

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>Stellungnahmen nach Beteiligten</u></b> .....	<b>1</b>
<u>privat</u> .....	1

# Stellungnahmen nach Beteiligten privat

ID	Stellungnahme
<b>ID:</b> 223	<b>Stellungnahme:</b> <p>Die Zielsetzung, den Truppenübungsplatz Senne als zukünftigen Nationalpark unter Schutz zu stellen, begrüße ich ausdrücklich.</p> <p>Die Senne stellt den größten unzerschnittenen, von Siedlungen und technischen Anlagen freigehaltenen Lebensraum im dicht besiedelten NRW dar. Dies ist der seit über 100 Jahren bestehenden militärischen Nutzung zu verdanken.</p> <p>Deshalb konnte sich hier ein Naturraum entwickeln, der von höchster biologischer Wertigkeit und einmaligem Artenreichtum ist. Über eintausend "Rote Liste"- Arten wurden dort bislang festgestellt.</p> <p>Nur ein Nationalpark mit ausgewiesenen Wald- u. Wildnisgebieten könnte diese Artenvielfalt dauerhaft schützen und weiterentwickeln. Dazu kommen die ausgedehnten Heide- und Offenlandbereiche, die deutschlandweit einmalig sind und somit ein Alleinstellungsmerkmal unter den deutschen Nationalparks wären.</p> <p>Ein Nationalpark sollte diese Einmaligkeit und Einzigartigkeit für die Menschen erfahrbar machen, und könnte wichtige Impulse für einen nachhaltigen Tourismus in der Region geben.</p>
<b>ID:</b> 253	<b>Stellungnahme:</b> <p>2 Beeinträchtigung Tourismus</p> <p>Bestes Beispiel für das unzulässige Übergehen der kommunalen Planungshoheit ist die mangelnde Betrachtung der Auswirkungen auf den Tourismus durch die zahlreichen neuen Vorranggebiete. Die gesamte Region ist auf den Tourismus ausgerichtet. Wesentliches Ziel der Wirtschaftsförderung des Landes NRW in der Vergangenheit ist gerade die Stärkung dieses Wirtschaftszweiges gewesen. Die Bemühungen werden konterkariert, wenn man den wesentlichen Wert des Sauerlandes für den Tourismus zerstört, in dem man ohne ausreichende Rücksicht auf Landschaft und Natur umfangreiche Vorranggebiete ausweist. Der Erholungswert der Landschaft wird hiermit unwiederbringlich zerstört. Mit einer zukunftsfähigen Energiepolitik und Planung hat dies nichts zu tun.</p>
<b>ID:</b> 254	<b>Stellungnahme:</b> <p>Als Anlieger in Altastenberg, 59955 Winterberg und mit direkter Sichtverbindung, also auch Betroffener, habe ich meinen Anwalt Herrn Dr. Schilder, Kapellmann Rechtsanwälte, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, beauftragt zum Thema Windräder in Altastenberg eine Stellungnahme abzugeben. Diese wurde bereits am 22.12.2014 an die Bezirksregierung Arnsberg geschickt. Beigefügt übergebe ich Ihnen nun aus gegebenem Anlass fristgerecht ebenfalls die Stellungnahme.</p> <p>Gegen den Entwurf des Sachlichen Teilplans erheben wir folgende Einwendungen:</p> <p>1 Unzureichende Prüftiefe</p> <p>Der Entwurf des Sachlichen Teilplans sieht die Ausweisung von zwei Vorranggebieten für Windenergie im südöstlichen Stadtgebiet von Schmalleben vor. Hierdurch sind die Stadt</p>

Winterberg

sowie die Eigentümer der im Ortsteil Altlastenberg gelegenen Objekte unmittelbar betroffen. Festzustellen ist, dass im Zuge der Festlegung der Vorranggebiete auf Regionalplanebene offensichtlich die erforderliche Detailprüfung nicht mit einer Tiefe stattgefunden hat, die in der einschlägigen Rechtsprechung für die Ausweisung von Vorranggebieten in Flächennutzungsplänen verlangt wird. Nach den Bewertungen der Stadt Winterberg sowie der Stadt Schmallenberg sind die vorgesehenen beiden Vorranggebiete aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht sowie unter dem Aspekt einer nachhaltigen und plausiblen Biodiversitätsstrategie extrem risikobehaftet. Aufgrund der geringen Größen der beiden Vorranggebiete sind sie zudem für eine nachhaltige Entwicklung der Windenergie verzichtbar.

Wegen der beabsichtigten Bindung der kommunalen Planungsträger durch den sachlichen Teilplan kann die mangelnde Prüftiefe nicht damit gerechtfertigt werden, dass auf Regionalplanebene keine Detailprüfung wie auf Flächennutzungsplanebene erforderlich ist. Nach dem Entwurf des Zieles 1 zur Windenergie sollen in den Vorranggebieten die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Planungen und Maßnahmen haben. Bei den regionalplanerisch vorgesehenen Vorranggebieten soll es sich um Mindestvorgaben für die nachgelagerten Planungsebenen handeln. Auf Regionalplanebene sollen also die Städte und Gemeinden verpflichtet werden, ihre Flächennutzungspläne entsprechend anzupassen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete müssen dabei auf Flächennutzungsplanebene umgesetzt werden. Eine eigene Entscheidung über die Ausweisung der Vorranggebiete sollen Städte und Gemeinden also nicht mehr treffen können. Damit erreicht der Regionalplan die gleiche rechtliche Wirkung wie sie ansonsten Flächennutzungsplänen mit entsprechenden Vorranggebieten beizumessen ist. Dann muss aber auch die Regionalplanung die Anforderungen erfüllen, die die Rechtsprechung an eine entsprechende kommunale Planung stellt. Dies ist vorliegend nicht ansatzweise erkennbar.

Hinzu tritt die von der Rechtsprechung akzeptierte Möglichkeit der kommunalen Planungsträger sogenannte weiche Tabuzonen vorzusehen. Hierbei handelt es sich nicht um rechtlich zwingende Ausschlussstatbestände, sondern um solche Bereiche, die nach dem Willen der jeweiligen Gemeinde im Einzelfall für die Windenergie nicht herangezogen werden sollen. Eine solche Entscheidung über weiche Tabuzonen kann nur der jeweilige kommunale Planungsträger treffen, da sie in seinem Ermessen stehen. Es ist daher mit der kommunalen Planungshoheit unvereinbar, wenn die Regionalplanung den Städten und Gemeinden diese Möglichkeit verwehren will.

Die Hintergründe für den Versuch, umfangreiche Vorranggebiete auf Regionalplanebene zu verankern, sind offensichtlich rein politische Vorgaben. Es versteht sich von selbst, dass diese nicht geeignet sind, den Verzicht auf eine Detailuntersuchung zu rechtfertigen und die Kommunalplanungshoheit einzuschränken. Vielmehr ist eine Planung wie die vorliegende, die im Sinne eines benchmarking eine bestimmte Mindestfläche erreichen soll, von vornherein abwägungsfehlerhaft.

**ID: 256** **Stellungnahme:**

Regionalflughafen:

Der Begriff Regionalflughafen wird im Entwurf genannt, wobei dieser Begriff für den LEP nicht definiert ist. Weiterhin gibt es keine allgemeingültig anerkannte Definition.

Für den LEP sollte dieser Begriff zu den regionalbedeutsamen Flughäfen wie folgt bestimmt werden:

Regionalflughäfen / regional bedeutsame Flughäfen sind für ihre Region notwendig. Aus

	<p>dieser Region und ihren Erfordernissen ergeben sich die Flugziele. In Anlehnung an die EU Leitlinien für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03) hat die regionale Flughafenregion einen maximalen Radius von 100 km. In diesem Radius liegende landesbedeutsame Flughäfen decken den gesamten Flugverkehr inclusive der HUB-Anbindung ab.</p>
<b>ID:</b> 349	<p><b>Stellungnahme:</b> Als Anlieger in Altastenberg, 59955 Winterberg und mit direkter Sichtverbindung, also auch Betroffener, habe ich meinen Anwalt Herrn Dr. Schilder, Kapellmann Rechtsanwälte, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, beauftragt zum Thema Windräder in Altastenberg eine Stellungnahme abzugeben. Diese wurde bereits am 22.12.2014 an die Bezirksregierung Arnsberg geschickt. Beigefügt übergebe ich Ihnen nun aus gegebenem Anlass fristgerecht ebenfalls die Stellungnahme.</p>
<b>ID:</b> 361	<p><b>Stellungnahme:</b> Ergänzung zur Stellungnahme 107 ID 256</p> <p>Regionalflughafen: Der Begriff Regionalflughafen wird im Entwurf genannt, wobei dieser Begriff für den LEP nicht definiert ist. Weiterhin gibt es keine allgemeingültig anerkannte Definition. Für den LEP sollte dieser Begriff zu den regionalbedeutsamen Flughäfen wie folgt bestimmt werden: Regionalflughäfen / regional bedeutsame Flughäfen sind für ihre Region notwendig. Aus dieser Region und ihren Erfordernissen ergeben sich die europäischen Flugziele. In Anlehnung an die EU Leitlinien für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03) hat die regionale Flughafenregion einen maximalen Radius von 100 km. In diesem Radius liegende landesbedeutsame Flughäfen decken den gesamten Flugverkehr inclusive der HUB-Anbindung ab.</p>
<b>ID:</b> 599	<p><b>Stellungnahme:</b> Fazit: Der kurz- bis mittelfristige Verzicht auf Braunkohle (-kraftwerke) soll vernünftigerweise unterbleiben. Wir brauchen noch bezahlbaren Strom für die Wirtschaft.</p>
<b>ID:</b> 601	<p><b>Stellungnahme:</b> Arbeitskopie von Originaldatensatz ID 35 Original wiederherstellen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit fossilen Energieträgern ist wegen ihrer Endlichkeit sparsam umzugehen, langfristig ist (schon zwangsweise) darauf zu verzichten.</li> <li>2. Die Energiewende ist daher langfristig notwendig, aber bislang dilettantisch gemanagt. Sie wird dominiert von fundamentalen (grünen) Umweltschützern (-fanatikern) ohne Augenmaß, die alles in kurzer Zeit ohne Rücksicht auf die anderweitigen nachteiligen Folgen durchsetzen wollen, die Politik folgt meist leider nur zu gern.</li> <li>3. Neben der Umwelt darf die Ökonomie und die Versorgungssicherheit nicht vernachlässigt werden. Wir vernichten nach dem überstürzten Atomausstieg zum zweiten Mal Vermögen in beachtlichem Umfang, wenn wir auch überstürzt aus der Braunkohle aussteigen.</li> </ol>

	<p>Elektrische Energie muss für die Wirtschaft im Wettbewerb bezahlbar bleiben. Braunkohlekraftwerke bilden ein wirtschaftliches Gegengewicht zu den hohen Kosten der Erneuerbaren.</p> <p>Außerdem ist die Versorgungssicherheit mit Sonne und Wind nicht zu gewährleisten, Speicher sind bislang teuer und nur für geringe Energiemengen verfügbar. Ein Versorgungsausfall wird immense Kosten in der Wirtschaft verursachen.</p> <p><b>4.</b> In der CO<sub>2</sub>-Diskussion stehen die (Braun)Kohlekraftwerke zu Unrecht fast allein im Focus. Es gibt in Deutschland, Europa und insbesondere der übrigen Welt CO<sub>2</sub>-Emittenten (Verkehr, Haushalte, Nahrungsmittelproduzenten, Industrien), bei denen mit geringerem wirtschaftlichem Aufwand mehr CO<sub>2</sub>-Einsparung erzielt werden kann. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Kohlekraftwerke in Deutschland ist dagegen im Weltmaßstab gering, aber relativ teuer, insbesondere weil bereits mehr als 20 Milliarden Euro je Jahr für Sonne und Wind der CO<sub>2</sub>-Vermeidung bereits zugerechnet werden müssen.</p>
<p><b>ID:</b> 649</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Ich bin grundsätzlich nicht gegen erneuerbare Energien und dass beispielsweise Windkraftanlagen irgendwo stehen müssen ist mir vollkommen klar.</p> <p>Unverständlich ist mir jedoch, dass dafür Wälder abgeholzt werden. Es gibt genügend freie Flächen, warum muss es der Wald sein?</p>
<p><b>ID:</b> 650</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Wenn man den Wald zu Gunsten der Windräder abholzt wird eine einzigartige Flora und Fauna zerstört.</p> <p>Ich spiele hier explizit auf den Reichswald in Kranenburg im Kreis Kleve an.</p> <p>Der Reichswald wird vielseitig zur Erholung genutzt.</p> <p>Reiter, die mit ihren Pferden entspannt ausreiten findet man dort ebenso wie Hundebesitzer die mit ihren Hunden an der Leine Gassi gehen. Viele Sportler trainieren im Wald ihre Ausdauer durch Lauftraining, Mountainbiker kommen ebenso auf ihre Kosten. Nicht zu vergessen die vielen Spaziergänger im Wald. Was gibt es besseres als bei schönem Wetter zu jederzeit in den Wald zu gehen und sich zu entspannen.</p> <p>Wenn der Reichswald zerstört wird, wird ein tolles, kostenloses Naherholungsgebiet für viele Menschen zerstört!</p> <p>Erneuerbare Energien? JA!</p> <p>zu jedem Preis? NEIN!</p>
<p><b>ID:</b> 651</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p>

Warum versucht man nicht brachliegende Ackerflächen zu nutzen? es gibt viele Landwirte ohne Hofnachfolger, die vielleicht den ein oder anderen ha an Fläche verkaufen würden. Da könnte man dann gern auch Windräder aufstellen.

Der Vorteil wäre, dass sie dort meist weniger Menschen stören würden. Die Flächen sind meist außerhalb und weniger dicht besiedelt. Schattenwurf und/oder Schallgutachten werden dort wahrscheinlich um einiges besser ausfallen.

**ID: Stellungnahme:**

662 Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan, Energieversorgung, Vorranggebiete für Windenergienutzung

Flächenvorschlag: 132-01 Brandtenberg (Altastenberg) und 132-02 Hoher Knochen

Von Ihrem Plan, die im Betreff genannte Flächen als Windkraftkonzentrationszone im Regionalplan Energie auszuweisen, haben wir Kenntnis genommen. Aus den folgenden Gründen möchten ich Bedenken anmelden:

**Wertverlust der Immobilien**

In den letzten 4 Jahren habe ich über 500.000,-Euro in meine Immobilien investiert. Ich betreibe mit meiner Frau eine kleine Pension und einen Skiverleih. Durch die Installation der Windkraftanlagen befürchte ich einen drastischen Rückgang der Immobilienpreise und einen starken Rückgang des Tourismus.

Bei einem angenommenen Rückgang des Tourismus um 30% ist die Finanzierung der Investitionen stark gefährdet!

**Negative Auswirkungen auf den Tourismus im Kurort Altastenberg und das Landschaftsbild**

Die Flächen befinden sich unmittelbar angrenzend zum Kurort Altastenberg, der überwiegend vom Tourismus lebt. Umfragen zufolge schätzen die Gäste vor allem das intakte Landschaftsbild und die natürliche Umgebung. Die angestrebte Windkraftkonzentrationszone an dieser Stelle stellt eine große Gefährdung für die touristische Entwicklung des Ortes und damit für die Existenzgrundlage vieler ortsansässiger Betriebe dar.

**Negative Auswirkungen auf das Skigebiet Altastenberg**

Der Wintersport-Tourismus stellt die wichtigste Säule des touristischen Angebotes von Altastenberg dar. Die unmittelbare Nähe der geplanten Windräder zu den Wintersport-Anlagen im Skigebiet von Altastenberg, insbesondere zum Skilift "Westfalenhang I" ist auf Grund der zu erwartenden Lärmbelästigung, dem möglichen Schattenschlag und dem möglichen Eiswurf nicht vertretbar. Neben den daraus resultierenden Einschränkungen und

möglichen Gefährdungen für Besucher und Anlagen befürchte ich als Gesellschafter der Liftgesellschaft Altastenberg GmbH & Co. KG auch mögliche Beschädigungen an der Infrastruktur des Skigebiets. Neben den Liftanlagen könnte insbesondere die Folie des vorhandenen Speicherteichs an der Bergstation des Westfalenhang I durch Eiswurf beschädigt werden. Eine daraus resultierende Undichtigkeit könnte größere Schäden anrichten.

Die Gefahr des Eiswurfs ist bei der genannten Zone besonders stark gegeben, da die bekannten besonderen klimatischen Bedingungen in Altastenberg (sehr viel Nebel und Kälte) dieses besonders begünstigen dürften.

**Wasserschutzgebiet**

Die geplante Fläche 132-01 Brandtenberg befindet sich im Wasserschutzgebiet der

Gemeinde Nordenau. Da Nordenau nicht an eine Ringleitung angeschlossen ist, ist die Gemeinde von den Quellen im Plangebiet abhängig. Durch Eiswurf könnte die Teichfolie des Speicherteichs beschädigt werden und dadurch Wasser aus dem Teich in das Grundwasser gelangen. Weiterhin sind für den Aushub der Fundamente und die Erstellung der Zuwege umfangreiche Erdbewegungen erforderlich, die das Grundwasser ebenfalls stark belasten.

#### Schattenwurf

Die geplante Fläche 132-01 Brandtenberg befindet sich nur 600m von der Wohnbebauung in westlicher Richtung von Altastenberg. Auf Grund der geplanten Höhe der Anlagen, ist Schattenwurf auf Altastenberg und das Skigebiet wahrscheinlich.

#### Optische Bedrängung der Besucher des Skigebiets und Kurgebiets sowie der Anwohner und Arbeitnehmer

Durch die exponierte Lage und die unmittelbare Nähe zum Kur- / Erholungsgebiet sowie zum Skigebiet kommt es zu einer massiven optischen Bedrängung für die Gäste und die Bewohner von Altastenberg.

#### Einschränkungen beim vorhandenen Erholungsangebot im Bereich Wandern und Loipen

Bei den ausgewiesenen Standorten ist davon auszugehen, dass es zu einer extrem starken Beeinträchtigung des speziell in diesem Bereich sehr gut ausgeprägten Wander- und Loipenangebotes durch Lärm und Schattenschlag kommt. Insbesondere im Winter steigt die Beeinträchtigung zusätzlich noch durch möglichen Eiswurf.

#### Nähe zu Bebauungsplan Nr. 6 "Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal"

Ich befürchte starke Einschränkungen bei den bestehenden, unmittelbar angrenzenden Erholungsanlagen durch Lärm, Schattenschlag und Eiswurf. Des Weiteren führt die angestrebte Windkraftkonzentrationszone aus den gleichen Gründen zu massiven Einschränkungen bei der Entwicklung von neuen Maßnahmen im Rahmen des gültigen Bebauungsplans (Erholungsflächen, Liegewiesen, Ausbau Wintersport-Angebot).

#### Naturschutz

Die ausgewiesenen Zonen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen FFH Gebieten. Insbesondere die zahlreich vorhandenen Bergwiesen sind besonders schützenswert und stellen einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzen und Tierarten dar.

In Summe aller o.a. Bedenken empfehle und beantrage ich daher, den o.a.

Flächenvorschlag als mögliche WKA-Vorrangzone im Regionalplan aufzugeben.

Bei Weiterverfolgung des Flächenvorschlages beantrage ich:

- die kommunale Planungshoheit der Stadt Winterberg zu respektieren

- die gültige kommunale Beschlusslage der Stadt Winterberg zu WKA Vorrangzonen zu respektieren

- die Ergebnisse der kommunalen Flächenuntersuchung in den Regionalplan zu übernehmen

- einen einheitlichen Mindestabstand zur Wohnbebauung entsprechend der H10-Regel festzulegen

- eine maximale Höhenbegrenzung für WKAs auf max. 100m Narbenhöhe festzulegen

- sämtliche zur Verfügung stehenden und dem Stand der Technik entsprechenden

Hilfsmittel zur Verringerung von Beeinträchtigungen (Synchronschaltungen von Rotoren und Befeuerung, diverse Abschaltautomatiken, etc.) und zum Schutz der Gäste und der Bürger von

Altastenberg festzulegen

- den Flächenzuschnitt entsprechend den Pufferzonen für WEA-empfindliche Arten

	anzupassen
<b>ID:</b> 819	<b>Stellungnahme:</b> Die im überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommene textliche und zeichnerische Festsetzung bezüglich eines künftigen Nationalparks Senne begrüße ich außerordentlich (7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur, 3. Absatz auf Seite 109). Der Naturraum, der den Truppenübungsplatz überlagert, ist i. d. T. einzigartig in NRW, so dass eine Ausweisung als Nationalpark sehr wünschenswert ist und fachlich-sachlich geboten ist.
<b>ID:</b> 829	<b>Stellungnahme:</b> Angesichts der Ungewissheiten der Umweltauswirkungen des Frackings ist allemal festzustellen, dass das unkonventionelle Fracking, d.h. die Förderung von Schiefergas,[1] allenfalls unter Einschränkungen zugelassen werden soll.
<b>ID:</b> 834	<b>Stellungnahme:</b> Im – überarbeiteten – Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) soll folgendes Ziel aufgenommen werden: "10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten Die Gewinnung von Erdgas, welche sich in so genannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist."[8]
<b>ID:</b> 835	<b>Stellungnahme:</b> Das spiegelt sich in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung wieder, in der es heißt: "Nach den vorliegenden Untersuchungen zur Umweltrelevanz ist der Einsatz der Fracking-Technologie bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung – insbesondere bei der Schiefergasförderung – eine Technologie mit erheblichem Risikopotential. ? Trinkwasser und Gesundheit haben für uns absoluten Vorrang. Den Einsatz umwelttoxischer Substanzen bei der Anwendung der Fracking-Technologie zur Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten lehnen wir ab. Über Anträge auf Genehmigung kann erst dann entschieden werden, wenn ? zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachhaltige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist. ? Die Koalition wird unter Einbeziehung der Länder und der Wissenschaft in einem gemeinsamen Prozess mit den Unternehmen ? eine ausreichende Grundlage für mögliche nachfolgende Schritte ? schaffen."[2] Der in der Folge erarbeitete Regierungsentwurf[3] verfolgt das Ziel, dass unkonventionelle Fracking-Verfahren oberhalb einer Bohrtiefe von 3.000 m zu verbieten. Zugleich soll in einem eng gesteckten Rahmen eine Erprobung dieser Technologie ermöglicht werden. Die bislang aufgetretenen Defizite für den Schutz der Gewässer und der Natur sollen durch gesetzgeberische Maßnahmen im Wasser- und Naturschutzrecht beseitigt werden. Zudem zielt der Gesetzentwurf darauf ab, unkonventionelle Gefahren innerhalb der 3.000 m Gefahrenzone wissenschaftlich zu erforschen (§ 13a Abs. 2 WHG-E). Damit soll insbesondere geklärt werden, ob durch die unkonventionelle Form des "Fracking" nachteilige



Veränderungen von betroffenen Wasserschichten zu befürchten sind und ob hierdurch eine Gefährdung für das Trinkwasser ausgelöst werden kann.[4] Bei der Erprobung sollen ausschließlich nicht wassergefährdende Gemische zugelassen werden (§ 13 a Abs. 4 Nr. 1 a WHG-E).

Um die vorgesehene Zulassung von Erprobungsvorhaben und damit der Erforschung der Umweltauswirkungen des unkonventionellen Frackings hat es erhebliche Diskussionen gegeben, die in der Vermutung gepflanzten, dass damit der Einstieg in das unkonventionelle Fracking vorbereitet werden soll.[5] Angesichts der Festlegung im NRW-Koalitionsvertrag[6], Keine Genehmigungen für Fracking-Probepbohrungen und –maßnahmen zuzulassen, bis die notwendigen Datengrundlagen zur Bewertung vorhanden sind und zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist,[7] gehört u.a. die NRW Landesregierung zu den Kritikern des Gesetzgebungsvorschlages der Bundesregierung. Da der Gesetzgebungsvorschlag ihrem Ziel, bis zur Klärung der Umweltauswirkungen das Fracking einschließlich der geologischen Erkundungen insgesamt zu verhindern, nicht Rechnung trägt, versucht die NRW Landesregierung das vollständige Verbot des Fracking jetzt über die Raumordnung zu erreichen

**ID: 837 Stellungnahme:**

837

In der Erläuterung hierzu heißt es nach einer Beschreibung der Fracking-Technologie, dass für die Förderung des Erdgases aus unkonventionellen Lagerstätten Rohstoff- und damit letztlich volkswirtschaftliche Interessen stritten. Das Bedürfnis nach einer sicheren und insbesondere unabhängigen Energieversorgung sei in die Abwägung einzustellen. Die für den Einsatz der Fracking-Technologie sprechenden Belange seien jedoch zu relativieren. Unsicherheiten bestünden sowohl der in NRW vorhandenen Menge von Gas in unkonventionellen Lagerstätten als auch bezüglich der tatsächlich förderbaren Menge. In Verbindung mit einer schwierig zu prognostizierenden Entwicklung des Gaspreises der maßgeblich vom ebenfalls unklaren weiteren Bedarf und der internationalen Marktsituation abhängen, sei die Möglichkeit einer dauerhaften wirtschaftlichen Förderung nicht mit Sicherheit anzunehmen. Dies sei nicht allein das Risiko der Vorhabenträger, sondern ein im staatlichen Interesse zu berücksichtigender Belang der Beherrschbarkeit von Folgeschäden an durch den Einsatz der Fracking-Technologie beeinträchtigten Rechtsgütern. Nach dem Stand der Forschung könnten Fracking-Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt würden, insbesondere könne das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt gefährden, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen z.B. zugunsten von Natur und Landwirtschaft seien. Nach dem Stand der Wissenschaft würden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Auch bestehe wissenschaftliche Unsicherheit bezüglich der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität. Die Landesregierung habe vor diesem Hintergrund bereits 2012 ein Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und insbesondere auf die öffentliche Trinkwasserversorgung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis sei von erheblichen Risiken insbesondere für das Grundwasser auszugehen; bezüglich der Risikoeinschätzung bestehe weiterhin erheblicher Untersuchungsbedarf. Den Interessen am Einsatz der Fracking-Technologie stünden erhebliche und letztlich überwiegende Belange entgegen, die für einen landesweiten Ausschluss von Fracking-Vorhaben sprächen. Auf Grund von teilweise erheblichem, teilweise unüberwindbarem Raumwiderstand, komme ein Großteil der Landesfläche ohnehin nicht für die Durchführung von Fracking-Vorhaben in Betracht. Der Einsatz der Technologie bedeute zudem Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, welche in ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt würden. Insbesondere das eingesetzte Frack-Fluid könne den Boden- und Wasserhaushalt gefährden, dessen Funktionieren die Grundbedingung

menschlicher Existenz als auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen z.B. zugunsten von Natur- und Landwirtschaft sei. Nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand könne sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotential der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließenden, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, komme die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsorgeauftrag nach und schließe landesweit Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Solange nicht die Möglichkeit einer irreversiblen Schädigung des Raumes durch den Stand von Wissenschaft und Technik ausgeschlossen sei, gehöre es zu den Aufgaben der Raumordnung, Räume so zu erhalten und zu schützen, dass andere Nutzungen zu einem späteren Zeitpunkt weitgehend eröffnet sind. Auch die Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit des Menschen, Schutz von Gewässern, insbesondere Grundwasser, Natur und Landschaft, Boden) streite für ein hohes Maß an (Risiko-)Vorsorge und letztlich für einen derzeitigen Ausschluss der Fracking-Nutzung. Insgesamt überwiegen der bestehende Raumwiderstand, die wissenschaftlichen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen und die technologische Unsicherheit einer sicheren Verhinderung von schädlichen Auswirkungen von Fracking-Vorhaben gegenüber den Vorteilen von Fracking-Nutzungen. Sofern Risiko- und Gefahrenpotentiale von Fracking-Nutzungen zukünftig wissenschaftlich und technologisch ausreichend abgeschätzt bzw. beherrscht werden könnten, sei eine Neubewertung des Raumwiderstandes von Fracking-Vorhaben in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschlossen. Das Ziel 10.3-4 beziehe sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke z.B. der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kämen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.[9]

Im Folgenden soll geprüft werden, ob die im LEP NRW als Ziel 10.3-4 vorgesehene Regelung zum Ausschluss des Fracking rechtlich zulässig ist. Bedenken bestehen im Hinblick darauf, dass auch die Raumordnung keine Verhinderungsplanung darstellen darf (2.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Risikopotentiale des Fracking nicht ausschließlich über die fachrechtlichen Vorschriften des Berg- und Wasserrechts erfasst und beurteilt werden müssen und ob die im LEP NRW vorgesehene Regelung deshalb den Regelungsauftrag von Raumordnung und Landesplanung überschreitet (dazu 3.). Schließlich ist zu Frage, welche Wirkung das Fracking-Verbot im Ziel 10.3-4 LEP-E überhaupt auf die Vorhabenzulassung beim Fracking haben kann.

2. Das Fracking-Verbot im LEP als (un)zulässige Verhinderungsplanung?

Vorhaben zur Durchführung von Fracking-Verfahren sind raumbeanspruchend.

Bohranlagen, Förderanlagen und Anlagen zur schadlosen Entsorgung des Flowback beanspruchen Raum. Es besteht deshalb Einigkeit darüber, dass die Landesplanung wegen der in erheblichem Umfang flächenbeanspruchenden und damit raumbedeutsamen Fracking-Technologie Regelungen zum Fracking treffen kann.[10] In diesem Zusammenhang vertritt insbesondere Wagner die Auffassung, dass ein "Fracking"-Verbot nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden könne, sondern dass lediglich Vorranggebiete gegen Fracking-Nutzungen mit dem Ziel zulässig seien, einzelne Bereiche des Plangebietes von Fracking-Vorhaben freizuhalten. Ein generelles flächendeckendes Fracking-Verbot verstoße gegen das Verbot einer Negativplanung.[11]

a) Verbot der Negativplanung in der Raumordnung?

Das in Ziel 10.3-4 LEP-E vorgesehene Fracking-Verbot schließt für Nordrhein-Westfalen flächendeckend ein Fracking aus. Trifft es – wie Wagner darstellt – zu, dass in der Landesplanung ein generelles Verbot einer Negativplanung oder - anders ausgedrückt - einer Verhinderungsplanung besteht, ist die Regelung unzulässig.

Für die Festlegung von Konzentrationszonen für Rohstofflagerstätten und Windenergienutzung als Vorranggebiete ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Verhinderungsplanung rechtlich unzulässig ist; der Windenergienutzung und der

Sicherung der Ausbeutung von Rohstofflagerstätten müsse durch Festlegung von Konzentrationszonen in Regionalplänen substantiell Raum gegeben werden.[12] Dem Ausschluss der Nutzung von Rohstofflagerstätten oder der Windenergienutzung in bestimmten Bereichen des Plangebietes müsse eine positive Komponente gegenüberstehen; der landesplanerischen Aufgabe der Sicherung von Rohstofflagerstätten müsse angemessen Rechnung getragen werden. Die Festlegung von Konzentrationszonen dürfe keine Verhinderungsplanung sein.[13]

Kern dieser Rechtsprechung ist, dass bei der Festlegung von Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, wie sie Abgrabungen und die Windenergienutzung darstellen, ein vollständiger Ausschluss dieser Nutzungen im Planungsraum unzulässig ist; es müssen weiterhin privilegierte Nutzungen, und zwar in substantieller Form möglich sein. Würde man diesen Grundsatz auf das in Nr. 10.3-4 LEP-E vorgesehene Ziel des flächendeckenden Ausschlusses des Fracking-Verfahrens anwenden, wäre diese Zielfestlegung rechtlich unzulässig.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob die für eine Konzentrationszonenfestsetzung entwickelte Rechtsprechung zum Verbot einer Verhinderungsplanung im vorliegenden Sachzusammenhang Anwendung finden kann. Die Rechtsprechung zur Verhinderungsplanung und zur Notwendigkeit, der privilegierten Windenergienutzung bzw. Ausbeutung von Rohstofflagerstätten in der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung Raum zu geben, beruht vor allem darauf, dass die Konzentrationszonenfestlegung bei baurechtlich privilegierten Außenbereichsvorhaben zur Folge hat, dass die flächendeckend den Außenbereich erfassende Privilegierung außerhalb der Konzentrationszonen aufgehoben wird; nur in Ausnahmefällen ist die Zulassung außerhalb der Konzentrationszone möglich.[14] In einer dem Bebauungsplan vergleichbaren Planungsentscheidung wird im Regionalplan geregelt, auf welche Flächen sich zukünftig die Privilegierung erstreckt und welche hiervon ausgenommen sind. Der Raumordnung wird mit der Befugnis zur Konzentrationszonenfestlegung ein Mittel an die Hand gegeben, die privilegierte Nutzung räumlich zu steuern.[15] Mit dieser Steuerungsaufgabe und –funktion der Festsetzung von Konzentrationszonen wäre es unvereinbar, die privilegierte Nutzung völlig auszuschließen. Denn der Auftrag der Raumordnung besteht in den genannten Fällen darin, die Flächen voneinander zu unterscheiden, in denen eine privilegierte Nutzung zulässig sein soll und planerische Abwägung wegen des Vorrangs anderer Nutzungsansprüche an den Raum ausgeschlossen werden soll. Ein völliger Ausschluss der privilegierten Nutzung würde den Auftrag der Raumordnung bei der Festsetzung von Konzentrationszonen überschreiten. Die Raumordnung würde die baurechtlich zulässige Nutzung völlig außer Kraft setzen. Dies kann nicht Aufgabe einer Konzentrationszonenfestsetzung sein. Die negativen und positiven Wirkungen einer Konzentrationszonenfestsetzung bedingen sich in der Weise, dass die planerische Entscheidung, den Raum außerhalb der Konzentrationszonen von bestimmten Anlagen freizuhalten, ihre Rechtfertigung vor allem in der positiven Standortzuweisung hat.[16] Beim Ausschluss des Frackings geht es nicht darum, eine baurechtlich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Außenbereichsnutzung zu steuern und auf bestimmte Flächen im Planungsraum zu konzentrieren und in anderen Bereichen die Privilegierung auszuschließen. Vielmehr soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, anderen Nutzungsansprüchen an den Raum generell Vorrang zu geben und Flächen von der Nutzung für ein Fracking zugunsten zukünftiger empfindlicher Nutzungen zu schonen. Das Regelungsziel des Fracking-Ausschlusses ist deshalb ein anderes. Es geht nicht darum, baurechtlich privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu steuern und auf bestimmte Flächen zu konzentrieren. Vielmehr geht es um den Auftrag der Raumordnung, darüber zu entscheiden, welchen Nutzungen in Raum der Vorrang zu geben ist und für welche – auch zukünftige Nutzungen – deshalb planerisch Flächen gesichert und reserviert werden sollen. Vor diesem Hintergrund kann die Rechtsprechung zur Verhinderungsplanung bei der Festlegung von Konzentrationszonen auf die in Nr. 10.3-4 LEP-E vorgesehene Regelung des flächendeckenden Ausschlusses des Fracking-Verfahrens nicht angewendet werden.

In der Rechtsprechung ist freilich anerkannt, dass der Träger der Raumordnungsplanung das Instrumentarium, das ihm das Raumordnungsrecht an die Hand gibt, nicht für eine gezielte, rein negative Verhinderungsplanung missbrauchen darf.[17] Unzulässig ist hiernach z.B. eine Planung, die nur getroffen wird, um eine andere Nutzung zu verhindern. Allerdings muss, so der BayVGH[18] auch berücksichtigt werden, dass mit jeder Regelung neben einer positiven, zulassenden Wirkung regelmäßig auch eine negative, ausschließende Wirkung verbunden ist. Auch könnten positive Planungsziele – zum Beispiel zur genauen Beschreibung des Gewollten – durch negative Festsetzungen erreicht werden. Deshalb verstößt eine Planung selbst dann nicht gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz, der auch für die Raumordnung gilt,[19] wenn der Hauptzweck in der Verhinderung eines bestimmten Vorhabens besteht, wenn dieses also den Anlass für die Regelung gegeben hat. Unzulässig ist eine Verhinderungsplanung nur dann, wenn sie nicht (auch) von überörtlichen Raumordnungsinteressen getragen ist oder wenn die für sie ins Feld geführten raumordnungsrechtlichen Gründe in Wirklichkeit nicht gewollt, sondern nur vorgeschoben sind, um eine andere Nutzung zu verhindern.[20]

Wendet man diese Grundsätze auf das in Nr. 10.3-4 LEP-E vorgesehene Verbot des Frackings an, handelt es sich nicht um eine mangels Erforderlichkeit der Planung unzulässige Verhinderungsplanung. Wie aus der Erläuterung hervorgeht, zielt die Regelung darauf ab, irreversible Beeinträchtigungen, die durch Einsatz der Fracking-Technologie möglicherweise entstehen können, von den an sich hierfür geeigneten Räumen fernzuhalten und ihre Funktionen weiterhin gerade im Interesse zukünftiger Nutzungen und des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu sichern. Genannt werden hierbei insbesondere der Boden- und Gewässerschutz. Das Ziel 10.3-4 LEP-E soll gewährleisten, dass zukünftige Raumnutzungen weiterhin möglich bleiben und nicht durch Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden können. Ziel der Regelung ist deshalb nach der Erläuterung die Vorsorge und Sicherstellung möglicher Nutzungen im Raum und hier insbesondere der Böden und Gewässer. Grundwasser soll durch Ausschluss der Fracking-Technologie vor möglichen Verunreinigungen mit dem Ziel geschützt werden, es zukünftig als Trink- oder Brauchwasserreservoir nutzen zu können. Ziel des Fracking-Verbotes ist deshalb nicht eine bloße Verhinderung dieser Nutzung, sondern zugleich auch eine Umweltvorsorge. Damit soll das Ziel des Verbots des Frackings vor allem eine nachhaltige Raumentwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten gewährleisten. Der Raum soll vor allem wegen seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushalts gesichert und vor nachteiligen Nutzungen durch die Fracking-Technologie geschützt werden. Damit kommt der LEP-E den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG beschriebenen Grundsatz der Umweltvorsorge nach.[21] Beabsichtigt ist eine vorsorgende planerische Sicherung des Raums vor Nutzungen, mit denen potentielle, noch nicht näher bekannte Nachteile für den Naturhaushalt, Böden und den Wasserhaushalt abgewehrt werden sollen. Ein solcher Sicherungsauftrag ist, wie § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 ROG zeigt, auch Auftrag von Raumordnung und Landesplanung mit der Folge, dass es sich beim Ziel der Verhinderung des Frackings in Nr. 10.3-4 LEP-E nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt.

Dafür spricht auch, dass der Katalog, der in § 8 Abs. 7 S. 1 ROG genannten Gebietsstrukturen von Raumordnungsplänen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete) nicht abschließend ist.[22] Vielmehr können die Länder weitere Typen gebietsscharfer Festlegungen landesrechtlich einführen.[23] In diesem Zusammenhang können sie insbesondere sog. Verhinderungsgebiete schaffen.[24] Das NRW Landesplanungsrecht enthält zwar eine derartige Festsetzungsmöglichkeit nicht.[25] Faktisch kommt das Ziel des Fracking-Verbots in Nr. 10.3-4 LEP-E allerdings einer solchen Regelung gleich. Ihre prinzipielle Zulässigkeit ist ein Indiz dafür, dass die Raumordnung unter Beachtung der Anforderungen des Abwägungsgebotes zur Sicherung zukünftiger Raumfunktionen auch flächendeckende Verbote zur Verhinderung der Zulassung potentiell beeinträchtigender Vorhaben aussprechen kann.[26]

b) Anforderungen des Abwägungsgebotes

Vor diesem Hintergrund ist das in Nr. 10.3-4 LEP-E vorgesehene Verbot des Frackings jedenfalls dann zulässig, wenn es den Anforderungen des Abwägungsgebotes genügt. Das ist der Fall:

Wie aus den Erläuterungen zum Ziel 10.3-4 LEP-E[27] hervorgeht, hat der Plangeber in seiner Abwägung zunächst die wirtschaftlichen Potentiale des Frackings einbezogen. Er hat hierzu festgestellt, dass eine Nutzung des Fracking-Verfahrens zu einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung mit Gas beitragen kann. Dieses Ziel hat er in den Erläuterungen Niederschlag gefunden; die Landesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass hieran nicht unerhebliche volkswirtschaftliche Interessen bestehen. Mit der Benennung der rohstoff- und volkswirtschaftlichen Interessen hat der Plangeber zugleich auch die Nutzungsinteressen der am Einsatz der Fracking-Technologie interessierten Unternehmen mitbedacht. Konkreten Nutzungsvorstellungen und –absichten musste er dabei nicht nachgehen. Eigentümerbelange müssen nach der Rechtsprechung bei der Ausweisung von Zielen der Raumordnung, die diesen entgegenlaufen, in konkreter Form in die Abwägung eingestellt werden; es genügt vielmehr ihre Einstellung in typisierter Form.[28] Mit der Erwähnung der rohstoffsichernden und damit ökonomischen Vorteile der Fracking-Technologie ist auch dieses Interesse in abstrakter – und damit den Anforderungen an die Abwägung in der Raumordnung genügenden – Weise erkannt und in den Abwägungsvorgang eingestellt worden.

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung durfte der Plangeber dem Interesse an der Sicherung zukünftiger Nutzung und der Vermeidung potentieller Umwelt-, Gesundheits- und anderen irreversiblen Beeinträchtigungen Vorrang einräumen. Dafür spricht insbesondere die Vorsorgefunktion von Raumordnung und Landesplanung, die auch zum Ziel hat, Flächen für zukünftige Nutzungen freizuhalten und zu sichern. Genau dies ist ausweislich der Begründung Ziel des Fracking-Verbots in Nr. 10.3-4 LEP-E.

Dabei durfte der Plangeber angesichts der Hochwertigkeit der durch den Einsatz der Fracking-Technologie gefährdeten Rechtsgüter von Leben, Gesundheit, und Wasserhaushalt dem Schutz dieser Rechtsgüter durch Freihaltung der hierfür in Betracht kommenden Flächen von der Nutzung der Fracking-Technologie Vorrang vor den Rohstoffsicherungs- und Eigentümerinteressen einräumen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Plangeber in diesem Zusammenhang ungewisse Sachverhalte zu bewältigen hatte. Welche Wirkungen die Fracking-Technologie auf den Wasserhaushalt, den Boden und andere Umweltgüter sowie die menschliche Gesundheit hat, ist weitgehend unbekannt. Hierzu bedarf es sowohl nach Auffassung des Umweltbundesamtes als auch des Sachverständigenrates für Umweltfragen weitergehender Forschungen.[29] Auf diesem Standpunkt steht auch die Bundesregierung, wie das im Gesetzentwurf zur

Fracking-Technologie vorgesehene weitgehende Verbot des Frackings deutlich zeigt.[30] Die Unsicherheit der Wirkungen des Einsatzes der Fracking-Technologie spielt dabei auch für die planerische Abwägung bei der Landesplanung eine Rolle. Besteht Ungewissheit, kann – anders als bei sonstigen Planungen – der der Entscheidung über eine Flächennutzung zu Grunde liegende Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden. Die planende Stelle ist in solchen Fällen darauf verwiesen, ergebnisoffen zu planen[31] und in diesem Zusammenhang insbesondere auf potentielle Risiken unter

Vorsorgegesichtspunkten zu berücksichtigen und im Interesse der Gewährleistung zukünftiger Nutzungen die Realisierung nicht sicher vorhersehbaren Risikopotentials auszuschließen. Ziel von Raumordnung und Landesplanung muss es im Bereich der Risikovorsorge nicht nur sein, Flächen für bestimmte risikoträchtige bzw. risikoanfällige Vorhaben freizuhalten.[32] Vielmehr ist ihr Auftrag auch, im Rahmen ihrer auf Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge ausgerichteten Zielsetzung solche Risikopotentiale jedenfalls dann auszuschließen, wenn durch ihre Realisierung zukünftige Nutzungen beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würden oder hierdurch unabsehbare Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen könnten. Genau dies ist die Absicht, die mit dem Ziel des Verbots des Frackings in Nr. 10.3-4 LEP-E verfolgt wird. Die Festlegung des flächendeckenden Fracking-Verbots ist gerade auch vor dem Hintergrund der mit der

Nutzung der Fracking-Technologie verbundenen Ungewissheit nicht abwägungsfehlerhaft, sondern wird dem Vorsorge- und Nachhaltigkeitsauftrag von Raumordnung und Landesplanung in besonderer Weise gerecht.

Im Ergebnis kann damit festgestellt werden, dass das Verbot des Frackings im Nr. 10.3-4 LEP-E als Ziel der Raumordnung rechtlich zulässig ist und wirksam festgesetzt werden kann.

### 3. Unzulässiger Übergriff in das Fachrecht?

Fraglich ist allerdings, ob der Ausschluss der Fracking-Technologie aus Gründen des Umweltschutzes als Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht unzulässig in den dem Fachrecht übertragenen und zu überlassenden Aufgabenbereich eingreift. Aufgabe der Raumordnung ist es nach der abschließenden Regelung des § 1 Abs. 1 ROG, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Unterschiedliche Anforderungen an den Raum sind dabei aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen; weiter ist Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Aufgabe der Raumordnung ist damit die Gewährleistung einer geordneten Nutzung des Raumes sowie einer Abstimmung konkurrierender raumbezogener Nutzungsinteressen.[33] Dabei stellt die Raumordnung eine am jeweiligen Gesamttraum – beim LEP der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen – orientierte Planung dar. Sie ist überfachlich und damit nicht ausschließlich an einzelnen Fachinteressen ausgerichtet.[34] Konsequenz dieser überfachlichen, zusammenfassenden und abstimmenden Planung ist, dass die Raumordnung selbst lediglich den Charakter einer Rahmenplanung haben kann, die regelmäßig noch der weiteren Konkretisierung durch nachfolgende Planungen bedarf. Die Festsetzungsinhalte der Raumordnung beschränken sich deshalb darauf, einen Ordnungsrahmen für die ihr nachfolgenden Planungsstufen zu geben.[35] Insbesondere darf sie nachgeordnete (Fach-)Planungen inhaltlich nicht vorweg nehmen. Sie muss sich vielmehr darauf beschränken, was zur Erreichung einer örtlichen und überfachlichen Planung erforderlich ist.[36] Sie darf insbesondere nicht die Aufgaben des Fachrechts übernehmen.[37]

Durch das Fracking-Verbot in Ziel 10.3-4 LEP-E wird das Fracking in Nordrhein-Westfalen flächendeckend aus Gründen des Umweltschutzes ausgeschlossen. Es soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass durch den Einsatz der Fracking-Technologie die menschliche Gesundheit, Böden und der Wasserhaushalt sowie Naturgüter nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Belange sind bei der fachrechtlichen Zulassung des Fracking nach Bergrecht und nach Bodenschutzrecht beachtlich. Neben einer Aufsuchungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 BBergG und einer bergrechtlichen Gewinnungsbewilligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 6 BBergG ist für die Zulässigkeit des Fracking vor allem ein Betriebsplanverfahren gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BBergG durchzuführen. Im Rahmen des Betriebsplanverfahrens sind die "erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb" (§ 55 Abs. 1 Nr. 3) zu treffen und eine unangemessene Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt (§ 55 Abs. 1 Nr. 11 BBergG) sowie gemeinschädliche Einwirkungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG) auszuschließen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Relevanz, ob die Zulassung des Frackings Natur-, Trinkwasser- und Bodenschutzbelange sowie andere umweltrechtliche Belange beeinträchtigt.[38] Ähnliches gilt für die wasserrechtliche Zulassung: Insoweit ist zu prüfen, ob das Fracking als wasserrechtliche Benutzung mit den Vorschriften des Wasserrechts vereinbar ist.[39] Umweltschutzanforderungen sind deshalb bei der Zulassung des Fracking bereits nach den einschlägigen Regelungen des Fachrechts zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen die genannten umweltrechtlichen Erfordernisse schließt den Erlass eines Rahmenbetriebsplans ebenso aus wie eine wasserrechtliche Zulassung. Das gilt schon für das bisherige Recht. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fracking-Technologie von vom 23.04.2015 – wie ausgeführt[40] - weiter verschärft werden.

Materiell rechtlich damit das Fracking unter Umweltschutzaspekten im Fachrecht reglementiert. Hier ist – wenn auch wegen der regelmäßig nicht stattfindenden UVP[41] und des bergrechtlichen Genehmigungsanspruchs[42] unzureichend –Vorsorge getroffen, dass eine Zulassung für ein umweltbeeinträchtigendes Fracking nicht erfolgen darf.

Das Fracking-Verbot als Ziel der Raumordnung in Nr. 10.3-4 LEP-E verschärft die Anforderungen an die Zulassung des Frackings aus Gründen des Umweltschutzes. Wie aus den Erläuterungen zum LEP-E hervorgeht, soll das flächendeckende raumplanerische Fracking-Verbot vor allem deshalb als Ziel der Raumordnung im LEP verankert werden, weil hiermit Vorsorge gegen nicht abschätzbare Gesundheits- und Umwelt-, Gewässer- und Naturschutzbeeinträchtigungen getroffen werden soll. Damit wird dieselbe Zielsetzung verfolgt, wie bei der Prüfung der Zulässigkeit des Frackings nach den einschlägigen fachrechtlichen Regelungen des Berg- und Wasserrechts. Hieraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das Verbot des Frackings in der Raumordnung in Nr. 10.3-4 LEP-E in unzulässiger Weise in den Aufgabenbereich des Fachrechts eingreift. Wie aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG folgt, ist nämlich Aufgabe der Raumordnung auch, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern. In diesem Zusammenhang dürfen aus den genannten Umweltschutzgründen raumbedeutsame Vorhaben über Festlegung der Ziele der Raumordnung auch untersagt werden, wenn dies unter Wahrung des Abwägungsgebotes der Sicherung der zukünftigen Nutzbarkeit von Flächen und Naturgütern dienen soll. Auftrag der Raumordnung ist auch die Zukunftsvorsorge unter Beachtung von Umweltschutzaspekten; die Raumordnung hat eine nachhaltige Raumnutzung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist eine Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Raums für zukünftige Nutzungen Auftrag der Raumordnung. Soll dies durch Ziele der Raumordnung erreicht werden, wird hierdurch solange nicht in den Aufgabenbereich des Fachrechts eingegriffen, wie nicht detaillierte, dem Fachrecht vorbehaltene Einzelregelungen durch Raumordnungspläne getroffen werden. Das ist bei dem flächendeckenden Ausschluss des Frackings gerade nicht der Fall. Zwar wird dieser aus Gründen des Umwelt-, Boden-, Gewässer- und Naturschutzes und damit unter Berücksichtigung von Belangen verfügt, die auch bei der fachrechtlichen Zulassung des Fracking im Detail zu prüfen wären. Detailprüfungen werden jedoch nicht vorgenommen, so dass schon aus diesem Grund ein Eingriff in den dem Fachrecht vorbehaltenen Aufgabenbereich nicht stattfindet. Vor allem aber geht es bei dem Ziel 10.3-4 LEP-E nicht um Detailregelungen einzelner Fracking-Vorhaben[43] oder um Belange, die ausschließlich spezifischen fachrechtlichen Anforderungen unterliegen,[44] sondern darum, durch ein Ziel der Raumordnung zum Verbot des Frackings den Raum für zukünftige Nutzungen zu sichern und Gefahren für seine Nutzbarkeit abzuwehren. Es soll Vorsorge gegen Beeinträchtigungen getroffen werden, die eine Nutzung des Raumes zukünftig ausschließen oder beeinträchtigen würden. Die Sicherung des Raums für zukünftige Nutzungen ist gerade auch Aufgabe der Raumordnung mit der Folge, dass die Festlegung des Ziels des Verbots des Frackings in Nr. 10.3-4 LEP-E nicht in den Aufgabenbereich des Fachrechts eingreift.

4. Wirkungen für die Vorhabenzulassung

Die Zulassung des Fracking bedarf in aller Regel bergrechtlicher Zulassungen.[45] Ist hierfür ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan erforderlich, bedarf dieser der Planfeststellung. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG ist das Verbot des Frackings als Ziel der Raumordnung in diesem Fall zwingend zu beachten.[46] Eine Beachtungspflicht besteht auch dann, wenn hierfür kein obligatorischer, sondern ein fakultativer Rahmenbetriebsplan erforderlich ist. Die Bindungswirkung ergibt sich dann aus § 4 Abs. 2 ROG. Danach sind die Erfordernisse der Raumordnung und damit auch Ziele der Raumordnung zu beachten, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften dies zulassen.[47] Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG ist dies für die Ziele der Raumordnung bei bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen der Fall; diese stellen überwiegende öffentliche Interessen im Sinne der genannten Regelung dar, die einer Zulassung entgegenstehen, falls der Betriebsplan hiermit nicht vereinbar ist.[48] Das konkrete Ziel des Verbots des Frackings in Nr. 10.3-4 LEP-E greift auch bei Erteilung von

Bergbauberechtigungen nach §§ 6 ff. BBergG. Die Erfordernisse der Raumordnung sind auch hier als öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG anzusehen.[49] Die einschränkende Voraussetzung, dass Ziele der Raumordnung die Erteilung einer Bergbauberechtigung als überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG nur dann entgegenstehen, wenn sie sich auf das ganze Bewilligungsfeld oder jedenfalls einen wesentlichen Teil beziehen,[50] kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Denn das Verbot des Frackings ist im Ziel 10.3-4 LEP-E flächendeckend vorgesehen mit der Folge, dass jegliche Aufsuchungs- und Gewinnungserlaubnis wegen des ihr als überwiegend öffentliches Interesse entgegenstehenden Ziels des Verbots für Fracking ausgeschlossen ist.

#### 5. Fazit

Das Verbot des Fracking kann unter der Voraussetzung als Ziel der Raumordnung festgelegt werden, dass hiermit eine Sicherung der zukünftigen Nutzbarkeit von Flächen und nicht bloß ein Verbot des Frackings angestrebt wird. Unter dieser Voraussetzung ist es als Maßnahme der Umweltvorsorge im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ROG auch als Aufgabe der Raumordnung zulässig und greift nicht unzulässig in den dem Fachrecht überlassenen Aufgabenbereich ein. Das Ziel des Verbots des Frackings wirkt dabei umfassend in die für das Fracking erforderliche bergrechtliche Zulassung ein und erfasst sowohl die Aufsuchungs- und Gewinnungserlaubnis als auch den Rahmenbetriebsplan. Den genannten Voraussetzungen genügt das Verbot des Frackings als Ziel der Raumordnung in Nr. 10.3-4 LEP-E.

## ID: Stellungnahme:

838

[1] Zum Verfahren des unkonventionellen Frackings und den damit verbundenen Risiken vgl. die zusammenfassende Darstellung in Ramsauer/Wendt, Einsatz der Fracking-Technologie insbesondere aus der Sicht des Gewässerschutzes, NVwZ 2014, 1401, 1401.

[2] Zitiert nach Wagner, "Fracking" – Der Regierungsentwurf, UPR 2015, 201.

[3] Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie, BT-Drs. 18/4713 vom 23.04.2015. Dazu: Wagner, UPR 2015 (Fn. 2), 201, 205 ff. Zu Vorentwürfen: Frenz, Fracking nach dem Koalitionsvertrag, UPR 2014, 383 ff., ders./Sloka, Am Vorabend des neuen Fracking-Gesetzes, ZNER 2015, 307 ff.

[4] Wagner, UPR 2015 (Fn. 2), 205.

[5] Dazu Wagner, a.a.O. (Fn. 4).

[6] Koalitionsvertrag NRW SPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW 2012 bis 2017 – Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunftsgestaltung gestalten, in: [www.gruene-nrw.de/dateien/koalitionsvertrag/2012bis2017.pdf](http://www.gruene-nrw.de/dateien/koalitionsvertrag/2012bis2017.pdf), letzter Aufruf 27.10.2015.

[7] Koalitionsvertrag (Fn. 6), S. 45.

[8] Landesentwicklungsplan LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen überarbeiteter Entwurf September 2015, im Internet unter [www.land.nrw/sites/default/vieles/esset/dokument/01/10/2015/lep/text/2/beteiligung/lanuv.pdf](http://www.land.nrw/sites/default/vieles/esset/dokument/01/10/2015/lep/text/2/beteiligung/lanuv.pdf), letzter Aufruf 27.10.2015.



[9] Vgl. Entwurf LEP NRW (Fn. 8), S. 192 ff.

[10] Dazu Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1407 f.; Wagner, UPR 2015 (Fn. 2), 203.

[11] Wagner, UPR 2015 (Fn. 2), 203.

[12] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.04.2014 – 4 B 56/13 –, ZfBR 2014, 283 = UPR 2014, 353 = juris Rn. 16 ff.; Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12 –, NVwZ 2013, 1017 = NuR 2013, 489 = juris Rn. 6 ff.; Beschl. v. 18.01.2011 – 7 B 19/10 –, NVwZ 2011, 812 = NuR 2011, 284 = NWVBI 2011, 282 = juris Rn. 32; OVG NRW, Urt. v. 26.09.2013 – 16 A 1294/08 –, DVBI 2014, 382 = NWVBI 2014, 216 = juris Rn. 61; Urt. v. 07.12.2009 – 20 A 628/05 –, juris Rn. 102; OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 – 12 KN 29/13 –, juris Rn. 100 ff.; Th OVG, Urt. v. 08.04.2014 – 1 N 676/12 –, juris Rn. 57 ff.

[13] OVG NRW, Urt. v. 26.09.2013 – 16 A 1294/08 –, DVBI 2014, 382 = NWVBI 2014, 216 = juris Rn. 64 ff.

[14] BVerwG, Urt. v. 17.02.2002 – 4 C 15.01 –, BVerwGE 117, 287; Scheidler, in: Schroedter, BauGB, 8. Aufl. 2015, § 5 Rn. 114; Rieger, das., § 35 Rn. 165; Sydow, Neues zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen, NVwZ 2010, 1534, 1536; Söfker, Fragen bei der Änderung und Erweiterung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Windenergie durch Bauleitplanung, ZfBR 2013, 13, 19; Schink, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Regionalplänen, ZfBR 2015, 232, 232 f.

[15] Zur Steuerungsfunktion der Ausweisung von Konzentrationszonen: Köck/Bovet, Windenergieanlagen und Freiraumschutz – Rechtliche Anforderungen an die Steuerung von Windenergieanlagen, NuR 2008, 529 ff.; Kümper, Zur Privilegierung erneuerbarer Energien in § 35 Abs. 1 BauGB: Funktionswandel der Privilegierung und Perspektiven planerischer Steuerung, ZfBR 2015, 224, 228 ff.; Scheidler, Die Steuerung von Windkraftanlagen durch die Raumordnung, ZfBR 2009, 750; Schink, ZfBR 2015 (Fn. 14), 232, 234 f., 237 f.

[16] BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 –, NVwZ 2013, 519, 520; Bay VGH, Urt. v. 24.10.2013 – 22 CS 13.1775 –, ZNER 2014, 123; Nds. OVG, Urt. v. 08.11.2011 – 12 KN 208/09 –, NordÖR 2012, 191; OVG NRW, Urt. v. 16.09.2007 – 8 A 2677/06 –, NuR 2008, 55, 57; Scheidler, in: Schroedter, BauGB (Fn. 14), § 5 Rn. 114.

[17] BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4.02 –, BVerwGE 118, 33; Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5.04 –, BVerwGE 122, 364, 375; BayVGH, Urt. v. 31.05.2011 – 8 N 10.1663 –, KommunalPraxis Bay 2011, 429 = juris Rn. 57.

[18] Urt. v. 31.05.2011 (Fn. 17), juris Rn. 57.

[19] BayVGH, Urt. v. 31.05.2011 (Fn. 17), juris Rn. 57.

[20] Für die Regionalplanung BayVGH, Urt. v. 31.05.2011 (Fn. 17), juris Rn. 57. Für das Bauplanungsrecht: BVerwG, Urt. v. 18.12.1990 – 4 NB 8.90 –, BauR 1991, 165; Urt. v. 27.01.1999 – 4 B 129/98 –, ZfBR 1999, 159; Urt. v. 25.11.2003 – 4 BN 60/03 –, NVwZ 2004, 477.

[21] Zur Verankerung des Umweltvorsorgegrundsatzes in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 ROG: Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 2 Rn. 127.

[22] Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG (Fn. 20), § 8 Rn. 71.

[23] Goppel, a.a.O. (Fn. 20); Erbguth, Unterirdische Raumordnung – Zur raumordnungsrechtlichen Steuerung untätiger Vorhaben, ZUR 2011, 121, 125; Hellriegel, Rechtsrahmen für eine Raumordnung zur Steuerung unterirdischer Nutzungen – Konkurrenzkampf unter der Erde, NVwZ 2013, 111, 113; Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014(Fn. 1), 1407.

[24] So die zuvor (Fn. 23) Genannten, jeweils a.a.O.

[25] Das gilt auch für den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsrechts, vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW v. 22.09.2015, LT-Drs. 16/9809

[26] Auf die Beachtung des Abwägungsgebotes in diesem Zusammenhang weisen hin: Hellriegel, NVwZ 2013(Fn. 23), 113; Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1408.

[27] Entwurf (Fn. 8), S. 192 ff.

[28] OVG NRW, Urt. v. 07.12.2009 – 20 A 628/05 -, juris Rn. 121; Urt. v. 26.09.2013 – 16 A 1294/08 -, juris Rn. 112.

[29] Vgl. dazu: Sachverständigenrat für Umweltfragen, Fracking zur Schiefergasgewinnung, ein Beitrag zur Energie- und umweltpolitischen Bewertung, Stellungnahme Nr. 18, 2013, S. 44 f.; Meiners u.a., Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, 2012, S. C67 ff.

[30] Zum weiteren Forschungsbedarf auch Engelhardt/Louis, Rechtliche Betrachtungen zum "Fracking", NuR 2014, 548, 554 f.

[31] Darauf weist hin: Kment, Raumplanung unter Ungewissheit, ZUR 2011, 127, 128 f.

[32] Dazu: Kment, ZUR 2011 (Fn. 31), 128; Mitschang, Die Belange von Umwelt und Energie in der Raumordnung, DVBl 2008, 745, 751 f

[33] Dazu Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG (Fn. 20), § 1 Rn. 46.

[34] Vgl. dazu Kment, Standortfestlegungen und Streckenverläufe – Neues zum Verhältnis von Raumordnung und Fachplanung, NuR 2010, 392, 393; Lieber, Aufgaben und Kompetenzgrenzen der Raumordnung, NVwZ 2011, 910, 911.

[35] Kment, Ziele der Raumordnung – Anforderungen an ihre Bestimmtheit, DVBl 2006, 1336, 1337; Languth, Die Frenzen der Raumordnungsplanung – Zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen für Raumordnung und Bauleitplanung, ZfBR 2011, 436, 438 m.w.N.

[36] Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG (Fn. 20), § 3 Rn. 29 ff.

[37] Kment, NuR 2010 (Fn. 34), 392, 393.

[38] Dazu: Attendorn, Fracking – Zur Erteilung von Gewinnungsberechtigungen und der Zulassung von Probebohrungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen

Lagerstätten, ZUR 2011, 565, 568; Seuser, Unkonventionelles Erdgas, NuR 2012, 8, 16; Engelhardt/Louis, NuR 2014 (Fn. 30), 548, 500; Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1404 f.

[39] Dazu: Reinhardt, Wasserrechtliche Vorgaben für Gasgewinnung durch Fracking-Bohrungen, NVwZ 2012, 1369 ff.; Engelhardt/Louis, NuR 2014 (Fn. 30), 548, 552 ff.; Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1405 ff.

[40] Dazu bereits oben 1.

[41] Vgl. nur Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1404; Attendorn, ZUR 2011 (Fn. 38), 565, 568; Frenz, Fracking und UVP, UPR 2012, 125 ff.; Seuser, Nur 2012 (Fn. 38), 8, 12; Schweighart, Folgen der gescheiterten Gesetzentwurfs zur Regelung der Schiefergasförderung, UPR 2014, 11, 12.

[42] Dazu Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1404; Elgeti/Dietrich, Unkonventionelles Erdgas: Berg- und Wasserrecht, NuR 2012, 232, 235; Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2014, § 11 Rn. 2.

[43] Diese wären dem Fachrecht vorbehalten. Dazu: Deutsch, Raumordnung als Auffangkompetenz? – Zur Regelungsbefugnis der Raumordnungspläne, NVwZ 2010, 1520, 1522; Reidt, Regelungsmöglichkeiten und Grenzen in Raumordnungsplänen, DVBl 2011, 789, 792 f.; Schink, Verhältnis der Planfeststellung zur Raumordnung, DÖV 2011, 905, 909 f.

[44] Darauf stellt für die Grenzen der Zulässigkeit raumordnerischer Festlegungen ab: Lieber, NVwZ 2011(Fn. 34), 910, 911.

[45] Dazu schon oben.

[46] Goppel/Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG (Fn. 20), § 4 Rn. 49; Piens, in: Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG (Fn. 42), § 56 Anh. Rn. 427; Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1408.

[47] Goppel/Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG (Fn. 20), § 4 Rn. 71.

[48] BVerwG, Urt. v. 29.06.2006 – 7 C 11.05 -, ZfB 2006, 156, 160; OVG NRW, Urt. v. 21.12.2007 – 11 A 1194/06 -, ZfB 2008, 101, 122, 144; BaWü VGH, Urt. v. 22.05.1087 – 57.84 -, NuR 1989, 125; Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG (Fn. 42), § 48 Rn. 44; Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014, 1401, 1408.

[49] Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG (Fn. 42), § 11 Rn. 21. Ramsauer/Wendt, NVwZ 2014 (Fn. 1), 1401, 1408.

[50] Sächs OVG, Urt. v. 10.06.1998 – 1 S 349/96 -, ZfB 1998, 205 f.; Vitzthum/Piens, a.a.O.; Ramsauer/Wendt, a.a.O.; Elgeti/Dietrich, NuR 2012 (Fn. 42), 232, 235.

**ID: Stellungnahme:**

909

Resümee

**Nur durch die großzügige *und* kurzfristige Ausweisung von Siedlungsflächen in den Wachstumsregionen kann der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen und können die v.g. erheblichen sozialen Konflikte und Probleme vermieden werden!**

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Landesplanung in den letzten Jahren verstärkt diesem Thema gewidmet hätte. Diesbezüglich ist leider das Gegenteil passiert. Auch eine deutliche Differenzierung zwischen den Wachstumsregionen und den schrumpfenden Regionen wäre im LEP notwendig. Meine Hoffnung ist, dass sich die Landesplanung diesem Thema nun endlich zuwendet und mögliche rechtliche Grundlagen, sinnvollerweise sogar Strategien zur großflächigen Entwicklung von neuen Baugebieten in den Wachstumsregionen des Landes NRW, auch im neuen LEP einfließen lässt! Der Entwurf des LEP ist diesbezüglich auf jeden Fall in vielen Punkten zu überarbeiten!

Hier ist nun das Land NRW in der Verantwortung!

**ID: 912** **Stellungnahme:**

### **Stellungnahme zum neuen LEP**

#### **im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens**

Stellungnahme zum LEP im Allgemeinen

Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes fehlen Aussagen, wie seitens der Landesplanung mit dem Problem des Bevölkerungswachstums in einigen großen Städten des Landes NRW umgegangen wird und wie die Schaffung von Wohnraum seitens der Landesplanung durch die Möglichkeit von zusätzlicher Siedlungsentwicklung unterstützt wird!

In der Prognose des auf Stadtentwicklung spezialisierten Pestel-Instituts, die am 15.09.2015 in Berlin vorgestellt wurde, heißt es, dass in den Ballungsgebieten der Bundesrepublik bereits jetzt rund 770.000 Wohneinheiten fehlen. Den Verfassern der Studie zufolge "schiebt Deutschland ein riesiges Wohnungsdefizit" vor sich her, das von Jahr zu Jahr größer werde. Um der Lage Herr zu werden, müsse ein "Neustart des sozialen Wohnungsbaus für Haushalte mit unteren Einkommen und für sozial Bedürftige" erfolgen. Um den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum bei steigenden Zuwandererzahlen zu decken, müssten bis

2020 laut der Studie bundesweit 400.000 Wohnungen pro Jahr gebaut werden – und zwar fünf Jahre lang. In diesem Jahr werden jedoch bundesweit nur rund 260.000 Wohnungen fertig. Der Wohnungsmangel trifft nicht nur Flüchtlinge, sondern generell Menschen mit niedrigem Einkommen. 2014 sind zwar rund 245.000 neue Wohnungen gebaut worden, aber nur etwa 70.000 im preisgünstigen Segment. Erforderlich sind aber 80.000 Sozialwohnungen und 60.000 Wohnungseinheiten im bezahlbaren Wohnungsbau, pro Jahr.

### Beispiel Köln

Die bereits am 24.04.2015 veröffentlichte Einwohnerprognose des Statistischen Landesamtes von Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) sagt für Köln bis 2040 einen Anstieg der Einwohnerzahl von derzeitig 1,045 Millionen (Stand: 31.12.2014) auf rund 1,234 Millionen voraus! Die Ursache des Bevölkerungswachstums liegt, so das IT.NRW, insbesondere am Anstieg der Zuwanderung, z.T. am Anstieg der Geburtenzahlen und z.T. auch am Anstieg der Lebenserwartung.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) in Köln hat bereits im Frühsommer 2015 berechnet, dass in Köln bis 2020 im Schnitt jedes Jahr 2.200 neue Wohnungen fehlen. Auch darüber hinaus dürfte im weiter wachsenden Köln laut IW noch jedes Jahr ein Mangel an 1.600 Wohnungen bestehen. Der Haus- und Grundbesitzerverein in Köln rechnet damit, dass sich in Köln schon in den nächsten 10 Jahren eine Lücke zwischen Angebot und Nachfrage von nahezu 40.000 Wohnungen auftun werde!

Vizekanzler Sigmar Gabriel äußerte Anfang September, dass Deutschland in diesem Jahr bis zu 1 Millionen Flüchtlinge aufnehmen werde. Auf Köln bezogen wären dieses rechnerisch ca. 12.000 Flüchtlinge allein im Jahr 2015. Hierbei ist der zukünftige Familiennachzug noch nicht berücksichtigt. Diese Zahlen sind in der o.g. Einwohnerprognose noch gar nicht eingeflossen! Auch anerkannte sowie geduldete Asylbewerber und deren Familienangehörigen müssen natürlich in den allgemeinen Wohnungsmarkt integriert werden.

Wie diesem erheblichen Bedarf an zusätzlichen Wohnraum in Köln, den umliegenden Kommunen (einschl. der 2. Reihe) Rechnung getragen werden kann, ist allen Beteiligten vollkommen unklar! Weder die Stadt Köln noch die umliegenden Kommunen können hierzu derzeitig irgendwelche Strategien aufzeigen, die dieser Problematik gerecht werden.

Bereits heute kann die große Nachfrage nach Baugrundstücken durch das kleine Angebot in keinsten Weise befriedigt werden. Allen Beteiligten ist klar, dass die Stadt Köln derzeit planungsrechtlich keine Möglichkeit hat, in den nächsten 25 Jahren innerhalb des Stadtgebietes für 200.000 und mehr Menschen zusätzliche Baugebiete zu entwickeln. Potenzielle Flächen stehen hier momentan nicht zur Verfügung. Auch die umliegenden Kommunen haben hierfür derzeit keine Bauflächenreserven. Auch Bemühungen der Kommunen um die Ausweisung von neuen Bauflächen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen wird seitens der Bezirksregierung Köln begegnet, mit der Forderung, im gleichen Umfang vorhandene noch nicht entwickelte Bauflächen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen wieder aufzuheben.

Im Prinzip müssten auf Kölner Stadtgebiet für 200.000 und mehr Menschen kurzfristig etliche vorhandene Stadtteile großflächig erweitert werden (z.B. analog zu Köln-Widdersdorf), evtl. sogar vollkommen neue Stadtteile entstehen! Nur durch Baulückenschließung und einer Innenentwicklung wird dieser Nachfrage in keinsten Weise begegnet werden können. Auch der soziale Wohnungsbau muss aus seinem Dornröschenschlaf geweckt werden. Neue Baugebiete im großen Umfang werden aber vermutlich nur möglich werden, wenn auch einige `Landschaftsschutzgebiete? oder `Geschützte Landschaftsbestandteile? aufgegeben werden, da ein Großteil der Freiflächen in Köln inzwischen diesen Schutzstatus besitzen. Diese Diskussions- und Verfahrensprozesse werden zu erheblichen Diskussionen in der Bevölkerung und der Politik und deren unterschiedlichen Interessen führen. Von den beteiligten Umwelt- und Naturschutzbehörden ist erheblicher Widerstand gegen die Ausweisung von neuen Wohngebieten zu erwarten.

Die Folge des Fehlens von Bauflächen sind weiterhin explodierende Bauland- und Immobilienpreise sowie steigende Mieten! So geht z.B. aus dem Immobilienmarktbericht der Kampmeyer Immobilien GmbH von August 2015 hervor, dass für eine heute in Köln gekaufte gebrauchte Wohnung im Schnitt doppelt so viel wie im Jahr 2007 zu bezahlen ist. Nach aktuellen Angaben des Immobilienverbandes IVD vom 22.09.2015 sind in Köln die Nettokaltmieten für Neubau- und Bestandswohnungen allein von 2014 zu 2015 um 8 Prozent gestiegen und liegen inzwischen bei *durchschnittlich* 9,50 €. Diese Kostensteigerungen werden sich aufgrund der oben bezeichneten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiter forcieren.

Letztendlich werden diese Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Suche nach Wohnraum, der Finanzierung des Wohnens und damit des Lebens im Allgemeinen zu deutlich zunehmenden sozialen Konflikten und auch Problemen führen! Für diese Entwicklung ist die Landesplanung, auch hinsichtlich der Formulierungen im LEP aufgrund der Restriktionen in der Landesplanung bezüglich der Schaffung von Wohnraum, maßgeblich mit verantwortlich!

Gleichermaßen gilt dieses auch für die Regionalplanung, deren Regionalplan für den Kölner Raum kaum noch unbebaute Siedlungsflächen darstellt und für deren anstehende Änderung in 2016 wieder sehr viel Zeit vergehen wird, bis in den Kommen unter Beachtung der Flächendarstellungen im geänderten Regionalplan endlich entsprechende Bauflächen ausgewiesen werden können.

**ID: Stellungnahme:**

914

2.2-3

Es wird begrüßt, dass nunmehr auch den Ortsteilen, die im Freiraum liegen, eine Siedlungsentwicklung zugestanden wird. Gleichwohl steht hier weiterhin, dass die Landschaftsentwicklung und die landwirtschaftlichen Flächen *besonders zu berücksichtigen* sind. Eine Siedlungsentwicklung wird somit z.B. aufgrund des Bodenschutzes weiterhin schwer zu begründen sein. Hier sollte daher zumindest das Wort *besonders* entfallen!

**ID: Stellungnahme:**

915

6.1-1

Dass die Siedlungsentwicklung u.a. bedarfsgerecht und an der Bevölkerungsentwicklung auszurichten ist, ist richtig. Es bleibt zu hoffen, dass den Wachstumsregionen, für die in den nächsten Jahren hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung hohe Wachstumsraten prognostiziert werden, diese Entwicklungsmöglichkeiten auch zugestanden werden.

**ID: Stellungnahme:**

916	<p>6.1-10</p> <p>Die Formulierung, dass die Regionalplanung <i>bedarfsgerecht</i> Allgemeine Siedlungsbereiche ? festlegt, ist unbestimmt, da hier keine Aussage gemacht wird, was ist, wenn der Regionalplan Siedlungsraum noch nicht <i>bedarfsgerecht</i> dargestellt hat.</p> <p>Darf dann eine neue Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, ohne dass dann eine gleichwertige Baufläche wieder als Freiraum dargestellt werden muss? Wer stellt fest, ob der Siedlungsraum bedarfsgerecht dargestellt ist oder nicht? Falls der Siedlungsraum nach Auffassung der Regionalplanung nicht bedarfsgerecht dargestellt ist, kann dann die Kommune auch entgegen der Meinung der Regionalplanung neue Bauflächen ohne Flächentausch ausweisen?</p> <p>Die Formulierung, dass Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener</p> <p>Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (<i>Flächentausch</i>), verkennt, dass es sich bei den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen um eine mittelfristige Angebotsplanung handelt, für deren Umsetzung in verbindlichen Bauleitplänen die Eigentümer oder möglichen Vorhabenträger erst gewonnen werden müssen. Dieses ist ein Prozess der Zeit benötigt. Die Bauflächen wurden im Übrigen i.d.R. auch bereits in der Gebietsentwässerungsplanung berücksichtigt, deren Rücknahme wiederum Auswirkungen auf diese Gebietsentwässerungsplanung hat. Nicht zuletzt greift diese Formulierung ganz erheblich in die kommunale Planungshoheit ein.</p>
<p><b>ID:</b> 919</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>6.1-2</p> <p>Die Regional- und Bauleitplanung soll das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und</p>



langfristig auf "Netto-Null" reduzieren. Dieser politische *Grundsatz* kommt gegenüber der bisherigen LEP-Fassung weiterhin einem *Ziel* gleich, auch wenn die 5 ha nunmehr nicht mehr als abschließende Grenze zu verstehen ist sondern auch etwas überschritten werden kann. Gleichwohl wird mit der Festlegung von *ca. 5 ha* eine Vorgabe für die Landesplanung formuliert, die Folgen in der Regionalplanung und letztendlich einschneidende Konsequenzen für Städte und Kommunen haben wird.

Aufgrund der oben erfolgten Ausführungen am Beispiel Köln muss dieser *Grundsatz von 5 ha* zumindest für die nächsten 20 Jahre zwingend aus dem LEP herausgenommen werden!

**ID: Stellungnahme:**

920

6.1-6

Der erste Satz verkennt weiterhin, dass die meisten Baulücken im Innenbereich nicht von den Städten und Kommunen entwickelt werden können, da i.d.R. die Grundstückseigentümer die Grundstücke langfristig keiner Bebauung zuführen *wollen*, vereinzelt auch nicht *können*. Gleichwohl werden Städte und Kommunen von den Bezirksregierungen aufgefordert die (personal- und kostenintensiven) Bemühungen um eine *Schließung der Baulücken* für jede Baulücke nachzuweisen. Dieser Passus muss unbedingt geändert werden, da dieser Passus letztendlich in Wachstumsregionen keine oder zumindest so gut wie keine Baulückenschließung zur Folge hat sowie insbesondere bei Kommunen, die sich in einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) befinden, weitere nicht mehr vorhandene personelle Ressourcen bindet.

**ID: Stellungnahme:**

921

6.1-9

Die *Ermittlung und Bewertung der Infrastrukturkosten und der Infrastrukturfolgekosten* bei der Inanspruchnahme von Siedlungsflächen ist hinsichtlich des erforderlichen riesigen Umfangs der Ermittlung für eine kleine Kommune personell nicht machbar und wird die erforderliche kurzfristige Bereitstellung von Bauflächen weiter verzögern und erschweren. Der Begriff Infrastruktur ist im Übrigen viel zu umfassend

(u.a. Kläranlagen, Kindergärten, Spielflächen, Nahversorgung, ÖPNV usw.) und letztendlich viel zu komplex. Wie soll hier nach Eigenfinanzierung, private Investitionen, Gebühren, Landeszuschüsse usw. differenziert werden? Für welchen Zeitraum sollen die Infrastrukturfolgekosten ermittelt werden? Diese umfangreiche Ermittlung ist ein Bürokratiemonstrum! Die Kommunen sind inzwischen an der Grenze ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten angekommen. Zumindest in den Wachstumsregionen sollte hierauf unbedingt verzichtet werden, da es diese umfangreichen Ermittlungen hier überhaupt keinen Sinn machen.

Wie sieht der Wirtschaftsminister des Landes NRW eigentlich diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hinsichtlich der gemeinsamen Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen und des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) zum Bürokratieabbau? Ziel dieses Modellprojektes ist es, die Folgekosten neuer Gesetze, Verordnungen usw. transparent zu machen. Wer es mit Bürokratieabbau wirklich ernst meint, muss auf diesen Passus unbedingt verzichten!

**ID:** **Stellungnahme:**  
922 7.1-4

Dieser Passus zum *Bodenschutz* wird in der Bebauungsplanung zukünftig zu zusätzlichen Untersuchungen und damit weiteren Kostensteigerungen bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten führen, da dann - ebenso wie bei der Eingriffsregelung in Natur und Landschaft - eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung zum Boden durchgeführt werden muss. Die Folge dieser Regelung, z.B. die Bereitstellung von Flächen, die entsiegelt werden, wird Kommunen gerade in Wachstumsregionen vor großen Problemen stellen.

Noch zwei kleine Anmerkungen:

Ob die neue Methode der RWTH Aachen vom März 2011 zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe eine Verbesserung der bisher fehlerhaft erstellen Prognosen zur Folge hat, darf gehofft aber auch bezweifelt werden, da in der Berechnungsmethode die prognostizierten Zuwanderungsgewinne der Groß- und Universitätsstädte sowie die derzeitigen Flüchtlingszahlen in keinsten Weise berücksichtigt werden.

Der LEP ist inzwischen viel zu umfangreich geworden und macht damit viel zu viele Vorgaben. Das Verfahren zur Änderung des LEP und zur

Änderung der nachfolgenden Regionalplanungen dauert viel zu lange. Kurzfristige Änderungen und Anpassungen dieser Planungen an aktuellen Entwicklungen sind daher nicht bzw. nur im Abstand von 10-15 Jahren möglich. Hier sind grundsätzliche Überlegungen zur wesentlichen Beschleunigung der Verfahren erforderlich damit die Planungen kurzfristig zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Erfordernissen angepasst werden können.

**ID: 923** **Stellungnahme:**

Anregung:

**Es ist bei der Vorrangstandortfestlegung ein Mindestradius festzulegen, innerhalb dessen die visuellen Wirkungen von WKA auf das Landschaftsbild bzw. als visuelle Störung von Siedlungsräumen zu analysieren sind. Vorzusehen sind mindestens 15 km.**

Gründe:

Innerhalb dieses Radius' ist eine faktische Sichtbarkeit nach dem Stand der Technik konstruierter WKA (für den Markt avisiert Vestas V200, h=250 m) vorbehaltlich keiner optischen Verschattung gegeben.

Vgl. auch die durch die Kärntener Windkraftstandorträume-Verordnung (vgl. §5 Abs.2 ff. der 100.Verordnung der Kärntner Landesregierung v. 25. September 2012, Zl. 03-Ro-ALL-373/38-2012 - Erlass eines Sachgebietsprogrammes für Standorträume von WKA) gesetzten Rahmen, mit denen bis 50 km (!) optische Auswirkungen erwartet werden. Das begründet auch bei restriktiver Übernahme "alpiner" Maßstäbe, warum man in Flachlandlagen wenigstens Untersuchungsrahmen mit rad?10 km für eine Landschaftsbildanalyse braucht und in den Mittelgebirgen wenigstens rad?15 km.

Wenn man im übrigen im ersten Jahr des 21. Jh. zweifellos schon von Untersuchungsräumen von 10 km ausgehen konnte (vgl. Meinel, G.,Walter,K., Visualisierung geplanter Windkraftanlagen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung - Möglichkeiten und Grenzen, IÖR Dresden2001, vgl. auch Nohl, Werner, Landschaftsbildbewertung - Problemaufriss und weiterführende Überlegungen. Referat auf dem Symposium "Landschaftsbilder zeitgemäß bewerten", Universität Duisburg - Essen am 2. 11. 2007), so ist auch angesichts der inzwischen erreichten Worst-Case-Höhen von WKA (seinerzeit gepusht v.a. durch den von der Fa. Enerconbeförderten Wechsel des Verwendungszweckes der - ursprünglich erklärtermaßen für den Offshore-Einsatz entwickelten - E-112 weg von Offshore hin zum Binnenland) bis zu 250m (s.o.) ein Untersuchungsraum mit rad ? 15 km im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begründet bzw. begründbar.

Prüfräume von z.B. rad=3km (z.B. in Hessen gerne unter Mißinterpretation der KV angesetzt) würden sogar in waldreichen Gebieten dazu führen, daß, weil man vor lauter Wald die WKA kaum sieht) ein visueller Effekt nahe Null angesetzt würde, während die Räume, aus denen die WKA tatsächlich sichtbar wären, unberücksichtigt blieben.

<b>ID:</b> 999	<b>Stellungnahme:</b> Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum Thema Flughäfen:  - es sollte eine Umbenennung der in der momentanen Version regionalbedeutenden Flughäfen in überregionalbedeutend erfolgen, da die Flughäfen überregional bedeutsam sind und von Passagieren und Gästen von überregional angefahren werden. Die momentane Begrifflichkeit ist für die genannten Flughäfen nicht zeitgemäß - es sollten die Flughäfen Mönchengladbach und Siegerland als regionalbedeutend aufgenommen werden.  Der Linienflugbetrieb in Mönchengladbach und Siegerland sollte innerdeutsch ohne große/hohe Investitionen aufgenommen bzw. wieder aufgenommen werden, da dann von regionalbedeutend gesprochen oder geschrieben werden kann. Bei einem internationalen Flugzielangebot kann von einem überregionalbedeutendem Flughafen gesprochen oder geschrieben werden. der Flughafen Siegerland kann zur erheblichen Attraktivität des Sauerlandes mit Linienverbindungen beitragen, da hierdurch eine höhere Anzahl an Touristen in die Skigebiete im Sauerland im Winter reisen und die Verkehrsanbindung der regionalen und zukünftigen Unternehmen im Umkreis verbessert wird.  Hierzu sind geringe Investitionen ausschließlich in den Ersatz des dortigen Abfertigungscontainers nötig bzw. eine entsprechende Miete der Flughafengesellschaft für einen Abfertigungscontainer für die Sicherheitskontrollen sowie Check-In und den Empfang von Gepäck. Bei solch geringen Kosten kann überhaupt nicht von Subventionen gesprochen werden. Angrenzende Grundstücke können zunächst kurzfristig für Parkmöglichkeiten genutzt werden und die Anbindung mit ÖPNV noch verbessert werden. ICE-Verbindungen sind an den umliegenden Bahnhöfen nicht vorhanden und aufgrund nichtelektrifizierter Bahnstrecken der Flugbetrieb umweltverträglicher, da keine Umwege zurückzulegen sind.  Ich beantrage die Aufnahme in den neuen Landesentwicklungsplan und die Unterstützung des Flughafens Siegerland zur Aufnahme von Linienflügen ebenso wie Mönchengladbach.
<b>ID:</b> 1001	<b>Stellungnahme:</b> Aktuelle Informationen veranlassen mich, gegen die Festlegung des Waldgebiets Brantenberg südwestlich von Altastenberg als Windkraft-Vorrangzone Protest einzulegen. Begründung: Altastenberg ist völlig zu Recht heilklimatischer Kurort und vereint unter diesem Prädikat in bevorzugter Art und Weise die landschaftlichen mit den klimatischen Voraussetzungen. Ein heilklimatischer Kurort verträgt sich überhaupt nicht mit einer auf Grund der exponierten Höhenlage besonders weithin sichtbaren industriellen Großanlage zur Stromerzeugung, noch nicht bewertet die erforderliche natur- und tourismusschädliche Infrastruktur am Boden. Es ist ein Trugschluss, anzunehmen, die Stromerzeugung in dieser Dimension könnte in Einklang gebracht werden mit dem Erholungswert, den unser heilklimatischer Kurort seit vielen Jahren seinen Gästen bietet. Die in Jahrzehnten nach Aufgabe der Landwirtschaft aufgebaute Existenzgrundlage vieler Kleinvermieter von Zimmern und Ferienwohnungen wäre bei Realisierung des Projekts stark gefährdet. Der ohnehin sehr schwierige Immobilienmarkt käme zum Erliegen. Da unsere Landesregierung bisher nicht beabsichtigt, die in anderen Bundesländern verpflichtend geltende H-10-Regel bei Weiterverfolgung des Projekts für NRW auch einzuführen, wäre mit unverantwortbaren gesundheitlichen

	<p>Nachteilen für die betroffene Bevölkerung zu rechnen. Als Bewohner unseres Heimatdorfes empfehle ich daher mit allem Nachdruck, das Waldgebiet Brantenberg als Vorrangzone für Windkraftanlagen aufzugeben.</p>
<p><b>ID: 1339</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> 1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen Hinweis: Hinter dem Begriff "in der Regel weniger Flächen" ist ein Bindestrich zu viel enthalten.</p> <p>Seite 9[weitere Erläuterung zum Thema "Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen",] Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes können auf der Ebene der Regionalplanung die jeweiligen endogenen Potenziale (Stärken, Cluster etc.) berücksichtigt werden."</p> <p>Diese Formulierung ist grammatikalisch und semantisch noch nicht ausgearbeitet. Der Satz könnte ggf. wie folgt neu gefasst werden: "Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen, sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes sind auf der Ebene der Regionalplanung als jeweilige endogene Potenziale (Stärken, Cluster etc.) zu berücksichtigen."</p>
<p><b>ID: 1340</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Hinweise: Das Ziel 10.3-4 ist stellenweise neu zu formulieren. Der Begriff "zu besorgen sind" passt semantisch nicht; richtig ist vermutlich "zu befürchten sind". Zu den Erläuterungen sind einige kleinere Korrekturen ratsam. Hinter "weiterhin eröffnet sind." befindet sich ein Bindestrich zu viel. Statt "streitet für" ist vermutlich "spicht für" gemeint. Hinter "Einsatz" (letztes Wort) fehlt ein Satzendpunkt.</p>
<p><b>ID: 1341</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Der Landesentwicklungsplan ist dem Klimawandel und damit dem Klimaschutz und den Klimazielen verpflichtet - die Gesetzgebung verpflichtet insgesamt hierzu. Neben der Treibhausgasreduktion als Klimaziel ist der Klimaschutz von essentieller Bedeutung. Weder im LEP noch im Klimaschutzgesetz NRW sind bisher eindeutige und tiefgreifende Voraussetzungen für den Klimaschutz geschaffen worden. WIR in NRW räumen daher dem Klimaschutz einen bedeutenden Raum im Landesentwicklungsplan zu Speziell nachdem die Bundesregierung generalisiert Wälder als mögliche Industrieflächen für Windkraftanlagen deklariert hat, sind im LEP fachlich fundierte Grundlagen als Klimaschutz + -ziele festzulegen: 0 NRW ist insgesamt ein Land mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil. Für den effektiven und effizienten Klimaschutz sind daher unsere Wälder und damit auch Holzressourcenrealitätsbezogen zu schützen und zu erhalten. Hierzu müssen intelligente + raumgebende Grundlagen im LEP geschaffen werden: 0 Wälder sind als riesige CO<sub>2</sub>-Speicher zu schützen + zu erhalten + zu verbessern als</p>

intelligentester Klimaschutz. Hierzu ist auch die Entwicklung einer natürlichen Waldbewirtschaftung auf natürlichen Waldböden in natürlichen Wäldern erforderlich natürlich - von Natur abgeleitet und auf Naturkreisläufe bezogen.

0 Wälder regulieren weltweit das Klima auch in NRW und sind deshalb in einem erheblichen Ausmaß (als Klimaregler) wieder zu vermehren: Landwirtschaftliche Flächen in Randzonen der Wälder können wieder zukunftsweisend als Naturwälder rekultiviert werden. (Statt Pelettheizungen zu subventionieren (mehr CO<sub>2</sub>!), geschredderte wertvolle Baumschubstanz in Energiekraftwerken zu Strom zu verbrennen (mehr CO<sub>2</sub>!) werden hier Subventionen zur Aufforstung als Naturwälder direkt und klimagerecht eingesetzt (weniger CO<sub>2</sub>! und Klimaschutz!).

0 in unserem walddarmen NRW sind daher auch Industriezonen für Windräder in Wäldern oder in Waldgebieten und an Waldrändern aus zu schließen ! (riesige Waldflächenverluste, Destabilisierung etc.).

0 damit wird UMWELTSCHUTZ - im wahren Sinn - als Klimaschutz und damit als Klimaziel anerkannt, wertgeschätzt und vor allem auch umgesetzt.

- unternehmerisches Profitdenken darf den Klimaschutz und die Klimaziele natürlich nicht konterkarieren und ist damit vom bewussten Zeitgeist längst überholt!

- Es ist bekannt und wahrnehmbar, dass Umweltschutz und Ressourcenschutz einseitigen wirtschaftlichen Wachstumsinteressen entgegen

stehen. (siehe auch das Unternehmen Wald und Holz NRW, hierzu: [www.waldhueterin.de](http://www.waldhueterin.de))

- WIR und eine verantwortliche Klimapolitik NRW weisen hier neue umweltgerechte Wege.

0 Erneuerbare Energien dürfen also in ihrer Nutzung die Treibhausimmissionen nicht zusätzlich erhöhen und damit den Klimawandel zusätzlich beschleunigen. Das wird durch o.g. Grundlagen gewährleistet.

- hier kann und muss der Landesentwicklungsplan ordnend und wegweisend die klimaschützende Entwicklung in NRW steuern.

ID: **Stellungnahme:**

1344

## 1. Flugverkehr

8.1-6: **Streiche wie folgt:** Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen. **Ersetze wie folgt: *Die Flugleistungen der regionalbedeutsamen Flughäfen werden den landesbedeutsamen Flughäfen zugeführt, um den Flugverkehr finanziell besser abzusichern. Im Gegenzug zu dieser Maßnahme werden alle Regionen NRWs zielgerichteter mit Hilfe eines verbesserten SPNV und ÖPNV an die landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht angebunden.***

**ID: Stellungnahme:**

1346

1. **Öffentlicher Regional- und Nahverkehr**

8.1-11: Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden. **Ergänze wie folgt: *Dabei soll dem öffentlichen Verkehr mehr Raum zugestanden werden, sodass auf kostspielige Untergrundbahnprojekte verzichtet werden kann zugunsten einer höheren, betriebssicheren oberirdischen Trassenlösung mit mehr Netzqualität.*** Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. **Ergänze wie folgt: *Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit sind für sensible Knotenpunkte (z.B. Rheinbrücken, stark befahrene oder eingleisige Abschnitte) funktionierende Ausweichrouten vorzuhalten.***

**ID: Stellungnahme:**

1347

8.1-12 Ziel: Erreichbarkeit. In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten. **Ergänze wie folgt: *Dabei ist in schwach strukturierten Regionen besonders die Erreichbarkeit von allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen sowie den Gesundheitszentren und der Nahversorgung zu beachten.***

**ID: Stellungnahme:**

1348

Zu 8.1-3 Verkehrsstrassen

Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung des Landes ist auf eine funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienen, Wasserstraßen, Häfen, Flughäfen sowie funktional zugeordnete Flächen) angewiesen. Aufgrund von hohen Raumkonkurrenzen sind Trassen für Verkehrswege frühzeitig und auch langfristig zu sichern.

Die Bindung der Verkehrsstrassensicherung an den Bedarf soll die Raumnutzungskonflikte und die Umweltbelastungen, die mit neuen Trassen verbunden sind, minimieren. Dies gilt sowohl für Belastungen der Siedlungsbereiche, insbesondere Wohngebiete und Innenstädte als auch für Belastungen der Landschaft.

**Ergänze wie folgt: *Insbesondere bei Trassen mit hohem Verkehrs- oder Fahrgutaufkommen muss ein hohes Maß an baulicher Sicherheit bei der Planung berücksichtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße bei Trassen, die durch dichte Siedlungsgebiete führen.***

Mit der Bündelung verschiedener Verkehrsinfrastrukturen in einer Trasse soll eine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes vermieden werden.

Der Bedarf für neue Trassen ist von der Fachplanung bzw. von den Vorhabenträgern zu definieren. Dies geschieht z. B. in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes.

**ID: Stellungnahme:**



## 1349 Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr. **Ergänze wie folgt: Dabei muss die Betriebssicherheit des ÖPNV in allen Belangen erhöht werden: Sowohl was den Zustand der Netze anbelangt, der Fahrzeuge und der Reserve bei Schadensereignissen.** Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie zum Beispiel Schnellbusse) hergestellt werden. Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsverbindungen richtet sich nach dem Potenzial.

Die Verflechtungen innerhalb der Verdichtungsräume sind intensiv und führen zu einem hohen Bedarf an einem leistungsfähigen Öffentlichen Personennahverkehr sowohl zur Erschließung in der Fläche als auch in schnellen regionalen Verbindungen. **Ergänze wie folgt: Dabei haben aber im Regelfall Investitionen zur Steigerung der Zuverlässigkeit des vorhandenen ÖPNV/SPNV Vorrang vor Beschleunigungsmaßnahmen. Die Aufgabenträger und Verkehrsverbände (Anstalten des öffentlichen Rechts) halten eine ständige Stabsstelle vor, in welcher die beteiligten Verkehrsunternehmen auftretende Konflikte bei der Kooperation im Betriebsablauf zeitnah lösen können.**

Der Rhein-Ruhr-Express soll in Zukunft das Rückgrat des Schienenpersonenverkehrs in der Städtereion Rhein-Ruhr bilden und eine leistungsfähige Verbindung im größten europäischen Verdichtungsraum schaffen. Kernstrecke für den Rhein-Ruhr-Express bildet die Verbindung Dortmund - Bochum - Essen Mülheim an der Ruhr - Duisburg - Düsseldorf - Köln, die über Zulaufstrecken mit den Endpunkten Münster, Minden, Flughafen Köln/ Bonn, Koblenz, Emmerich und Aachen verbunden ist.

Der Bedarf für die Anbindung der Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr sowie der Bedarf für die Entwicklung des Schienennetzes in und zwischen den Regionen des Landes leitet sich aus den Bedarfsplänen des Landes und des Bundes ab.

Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist.

Raubedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen.

**Ergänze wie folgt: *Nicht mehr genutzte Schienenverbindungen sind insbesondere in***

**Ballungsgebieten darauf zu prüfen, ob sie als betriebssichere Bustrasse einer sinnvollen Netzoptimierung zugeführt werden können.**

(Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden **ebenfalls** angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.

**ID: Stellungnahme:**

1360

Wenn Windenergie in unserer Region gewonnen wird sind die Folgen unseres Erachtens unvorstellbar.

Tourismus wird zurückbleiben. Vor allem Holländer mögen den Blick auf Windturbinen besonders nicht, Horizontverschmutzung nennen wir das. HSK lebt wohl beim Tourismus. Wir fragen uns, ob wir uns dann an der Natur erfreuen werden und hier noch wohnen möchten.

Die Erholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt. Freizeit in den Bergen verbringen kann man wohl vergessen.

Selbstverständlich wird ein Windturbinenpark die Hauspreise drücken.

Wir haben in diesem Bezug eine Frage. Sind Sie dazu bereit einen Makler einzuschalten und zwar um die Hauspreise festzulegen vor und nach dem Bau eines Windparks. Wird man die Differenz mit den Hausbesitzern abgleichen?

**ID: Stellungnahme:**

1362

Arbeitskopie von Originaldatensatz ID 186 Original wiederherstellen

Der zweite Entwurf des LEP NRW wurde um Passagen zur Hochrisikotechnik Fracking (Hydraulic Fracturing) ergänzt. Bei Fracking wird die Frack-Flüssigkeit, ein Gemisch aus Wasser, gefährlichen Chemikalien und Sand in den Untergrund gepresst, um Gestein aufzusprengen und mittels der so entstandenen Risse Gas freizusetzen. Das Gas wird mit im Untergrund enthaltenem Lagerstättenwasser, welches Schwermetalle, krebserzeugende Substanzen und radioaktive Stoffe enthält sowie mit der verbrauchten Frack-Flüssigkeit nach oben gepumpt.

Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefracktes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks.

Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die von der Landesregierung vorgesehenen Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung in Seite 15 Abschnitt 3 des LEP-Entwurfs bezieht und die in Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in konventionellen Lagerstätten" (Seite 189/190 des LEP

Entwurfs) sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3.4. (Seite 192-194 des LEP-Entwurfs) dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP-Entwurf auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl.

Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte "unkonventionelle Lagerstätten". Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 (Seite 192 des LEP-Entwurfs) gehören in NRW nur Schiefergasreservoirs und Flözgasreservoirs hierzu. Insbesondere Sandgesteine werden zu den konventionellen Lagerstätten gezählt, bei denen Fracking angeblich eine "sichere Technologie" sein soll.

Dies ist weder begrifflich haltbar noch durch ein Monitoring von Frack-Vorgängen im Sandgestein belegt.

So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan - CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Fracking im Sandstein ist festzustellen, dass dieses in Niedersachsen über Jahre erfolgt ist, jedoch nie Messungen der Umweltauswirkungen erfolgt sind. Fracking in der unkonventionellen Lagerstätte Tight-Gas Reservoir bedeutet mithin nach wie vor ein unkalkulierbares Risiko und nicht den Einsatz einer "sicheren Technologie".

In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch zielen erste Aufsuchungsergebnisse von Gasfirmen auf deren Ausbeutung ab. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Selbst bei den von der Landesregierung im LEP NRW definierten "unkonventionellen Lagerstätten" ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die "Gewinnung" von Erdgas aus Unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist.

Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im Entwurf des LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und

Forschungsbohrungen zur Anwendung kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind. Im Folgenden werden die geforderten Änderungen zum LEP NRW aufgeführt:

1. In der Einleitung (S. 15, Abschnitt 3) wird der Absatz

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Vorkommen Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

2. In Abschnitt 10.3 "Kraftwerksstandorte und Fracking" (S.189 unten, S. 190 Absatz 1) wird der Absatz "10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten"

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

3. In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 192): Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet.

ersetzt durch die Passage:

Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.

4. In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird der letzte Absatz (Seite 194):

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

ersetzt durch den Absatz:

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

**ID: Stellungnahme:**

1363

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

**Bedenken wegen gesundheitlicher Gefährdungen**

Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen wie z.B. durch Infraschall ist nicht ausreichend berücksichtigt. Ausmaß und Umfang von potentiellen gesundheitlichen Gefährdungen ist offensichtlich nicht abschließend geklärt. So zitiere ich die öffentliche Aussage eines Mitarbeiters eines Windkraftanlagen- Betreiberunternehmens während einer Informationsveranstaltung wie folgt: "es gibt keine Gutachten, die bestätigen, dass von Infraschall Gesundheitsgefährdungen ausgehen". Ich halte es für erforderlich, Gesundheitsgefährdungen von vornherein auszuschließen und nicht eine Bestätigung von Gesundheitsgefährdungen abzuwarten. Zum Schutz der betroffenen Bevölkerung fordere ich eine Abklärung der Situation. Solange Gesundheitsgefährdungen nicht auszuschließen sind, fordere ich höhere Abstandsregeln von Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung unabhängig davon, ob sich diese in Außenbereichen oder in geschlossenen Ortschaften befindet.

**Bedenken wegen Wirksamkeit**

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz. Windenergie ist heute und künftig nicht wirkungsvoll speicherbar. Bei viel Wind soll die erzeugte Überschussleistung in einem separaten Stromnetz über ganz Deutschland verteilt werden, während bei wenig Wind konventionelle Kraftwerke hochgefahren werden müssen. Das hochfahren der konventionellen Kraftwerke hat einen erhöhten CO<sub>2</sub>- Ausstoß zur Folge und die Stromverteilung über ganz Deutschland kann nur durch einen sehr hohen technischen Aufwand mit einem zwangsläufig schlechten Gesamtwirkungsgrad durchgeführt werden. Gleichzeitig gibt es keine nennenswerten Maßnahmen Energie zu einzusparen und Wirkungsgrade bestehender Kraftwerke zu erhöhen. Die technische Umsetzung der sogenannte "Energiewende" ist kontraproduktiv und wird sein Ziel verfehlen.

**Bedenken wegen Folgen**

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca. 135.000 WKA's werden ca. 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer

erneut bauen könnte! Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca. 1000 Mrd., wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches. Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit (2) ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende".

Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinster Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen  
Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterchluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt. Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau und dem Verfahrensablauf hält.

Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und

	<p>Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!</p>
<p><b>ID:</b> 1365</p>	<p><b>Stellungnahme:</b>          n Summe aller o.a. Bedenken ist daher:          -eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen          - eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen.          Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.</p>
<p><b>ID:</b> 1366</p>	<p><b>Stellungnahme:</b>          Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan          Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:          a) Aufhebung der bisherigen Raumtrennung          Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezeiten bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.          b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit          Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.          c) kein ergebnisoffener kommunaler FNP          Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler</p>



Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien  
Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher hochgradig angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNP's zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, der ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann.

## ID: **Stellungnahme:**

1370

Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung  
Zu o.a. Ziel und Grundsatz des LEP-Entwurfs lege ich hiermit Einspruch ein und melde bzgl. des geplanten massiven Windkraftausbaus in NRW gleichzeitig folgende Bedenken an:

- Zerstörung des gerade erst von Umweltminister Johannes Remmel anerkannten Naturpark Sauerland-Rothaargebirge (30.11.2015)
- Verschandelung meiner Heimat
- Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in "DER SPIEGEL") durch die Subventionierung der Windkraft.
- Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; ...) Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult?
- Aus welchen Mitteln wird dieses finanziert?
- gesundheitliche Gefahren und Beeinträchtigungen aller Anlieger (Schlagschatten und den nicht zu unterschätzenden Infraschall)
- der Mindestabstand von WKA zu Wohngebieten muss min. die 10-fache Anlagenhöhe betragen
- mangelhafte Wirksamkeit der Windkraft-Technologie für Ressourcenschonung und Klima
- Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlageerzielt gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform erkannt haben und gesundheitliche Bedenken hegen
- gravierende Folgen der Windkraft-Technologie
- Behinderung der Entwicklung von geeigneten Lösungsansätzen in der Energiepolitik
- Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild

Überlagerung des Schutzgutes Erholung  
 Überlagerung des Schutzgutes Natur- und Artenschutz  
 Überlagerung des Schutzgutes menschliche Gesundheit  
 Kollision mit dem LEP-Ziel "Flächeneinsparung"  
 Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen (z.B. Tourismus- gebiete)  
 Missachtung von eindeutigen Bürgerwillen  
 Aufhebung der Raumtrennung von Erschließungs- und Erholungsraum  
 schwerer Eingriff in die kommunale Planungshoheit  
 keine ergebnisoffenen kommunalen Flächennutzungspläne  
 mangelhafte Planungssicherheit auf kommunaler Ebene  
 ineffizienter Verfahrensablauf für Kommune und jeweilige Bezirksregierung

In Summe aller o.a. Bedenken beantrage ich daher verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen. Eine Genehmigung zur Ausweisung von Windvorrangflächen stellt für mich nicht nur eine Verletzung meiner privaten Belange dar!

**ID: 1374 Stellungnahme:**

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel:"10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

**Bedenken wegen Folgen**

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca. 135.000 WKA's werden ca. 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer erneut bauen könnte!

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca. 1000 Mrd., wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit durchschnittlich ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP

Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinster Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen

Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben<sup>11</sup> für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben 11 als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterschluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt.

Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau in NRW hält.

Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!

Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan

Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKAVorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

a) Aufhebung der bisherigen Rauntrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezone bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "11 Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

c) kein ergebnisoffener kommunaler FNP

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen

Vorgaben des LEP zurück/ muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd/ evtl. sogar mehrfach/ so lange abgeändert werden/ bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut/ oder neue/ bisher nicht identifizierte Flächen/ nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche/ i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren/ ist daher hochgradig angreifbar/ nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "11 Ping-Pong-Effekt" zu

einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNP's zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen/ der ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann.

In Summe aller o.a. Bedenken ist daher:

- eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen
  - eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen
- Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

**ID: Stellungnahme:**

1391 Konsens "Energiewende"

Die Absicht, in Deutschland und NRW eine Energiewende herbeizuführen, ist vom Grundsatz her begrüßenswert. Berücksichtigt man, dass die aktuelle Weltbevölkerung von derzeit ca. 7

Milliarden Menschen auf ca. 11 Milliarden Menschen im Jahr 2100 ansteigen wird, ergeben sich hieraus riesige Zusatzbedarfe an sauberer und preiswerter Energie. Aktuell wird der Weltenergiebedarf zu ca. 87 % aus fossilen Energieträgern gedeckt. Die Steigerungsraten beim Energiebedarf liegen jährlich bei ca. +2-3% sodass sich der Bedarf in 40 Jahren verdoppelt bis verdreifacht haben wird. Die Menschheit verbraucht aktuell pro Jahr so viel fossile Energie, wie die Natur in 1 Mio. Jahren erzeugt hat. Bis auf die Kohle sind die fossilen Ressourcen daher in 1-2 Generationen erschöpft. Die mit dem Verbrauch fossiler Energie träger einhergehende Klimaerwärmung durch CO<sub>2</sub> um ca. 2-3 Grad bis zum Jahr 2100 muss begrenzt werden und der eingeleitete Atomausstieg ist aufgrund der ungelösten Endlagerproblematik ebenfalls zu begrüßen.

Aus diesem Konsens heraus resultiert aber auch, dass sich politische Planvorgaben und Festlegungen daran messen lassen müssen, inwieweit sie zur Lösung der o.a. Probleme tatsächlich beitragen.

**ID: Stellungnahme:**

1393 Bedenken wegen Problemansatz und Wirksamkeit

Die deutsche Energiewende und der LEP-Entwurf NRW haben einen gemeinsamen markanten Geburtsfehler: man konzentriert sich bzgl. der Aktivitäten ausschließlich auf den kleinsten Sektor im Energiebereich, die Stromschiene. Während in Deutschland ca. 50% des gesamten Energiebedarfs für Wärme und ca. 29% für Kraftstoffe benötigt werden, entfallen auf den Stromsektor verbrauchsmäßig nur 21%. Das bedeutet aber auch, dass man von einer "Energiewende" überhaupt nicht reden kann, da selbst nach Umsetzung des Fernziels für 2050, nämlich 80% Strom aus erneuerbaren Energien, noch immer 4/5 des Problems ungelöst sind da hier keine/kaum Aktivitäten stattfinden.

Man kann also bestenfalls von einer Strom- und nicht von einer Energiewende sprechen. Der im Rahmen der "Stromwende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist daher ebenfalls bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/CO<sub>2</sub>-Reduzierung sowie dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausstieg aus der Kernenergie. Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch

grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar:

a) Ersatz fossiler Brennstoffe

Der Gesamtenergiebedarf Deutschlands im Weltmaßstab liegt bei ca. 2,5%. Auf die Stromerzeugung entfallen hiervon ca. 21%. Bei einem geplanten Anteil hieran durch Windkraft von ca. 60% ergibt sich für die Ressourcenschonung fossiler Energieträger eine Reduzierung von ca. -0,3% im Weltmaßstab. Geht man dann noch davon aus, dass auf NRW davon ca. 1/3 entfallen, ergibt sich eine Gesamtwirksamkeit von -0,1%.

b) CO<sub>2</sub>Reduzierung/Klima

Deutschland ist an den weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen mit ca. 2,2% beteiligt. Hiervon entfallen ca. 39% auf die Stromerzeugung. Bei einem Anteil hieran für Windkraft von geplanten ca. 60% ergibt sich somit im Weltmaßstab eine CO<sub>2</sub>Reduzierung von ca. -0,5%. Veranschlagt man auch hier den NRW-Anteil mit ca. 1/3 ergibt sich eine Gesamtwirksamkeit von ca. -0,15%!

Die gesamte deutsche "Stromwende" verzögert die vorhergesagte Klimaerwärmung um ca. 3 Grad bis zum Jahr 2100 um ganze 16 Tage! Wiederum auf 1/3 NRW-Anteil bezogen ergibt sich dann für die nächsten 85 Jahre eine Verzögerungswirkung von ca. 5 Tagen!

Die Erkenntnis hieraus: die Ergebnisse, die durch die Stromwende incl. massiven Windkraftausbau erzielt werden, sind de facto Null.

Deutschland und NRW haben als Emissions- und Energiezwerge keinerlei Einflussmöglichkeiten im operativen Bereich.

c) Atomausstieg

Der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,4% liegt.

Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht demgegenüber jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen (EEG Umlage = 2014 ca. 24 Mrd. ), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Bereits heute müssen in Deutschland mehr als 7 Mio. Haushalte mehr als 10% ihres Einkommens für die Stromrechnung aufwenden. Die Stromwende ist daher nicht nur wirkungslos, sondern auch noch unsozial!

Trotz hoher Subventionierung ist die betriebswirtschaftliche Lage der meisten Windparks desaströs: nur 1/3 werfen überhaupt Renditen ab bzw. schreiben schwarze Zahlen. Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKA's (im Durchschnitt nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu gigantischen Zuwachsbedarfen mit entsprechenden Flächenverbräuchen. Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA's über die Bundesrepublik ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km<sup>2</sup> ! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder

wünschenswert noch politisch umsetzbar.

Insofern wird der geplante massive Windkraftausbau ohnehin irgendwo auf der Strecke scheitern. Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolgversprechende Wege umschwenken?

Als Fazit bleibt festzustellen: für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

Bedenken wegen Folgen

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten, de facto überhaupt nicht vorhandenen "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca.135.000 WKA's werden ca.4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer erneut bauen könnte!

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut.

Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca.50% und Kraftstoff mit ca.29% anzugehen.

Für die geschätzten Kosten der Stromwende (lt. P. Altmaier min.ca. 1000 Mrd. , wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca.55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Stromwende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit durchschnittlich ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,6 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Stromwende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur-und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder

ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz  
 Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinster Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen. Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen  
 Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterchluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt.

Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau in NRW hält.

Dabei stoßen momentan weder die Art der bisher praktizierten Umsetzung der Windkraft noch die Ziele und Flächenvorgaben im Land auch nur ansatzweise auf Akzeptanz. Mit der bisherigen Vorgehensweise hat man dabei einer im Grundsatz positiv zu beurteilenden "echten" Energiewende einen Bärendienst erwiesen und erhebliches Vertrauen verspielt.

Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung akzeptiert und Politik für und nicht gegen die eigenen Bürger gemacht wird!

Bleibt es bei der gegenwärtigen Vorgehensweise, Windkraft trotz nachgewiesener Effektivlosigkeit bei erheblichen Nebenwirkungen, brachial und von oben herab mit der Brechstange notfalls auch gegen die Betroffenen durchzusetzen, führt dieses auf Jahrzehnte hin nur zu immer mehr Konfrontation und Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen. Kann das die Intention einer Landesregierung sein? Zudem: verschwendete Ressourcen, die NRW an anderen Stellen wahrlich sinnvoller einsetzen könnte.



Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan  
Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKA  
Vorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

a) Aufhebung der bisherigen Raumtrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezeiten bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

c) kein ergebnisoffener kommunaler FNP

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert da die Kommunen solange Flächen nachlegen müssen, bis der Windkraft "substanzialer" Raum eingeräumt ist.

d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien

Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Wer will und kann das denn dem Bürger verkaufen?

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher hochgradig

angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNP's zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, der ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann.

In Summe aller o.a.Bedenken ist daher:

-eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung i m LEP grundsätzlich abzulehnen

- eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen

Entsprechend beantragen wir die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

**ID: Stellungnahme:**

1399 Hiermit befürworte ich den 2. Entwurf des LEP und bitte um die Umsetzung und Ausweisung von mindestens 3 Windenergie-Vorrangzonen im Raum Winterberg.

**ID: Stellungnahme:**

1401 er Landesentwicklungsplan ist dem Klimawandel und damit dem Klimaschutz und den Klimazielen verpflichtet - die Gesetzgebung verpflichtet insgesamt hierzu. Neben der Treibhausgasreduktion als Klimaziel ist der Klimaschutz von essentieller Bedeutung.

Weder im LEP noch im Klimaschutzgesetz NRW sind eindeutige und tiefgreifende Voraussetzungen für den Klimaschutz vorhanden.

WIR in NRW müssen daher dem Klimaschutz einen bedeutenden Raum im Landesentwicklungsplan geben.

Nachdem die Bundesregierung generalisiert Wälder als mögliche Industrieflächen für Windkraftanlagen deklariert hat, sind im LEP fachlich fundierte Grundlagen als Klimaschutz-ziele festzulegen:

NRW ist insgesamt ein Land mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil. Für den effektiven und effizienten Klimaschutz sind daher unsere Wälder und damit auch Holzressourcen realitätsbezogen zu schützen und zu erhalten:

die forcierte Funktion des Waldes als "erneuerbare Energien" + als Industrieflächen für Windräder würden unwiederbringlich riesige Waldflächen zusätzlich in unserem waldarmen NRW vernichten. (zusätzlich zur Fragmentierung, Destabilisierung, Übernutzung, CO2-Speicherverlust + Bodenverfestigung, Erosion, statt CO2-Speicher CO2-Quelle, Verlust an Artenvielfalt, Verlust an hochwertigem Lebensraum!)

Deshalb müssen intelligente + raumgebende Grundlagen im LEP geschaffen werden: in unserem waldarmen NRW sind Industriezonen für Windräder in Wäldern oder in Waldgebieten und an Waldrändern auszuschließen (riesige Waldflächenverluste, Destabilisierung etc.).

Wälder sind als riesige CO2-Speicher zu schützen + zu erhalten + zu verbessern. Hierzu ist auch die Entwicklung einer natürlichen Waldbewirtschaftung auf natürlichen Waldböden in

natürlichen Wäldern erforderlich natürlich - von Natur abgeleitet und auf Naturkreisläufe bezogen als intelligentester Klimaschutz.

Wälder regulieren weltweit das Klima auch in NRW und sind deshalb in einem erheblichen Ausmaß (als Klimaregler) wieder zu vermehren: Landwirtschaftliche Flächen in Randzonen der Wälder werden wieder zukunftsweisend als Naturwälder rekultiviert. (Statt Pelettheizungen zu subventionieren (>CO<sub>2</sub>), geschredderte wertvolle Baumschubstanz in Energiekraftwerken zu Strom zu verbrennen (>CO<sub>2</sub>) werden hier Subventionen zur Aufforstung als Naturwälder direkt und klimagerecht eingesetzt (<CO<sub>2</sub>).

UMWELTSCHUTZ im wahrsten Sinn- wird als Klimaschutz und damit als Klimaziel anerkannt und wertgeschätzt.

- Ökonomische Ideale dürfen den Klimaschutz und die Klimaziele natürlich nicht konterkarieren und sind damit vom bewussten Zeitgeist längst überholt! Es ist bekannt und wahrnehmbar, dass Umweltschutz und Ressourcenschutz einseitigen wirtschaftlichen Wachstumsinteressen entgegen stehen. (siehe auch das Unternehmen Wald und Holz NRW, hierzu: [www.waldhueterin.de](http://www.waldhueterin.de))

- WIR die verantwortliche Klimapolitik NRW weist hier neue umweltgerechte Wege. Die Umsetzung erfordert Flexibilität, siehe: Klimaschutzgesetz NRW unter Ziele und Massnahmen

..... konkrete Maßnahmen (zum Klimaschutz) sind bisher noch nicht festgelegt worden, da dies der Landesregierung die Möglichkeit bietet schnell und flexibel auf Diskussionen, neue Entwicklungen, Bedürfnisse und etwaigen Nachbesserungsbedarf zu reagieren.....

Gehen WIR also über zur Umsetzung, der LEP liefert die Voraussetzung....

außerdem:

Grundlagen für den Klimaschutz finden sich z.B. auch im Gebietsentwicklungsplan GEP99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

Ziel 1 Wald schützen Eingriffe vermeiden oder ausgleichen

Ziel 2 Wald vermehren und verbessern

Ziel 3 Den Wind landschaftsverträglich zur Stromgewinnung nutzen

Die Ziele der Walderhaltung und der Waldvermehrung genießen im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgrund des unterdurchschnittlichen Waldanteils einen besonders hohen Stellenwert.

Arten- und Biotopschutz, naturnahe oder extensiv genutzte Biotop, vor allem Wälder .... sind

Rückzugsgebiete und Ersatzlebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten.

Die dargestellten Waldbereiche sollen nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des GEP nicht darstellbaren Kleinflächen ist zu vermeiden.

Die Waldflächen im Regierungsbezirk Düsseldorf haben sich seit der Erstellung des Gebietsentwicklungsplan 1986 und des dazu erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages (Datenbasis 1976) nur in geringem Umfang verändert. Die Zunahme der Waldfläche in den waldarmen Teilbereichen ist für die Zukunft anzustreben.

Der GEP99 wird z.Zt. überarbeitet, Eingaben zum Waldschutz Klimaschutz wurden hierzu ebenfalls von Bürgern im Rahmen der Offenlage eingereicht. Auch hier sind weitere raumgebende Maßnahmen erforderlich.

(siehe auch Anlage)

weitere vorhandene Gesetzesgrundlagen zum Klimaschutz = Waldschutz + Ressourcenschutz sind z.B.

Agenda 21

Artikel 20 a des Grundgesetzes: das Leitbild der Nachhaltigkeit ist als Staatsziel verankert.

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt,  
 Natur- und Landschaftsschutzgesetze  
 Klimaschutzgesetz NRW  
 UN Klimavertrag von Paris!!!!  
 GEP 99 ..... und viele mehr.  
 und deshalb:

Erneuerbare Energien dürfen in ihrer Nutzung die Treibhausimmissionen nicht erhöhen und damit den Klimawandel zusätzlich beschleunigen.  
 um den Blick weiter zu klären sind Missverständnisse,  
 die den Wald als lediglich einheimischer erneuerbarer Energieträger (Holz, Pellets,) disqualifizieren,  
 die jeden Schutzcharakter des Waldes z.B. durch irrige Wortschöpfungen wie "harte und weiche Tabuzonen" kontaminieren und damit eliminieren,  
 die Wälder durch "windige Gutachten" als minderwertige Waldbereiche diskriminieren und sie deshalb als "Industriezonen" ausweisen,  
 - wissenschaftlich zu hinterfragen und entsprechend einem realitätsbezogenen Umwelt- und damit Klimaschutz auszumerzen.  
 - hier kann und muss der Landesentwicklungsplan ordnend und wegweisend die klimaschützende Entwicklung in NRW steuern

**ID: Stellungnahme:**

1791

Hiermit nehme ich zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellung und fordere einen umfassenden Ausschluss von Fracking im LEP NRW.

Der vorliegende zweite Entwurf des LEP NRW wurde um Passagen zur Hochrisikotechnik Fracking (Hydraulic Fracturing) ergänzt. In Deutschland wurden zahlreiche Erlaubnisse zur Aufsuchung sogenannter unkonventioneller Erdgas- und Erdölvorkommen vergeben oder sind in Vorbereitung. In Nordrhein-Westfalen haben verschiedene Energiekonzerne sogar Aufsuchungserlaubnisse für mehr als 40% der Landesfläche. Unternehmen erhoffen sich große Gewinne durch die Ausbeutung dieser Ressourcen. Diese Gasvorkommen Kohleflözgas, Schiefergas und Tightgas- sind im Gegensatz zu konventionellem Erdgas in dichtem Gestein eingeschlossen. Um das im Gestein gebundene Erdgas zu fördern, wird das riskante Verfahren Hydraulic Fracturing, kurz Fracking, angewandt. Dabei wird eine mit gefährlichen Chemikalien versetzte Flüssigkeit mit hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um das gastragende Gestein aufzubrechen und künstlich Risse zu schaffen.

Fracking ist mit immensen negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt verbunden, insbesondere die Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers durch Chemikalien, Methan oder Lagerstättenwasser. Diese können durch Unfälle, natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten im Untergrund sowie undichte Bohrlochabdichtungen und Zementummantelungen an die Oberfläche und in das Grundwasser gelangen. Hinzu kommt die ungeklärte und unfallträchtige Entsorgung des hochgiftigen Flowback aus Lagerstättenwasser und Frack Flüssigkeit, der neben Chemikalien des Frack-Vorgangs häufig unter anderem radioaktive Isotope, Quecksilber und Benzol enthält. Auch ernsthafte Schritte gegen den Klimawandel sind mit Fracking unvereinbar. Die Klimabilanz von gefracktem Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist aufgrund unkontrollierbarer und klimabelastender Methan-Austritte aus Bohrleitungen oder Rissen im gashaltendem Gestein katastrophal, die Ressourcenverschwendg ist enorm. Ähnlich wie bei der Atomenergie ist mit hohen Folgekosten zu rechnen, etwa für durch Fracking oder die Verpressung von Lagerstättenwasser in sogenannte Versenkbohrungen ausgelöste Erdbebenschäden,

verseuchtes Grundwasser, zerstörte Ökosysteme und die Mondlandschaften durch Fracking Bohrungen auf engem Raum. Ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Risiken, die von Fracking ausgehen. Das zeigen insbesondere die Erfahrungen mit Fracking in den USA.

Angeichts dieser Risiken wäre es unverantwortlich, Fracking selbst unter Einsatz nichttoxischer Frac-Flüssigkeiten und unter verschärften Auflagen zu erlauben.

Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die von der Landesregierung vorgesehenen Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung in Seite 15 Abschnitt 3 des LEP-Entwurfs bezieht und die in Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in konventionellen Lagerstätten" (Seite 189/190 des LEP-Entwurfs) sowie in den Erläuterungen zu Ziel 10.3.4. (Seite 192 - 194 des LEP-Entwurfs) dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP Entwurf auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl.

Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. Im vorliegenden Entwurf für den LEP NRW wird Fracking lediglich für sogenannte "unkonventionelle Lagerstätten" ausgeschlossen. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 (Seite 192 des LEP-Entwurfs) gehören in NRW hierzu nur Schiefergas- und Flözgasreservoirs. Insbesondere Sandgesteine und damit auch Tightgasreservoirs werden zu den konventionellen Lagerstätten gezählt und damit für Fracking freigegeben. Erste Betreiber in NRW zielen schon auf das Sandgestein ab, so dass Fracking zur industriellen Gasförderung keineswegs ausgeschlossen ist. Gerade an der Grenze zu Niedersachsen, auf dessen Landesgebiet großflächige Sandsteinformationen liegen, ist mit gashaltigem Sandgestein zu rechnen.

Der Hinweis im vorliegenden Entwurf des LEP NRW, dass Fracking im Sandgestein "eine sichere Technologie" sei, ist grob irreführend. In Niedersachsen etwa wurde bereits in Sandgestein gefracked - ohne dass dort jemals eine systematische Untersuchung auf Umweltschäden erfolgt wäre. Damit ist und bleibt Fracking auch in Sandgestein ein unkalkulierbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und es ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Hinzu kommt, dass der LEP NRW Fracking selbst im Schiefergestein und Kohleflözen nicht vollständig ausschließt. Ausgeschlossen wird laut Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP Entwurfs) lediglich die "Gewinnung" von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, d.h. dessen industrielle Förderung. Denn die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen wird hingegen die "Aufsuchung" von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Dies sind Tätigkeiten zur ihrer Entdeckung oder zur Feststellung ihrer Ausdehnung. Sie umfassen etwa Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen dann aber auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im Entwurf des LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probe- und Forschungsbohrungen anzuwenden. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen

	<p>von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind.</p>
<p><b>ID: 1792</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> In der Einleitung (S. 15, Abschnitt 3) wird der Absatz</p> <p>Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.</p> <p>ersetzt durch den Absatz: Die "Aufsuchung und" Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen (Vorkommen) Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. "Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze."</p>
<p><b>ID: 1793</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> In Abschnitt 10.3 "Kraftwerksstandorte und Fracking" (S.189 unten, S.190 Absatz 1) wird der Absatz "10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten"</p> <p>Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.</p> <p>ersetzt durch den Absatz: Die "Aufsuchung und" Gewinnung von Erdgas "und Erdöl", welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. "Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze."</p>
<p><b>ID: 1794</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 192)</p> <p>Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer und Flözgas vermutet.</p> <p>ersetzt durch die Passage: Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer und Flözgas vermutet. "Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher</p>

Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen."  
In den Erläuterungen zu "10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" wird der letzte Absatz (Seite 194)

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

ersetzt durch den Absatz

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. (Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.)

**ID: Stellungnahme:**

1820

Die Gemeinde Reichshof ist eine ländliche Gemeinde mit ca. 18.000 Einwohnern im Oberbergischen Kreis. Sie ist ein bekanntes Ferienzziel mit dem heilklimatischen Luftkurort Eckenhagen, verfügt über ein Verkehrsamt und nennt sich Ferienland Reichshof. Ferner verfügt unsere Gemeinde über ca. 134 ha Gewerbe- bzw. Industrieflächen. Sie möchte aber gerne weitere 92 ha als industriell nutzbare Flächen ausweisen. Dies würde unsere Gemeinde zu einer zerstreuten Industrieansiedlung verkommen lassen.  
Es gibt in unserer Gemeinde weder hohe Arbeitslosenzahlen noch großen Bedarf an heimischen Unternehmen, die in neue Industriegebiete auswandern möchten. Im Gegenteil, in den letzten Jahren wurden riesige Flächen in den vorhandenen Industriegebieten an Firmen verkauft, die weder aus unserer Kommune stammen noch viele neue Arbeitsplätze geschaffen haben. Die meisten dieser Firmen gehören Konzernen an, so dass auch keine Gewerbesteuererinnahmen bei der Gemeinde Reichshof zu Buche schlagen. Hier hätte die Kommune die großen vorhandenen Flächen sorgsamer verwalten müssen. Insofern kann ich den Wunsch der Verwaltung nach Ausweisung neuer Industriegebiete nicht teilen.  
Ich bin Ratsmitglied der Gemeinde Reichshof und habe daher, wie auch 9 weitere Ratskollegen, in der Ratssitzung v. 08.12.2015 gegen den Beschlussvorschlag zur 2. Stellungnahme der Gemeinde Reichshof gestimmt.  
Insbesondere was die Neuausweisung von Industriegebieten angeht stehe ich voll und ganz hinter dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Stand 2015 ! Es sollte keine weiteren Neuausweisungen geben! Die Kommune möchte gerne unter Anderem neue Industrieflächen in Größe von 38 ha im Gebiet der Ortschaften Windfus, Blankenbach, Lepperhof, Buchen und Hespert schaffen. Besonders die Menschen in Hespert und Buchen leiden schon jetzt massiv unter dem permanenten Lärm der A4. Eine weitere Belastung durch 24stündige Beleuchtung eines direkt im Anschluss der Ortschaften befindlichen Industriegebietes mit womöglich noch mehr Lärm und noch mehr Abgasen würde unsere bereits stark eingeschränkte Lebensqualität weiter mindern. Einer der schönsten Höhenzüge unserer Gemeinde würde zerstört, ankommende Urlaubsgäste würden die ersten Kilometer an einem langgezogenen Industriegebiet vorbeifahren. Auch würde den hier im Reichshof letzten Feldlärchenpaaren der Lebensraum genommen.

Ferner wird durch dieses Vorhaben die Existenz unserer bäuerlichen Betriebe, die hier schon seit Generationen leben und arbeiten gefährdet. Außerdem entstünde hier ein Industriegebiet in unmittelbarer Nähe (100 m) zum Naturschutzgebiet Puhlbruch. Dies kann nicht sein! Als es darum ging eine forensische Klinik in der Gemeinde Reichshof zu bauen wurde der Naturschutz ganz groß geschrieben hier wird er mit den Füßen getreten! Ich bitte Sie, meine Anregungen zu berücksichtigen, die von sehr vielen Bürgern der genannten Ortschaften voll und ganz unterstützt werden.

**ID: Stellungnahme:**

1822 Einspruch LEP 10.2-2 Vorranggebiete für Windnutzung

Plangebiet Arnsberg 18000 ha

Dieser Plan widerspricht jeglichen Umweltschutz. Die Wälder des Sauerlandlandes werden mit Beton, Stahl und Kunststoff (Windräder) und tausenden Quadratmetern neuen Wegen zugebaut.

Dabei müssten wir erst einmal dringend Strom sparen, auch mit schmerzlichen Eingriffen. Kein Kunstschnee, kein Kunstschnee bei hohen plus Temperaturen, keine Bobbahn, kein Transport von Kunstschnee durch die halbe Bundesrepublik. usw.

Wenn sie die Zahl der Windanlagen verdoppeln erreichen sie grade fiktiv den Ersatz der Kernenergie. Und dabei sind die Windräder und Solaranlagen noch nicht einmal grundlastfähig.

Hierzu siehe auch mein Diagramm von 2015 Stromerzeugung in D

**ID: Stellungnahme:**

1823 In Ihrem Landesentwicklungsplan beträgt nach meinen Informationen der Abstand von

Windkraftanlagen zu Häusern 350m. Nachdem in meiner direkter Nachbarschaft eine Windkraftanlage geplant wird, habe ich mich intensiv mit den Auswirkungen auf die Gesundheit auseinandergesetzt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen bekannt ist, dass andere Länder, wie Bayern, Amerika, Australien und Großbritannien aufgrund möglicher gesundheitlicher Einschränkung der Abstand von Windkraftanlagen abhängig von der Höhe zu bewohnten Siedlungen gewählt wird. Für Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200m geht man davon aus, dass der Abstand > 2.000m betragen soll um gesundheitliche Einschränkungen zu minimieren. Ich berufe mich dabei auf Artikel 2 GG.

Ich bitte sie also um eine Stellungnahme, bei der sie mir diese Frage mit gutem Gewissen und nach Recht und Gesetz beantworten und mit wissenschaftlichen Daten neueren Datums belegen, eine Begründung auf Grund der TA Lärm reicht mir dabei nicht aus, da die zugrundeliegenden DIN Normen (DIN 45680 und DIN 458681), die Berechnungen bei 90Hz abbrechen und für tiefere Töne keine Ermittlungen vorliegen, was nicht bedeutet dass sich darüber keine Studien finden lassen. Tatsache ist, dass es weltweit Beschwerden über die Auswirkungen durch bestehende Windkraftanlagen gibt, dass sich die Symptome überall gleichen und unter dem Windturbinen- Syndrom zusammengefasst sind und das obwohl Windkraft generell positiv besetzt ist.

Ich erwarte nicht, dass ihnen das möglich sein wird und bitte folglich darum in ihrem Entwicklungsplan die zur Gewährleistung der Gesundheit der Bürger von Nordrhein-Westfalen nötigen Mindestabstände von 2000- 2500m festzulegen.



<b>ID: 1932</b>	<b>Stellungnahme:</b>
	Wir hatten bereits durch Schreiben vom 06.01.2014 zu dem Entwurf des LEP NRW mit Stand vom 25.06.2013 ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir weiterhin vollumfänglich aufrecht. Zu dem überarbeiteten Entwurf des LEP NRW vom 22.09.2015, der sich vom 15.10.2015 bis zum 15.01.2016 in der öffentlichen Auslegung befindet, nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:
<b>ID: 1933</b>	<b>Stellungnahme:</b>
	Kapitel 7.1-5 Ziel "Grünzüge" Kapitel 7.1-6 lautete im Entwurf vom 25.06.2013 wie folgt: "Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen ... " In der neuen Entwurfsfassung heißt es in Kapitel 7.1-5 demgegenüber wie folgt: "Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen ..."
	Diese ausdrückliche raumordnungsrechtliche Vorgabe für die Regionalplanung, die regionalen Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, führt zu einer erheblichen, nicht erforderlichen Verschärfung des Schutzes der regionalen Grünzüge. In Vorranggebieten sind entgegenstehende Nutzungen gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG auszuschließen. Der Schutzgegenstand der Vorranggebiete setzt sich damit gegenüber anderen Interessen zwingend durch. Eine Abwägung ist nicht möglich. Der derzeit noch geltende LEP NRW fordert im Gegensatz zu dem Entwurf vom 22.09.2015 keine Darstellung der regionalen Grünzüge als Vorranggebiete in den Regionalplänen. Eine entsprechende Vorgabe für die Regionalplanung enthielt auch der Entwurf vom 25.06.2013 nicht.
<b>ID: 1934</b>	<b>Stellungnahme:</b>
	Wie den zeichnerischen Darstellungen zu dem Entwurf des LEP entnommen werden kann, wo die aktuell in den Regionalplänen dargestellten regionalen Grünzüge nachrichtlich übernommen sind, werden regionale Grünzüge in den Regionalplänen sehr großflächig ausgewiesen. Die jetzige Formulierung des Entwurfs vom 22.09.2015, durch die die Regionalplanung gezwungen wird, die großflächigen regionalen Grünzüge als Vorranggebiete auszuweisen, in denen alle abweichenden Nutzungen ohne Abwägungsmöglichkeit ausgeschlossen werden, würde in einer Vielzahl von Einzelfällen zu nicht auflösbaren Konflikten führen.  Daher sollte die Vorgabe, dass die regionalen Grünzüge in den Regionalplänen als Vorranggebiete darzustellen sind, aus dem Entwurf des LEP wieder gestrichen werden.

**ID: Stellungnahme:**

1942 Kapitel 7.3-1 Ziel "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme"

Im Entwurf des LEP vom 25.06.2013 hieß es in Kapitel 7.3-3 zur Möglichkeit der Waldinanspruchnahme noch wie folgt:

"Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ..."

Im Entwurf des LEP vom 22.09.2015 findet sich demgegenüber in Kapitel 7.3-1 hierzu folgende Formulierung:

"Ausnahmsweise darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden ..."

Die Formulierung im Entwurf vom 25.06.2013 trug der im Einzelfall bestehenden Anforderlichkeit der Inanspruchnahme von Wald für Infrastrukturmaßnahmen und wirtschaftliche Projekte dadurch Rechnung, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wald vorgesehen wurde und gleichzeitig die Voraussetzungen festgelegt wurden, unter denen Wald im Einzelfall in Anspruch genommen werden darf.

Durch die Änderung des Wortlautes des entsprechenden Ziels im Entwurf vom 22.09. 2015 wird die Inanspruchnahme von Wald demgegenüber nunmehr erstmalig als echte Ausnahme von der Regel, dass Wald grundsätzlich für kein Projekt in Anspruch genommen werden soll, definiert. Bereits diese Änderung des Wortlautes wird in der Verwaltungspraxis zu einer wesentlich schärferen Auslegung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wald führen und damit zur Folge haben, dass die Genehmigung von Projekten, für die Wald in Anspruch genommen werden muss, deutlich schwieriger und unsicherer wird.

Für Projekte wie z.B. Abgrabungserweiterungen nach den Vorgaben des Regionalplans, die ortsgebunden sind und sich an einem anderen Ort nicht realisieren lassen, ist eine "neutrale" Anwendung bzw. Interpretation der Voraussetzungen in Kapitel 7.3-1 für die Inanspruchnahme von Wald durch die Genehmigungsbehörden bzw. die Regionalplanungsbehörden von essenzieller Bedeutung. Um zu verhindern, dass Kapitel 7.3-1 wegen des Ausnahmecharakters der Waldinanspruchnahme in der Genehmigungspraxis so streng ausgelegt wird, dass Projekte hieran regelmäßig scheitern, sollte in dem Ziel der Begriff "ausnahmsweise" wieder gestrichen und die Formulierung aus dem Entwurf vom 25.06.2013 verwendet werden.

**ID: Stellungnahme:**

1943 Noch genehmigungsfeindlicher als die Verwendung des Begriffes "ausnahmsweise" in dem

Ziel selbst würden sich die Erläuterungen hierzu (Entwurf vom 22.09.2015, S. 119 rechte Spalte) auswirken. Denn hier werden Voraussetzungen für das "Fehlen zumutbarer Alternativen" definiert, die es in dieser Schärfe bisher in keinem vergleichbaren Regelwerk gibt. So wird ausdrücklich erläutert, dass Abstriche am Zweckerfüllungsgrad und die Verkleinerung von Projekten als zumutbare Alternativen gelten und dass höhere Kosten etc. bei dieser Frage keine Rolle spielen. Es lässt sich ohne weiteres prognostizieren, dass es unter diesen Prämissen nahezu keinem Projektträger jemals möglich sein wird, die Alternativlosigkeit der Inanspruchnahme von Wald gegenüber den Genehmigungsbehörden zu belegen.

Um zu verhindern, dass die erforderliche Inanspruchnahme von Wald sich in der Genehmigungspraxis zu einem absoluten Projekthindernis entwickelt, sollten die in dem Entwurf vom 22.09.2015 neu hinzugekommenen Erläuterungen zur Waldinanspruchnahme wieder gestrichen werden.

**ID: Stellungnahme:**

1950 Kapitel 9.2-2 Ziel "Versorgungszeiträume"

Zu den Versorgungszeiträumen für nicht energetische Rohstoffe in Kapitel 9.2-1 ist eine Änderung in den Erläuterungen erfolgt.

Im Entwurf vom 25.06.2013 wurde zu den Versorgungszeiträumen unter anderem folgendes ausgeführt:

"20 Jahre für Lockergesteine und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall, von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll."

Im Entwurf vom 22.09.2015 wird diese Aussage in den Erläuterungen nunmehr durch die folgende Formulierung ersetzt:

"20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen."

Die Aufnahme einer Klarstellung, dass bereits regionalplanerisch gesicherte, längere Versorgungszeiträume entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen können, ist zwar isoliert gesehen zunächst zu begrüßen. Jedoch bezieht sich diese Klarstellung auf die Forderung in den Erläuterungen, dass die bereits nicht ausreichenden Versorgungszeiträume nicht überschritten werden sollen. Insoweit wäre es angezeigt gewesen, den Halbsatz "von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll" in dem Entwurf vom 25.06.2013 ersatzlos zu streichen, da diese Forderung nicht gerechtfertigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind auf der Ebene der Landesplanung die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Der raumordnungsrechtlichen Vorgabe einer vorsorgenden Sicherung standortgebundener Rohstoffe mag es grundsätzlich entsprechen, im LEP Mindestversorgungszeiträume zu definieren, für die auf Ebene der Regionalplanung Flächen für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden müssen. Es widerspricht jedoch offenkundig dem Gedanken einer vorsorgenden Sicherung standortgebundener Rohstoffe, eine Überschreitung der im LEP definierten Mindestversorgungszeiträume durch die einzelnen Regionalpläne zu untersagen. Denn es kann vielfältige Gründe geben, die es auf Ebene der Regionalplanung erforderlich werden lassen, die im LEP definierten Mindestversorgungszeiträume wesentlich zu überschreiten, um standortgebundene Rohstoffe nachhaltig zu sichern. Diese Gründe lassen sich auf Ebene des LEP weder ermitteln noch beurteilen. Daher sollte die Regionalplanung bezüglich einer Überschreitung der Mindestversorgungszeiträume keinen Restriktionen durch den LEP unterliegen.

Im Ergebnis sollten die oben zitierten Ausführungen zur Überschreitung der Mindestversorgungszeiträume im Entwurf des LEP vom 22.09. 2015 damit ersatzlos gestrichen werden.

Sollte dieser Forderung im weiteren Verlauf des LEP-Erarbeitungsverfahrens nicht nachgekommen werden, dann sollte der zweite Satz der oben zitierten Ausführungen hilfsweise wie folgt geändert werden:

"Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume rechtfertigen entsprechende Abweichungen vom Regelfall."

Soweit im Falle der Aufstellung eines neuen Regionalplans bereits längere Versorgungszeiträume durch den bestehenden Regionalplan gesichert werden, genießen die entsprechenden, zeichnerisch dargestellten Rohstoffbereiche Bestands- und Vertrauensschutz. Der durch einen bestehenden Regionalplan vermittelte Bestands- und Vertrauensschutz rechtfertigt in jedem Fall die Übernahme des längeren Versorgungszeitraumes in den neuen Regionalplan. Die bisherige ..Kann-Formulierung" sollte daher durch die vorgeschlagene, eindeutige Formulierung ersetzt werden.

**ID: 1954** **Stellungnahme:**

Zur Nichtberücksichtigung der Forderung nach der Möglichkeit eines Flächentauschs für BSAB (Synopsis der Einwendungen)

Die nicht nur von unserem Unternehmen in der Stellungnahme vom 06.01.2014, sondern vielfach geforderte Möglichkeit eines Flächentauschs für BSAB wurde in den Entwurf des LEP vom 22.09.2015 mit folgender Begründung nicht aufgenommen:

"Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan ist ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich, um Konzentrationswirkung zu erzielen. Das gesamträumliche Planungskonzept steht jedoch grundsätzlich in Widerspruch zu einem Flächentausch."

Diese Begründung verkennt allerdings, dass die Entscheidung, ob BSAB überhaupt mit der Wirkung von Konzentrationszonen dargestellt werden, auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wird. Auch die im Fall der Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen erforderliche Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Daher kann nur anhand des jeweiligen, konkreten Regionalplans entschieden werden, ob sich die sehr praxisrelevante Möglichkeit eines Flächentauschs in das jeweilige gesamträumliche Planungskonzept integrieren lässt bzw. mit dem Konzept in Übereinstimmung gebracht werden kann. Ohne Kenntnis des einzelnen gesamträumlichen Planungskonzepts lässt sich diese Frage auf der Ebene des LEP nicht beurteilen.

Den oben zitierten Bedenken gegen die Aufnahme der Möglichkeit eines Flächentauschs für BSAB könnte vor diesem Hintergrund Rechnung getragen werden, wenn ein entsprechendes Ziel wie folgt formuliert würde:

"9.2-8 Ziel: BSAB- Flächentausch

In den Regionalplänen soll vorgesehen werden, dass Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuer BSAB in Anspruch genommen werden kann, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegte BSAB im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt werden (Flächentausch), falls sich dies mit dem gesamträumlichen Planungskonzept des jeweiligen Regionalplans zur Steuerung der Rohstoffgewinnung vereinbaren lässt. Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen."

Ein so formuliertes Ziel würde die Regionalplanung zwingen, sich im Rahmen der Abwägung über die planerischen Festlegungen und Darstellungen damit auseinanderzusetzen, ob ein ggf. erforderliches, gesamträumliches Planungskonzept zu Abgrabungen so gestaltet werden kann, dass die Möglichkeit eines Flächentauschs darin integriert werden kann und nicht im Widerspruch zu dem gesamträumlichen Konzept steht. Hierdurch wäre sowohl dem Interesse an einer nachhaltigen Steuerung der Rohstoffgewinnung durch die Regionalplanung als auch den Interessen der rohstoffgewinnenden Unternehmen gedient.

<p><b>ID:</b> <b>Stellungnahme:</b> 1971</p>	<p>Bei der Durchsicht des aktuell öffentlich ausliegenden LEP-Entwurfes (Stand 22.09.15) ist mir ein "redaktioneller Fehler" aufgefallen, den ich nicht im Rahmen einer offiziellen Stellungnahme anmerken möchte.</p> <p>Unter den Erläuterungen zu "6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen" wird im letzten Satz auf Ziel 10.2-4 verwiesen. Es geht um die ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Da hat es offenbar eine Verschiebung gegeben. Ziel 10.2-4 gibt es im geänderten LEP- Entwurf nicht mehr (jetzt Grundsatz 10.2-4 "Windenergienutzung durch Repowering"). Das Ziel was gemeint ist, findet sich nun unter 10-2-5 "Solarenergienutzung".</p>
<p><b>ID:</b> <b>Stellungnahme:</b> 2017</p>	<p>Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum und Freiraum. Grundsätzlich erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig in den in Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen.</p> <p>In kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen (&lt;2.000 Einwohner) darf sich die Siedlungsentwicklung ausnahmsweise nur vollziehen, wenn sie auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet ist (sog. "Eigenentwicklung").</p> <p>Mit der Beschränkung auf die "Eigenentwicklung" der im Freiraum gelegenen Ortsteile soll nach dem Willen des Plangebers insbesondere ein unlauterer Wettbewerb um Einwohner zu Lasten der Freiraumfunktion verhindert werden.</p> <p>Obwohl das raumordnerische Instrument der Eigenentwicklung seit langem im Landesentwicklungsplan NRW und in den verschiedenen Regionalplänen verankert ist, hat in der Vergangenheit der prozentual größte Flächenverbrauch dort stattgefunden, wo er aus raumplanerischer Sicht nicht vorgesehen ist - in kleinen und kleinsten Gemeinden. Aufgrund vorhandener Vollzugsdefizite hatte das Instrument der Eigenentwicklung bisher kaum praktische Relevanz.</p> <p>Zwar hat das Oberverwaltungsgericht NRW bereits 2006 in einem Urteil (OVG NRW, 7 A 1862/06) festgestellt, dass für die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsfläche in Eigenentwicklungsortsteilen der Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung zwingende Voraussetzung ist. Ganz offensichtlich wurde dieser Bedarfsnachweis von den Bezirksregierungen als zuständige Genehmigungsbehörde in der Vergangenheit entweder gar nicht oder nur in unzulänglicher Weise eingefordert. Mit Urteil vom 18.10.2013 (OVG NRW, 10 D 4/11.NE) hat das Oberverwaltungsgericht NRW den Bebauungsplan "Königskamp" der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen aufgehoben, da ein überdimensioniertes Baugebiet ausgewiesen wurde, obwohl überhaupt kein Bedarfsnachweis vorlag. In seinem Urteil stellt das OVG ernüchternd fest: "Der Ortsteil Alverskirchen ist insoweit kein Sonderfall". Das OVG führt weiter aus, dass viele im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland gelegene Gemeinden und ihre im Freiraum gelegenen Ortsteile in ähnlicher Weise wie die Gemeinde Everswinkel gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen haben dürften.</p> <p>Die Regelungen zur Eigenentwicklung können nur dann einen substantiellen Beitrag zur</p>

Steuerung der Siedlungsentwicklung leisten, wenn im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen einheitliche Regelungen für die quantitative Ableitung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung vorhanden sind und die bestehenden Vollzugsdefizite konsequent beseitigt werden.

Der Plangeber ist aufgefordert, präzise Vorgaben für die von den Eigenentwicklungskommunen zu erbringenden Bedarfsnachweise zu machen. Ohne konkretisierende Hinweise, welche Anforderungen an eine belastbare, nachvollziehbare und plausible Bedarfsprognose zu stellen sind, ist der Manipulation Tür und Tor geöffnet.

Durch die Formulierung präziser Vorgaben an die regionalen Planungsträger wird nicht nur eine tendenzielle Verlagerung des Problems auf die Regionalplanung vermieden, sondern es werden auch die Möglichkeiten verringert, dass aufgrund des politischen Einflusses der Kommunen auf Regionalplanungsbebene über beantragte Flächen "gedealet" wird.

Die erneute Ausweisung eines Baugebietes auf der "grünen Wiese" im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen durch die Gemeinde Everswinkel zeigt in erschreckender Weise die nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die beabsichtigte Steuerung der Siedlungsentwicklung der im Freiraum liegenden kleineren Ortsteile. Das Beispiel des Baugebiets "Königskamp" in Alverskirchen dokumentiert eindrucksvoll, dass in der geübten Praxis der beanspruchte Flächenbedarf nicht sachlich erhoben und begründet wird, sondern allein politische Mehrheitsverhältnisse darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Flächen als neue Baugebiete ausgewiesen werden.

Zwar hat die Gemeinde Everswinkel als Konsequenz aus dem OVG-Urteil nunmehr ein Bedarfsgutachten bei der Bezirksregierung vorgelegt. Jedoch entspricht dieses Gutachten nicht den rechtlichen Anforderungen und den im OVG-Urteil vom 18.10.2013 formulierten Kriterien, die an eine belastbare Bedarfsprognose zu stellen sind.

Vor dem Hintergrund einer rückläufigen und stark überalternden Bevölkerung im Ortsteil Alverskirchen ist von der Gemeinde Everswinkel der Bedarf für die Ausweisung eines weiteren Baugebietes unter Beachtung der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für eine ordnungsgemäße Bedarfsprognose entwickelten Kriterien nicht zu belegen.

Um trotzdem einen zusätzlichen Siedlungsbedarf auf der "grünen Wiese" deklarieren zu können, hat die Gemeinde Everswinkel ein Bedarfsgutachten erstellen lassen, das nicht nur auf fehlerhaftem Datenmaterial und willkürlich angenommenen Hypothesen beruht, sondern das insbesondere fiktive Größen beinhaltet, mit denen die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen unterlaufen werden.

Die den Zielsetzungen der Raumordnung zuwiderlaufenden "manipulativen Ansätze" sollen an dieser Stelle nur beispielhaft verdeutlicht werden:

1. Das OVG betont in seinem Urteil ausdrücklich, dass eine sich verändernde Verkleinerung der Haushalte nicht ausreicht, um einen konkreten Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung festzustellen. In dem von der Gemeinde Everswinkel vorgelegten Bedarfsgutachten wird ein rechnerischer Haushaltszuwachs (=Wohneinheiten) ermittelt, der bei einer insgesamt rückläufigen Bevölkerung einzig und allein auf einer sich verändernden Altersstruktur und damit auf sich verkleinernden Haushalten basiert.

2. Durch Generationenwechsel stehen im Ortsteil Alverskirchen zukünftig in erheblichem Umfang Bestandsimmobilien zur Verfügung, mit denen der errechnete künftige Wohnungsbedarf gedeckt werden könnte.

Das Gutachten geht jedoch von der fiktiven Annahme aus, dass auf Grund vorhandener "Hürden" die ortsansässige Bevölkerung maximal 20% der frei werdenden Bestandsobjekte nachfragen wird. Die willkürliche Annahme einer sog. "Wiederbelegungsquote" in Höhe von 20% führt nicht nur zu einer künftigen Leerstandsproblematik, sondern erhöht den deklarierten zusätzlichen Siedlungsflächenbedarf in Höhe der 80% nicht berücksichtigten Bestandsimmobilien.

3. Das mit Hilfe des fehlerhaft ermittelten Haushaltszuwachses und dem Einfügen einer den siedlungsstrukturellen Entwicklungszielen entgegenstehende "Wiederbelegungsquote" ermittelte Ergebnis wird durch das Einfügen einer ebenfalls rein willkürlich festgelegten sog. "Bleibequote" weiter erhöht.

Mit dem Einfügen einer als Siedlungsflächenzuschlag wirkenden "Bleibequote" wird der Siedlungsflächenbedarf in dem von der Gemeinde Everswinkel vorgelegten Wohnungsbedarfsgutachten um 140% gesteigert.

Als Begründung für das Einfügen einer "Bleibequote" führt der Gutachter einer an keiner Stelle des Gutachtens verifizierte These an: Vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren mehr als 200 Grundstücke im Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen baureif gemacht und zu weit mehr als der Hälfte an Ortsfremde veräußert wurden, stellt der Gutachter die Behauptung auf, den Alverskirchenern Bürgern hätten nicht in ausreichendem Umfang "Wunschgrundstücke" zur Verfügung gestanden. Er leitet aus dieser Vermutung ab, dass es infolgedessen zu Nahabwanderungen gekommen sei.

Diese Vermutung wird zur Rechtfertigung eines in beliebiger Höhe anzusetzenden Siedlungsflächenzuschlags in Form einer "Bleibequote" herangezogen.

Das von der Gemeinde Everswinkel für den Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen vorgelegte Wohnungsbedarfsgutachten erfüllt nicht die im OVG-Urteil vom 18.10.2013 formulierten Anforderungen, die an eine belastbare, nachvollziehbare und plausible Bedarfsprognose zu stellen sind. Durch die Berücksichtigung einer "Wiederbelegungsquote" von weit unter 100% und das Einfügen einer fiktiven "Bleibequote" werden die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen bewusst unterlaufen.

Trotz der Kenntnisse über die Unzulänglichkeiten des von der Gemeinde Everswinkel vorgelegten Gutachtens zur Bedarfsermittlung für den Wohnungsneubau im Ortsteil Alverskirchen hat die Bezirksregierung mit ausdrücklicher Duldung durch das Bauministerium und durch die Staatskanzlei des Landes NRW erneut einer Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Ausweisung eines zusätzlichen Baugebietes auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche im regionalplanerisch deklarierten Freiraum zugestimmt.

Mit der Duldung der Ausweisung eines Baugebietes im Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen auf der Grundlage eines "willkürlich" gestalteten Wohnungsbedarfsgutachtens durch Bezirksregierung, Bauministerium und Staatskanzlei werden die mit dem Entwurf des LEP angestrebten Ziele zur Siedlungsflächenreduzierung in Frage gestellt.

Auch alle anderen Eigenentwicklungsortteile in Nordrhein-Westfalen haben mit Verweis auf den "Präzedenzfall Alverskirchen" damit weiterhin die Möglichkeit, überdimensionierte Baugebiete auf der "grünen Wiese" auszuweisen.

Einzige Voraussetzung, die erfüllt werden muss: Sie lassen sich ein "Wunschgutachten" erstellen. Durch die Berücksichtigung einer willkürlich festgelegten "Wiederbelegungsquote"

und das Einfügen einer fiktiven "Bleibequote", deren Höhe ebenfalls beliebig gewählt werden kann, ist jeder vom Bürgermeister und dem Gemeinderat anvisierte Bedarf zu "belegen".

Die mit dem raumordnerischen Instrument der "Eigenentwicklung" beabsichtigte Steuerungswirkung erfordert nicht nur eine konsequente Beseitigung der bestehenden Vollzugsdefizite. Der Plangeber hat im LEP einheitliche Kriterien zu verankern, nach denen die ausnahmsweise Ausweisung zusätzlicher Siedlungsfläche in "Eigenentwicklungsortsteilen" zu beurteilen ist.

Als positive Beispiele für klare Zielformulierungen, die Rechtssicherheit und Transparenz bei der Anwendung von Bestimmungen für "Eigenentwicklungsortsteile" gewährleisten, verweise ich hier auf die verbindlichen Regelungen in dem seit 2005 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Hannover und auf die in Baden-Württemberg in einem Flächensparerlass verankerten Regelungen, durch die konkrete Hinweise für die Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vorgegeben werden.

Ich fordere den Plangeber auf, durch eine Konkretisierung der Bestimmungen zur Eigenentwicklung im Landesentwicklungsplan die mit dem Ziel "Siedlungsraum und Freiraum" angestrebte raumordnerische Steuerung zu gewährleisten.

## **ID: Stellungnahme:**

2053 Im o.a. Entwurf sind verbindliche Zielvorgaben für die Deckung des NRW Energiebedarfs aus Windkraft enthalten.

Hierzu bringen wir folgende Bedenken vor:

1. Der in der sogenannten Energiewende geplante massive Ausbau von Windkraft in NRW ist bereits vom Grundsatz her kein geeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/C02-Reduzierung und dem Ausstieg aus der Kernenergie. Windkraft ist auf weite Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für die Bevorratung des mit Windkraft erzeugten Stroms ist langfristig keine geeignete Speichertechnik in Sicht. Die hierdurch erzielbaren Effekte sind überhaupt nicht feststellbar.

Verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW Stromversorgung und Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung sind deshalb im LEP ersatzlos zu streichen.

2. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA über die Bundesrepublik ergibt sich eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 qkm! So etwas ist, zumindest politisch, überhaupt nicht durchsetzbar! Das kann aber auch nie gewollt sein! Ein geplanter derart massiver Windkraftausbau ist absolut nicht durchsetzbar und wird ohnehin scheitern. Eine Soll-Vorgabe festzulegender Flächen ist abzulehnen.

3. Wir wohnen im Kur- und Feriengebiet Olsberg und betreiben hier einen Tourismusbetrieb. Stammgäste weisen bereits darauf hin, dass sie das Sauerland meiden werden, wenn die Landschaft durch Windräder verunstaltet würde. Durch die Windräder erfolgt eine massive Zerstörung der natürlichen Landschaft. Fauna und Flora werden gefährdet. Das Sauerland wird seine Identität verlieren und damit auch den hohen Erholungswert. Derartige massive und existenzgefährdenden Aspekte in Tourismusgebieten sind offensichtlich bisher überhaupt nicht bedacht worden.

Sie sollten sich bei den zuständigen Stellen und Ministerien einmal die hohe touristische



Wertschöpfung dieser Region geben lassen.

4. Die Abstände zu möglichen baulichen Erweiterungen unserer Region werden überhaupt nicht beachtet. Es kann doch nicht sein, dass bei Verwirklichung Ihrer Ziele in Sachen Windkraft demnächst die Planungshoheit der Kommunen derart eingeschränkt wird. Diese Planungshoheit ist übrigens hoheitlich abgesichert!

5. Durch Windräder, besonders deren Erschließung(!!!) wird die Landschaft massiv zerstört. Durch Zufahrts- und Erschließungsstraßen müssen absolut unnatürliche Verkehrsstrassen in die Sauerländer Wälder gebaut werden. Diese erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bleibt offensichtlich völlig unberücksichtigt. Wer sorgt bei einer Stilllegung eines Windrades für die Herstellung des vorherigen Zustandes?

6. Der ideologische Wille der Landesregierung in dieser Sache kollidiert offensichtlich mit dem Bürgerwillen. Die Mehrheit der Bürger- zumindest in unserer Region - ist gegen einen massiven Windkraftausbau.

7. Alle Zielvorgaben zur Windenergie sind deshalb im LEP ersatzlos zu streichen.

## **ID: Stellungnahme:**

2169 Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Schon seit 1995 ist im Landesentwicklungsplan verankert, dass Ortschaften unter 2.000 Einwohner dem Freiraum zuzuordnen sind und ihre Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten ist. Auch in den Regionalplänen hat das raumordnerische Instrument der Eigenentwicklung, das die ausnahmsweise Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsfläche im Freiraum auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung beschränkt, seit langem seinen Niederschlag gefunden.

Mit dieser Regelung soll zur Erhaltung notwendiger Freiraumfunktionen einer Zersiedelung des Raumes und insbesondere der Zerstörung dörflicher Strukturen entgegengewirkt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass in kleineren Ortsteilen die Ausweisung großer Baugebiete, die auf die "Anwerbung" von Einwohnern aus den Nachbarorten ausgerichtet ist, unterbunden wird. Eine auf „Anwerbung“ ausgerichtete Baugebietsausweisung ist bei stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerung mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort in der Regel vorhandenen Infrastruktur verbunden.

Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans hält an der bisherigen Einteilung fest, wonach sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen hat, während in den regionalplanerisch im Freiraum liegenden kleineren Ortsteilen die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen bedarfsgerecht im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist.

Die ausdrücklich ermöglichte Eigenentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegenden kleineren Ortsteile wird deren Entwicklung nicht "abwürgen", sondern dem tatsächlich vorhandenen Entwicklungspotential folgen.

Dieser im Ziel "2-3 Siedlungsraum und Freiraum" verankerten Intention stimme ich ausdrücklich zu.

Die Durchsetzung der Ziele im Hinblick auf die Eigenentwicklung der im Freiraum liegenden Ortsteile erfordert nicht nur eine Beseitigung der bisher vorhandenen Vollzugsdefizite. Es ist insbesondere eine Präzisierung der Anforderungen erforderlich, die an die zwingend erforderlichen Bedarfsnachweise für Flächenausweisungen in Eigenentwicklungsortsteilen zu stellen sind.

Um zu gewährleisten, dass der beanspruchte Flächenbedarf sachlich erhoben und begründet wird, sind von Seiten des Plangebers klare Vorgaben für eine belastbare, nachvollziehbare und plausible Bedarfsprognose im Landesentwicklungsplan zu implementieren. Nur so ist es möglich, die Manipulation von Prognosen bzw. die Gefahr für eine beinahe unwiderstehliche Verführung zur subjektiv geschönten Darstellung der künftigen Entwicklung seitens der politischen Entscheidungsträger zu unterbinden.

Das Beispiel des Baugebietes "Königskamp" im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen der Gemeinde Everswinkel zeigt, dass ohne landesweit einheitliche Bedarfsnachweise einem "Weiter so wie bisher" Vorschub geleistet wird.

Obwohl der Gemeinde Everswinkel und der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde bekannt war, dass die Ausweisung von zusätzlicher Siedlungsfläche des im Freiraum liegenden Ortsteils Alverskirchen einen gerichtlich überprüfbaren Nachweis des vorhandenen Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung erfordert, wurde ohne Vorliegen dieses Nachweises das überdimensionierte Baugebiet "Königskamp" ausgewiesen.

Der Verzicht auf den plausiblen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung stellt nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts NRW einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung dar. Das OVG NRW hat deshalb den Bebauungsplan "Königskamp" mit Urteil vom 18.01.2013 aufgehoben (OVG NRW, 10 D 4/11.NE).

Die Gemeinde Everswinkel hat nunmehr ein Gutachten zur Bedarfsermittlung für den Wohnungsneubau im Ortsteil Alverskirchen erstellen lassen und den Bebauungsplan "Königskamp II" aufgestellt. Obwohl das vorgelegte Gutachten, nicht die vom OVG im Urteil vom 18.10.2013 an eine belastbare Bedarfsprognose zu stellenden Kriterien erfüllt, wurde die beantragte Flächennutzungsplanänderung von der Bezirksregierung Münster mit Duldung des Bauministeriums und der Staatskanzlei des Landes NRW genehmigt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf ein Bedarfsgutachten nicht auf Schätzungen oder grob "gegriffenen" Daten beruhen. Vielmehr ist der Planungsträger verpflichtet, die ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen auszuschöpfen und Daten zu verwenden, die auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruhen.

Da die Gemeinde Everswinkel sich bei der Erstellung des Wohnungsbedarfsgutachtens nicht in der Lage sah, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Haushalte zum Beginn des Prognosezeitraums im Ortsteil Alverskirchen zu ermitteln, wurde auf Angaben der Deutschen Post zurückgegriffen. Zwar wurde in einer "Fortschreibung" des Gutachtens mit Hilfe einer fiktiven Berechnung die Zahl der Haushalte nach unten "korrigiert", das ursprünglich ermittelte Bedarfsergebnis aber beibehalten.

Sowohl die vom Gutachter willkürlich eingefügte sog. "Wiederbelegungsquote" als auch die sog. "Bleibequote" beruhen auf fiktiven Annahmen und dienen der Erhöhung des beanspruchten Flächenausweises.

Die Bezirksregierung Münster stellt in einem Schreiben vom 05. Dezember 2014 an das Bauministerium fest, dass das Einfügen fiktiver Größen " ...deutlich macht, dass man eher den marktwirtschaftlichen Realitäten des Wohnungsmarktes nachkommt. Weiter heißt es in dem zitierten Schreiben: " ...dem Ansinnen der Regionalplanung kann so nicht Rechnung getragen werden".

Trotzdem sieht die Bezirksregierung Münster die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung als gegeben an.

Die Akzeptanz von Gutachten, die auf fehlerhaftem Datenmaterial und der Berücksichtigung fiktiver Größen beruhen, haben die Fortsetzung der bisher betriebenen "Kirchturmpolitik" um die auf .Anwerbung" ausgewiesene Baugebietsausweisung in Eigenentwicklungsortsteilen zur Folge.

Der Plangeber ist daher gefordert, durch landesweit einheitlich geltende Hinweise für die Ordnungsmäßigkeit der Bedarfsnachweise zu sorgen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die nach wie vor vorhandenen Vollzugsdefizite im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beseitigt werden.

Nur durch klare steuernde Vorgaben im Landesentwicklungsplan kann der ruinöse Wettbewerb um den letzten Bauwilligen beendet werden. Der Schwerpunkt des Landesentwicklungsplanes sollte zukünftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, als vielmehr auf die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen gerichtet sein.

**ID: Stellungnahme:**

2170

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung

Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Hiermit lege ich Einspruch zu o.a.Zielen und zum grundsätzlichen Entwurf des LEP in NRW ein. Begründung:

Durch den massiven Ausbau von Windenergie in unseren Wäldern des Hochsauerlandkreises wird die charakteristische Landschaft für Generationen zerstört.

Für das Erwerbsleben erforderliche Erholungsräume werden zugunsten von Industrienutzungen zerstört. Für mich persönlich sind die Wälder im Hochsauerlandkreis ein Stück Heimat. Die Wälder sind mein Ruhepunkt und meine Energiequelle, um den Anforderungen des Alltages begegnen zu können. Sich drehende Windräder verhindern, dass ich zur Ruhe kommen kann.

Mein Körper reagiert mit Druck in der Herzgegend und Verspannungen. Aufgrund von gesundheitlichen Vorbelastungen (Tinnitus, Elektrosensibilität) wird ein großflächiger Ausbau von Windrädern in unseren landschaftsräumen meine Lebensqualität massiv beeinträchtigen. Die Zunahme meiner körperlichen Beschwerden kann ich bereits nach kurzem Aufenthalt in der Nähe von WEA beobachten. Sollte es in ganz Deutschland zu einem Flächendeckenden Ausbau der Windenergie kommen, kann ich davon ausgehen, dass ich Deutschland verlassen muss. Es macht mir Angst, wie mit der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland experimentiert wird.

In der Genehmigungsplanung werden zwar noch rechtsgültige, jedoch veraltete Studien zur Beurteilung der Unschädlichkeit herangezogen! Der nicht hörbare (aber wohl wahrnehmbare) Infraschall wird nicht geprüft und gilt deshalb als unschädlich! Warum existiert dann für "Schwindel durch Infraschall" bereits eine eigene Code-Nummer im Diagnoseklassifikationssystem der Mediziner (ICD-10-GM2010-CODE T75.2)7

Die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall von 2014 besagt auf Seite 62:

"Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem,

	<p>Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen."</p> <p>Ich beantrage, die o.a. geführten Bedenken im LEP-Entwurf zu berücksichtigen.</p>
<b>ID:</b> 2237	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>In der Ziff. 8.1-6 ist der Begriff flughafenaffin im Zusammenhang der Gewerbeentwicklung genannt. Der Begriff flughafenaffin ist in keiner Stelle definiert, weder qualitativ noch quantitativ.</p>
<b>ID:</b> 2238	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>In der Ziff. 8.1-7 wird der Begriff Regionalflughafen genannt. Dieser Begriff hat keinen Bezug zu den vorherigen Ziffern. Außerdem ist der Begriff Regionalflughafen weder juristisch noch an anderer Stelle verbindlich und anerkannt, allgemeingültig definiert.</p>
<b>ID:</b> 2239	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>In den Erläuterungen sind somit folgende Ergänzungen aufzunehmen:</p> <p>Zu Ziff. 8.1-6</p> <p>Zu den regionalbedeutsamen Flughäfen ("Große" Regionalflughafen) wird ergänzend im 2. Absatz (Rückgrat der Flughafeninfrastruktur) mit Blick auf den Metropolraum Nordrhein-Westfalen Ziff. 5.2. folgende Ergänzung eingefügt:</p> <p>Ergänzung</p> <p>Mit Blick auf die EU Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03) ist zu den regionalbedeutsamen Flughäfen ein Umkreis von 100 km (Flughafenregion) zu beachten. Hieraus folgt, dass auch im festgelegten Vorranggebiet die landesbedeutsamen Flughäfen alle Metropolraumrelevanten abdecken, hierzu zählt auch die Nutzung von HUB-Verbindungen.</p>
<b>ID:</b> 2240	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Zu Ziff. 8.1-7</p> <p>Der Flughafen ist ursächlich für die Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe. Aus diesem ursächlichen Zusammenhang ist unter Ziff. 8.1-7 die folgende Ergänzung einzufügen:</p>

	<p>Bei der Entwicklung von Flächen für flughafenaffines Gewerbe sind neben den gewerberelevanten Lärmwerten diese gewerberelevanten Lärmwerte auch bei der Lärmberechnung des Fluglärms einzubeziehen.</p> <p>Die Lärmwerte (Dauerschallpegel) der Flächen für flughafenaffines Gewerbe erhöhen den berechneten Dauerschallpegel des Flughafens.</p> <p>Die Erhöhung erfolgt in der Form, dass je angefangene 10 db(A) der berechnete Dauerschallpegel des Flughafens um 0,5 db(A) erhöht wird. (Beispiel: 61 db(A) erhöhen den berechneten Dauerschallpegel des Flughafens um 3,5 db(A).</p>
<p><b>ID:</b> <b>Stellungnahme:</b> 2281</p>	<p>Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung</p> <p>Zu oben genannten Ziel und Grundsatz des LEP-Entwurf lege ich hiermit Einspruch ein und melde bezüglich des geplanten massiven Windkraftausbaus in NRW gleichzeitig folgende Bedenken an:</p> <p>Die Wirksamkeit der Windkraftanlagen (WKA) im Mittelgebirge wird überschätzt. Mit WKA ohne Speichermöglichkeiten - ist eine Grundlastfähigkeit des Stromnetzes nicht zu erreichen. Hierzu verweise ich auf einen Fachbericht vom ifo Institut, Prof. Sinn: Energiewende ins Nichts, unter: <a href="https://www.youtube.com/watch?v=jm9h0MJ2wtg">https://www.youtube.com/watch?v=jm9h0MJ2wtg</a></p> <p>Es ist nicht zielführend, wenn aus dem Land der tausend Berge, das Land der 1000 WKA wird. (Hochsauerlandkreis). Das Schutzgut Landschaftsbild wird Überlagert Hiermit geht eine Überlagerung des Schutzgutes Erholung einher.</p>
<p><b>ID:</b> <b>Stellungnahme:</b> 2283</p>	<p>Durch den Bau der WKA in den Mittelgebirgen des Hochsauerlandes kommt es zu einer deutlichen optischen Bedrängung für die Bevölkerung.</p> <p>Gesundheitsgefahren sind nicht auszuschließen. Viele Studien, zahlreiche Mediziner und Experten weisen immer wieder daraufhin, dass die Auswirkungen von WKA auf den Menschen bislang nicht genügend medizinisch erforscht sind. In Deutschland bestehen unterschiedliche Abstandsregelungen. Im Ausland sind fast überall größere Abstände zum Schutz des Menschen vorgeschrieben als in Deutschland. Schall und Infraschall spielen hier eine wichtige Rolle.</p> <p>Die TA-Lärm mit ihrer Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall werfen viele ungeklärte Gefahren auf. Die neue DIN 45680 wird frühestens in 2017 erwartet. Besteht zum Schutz der Bevölkerung nach Art.2 des Grundgesetzes nicht Ihre Verpflichtung, jegliche weitere Planung in Frage zu stellen?</p> <p>Tourismus sowie Freizeit und Erholung werden eingeschränkt. Freizeit und Erholung gehören zum Grundbedürfnis des Menschen. Diese sind nach Artikel24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte elementar.</p> <p>Wir fordern aus gesundheitlichen Gründen mindestens das 10fache der Gesamthöhe der WKA als Mindestabstand zur Wohnbebauung.</p>
<p><b>ID:</b> <b>Stellungnahme:</b> 2284</p>	<p>Die ökologischen Aspekte werden nicht ausreichend berücksichtigt. Roter Milan, Schwarzstorch oder auch Uhu befinden sind in den Gebieten des Hochsauerlandkreises, In Bestwig- Velmede gibt es z.B. ein besonderes Naturdenkmal: die Veledahöhle. Die Veledahöhle ist eins der bedeutendsten Fledermauswinterquartiere im</p>

Hochsauerlandkreis. Sie ist deshalb auch Teil des FFH-Schutzgebietes "Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig".

Bei den winterlichen Begehungen werden zwischen 15 und 30 Fledermäuse gezählt. Da die meisten aber tief in Spalten versteckt sind, werden nur wenige Prozent der tatsächlich dort Überwinternden Fledermäuse gesehen. Der Bestand dürfte sicherlich im 3-stelligen Bereich liegen.

Noch bemerkenswerter als die Anzahl ist die Artenvielfalt. Es wurden bereits folgende Arten beobachtet:

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kleine/Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *Myotis brandtii*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Vorkommen der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) muss ebenfalls als wahrscheinlich angenommen werden.

Insbesondere das Vorkommen der Nordfledermaus ist bemerkenswert, da von dieser sehr seltenen Art in NRW nur weniger als 10 Winterquartiere bekannt sind und die Veledahöhle die meisten Individuen aufweist.

Hierzu verweise ich auf die ABC-Bewertung für unterirdische Fledermauswinterquartiere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 15.02.2015 sowie auf Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Sauerland e.V.

[http://bund-nrw.de/themen\\_und\\_projekte/naturschutz/fledermausschutz](http://bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz/fledermausschutz)

[http://www.der-baff.de/roteliste\\_nrw](http://www.der-baff.de/roteliste_nrw)

<http://www.natur-in-nrw.de/HTML/Artenlisten/fledermaeuse.html>

Über die Zugwege, auf denen die Fledermäuse das Winterquartier erreichen und auf denen sie insbesondere in der herbstlichen Schwärmphase zwischen verschiedenen Winterquartieren hin- und herfliegen ist leider praktisch nichts bekannt.

Sollten solche Zugwege im Bereich der geplanten Windkraftanlagen verlaufen, ist mit einer erheblichen Gefährdung der Population zu rechnen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von einer weiteren Person eingereicht)

## ID: **Stellungnahme:**

2285

Die Diskussion um die WKA und Schaffung von substanziellem Raum in den Gemeindegebieten des Hochsauerlandkreises führen zu starken Irritationen, Wie kann es angehen, dass im bevölkerungsreichsten Bundesland eine der geringsten Mindestabstände als hartes Tabu nach BimSch gilt?

Wie soll ich es verstehen, wann mir Aussagen zu Ohren kommen, die z.B. von Verantwortlichen im Ruhrgebiet geäußert sein sollen: "wir haben über Jahrzehnte die Kohle geschluckt, jetzt seit ihr im Hochsauerland mit den WKA dran" oder von Verantwortlichen aus dem Raum Düsseldorf; "am Rhein würden WKA wegen der Zerstörung der Optik nicht gewünscht".

Meiner Meinung nach muss es Ziel sein, eine ordentliche Abwägung und Ausgleich der Flächen für WKA im Bundesgebiet zu erreichen.

Desweiteren benötigen wir für eine vernünftige Energiewende ausreichende Speichermöglichkeiten, um den Strom aus WKA oder auch Solarenergie zu speichern. In Summe aller Bedenken, beantrage ich daher verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

**ID: Stellungnahme:**

2318 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Hier: Streichung des letzten Spiegelstriches "die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen"

Mit großer Besorgnis haben wir die Anregung der Bezirksregierung (ID: 5399) sowie die Reaktion der Staatskanzlei zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Festsetzung ist eine Erweiterung von, insbesondere mittelständischen, Betrieben im Außenbereich nicht mehr möglich.

Auch Betriebe die in der Vergangenheit planungsrechtliche Sicherheit durch die Aufstellung von Bebauungsplänen erwirkt haben, werden nicht mehr erweitern können.

Dies ist für eine nicht unwesentliche Anzahl von mittelständischen Betrieben eine existentielle Bedrohung.

Argumentiert wird mit der Besorgnis vor einer scheinbar unkontrollierbaren Erweiterungsmöglichkeit

Begründet wird die Streichung des letzten Spiegelstriches (-die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterung) mit der scheinbar regelmäßig machbaren Verlagerung der Betriebsstandorte in ausgewiesene Gewerbegebiete und der Annahme das Erweiterungen an bestehenden Betriebsstandorten regelmäßig eine Belastung für den Freiraum darstellen.

Diese Annahmen sind grob vereinfacht und entsprechen häufig nicht der Realität.

Gerade unter dem Aspekt der Flächenminimierung bzw. der optimalen Nutzung gewerblicher Flächen sind Erweiterungen an bestehenden Betriebsstandorten deutlich effektiver, da Synergieeffekte durch bestehende betriebliche Infrastruktur genutzt werden können.

Zum Beispiel:

vorh. Zufahrten, Straßen, Verkehrsflächen und Parkplätze,

vorh. Verwaltungs- und Sozialräume,

kurze Wege zwischen den einzelnen Betriebseinheiten,

Vermeidung unnötiger Verkehrsbelastung und den damit verbundenen Immissionen durch Pendelverkehr zwischen verschiedenen Betriebsstandorten (sowohl für Personal als auch für Materialien)

Durch dauerhaft und planungsrechtlich gesicherte Erweiterungsmöglichkeiten am Betriebsstandort werden Erweiterungen nach den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit in sinnvoller Größenordnungen, orientiert am tatsächlichen Bedarf, ausgeführt.

Vorratsplanungen sind dann nicht mehr notwendig.

Unterm Strich wird so der notwendige Flächenverbrauch durch effizientere Nutzung deutlich

reduziert.

Bereits im Außenbereich bestehende, planungsrechtlich gesicherte Betriebe, sind häufig als bedeutende lokale Arbeitgeber im Bewusstsein der Bevölkerung verankert und genießen eine hohe Anerkennung. Die Erweiterung dieser Betriebe am vorhandenen Standort wird deutlich besser in der Bevölkerung akzeptiert und als weniger störend empfunden als eine Ausweisung ganzer Gewerbegebiete.

Auch ist die Annahme, dass die Schaffung neuer Gewerbegebiete, angrenzend an vorhandenen Bebauung, grundsätzlich einen geringeren Eingriff in die Landschaft darstellt als eine schrittweise Erweiterung vorhandener Betriebe im Außenbereich, durchaus Überdenkens wert.

Die Bereitstellung von notwendigen Gewerbeflächen durch die Kommunen ist in der Praxis häufig nicht ausreichend und kann den speziellen Anforderungen der einzelnen Betriebe nicht immer gerecht werden.

Im konkreten Fall betrifft dies das Verkehrsaufkommen mit landwirtschaftlichen Maschinen und den daraus resultierenden Staub-, Geruchs- und Geräuschbelastungen.

Im Moment sieht es so aus, dass unsere Erntemaschinen und dementsprechende weitere Maschinen und Anhänger, in umliegende ca. 4km entfernte angemietete Hallen untergestellt werden müssen. Das heißt, wir fahren viel auf öffentlichen Straßen und sogar durch Ortschaften, was entfallen würde, wenn an unserem Standort eine Unterstellhalle errichtet werden dürfte.

Aufgrund der o.g. Ausführungen regen wir an, die Streichung der Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen zurückzunehmen und die Erweiterung bestehender Betriebe im Außenbereich zuzulassen. Auch bzw. insbesondere im Interesse des Landschafts- und Flächenverbrauches.

**ID: Stellungnahme:**

2319

I/we explicitly welcome the proposed fracking ban (for shale gas and coal bed methane) via the spatial development plan in North-Rhine Westphalia (planning development goal 10.3-4). However, in the definition of the goal 10.3-4 the spatial development plan states that the fracking ban does not apply to fracking Operations for the exploration and/or extraction of so-called conventional gas and it refers to sandstone layers as conventional deposits. There is also no clarification if the ban will apply if the operator in charge wishes to extract oil (instead of gas) by using the fracking technique.

Gas and oil are neither 'conventional' nor 'unconventional'. All oil and gas resources can be classified as hydrocarbons. 'Unconventional' does not refer to the characteristics or composition of the oil/gas itself. Instead it refers to the porosity, permeability, fluid trapping mechanism, or other characteristics of the geological reservoir or bearing rock formation from which oil and gas are extracted. These characteristics result in the need to alter the geological features of the reservoir or bearing rock formation using artificial Stimulation techniques such as hydraulic fracturing to extract the oil/gas. Exploring for unconventional fossil fuels (such as shale gas/oil, tight gas/oil and coal bed methane) ultimately requires the use of some form of fracking.

Tight gas for example is defined by the oil and gas industry as an unconventional form of gas which requires more effort than conventional forms of gas "to pull it from the ground because of the extremely tight formation in which it is located. [...] Without secondary production methods, gas from a tight formation would flow at very slow rates, making production



uneconomical."

**ID: Stellungnahme:**

2320 Shale gas and tight gas operations- while targeting different kinds of impermeable rock formations- are not materially different. According to the German Chemists Society both shale gas and tight gas operations combine the multistage injection of large volumes of water and chemicals at high pressure with horizontal drilling which may exceed 2 km in length. Their report found that: "Types and volumes of fracturing fluids and chemical additives [simply vary because of] local geology". They also clearly express their surprise that the current draft on the proposed German fracking legal framework makes exemptions for tight gas exploitation and they recommend the following: "We believe that risks to shallow water resources more likely depend on the type of drilling, hydraulic fracturing and well integrity than on the type of the reservoir and suggest this should be reflected in the draft."

Finally, we refer explicitly to the very clear definitions as given by the European Parliamentary Research Service:

"Shale gas-: natural gas which is trapped in shale, a fine-grained sedimentary rock consisting mostly of clay particles. It is extracted by horizontal drilling and hydraulic fracturing.

Tight gas: natural gas which occurs in low-porosity, impermeable sandstone or limestone formations. The production process is similar to that of shale gas.

Tight oil: light crude oil trapped in shale, limestone and sandstone formations. Like shale gas and tight gas, it is extracted by horizontal drilling and hydraulic fracturing."

Therefore, the definition of the fracking ban via the spatial development plan (goal10.3-4) in North-Rhine Westphalia has to be improved. The fracking ban must also apply for the extraction of tight gas/oil and shale oil.

**ID: Stellungnahme:**

2322 5 -2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen  
 Meine Anregung, das gesamte Land NRW nicht als Metropolregion zu bezeichnen, wird z.T. durch Änderung des Grundsatzes und der Erläuterungen hierzu aufgegriffen. Allerdings wird in den Erläuterungen auf Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland der Ministerkonferenz für Raumentwicklung zurückgegriffen, die jedoch keine Gesetzesqualität haben und damit lediglich als Anregung dienen können. Insoweit ist eine Klarstellung in den Erläuterungen notwendig. Darüber hinaus wird nunmehr statt Metropolregion NRW das Wort "Metropolraum" verwandt. Wenn der Begriff Metropole wie schon in meiner Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP dargestellt aus der griechischen Sprache kommt und die Mutterstadt bezeichnet (vgl. auch u.a, Duden: Metropole = Hauptstadt, Weltstadt) kann NRW als Land nicht Metropole und damit auch nicht Metropolraum sein. In den Erläuterungen wird das Land NRW beschrieben, so dass der Begriff "Metropolraum" zu streichen ist. Dies wird auch darin begründet, dass die Studie "Metropolräume in Europa" des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Metropolräume wie folgt beschreibt: "Metropolräume zeichnen sich durch eine hohe Konzentration von Funktionen aus, die sie in überregionalen, europäischen und globalen Netzwerken von Gesellschaft und

Wirtschaft wahrnehmen". Das Land Nordrhein-Westfalen als Ganzes wird dort nicht als Metropolraum aufgeführt und liegt als Ganzes auch nicht wie in den Erläuterungen dargestellt "an der Spitze aller deutschen Regionen".

**ID: Stellungnahme:**

2325 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Zur Waldinanspruchnahme erfolgen zwar in den Erläuterungen Ergänzungen, die auf die von mir in meiner Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP genannten Rechtsvorschriften (§ 1 Ziffer 1 BundesWaldG, § 1 Ziffer 1 LForstG) rekurrieren, in dem Anhaltspunkte für die Berücksichtigung der Funktionen des Waldes gegeben sind. Dennoch wird an der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten, weil die Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen einem Interesse der Landesregierung am Ausbau der Windenergie dient (so die Erwiderung zu meiner Stellungnahme). Damit wird im LEP allein auf der Grundlage einer Interessenbekundung der Landesregierung, also ohne gesetzliche Grundlage die Öffnung des Waldes für den Ausbau der Windenergie priorisiert. Darin ist ein eklatanter Gesetzesverstoß zu sehen.

Des Weiteren wird weiterhin eine Nutzung des Waldes für Windenergieanlagen gerade in walddreichen Gebieten festgeschrieben (welche dies sind kann aus der Abbildung 5 "Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche" entnommen werden, so dass aus dem LEP erkennbar ist, welche Gebiete walddreich und welche Gebiete walddarm sind). Eine entsprechende Änderung der Erläuterungen wird nicht vorgenommen. Wie schon in meiner Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP ausgeführt, werden somit zum Ausbau der Windenergie die walddreichen Gebiete in Nordrhein-Westfalen "aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen" herangezogen, so dass eine Verletzung des Art. 3 GG vorliegt.

Ergänzt wird im nunmehr vorliegenden Entwurf, dass sich die Waldfunktionen aus der Waldfunktionenkartierung ergeben. Dies widerspricht den gesetzlichen Grundlagen, nämlich § 1 Ziffer 1 BundesWaldG, § 1 Ziffer 1 LForstG, die für die Planung und Maßnahmen bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen ausschlaggebend sind. Insoweit sind die Erläuterungen zu korrigieren.

**ID: Stellungnahme:**

2326 In den zuvor genannten Ergänzungen wird darüber hinaus ausgeführt: "Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat." Dieser Satz ist widersprüchlich: Nicht eine geplante Windenergieanlage hat Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung, sondern der Wald! Der Satz ist also zu korrigieren.

Auch der weitere Satz "Dies kann beispielsweise begründet sein bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche" entspricht nicht den Schutzziele nach § 1 Ziffer 1 BundesWaldG, § 1 Ziffer 1 LForstG. Beide Rechtsgrundlagen nehmen diese Differenzierung nicht vor, sondern Wald soll auch gerade dann geschützt werden, wenn er nicht touristisch erschlossen oder für Erholung und Freizeit "sehr hoch" (was immer das ist) genutzt wird. Gerade touristisch nicht erschlossene Waldgebiete dienen dem Schutz des Waldes und der Flora und Fauna, sind also für die nachhaltige Erhaltung unserer Natur dringend notwendig. Darüber hinaus schützen § 1 Ziffer 1 BundesWaldG, § 1 Ziffer 1 LForstG den Wald insgesamt und nicht nur den touristisch erschlossenen oder den für Erholung und Freizeit "sehr hoch" genutzten Wald. Diese Erläuterung ist zu streichen.

In einer weiteren Erläuterung wird ausgeführt: "Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstwirtschaftlichen Produktion entzogen sind." Abgestellt auf die forstwirtschaftliche Produktion mag diese Feststellung zutreffen, nicht jedoch bzgl. der dauerhaften Inanspruchnahme des Waldes, da unstreitig für den Bau von Windenergieanlagen Waldgebiete durch Zufahrtsstraßen und Versorgungsleitungen zerschnitten werden. Gerade die Zufahrtsstraßen bleiben bestehen und haben bekanntermaßen Auswirkungen auf Flora, Fauna und die im Wald lebenden Tiere.

**ID: Stellungnahme:**

2333 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Hier werden weiterhin unter Ziffer 10.2-2 und 10.2.-3 die Zielsetzungen und die Vorranggebiete wenn auch umformuliert festgeschrieben.

Wie schon in meiner Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP stelle ich fest (insbesondere da in der Erwiderung zu meiner Stellungnahme auf diese umfassende Argumentation nicht dezidiert eingegangen wurde) und ergänze entsprechend:

1. Die ausdrücklich genannte Zielsetzung zum Ausbau der Windenergie als Grundlage für den Landesentwicklungsplan, die nach §3 Abs. 1 Nr. 2 ROG damit eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung enthält und nach § 4 ROG für öffentliche Stellen bindend ist, beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage. Vorgaben für den Ausbau der Windenergie sind nicht in Landesgesetzen enthalten, sondern im Windenergieerlass und dem Leitfaden Windkraft. Beide genügen nicht den Anforderungen an eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, mit der die Ziele zum Ausbau der Windenergie festgelegt werden können. Eine gesetzliche Grundlage ist jedoch nach dem im Grundgesetz verankerten und damit auch für das Land NRW bindenden Rechtsstaatsprinzip erforderlich, weil mit der Festlegung der Ausbauziele und der Festschreibung im Landesentwicklungsplan in Rechte (z.B. in Natur und Landschaft, in Rechte Einzelner u.a. Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen) eingegriffen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es auf Bundesebene kein Konzept vorliegt, in welcher räumlichen Verteilung die Energiewende umgesetzt werden soll. Allein, dass die Landesregierung diese Ziele festschreibt und daran ein "Interesse" (vgl. oben) hat, reicht nicht aus. Die Zielsetzung verstößt gegen geltendes Recht.

**ID: Stellungnahme:**

2335

1. Die Festlegung der Potentiale für den Ausbau der Windenergie beruht auf der Potentialstudie. Diese wendet zweifelhafte Parameter an bzw. notwendige Aspekte werden nicht berücksichtigt:

Eine Variable zur Festlegung ist die Vorgabe der verstärkten Nutzung der Nadelwälder und Kyrillflächen (vgl. u.a. S. 12). Aufgrund der Funktionen des Waldes nach § 1 BundeswaldG und LForstG ist wie oben dargestellt eine derartige Differenzierung rechtlich unzulässig, da der Wald insgesamt zu schützen ist. Der Ausbau der Windenergie stellt keinen sachlichen

Grund dar, Nadelwälder vorrangig nicht mehr zu schützen. Ebenso wenig ist dargelegt, aus welchem Grund Kyrillflächen nicht dem Schutz unterliegen sollen, insbesondere da diese zwischenzeitlich durchgängig wieder aufgeforstet sind, also Wald im Sinne des BundeswaldG darstellen. Auch die Potentialstudie differenziert zwischen der Inanspruchnahme von waldarmen und waldreichen Gebieten (vgl. u.a. S. 64). Wie schon festgestellt, ist diese Differenzierung für die Inanspruchnahme von Waldflächen ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 GG. Nicht berücksichtigt werden die Auswirkungen des Windenergieausbaus auf das Landschaftsbild (vgl. u.a. S. 68). Wenn aber einerseits die Nutzung des Waldes für den Ausbau vorgesehen wird, so ist andererseits in den Planungsregionen, die als waldreich angesehen werden, auch das mit dem Waldreichtum verbundene Landschaftsbild als Kriterium zwingend notwendig. Dies gilt insbesondere für die Planungsregion Arnsberg, die in der Studie als waldreich und als Gebiet mit Naturparken (vgl. Abb. 26) ausgewiesen wird. Inwieweit die in den Abbildungen 26 und 29 dargestellten Fakten bei der Ausweisung der Potentiale berücksichtigt worden sind, lässt sich nicht schlüssig nachvollziehen. Die Grundlagen der Potentialstudie sind somit zweifelhaft, so dass folglich das Ergebnis, nämlich die Festlegung der Größen in den einzelnen Planungsregionen angreifbar ist.

1. Die Festlegung der Größen für die einzelnen Planungsregionen beruht wie zuvor dargestellt nicht nur auf zweifelhaften bzw. nicht angewandten Parametern, sondern ist unverhältnismäßig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein tragender Rechtsgrundsatz, der sich aus dem auch das Land NRW verpflichtenden Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach sind übermäßige Belastungen zu vermeiden. Bei der Festlegung der Größen in den einzelnen Planungsregionen ist die übermäßige Belastung der Region Arnsberg festzustellen, die wie dargestellt durch die Potentialstudie nicht gerechtfertigt wird. Um das ohne gesetzliche Grundlage festgelegte Ziel des Windenergieausbaus zu erreichen werden die mit dem Windenergieausbau verbundenen Belastungen (vgl. dazu Hinweise oben) nicht gleichmäßig und auch nicht wie in den Erläuterungen zitiert anhand der u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen verteilt, sondern die Planungsregion Arnsberg hat gemessen an Einwohnerzahlen, Fläche, Waldfläche, Erholungsräumen, Naturparken, Anzahl der für die Windenergie sensiblen Vogelarten, der Bedeutung des Planungsraumes für Erholung, Naturschutz und als "Paradies aus zweiter Hand" (Zitat Entwurf Landesentwicklungsplan zu Ziffer 3-4) insbesondere im Bereich des Hochsauerlandkreises, das nicht mehr geschaffen werden muss, - eine unangemessene Belastung zu tragen, für die keine schlüssige, nachvollziehbare und rechtliche fundierte Begründung vorhanden ist. Die Ausweisung der Planungsgrößen gerade im Planungsgebiet Arnsberg ist somit unverhältnismäßig, stellt also einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar.

Dies wird auch darin deutlich, dass die mittelfristige Windenergieplanung in Bayern (bei einer Einwohnerdichte von 179 Einwohnern pro Quadratkilometer) von einer Windenergieanlage pro 47 Quadratkilometern ausgeht, während für das Planungsgebiet Arnsberg (bei einer Einwohnerdichte von 460 Einwohnern pro Quadratkilometer) die 10-fache Anlagedichte vorgesehen wird.

Da auch weder aus der Potentialstudie noch aus den Erläuterungen des Landesentwicklungsplan-Entwurf erkennbar ist, welche Gründe zu dieser übermäßigen Festlegung der Größen im Planungsgebiet Arnsberg geführt hat, ist darüber hinaus mit dieser Festlegung ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG gegeben.

Der Landesentwicklungsplan schreibt den Träger der Regionalplanung vor, Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in dem genannten Umfang zeichnerisch

	<p>festzulegen. Darin liegt ein Rechtsverstoß. Nach § 3 Abs. 1 Nr. ROG sind die Ziele der Raumordnung vom Träger der Raumordnung abzuwägen. Nach § 4 ROG sind die Ziel der Raumplanung zu beachten und im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Der Landesentwicklungsplan kann daher keine verbindliche Festlegung von Vorranggebieten mit einem Mindestumfang festschreiben; diese sind nicht ausreichend abgewogen dargestellt, auch zumal es entsprechend dem OVG Urteil vom 1.7.2013 (AZ: 2 D 46/12 NE) keine Abwägung zwischen den sog. harten und weichen Tabuzonen erfolgt. Den Kommunen, die Flächennutzungs- und Bauleitpläne aufstellen, wird damit eine unzulässige Vorgabe gemacht, die ein Abwägungsdefizit darstellt, somit zur Nichtigkeit der Flächennutzungs- und Bauleitpläne führt. Darüber hinaus verstößt diese Vorgabe gegen die Garantie der Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, die auch die Planungshoheit umfasst, also gegen verbindliche Vorgaben. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, die Landesplanung dürfe die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die Festlegung von Vorranggebieten beruht wie oben festgestellt auf keiner gesetzlichen Grundlage, so dass allein durch das Interesse der Landesregierung die Planungshoheit der Gemeinden nicht eingeschränkt werden kann. Auch § 2 Abs. 2 ROG führt nicht dazu, dass die Landesregierung ohne gesetzliche Grundlage Vorranggebiete für Windenergienutzung festlegen und damit die Planungshoheit der Gemeinden einschränken kann.</p>
<p><b>ID:</b> 2336</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG liegt auch vor, soweit in den Erläuterungen die Erwartung des Landes bzgl. der Setzung eines Mindestziels ausgesprochen wird. Dadurch wird die in Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu erstellende Abwägung unzulässigerweise beeinflusst und in die grundrechtlich geschützte Planungshoheit der Kommunen eingegriffen, so dass auch insoweit ein Rechtsverstoß festzustellen ist.</p>
<p><b>ID:</b> 2337</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Ein weiteres Abwägungsdefizit ist in der neu eingefügten Erläuterung "Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus". Dadurch wird eine Abwägung vorgegeben, so dass ein mit dieser Formulierung Abwägungsfehler prädestiniert werden und Planungen damit grundsätzlich angreifbar werden..</p>
<p><b>ID:</b> 2338</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Windkraftanlagen stellen typischerweise einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes dar, weil durch ihre Errichtung die Gestaltung und die Nutzung von Grundflächen verändert wird (vgl. Weidemann/Krappel, DÖV 2011, S.19, 24; vgl. auch Attendorn, NuR 2013, S.153, 154, beide m.w.N.). Daher muss das Vermeidungsgebot beachtet werden, d.h. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Als vermeidbar werden Beeinträchtigungen angesehen, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreichen (vgl. dazu statt Vieler Weidemann/Krappel, a.a.O., S. 24). Bei der Festlegung von Vorranggebieten - insbesondere im Plangebiet Arnsberg - ist dieser Grundsatz nicht beachtet, denn es ist nicht dargestellt, welche alternativen</li> </ol>

	erneuerbaren Energien eingesetzt werden können, sondern es wird lediglich der Ausbau der Windenergie aufgeführt.
<b>ID: 2339</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>1. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes legt die Vorranggebiete zeichnerisch nicht fest, so dass die räumlichen Auswirkungen nicht erkennbar sind. Daher ist auch die LEP-Umweltprüfung einschließlich der Nachbewertung nicht qualitativ und behandelt lediglich Verfahrensfragen. Dadurch, dass eine zeichnerische Festlegung fehlt, obliegt es den regionalen und kommunalen Planungsträgern diese konkreten räumlichen Festlegungen zu treffen. Das Land "versteckt" sich also einerseits und fordert andererseits!</p>
<b>ID: 2340</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Insgesamt bleibt festzustellen, dass auch der neue Entwurf des Landesentwicklungsplanes erhebliche und zum Teil gravierende rechtliche Mängel aufweist, über die anhand meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren zu entscheiden ist.</p>
<b>ID: 2341</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Zu den Änderungen des LEP-Entwurfes zum Thema Grünzüge - bisher 7.1-6, jetzt 7.1-5 - machen wir folgende Anregungen und Bedenken geltend:</p> <p>Die Verlagerung der Festlegung der regionalen Grundzüge vom LEP in die Regionalpläne wird zu unterschiedlichen Tendenzen beim Einsatz dieses Planungsinstrumentes in den einzelnen Regionalplänen führen. Eine einheitliche Handhabung wird unseres Erachtens nur zu gewährleisten sein, wenn - wie bisher im LEP-Entwurf (Stand 25.6.2013) vorgesehen - eine zeichnerische Festlegung der Grünzüge im LEP erfolgt und die Regionalpläne diese Grünzüge zu sichern und weiter zu entwickeln haben.</p>
<b>ID: 2344</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Dass Bezirksregierungen dazu neigen, bei der Behandlung von Grünzügen in Regionalplänen eigene Sonderwege zu gehen, zeigt der aktuelle Planentwurf der Bezirksregierung Düsseldorf. Dort wird in der Begründung des Planentwurfs auf den Seiten 293 ff. ausgeführt, dass die Kommunen des Planungsraumes bei der Darstellung der regionale Grünzüge in drei Kategorien eingeteilt werden, nämlich in "Kernbereiche", "Übergangsbereiche" und "ländlich geprägte Bereiche". Nach den Überlegungen der Bezirksplanungsbehörde Düsseldorf soll es in den "Kernbereichen" eine weitreichende Darstellung regionaler Grünzüge geben, in den "Übergangsbereichen" hingegen nur eine eingeschränkte Darstellung. In den "ländlich geprägten Bereichen" sollen regionale Grünzüge in der Regel nicht dargestellt werden.</p> <p>Eine derartige Einteilung wäre vom Prinzip her landesplanerisch allenfalls dann vertretbar, wenn sie landeseinheitlich in allen Teilen Nordrhein-Westfalens zur Anwendung käme. Sie müsste dann auch folgerichtig im LEP vorgegeben werden.</p>

Unabhängig davon ist die von der Bezirksregierung Düsseldorf geplante Kategorisierung aber in der Sache verfehlt. Kommunale Grenzen weichen in vielen Gebieten unseres Landes erheblich von der siedlungsräumlichen Gliederung ab.

Dazu verweisen wir als Beispiel auf unseren Wohnstandort Dormagen-Delrath und die dort beabsichtigte Veränderung des regionalen Grünzuges im Norden von Delrath.

Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in den zur Stadt Neuss gehörenden Ortslagen Neuenbaum, Rosellen, Rosellerheide, Gier und Allerheiligen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft unterscheiden sich in keiner Weise von der siedlungsmäßigen Situation in den Dormagener Stadtteilen Ückerath, Nievenheim und Delrath. Trotzdem wird die Darstellung des in diesem Bereich bisher verlaufenden regionalen Grünzuges auf Neusser und auf Dormagener Stadtgebiet im Entwurf des Regionalplans völlig unterschiedlich behandelt.

Auf Neusser Stadtgebiet soll die bisher bestehende Ausweisung des regionalen Grünzuges weitgehend erhalten bleiben, während der Entwurf des Regionalplans südlich der Stadtgrenze auf Dormagener Stadtgebiet die Ausweisung "regionaler Grünzug" ersatzlos streicht. Nach der von der Bezirksplanungsbehörde Düsseldorf vorgenommenen Kategorisierung wäre dies folgerichtig, da Neuss von der Bezirksregierung als "Kernbereich" eingestuft wird, während Dormagen nur "Übergangsbereich" sein soll. Dass ein derartiges Ergebnis bei der Behandlung eines regionalen Grünzuges mit der Lebenswirklichkeit nichts zu tun hat, liegt auf der Hand.

Wir bitten daher, die bisher vorgesehenen Vorgaben des LEP für die Ausweisung regionaler Grünzüge aufrecht zu erhalten und den ersten Satz von "7.1-6 Ziel Grünzüge" in unveränderter Form beizubehalten (durchgestrichener Text).

## **ID: Stellungnahme:**

2345 Unabhängig davon tragen wir zu den neu gefassten Erläuterungen "Zu 7.1-5 Grünzüge" folgende Anregungen und Bedenken vor:

In den Absätzen 1 bis 3 dieser Erläuterungen ist von "verdichteten Räumen" und "stärker verdichteten Räumen" die Rede, ohne dass dafür eine Begriffsdefinition gegeben wird. Wir sehen die Gefahr, dass unter diese Begriffe in den verschiedenen Regionalplänen unterschiedliche Lebenssachverhalte subsumiert werden und verweisen auf die oben angesprochene Kategorisierung der Bezirksplanungsbehörde Düsseldorf.

Wir regen daher zunächst an, im dritten Absatz auf das Wort "stärker" bei "verdichteten Räumen" zu verzichten, da mit dem Zusatz "stärker" kein weiterer Erkenntniswert verbunden ist.

Zusätzlich sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass "verdichtete Räume" nicht durch kommunale Grenzen eingegrenzt werden, sondern durch die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. Wir schlagen daher vor, an den ersten Absatz der neu gefassten Erläuterungen "Zu 7.1-5 Grünzüge" folgenden Satz anzufügen:

"Dabei sind die verdichteten Räume aufgrund der Siedlungsstruktur ohne Bindung an kommunale Grenzen einzugrenzen."

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Landesregierung unsere Anregungen in den LEP

übernehmen würde.

**ID: Stellungnahme:**

2533 Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Hier: Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen.

Damit hält der Plangeber in dem vorliegenden Entwurf an der bereits im LEP 1995 vorgenommenen Einteilung fest, wonach sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen hat, während in den regionalplanerisch im Freiraum liegenden kleineren Ortsteilen die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen bedarfsgerecht im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist.

Derzeit ist in vielen Regionen in diesen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf erkennbar. Diese aufgrund von vorhandenen Vollzugsdefiziten gegen die Ziele der Raumordnung verstoßenden Erweiterungen von Siedlungsflächen in Eigenentwicklungsortsteilen sind aus Gründen des Freiraumschutzes zu unterbinden. Die Landesplanung ist hier in der Pflicht, diese flächenvernichtenden Tendenzen zu verhindern.

Im LEP sind klare Vorgaben zu verankern, die eine strikte Beachtung der Bestimmungen zur siedlungsstrukturellen Entwicklung von Eigenentwicklungsortsteilen gewährleisten.

Das raumordnerische Instrument der "Eigenentwicklung" mit denen weitere Zersiedelungstendenzen und den dazugehörigen negativen Umweltauswirkungen vorgebeugt werden soll, war bisher de facto wirkungslos. Die Wirkungslosigkeit der "Eigenentwicklung" als Instrument der Raumordnung ist sowohl in der "Kirchturmpolitik" von Kommunen begründet, die mit dem "Anlocken junger Familien" aus den Nachbarkommunen dem demografischen Wandel begegnen wollen, als auch in der mangelnden Bereitschaft der Bezirksregierungen, ihrer Aufgabe als "Hüterin des Regionalplans" nachzukommen.

So hat die Bezirksregierung Münster als zuständige Genehmigungsbehörde Flächennutzungsplanänderungen in Eigenentwicklungsortsteilen zugestimmt, ohne den hierfür erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung einzufordern. Da die Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur Ausweisung weiterer Baugebiete in Eigenentwicklungsortsteilen bisher ohne plausiblen Bedarfsnachweis erteilt hat, sehen die betreffenden Kommunen auch keine Veranlassung, ihre jahrzehntelang betriebene Praxis der Ausweisung überdimensionierter Baugebiete aufzugeben.

Sowohl in einem Urteil aus dem Jahre 2006 (OVG NRW vom 04.12.2006, 7 A 1862/06) als auch in einem Urteil vom 18.10.2013 (OVG NRW 10 D 4/11.NE) hat das Oberverwaltungsgericht NRW festgestellt, dass der Verzicht auf den plausiblen Nachweis der ortsansässigen Bevölkerung in Eigenentwicklungskommunen einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung darstellt. "Auf eine belastbare Feststellung des behaupteten Bedarfs gänzlich zu verzichten hieße, die Eigenentwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile allein auf der Grundlage eines politischen Willensaktes der Gemeinde und damit losgelöst von den Zielen des Regionalplans zuzulassen." (Zitat OVG-Urteil)

Mit seinem Urteil vom 18.10.2013 hat das Oberverwaltungsgericht NRW einen Bebauungsplan der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen



aufgehoben, da die Kommune den maßgeblichen Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung nicht nachgewiesen hatte. Das OVG kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass im Ortsteil Alverskirchen "seit 1990 etwa 200 Bauplätze ausgewiesen worden sind, ohne dass das Ziel der Raumordnung, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind, hinreichend Beachtung gefunden hat" (Zitat OVG-Urteil). Das OVG stellt fest, dass die in den letzten Jahren im Ortsteil Alverskirchen "baureif gemachten Grundstücke tatsächlich ganz überwiegend nicht von Ortsansässigen genutzt werden" (Zitat OVG-Urteil).

Weitere Urteile des OVG NRW aus der jüngsten Vergangenheit bestätigen das eklatante Vollzugsdefizit der Bezirksregierung Münster im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele der Raumordnung.

In einem aktuellen Urteil vom 05.05.2015 (OVG NRW, 10 D 59/12.NE) stellt das OVG NRW mit Verweis auf das "Königskamp-Urteil" fest, dass ein Bebauungsplan der Stadt Stadtlohn unwirksam ist, da er gegen die Ziele der Raumordnung verstößt. Ausdrücklich betont auch in diesem Fall das OVG, dass die Bezirksregierung Münster gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken erhoben hatte. Das OVG glaubt in diesem Fall sogar erkennen zu können, dass die Bezirksregierung Münster die Stadt Stadtlohn bei der "regionalwidrigen Erweiterung bewusst und wider besseren Wissens" unterstützt hat, was entsprechend des Urteils des OVG "nur als Missachtung und Umgehung der einschlägigen planungsrechtlichen Vorschriften verstanden werden kann" (Zitat OVG-Urteil).

Mit seinem "Königskamp-Urteil" hat das OVG NRW die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit des Instruments der "Eigenentwicklung" in aller Deutlichkeit bestätigt.

Der vor allem von vielen ländlichen Gemeinden betriebenen "Kirchturmpolitik" zu Lasten der Natur wird mit dem OVG-Urteil eine klare Absage erteilt. Eine Politik, die die Konkurrenz zwischen den Kommunen um die weniger werdenden jungen Familien durch die Ausweisung neuer Baugebiete auf der "grünen Wiese" verschärft, widerspricht dem anerkannten Ziel der Flächenreduzierung. Das Vorhalten von Baugrundstücken, um Ortsfremde "anzulocken", ist mit der Zielsetzung des Instruments der "Eigenentwicklung" unvereinbar. Das ist die klare Aussage des OVG-Urteils.

Das Gericht sieht es im Interesse der Ziele der Raumordnung als gerechtfertigt an, die Ausweisung von zusätzlicher Siedlungsfläche in den "Eigenentwicklungsortsteilen" von dem plausiblen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung abhängig zu machen.

Um der Gefahr der subjektiv geschönten Darstellung der künftigen Entwicklung seitens der politischen Entscheidungsträger zu begegnen, hat das OVG Kriterien genannt, die eine Bedarfsprognose zu erfüllen hat.

Als Konsequenz aus dem OVG-Urteil hat die Gemeinde Everswinkel zur Aufstellung eines Bebauungsplans "Königskamp II" nunmehr ein Bedarfsgutachten vorgelegt. Dieses Gutachten entspricht ganz offensichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen und den im OVG-Urteil vom 18.10.2013 formulierten Kriterien, die an eine belastbare Bedarfsprognose zu stellen sind.

Die Bezirksregierung Münster äußert zwar in verschiedenen Stellungnahmen zur Frage der Vereinbarkeit des von der Gemeinde vorgelegten Bedarfsgutachtens mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen Bedenken. Dennoch sah die Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde letztendlich keine Veranlassung, die Genehmigung zur erneuten Flächennutzungsplanänderung zu verweigern.

Das von der Gemeinde Everswinkel für den Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen vorgelegte Wohnungsbedarfsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in erheblichem Umfang Neubaupotentiale auf bisher unbebauten/umnutzbaren Flächen ("Baulücken") vorhanden sind und darüber hinaus in Zukunft durch den demografisch bedingten Generationenwechsel zahlreiche Bestandsimmobilien zur Verfügung stehen. Sowohl das vorhandene Nachverdichtungspotential als auch die zukünftig verstärkt zur Verfügung stehenden Bestandsimmobilien werden bei der Bedarfsermittlung jedoch nur in einem geringen Umfang berücksichtigt.

Durch das willkürliche Einfügen fiktiver Größen in Form einer sog. "Wiederbelegungsquote" und einer sog. "Bleibequote" wird von der Gemeinde Everswinkel für den Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen ein Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung suggeriert, der vor dem Hintergrund der realen demografischen Gegebenheiten unter Beachtung der Kriterien des OVG-Urteils nicht zu belegen ist.

Selbstkritisch stellt die Bezirksregierung Münster in einer Stellungnahme vom 05.12.2014 an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW fest, dass das Einfügen fiktiver Größen "deutlich macht, dass man eher den marktwirtschaftlichen Realitäten des Wohnungsmarktes nachkommt und dem Ansinnen der Regionalplanung so nicht Rechnung getragen werden kann". Trotzdem sieht die Bezirksregierung Münster in Abstimmung mit dem Bauministerium und der Staatskanzlei des Landes NRW die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung als gegeben an.

Mit der Genehmigung zur Ausweisung einer zusätzlichen Siedlungsfläche im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen auf der Grundlage eines unzulänglichen Bedarfsgutachtens werden die mit dem Landesentwicklungsplan angestrebten Ziele zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in Frage gestellt.

Der Präzedenzfall "Königskamp II" in Alverskirchen kann von allen anderen Eigenentwicklungsortsteilen in Nordrhein-Westfalen nur als Angebot verstanden werden, mit einem "Wunschgutachten" die Ziele der Raumordnung zu unterlaufen.

Es ist daher dringend erforderlich im Landesentwicklungsplan durch die Vorgabe klar definierter Kriterien einen einheitlichen Rahmen für die Erstellung von Bedarfsgutachten zum Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung in Eigenentwicklungsortsteilen zu verankern.

**ID: 2638 Stellungnahme:**

Mit Verweis auf die Aufforderung, dass "entsprechend den regionalen Erfordernissen [...] die Kulturlandschaften weiter differenziert und räumlich konkretisiert werden [können]" (Vgl. LEP NRW. Überarbeiteter Entwurf. Stand 22.09.2015, S. 27.), möchte ich hiermit unsere Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW abgeben. Denn für den Raum Marsberg, auf den sich unsere Ausführungen beziehen, sehen wir unter dem Gesichtspunkt des im Entwurf vom vergangenen September erstmals eigens eingeforderten industriekulturellen Erbes berechtigtes Ausbaupotential.

Ich bitte Sie daher, unsere Anregungen anzunehmen und sie zugunsten einer noch deutlicheren (industrie-)kulturellen Identitätsstiftung in und für Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Wir vermissen im LEP die Definierung des Raums Marsberg als eigenständigen "Landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereich", zumal dieser Region in Hinblick auf die

industriekulturelle Bedeutung, die der o. g. LEP-Entwurf für NRW erstmals und ausdrücklich einfordert, eine herausragende Rolle zuzuordnen ist.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl.: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW. Überarbeiteter Entwurf. Stand 22.09.2015. Düsseldorf 2015, S. 24. Hier wird die Bedeutung hervorgehoben, die das industriekulturelle neben dem landschafts- und baukulturellen Erbe als identitätsstiftendes Element in und für Nordrhein-Westfalen einnimmt.

Bislang schwimmt die kulturelle Eigenständigkeit dieses ohnehin von seiner Zugehörigkeit her zu den bereits bestehenden Kulturlandschaften nicht absolut und einheitlich bestimmbaren Landschaftsabschnitts, verhindert doch seine Übergangslage von der Kulturlandschaft "Sauerland" (Zone 21) zur Kulturlandschaft "Paderborner Hochfläche Mittleres Diemeltal" (Zone 16) - und umgekehrt - eine unverwechselbare Identitätsbestimmung.<sup>2</sup> <sup>2</sup> Vgl.: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW. Überarbeiteter Entwurf. Stand 22.09.2015. Düsseldorf 2015, S. 30, Abb. 2.

Auch die Zuweisung zum vorhandenen landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereich "Briloner Hochfläche" (Zone 20)<sup>3</sup>, <sup>3</sup> Vgl.: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW. Überarbeiteter Entwurf. Stand 22.09.2015. Düsseldorf 2015, S. 30, Abb. 2. der an den Westen des Marsberger Raums angrenzt, ist nicht zufriedenstellend, da nicht hinreichend ausdifferenziert.

Der bisherige Schwebezustand des zu diskutierenden Landschaftsbereichs ist bedauerlich, zudem überflüssig, weil - und das werden die anschließenden Ausführungen zeigen - die (industrie-)kulturellen Leistungen dieses westfälischen Teilraums zu wertvoll sind, als dass man sie zukünftig nicht klarer hervorheben und dem identitätsstiftenden Bewusstsein der nordrhein-westfälischen Bevölkerung weiterhin vorenthalten möchte.

Die folgenden Überlegungen verstehen sich als Grundlage, das industrielle Erbe in diesem Landschaftsbereich wahrzunehmen, auf kulturelle Besonderheiten hinzuweisen und von einer Berücksichtigung im LEP-Entwurf zu überzeugen.

Die "KulturIndustrieSchiene Diemel, Hoppecke, Rhene"

Der Raum Marsberg ist aufgrund dreier (industrie-)kultureller Initialmomente für die Entwicklungsgeschichte in Westfalen enorm wichtig und kann auf vielfältige, gut erhaltene Spuren verweisen:

#### 1. Inkulturation, Mission und Kontemplation

Die Eroberung der Eresburg auf dem sich steil aus dem Diemeltal erhebenden Bergrücken (Obermarsberg), Stätte eines sächsischen Heiligtums, durch Karl den Großen im Jahr 772 mit anschließender, von dort ausgehender Christianisierung (Sachsenmission) war für die Inkulturation christlicher Überzeugungen auf sächsischem Territorium von immenser Wirkung und hat von daher besonderen Anteil an der abendländischen Kulturschreibung. Kaiser Karls Bestrebungen wurden ab 779 durch Abt Sturmi von Fulda fortgesetzt. Obermarsberg entwickelte sich zu einem wichtigen fränkischen Stützpunkt im Rahmen der Sachsenmission

Monastisches Leben erfuhr im Raum Marsberg eine auffällige Verdichtung: gleich drei Klosterstandorte mit vier unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften fanden hier ihre Lebensgrundlage:

Benediktinerkloster auf dem Eresberg in Obermarsberg (s. o.). Gründung im ausgehenden 8. Jh. Ab 785 ist für diesen Ort eine Kirche belegt; diese Sakralstätte kann als maßgeblicher "Vorort" zur Gründung der bedeutenden Benediktinerabtei Corvey (um 800 als eine der frühen Missionskirchen Sachsens errichtet; seit 2014 UNESCO Weltkulturerbe) betrachtet und damit als erste Niederlassung der Benediktiner in Sachsen sowie im norddeutschen

Raum gesehen werden; 826: Eingliederung in die mittlerweile bedeutendere Reichsabtei Corvey. Im 13. Jh.: kleine Mönchsgemeinschaft mit Klosterschule, nach 1600: nur noch zwei Konventuale; 1803 säkularisiert

Kapuzinerkloster in Niedermarsberg [1752-1812], danach "Provinzial- Irrenanstalt Westfalen", heute LWL-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

1170-1194: Prämonstratenserinnenkloster Bredelar, danach:

1196-1803: Zisterzienserkloster Bredelar als Filiale der Zisterze Hardehausen; 1240 Erhebung zur Abtei, bedeutsames Skriptorium (u. a. "Bredelarer Bibel" 1238/41). Kultivierung der Gegend durch die Zisterzienser; enge Beziehungen zu Kloster Corvey

## 2. Bergbautradition

Villa Twesine: frühzeitlich- hochmittelalterlicher Verhüttungsplatz sächsischen Ursprungs im Diemeltal, östlich von Niedermarsberg. Ab dem 7. Jh. belegte Kupfergewinnung in der Nähe zum Fernhandelsweg "Via Regia"

Die Zisterzienser von Bredelar betrieben - wie die Zisterzienser im 160 km weiter östlich gelegenen Walkenried am Harz (heute Zisterziensermuseum und Teil des UNESCO Weltkulturerbes Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft) - Eisenerzgruben, Eisenhütten und hämmer. In Anspielung auf ihre Ordenstracht und mit Blick auf ihre effiziente Ökonomie wurden die Mönche als "Weißer Konzern" benannt und erwirtschafteten zeitweilig mit der Montanindustrie hohen materiellen Wohlstand. Die Bredelarer Klosterdörfer Beringhausen, Bontkirchen, Bleiwäsche, Giershagen und Messinghausen waren vom Bergbau geprägt. Sie sondern sich damit von den hauptsächlich von der Land- und Forstwirtschaft dominierten Dörfern des Sauerlandes ab

Nach der Säkularisation wurde das ehemalige Kloster zur Eisenhütte umgebaut; 1828 wurde in der Abteikirche des Klosters der erste Hochofen angeblasen. Später wurde aus der nach ihrem Besitzer, dem Gewerken Theodor Ulrich, benannten "Theodorshütte" eine Eisengießerei, die nach mehrmaligem Eigentümerwechsel bis 1931 produziert

## 3. Transportinnovation

Der Bau der 138 km langen Oberen Ruhrtalbahn von Schwerte (Ruhr) nach Warburg (Westf.) wurde vornehmlich durch finanzielle Unterstützung des Besitzers der Eisenhütte im ehemaligen Kloster Bredelar, Theodor Ulrich, realisiert. In Bredelar entstand im ehemaligen Klostergarten, "auf freier Wiese" ein auffällig großer Betriebsbahnhof; erst danach entwickelte sich eine zum Ort verdichtete Siedlungsstruktur.

Die einst großen Betriebsflächen mit Ringlokschuppen (Bahnbetriebswerk), Drehscheibe und Güterbahnhof sind auf die betriebstechnische Lage des Bahnhofs zurückzuführen: vor Einfahrt in den 18 km langen Steigungsabschnitt bis zum Scheitel- und Übergangspunkt ins obere Ruhrtal bei Brilon Wald erneuerten die Dampflok hier ihre Reserven und bekamen bei schweren Zügen Unterstützung durch Vorspann- oder Druckdienste zusätzlicher Maschinen.

Außerdem mündete im östlichen Gleisfeld die Rhene-Diemeltalbahn aus dem rund 11 km entfernten Grubenbahnhof Martenberg bei Adorf (Waldeck) ein. Diese Schmalspurbahn brachte das Eisenerz an die regelspurige Staatsbahn in Bredelar, wo es zum Weitertransport in die Hüttenwerke des Ruhrgebiets umgeschlagen wurde

Das Eisen, die Bahn und die Hütte im ehemaligen Kloster stehen in einem direkten Bezug:

mit Eröffnung der Oberen Ruhrtalbahn über Bredelar (1873) wurde bis 1876 die Eisenverhüttung auf Holzkohlebasis von der Theodorshütte an die Hüttenwerke des Ruhrgebiets abgegeben, die mit der dort vorhandenen Steinkohle wesentlich effizienter Eisen produzieren konnten; das Erz aus den Tälern von Diemel, Hoppecke und Rhene "wanderte zur Kohle" an die Ruhr. Im "Gegenzug" kam das Roheisen nach Bredelar zurück, wo es fortan in der zur Eisengießerei umgebauten Hüttenanlage zu Eisengusswaren veredelt wurde. 1892 erreichte in diesem Zusammenhang die ehemalige Klosteranlage eine herausragende Innovation: ein Gleisanschluss wurde errichtet. Noch heute enden die Gleise neben dem früheren Chorraum. Die Anlage ist daher neben dem Vatikan der einzige Sakralraum, der direkten Zugang an das Eisenbahnnetz hatte.

Die Bergbauwanderwege in Giershagen (Eröffnung 2011), in Bredelar (Eröffnung 2014), das Besucherbergwerk Kilianstollen in Niedermarsberg sowie das Besucherbergwerk Grube Christiane am Martenberg bei Adorf auf bereits hessisch-waldeckischer Seite (ehemaliger Endpunkt der Rhene-Diemeltalbahn Bredelar Martenberg) halten die Montanvergangenheit nicht zuletzt in landschaftsbildprägender Weise wach.

Vor allem die Rhene-Diemeltalbahn (1874 1964), die erste Nebenbahn der Oberen Ruhrtalbahn und erste Eisenbahn in Waldeck, ist auch nach dem Rückbau in ihren Damm-, Brücken und Stützmauerbauten zum größten Teil erhalten und fügt sich bis heute als fester Bestandteil in die Täler von Diemel, Hoppecke und Rhene ein. Mit einer Streckenlänge von 11,2 km ist diese ausschließlich zum Erzabtransport dienende Eisenbahn das oberirdisch ausgedehnteste Bauwerk, das an vielen Stellen sichtbar an die Bedeutung des Bergbaus erinnert. Wie an einer Perlenkette reihen sich am Verlauf dieser Trasse die Erzabbaustätten auf. Die ehemalige Kloster- und Hüttenanlage am Ausgangspunkt dieser "Eisen-Bahn" in Bredelar ist zum Teil restauriert und wird als Begegnungs- und Kulturzentrum genutzt.

Alle genannten Orte und Objekte sind gewachsene Zeugnisse der Montandindustrie im Ostsauerland. Als Abbau- und Weiterverarbeitungsorte metallischer Bodenschätze mit den Förderschwerpunkten Kupfer (Niedermarsberg) und Eisen (Beringhausen, Bontkirchen, Bredelar, Giershagen, Messinghausen, Padberg) im Südwesten von Marsberg haben sie längst vor industrieller Revolution und Industriezeitalter das Fundament für die großindustrielle Montanwirtschaft gelegt, die ab Mitte des 19. Jh. am unteren Lauf der Ruhr im gleichnamigen Steinkohlerevier ihre größte Verdichtung fand.

Der Anteil, den die Eisengruben im Südwesten Marsbergs an der Entwicklung des Ruhrgebiets als Industriestandort haben, ist Ergebnis eines Verlagerungsprozesses, der durch die Anbindung an das Eisenbahnnetz begünstigt wurde: das Erz aus dem Sieger- und Sauerland konnte schnell, preisgünstig und verlässlich dem Energieträger Steinkohle zugeführt werden, mit dem sich viel effizienter verhütten ließ als mit der heimischen Holzkohle.

Dass das Sauerland überhaupt an die Eisenbahn angeschlossen wurde, ist maßgeblich dem Gewerken Theodor Ulrich, dem Betreiber der Theodorshütte in Bredelar, zu verdanken. Er war Visionär und hatte schon früh die Vorzüge für die Industrie durch die Eisenbahn erkannt und investierte daraufhin einen großen Teil seines Privatvermögens in die Planungen der Eisenbahn zwischen Schwerte und Warburg.

Vor dem Hintergrund der dargestellten industriegulturellen Bezüge im Raum Marsberg, die bislang im LEP keine besondere Berücksichtigung erfahren haben, wird hiermit die Aufnahme als "Landesbedeutender Kulturlandschaftsbereich" beantragt.

Dabei ist der ehemaligen Zisterzienserabtei und späteren Eisenhütte Bredelar in ihrer zeitversetzten Simultanfunktion als spirituell-kulturelles gleichwie materiell-industrielles Zentrum eine besondere Strahlkraft zuzuschreiben. In Bezug auf die montanindustrielle Vergangenheit steht dieser Ort - auch geographisch betrachtet - im Mittelpunkt der Industriekultur im Marsberger (Stadt-)Gebiet und hat dieser sowie der

Industriegeschichtsschreibung in Westfalen durch die kontrastreiche Nutzung als Kloster- und Industrieanlage eine einzigartige Färbung verliehen.

Mit Blick auf den bis heute hin landschaftsbildprägenden Verkehrsträger Schiene, der lokal mit der Rhene-Diemeltalbahn als eine Eisenbahn zum Eisen sowie regional und überregional mit der Oberen Ruhrtalbahn der Bevölkerung und Wirtschaft des Sauerlands unschätzbare Chancen ermöglicht hat, sollte das Erbe der lokalen Montanindustrie eine ausgewiesene Berücksichtigung erfahren. Der Bergbau von sächsischen Siedlern entdeckt, von kirchlichen und weltlichen Institutionen ausgebaut und nicht zuletzt ausschlaggebend für die Errichtung der Eisenbahn im Sauerland hat die Lebens- und Arbeitsgewohnheiten der Menschen im Raum Marsberg bis in die 1960er Jahre unverkennbar geprägt; hiervon leitet sich eine hohe kulturelle Leistung ab.

Die Spuren haben sich unübersehbar in die Landschaft eingeschrieben und erzählen als "KulturIndustrieSchiene Diemel, Hoppecke, Rhene"<sup>4</sup> in diesem Gebiet bis heute davon.

<sup>4</sup> Dieser Name wird als Bezeichnung für die beantragte Kulturlandschaftsausweisung vorgeschlagen, finden sich doch in ihr alle wesentlichen Begriffe wieder, die für die Genese dieses Landschaftsbereichs in der heute vorzufindenden Form von Relevanz sind: Ohne die Implementierung der christlichen (Leit-)Kultur keine Industrie, ohne Industrie keine Schienenanbindung und umgekehrt. Alle bedeutenden Aspekte der Montanindustrie finden sich entlang der Diemel-Hoppecke-Rhene-Schiene an abgebauter Rhene-Diemeltalbahn (Schmalspurbahn) und im entsprechenden Raumabschnitt der Oberen Ruhrtalbahn (Hauptbahn Aachen-Hagen- Arnsberg-Kassel) wieder.

Die Trassierung dieser beiden Strecken orientiert sich an alten Fernwegen, die die Wirtschaft des Sauerlands längst vor dem Industriezeitalter prägten: Für die West-Ost-Richtung vertreten durch die Obere Ruhrtalbahn im Tal der Hoppecke und Diemel ist in diesem Zusammenhang der Fernweg "Cöln-Cassel" (-Erfurt-Leipzig) zu nennen. Die Nord-Süd-Richtung vertritt die Rhene-Diemeltalbahn in den Tälern von Hoppecke, Diemel und Rhene (Reihung entsprechend von Nord nach Süd). Sie nimmt damit Bezug auf den alten Fernhandelsweg Bremen-Frankfurt sowie dem Fernweg Soest (Hansestadt) - Brilon - Residenzstadt Arolsen (Sitz der Fürsten zu Waldeck) - Kassel.

**ID: Stellungnahme:**

2807 Wir, der Betriebsrat der Gebr. Seibel GmbH & Co. KG möchten unsere Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplans abgeben und stimmen den Änderungen unter Punkt 9 "Rohstoffversorgung" bis Punkt 9.2-5 zu.

**ID: Stellungnahme:**

2869 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum)

Mit dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" wird auch in dem vorliegenden LEP-Entwurf an der bereits im LEP von 1995 verankerten Bestimmung, wonach die Entwicklung der im Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (sog. Eigenentwicklung) beschränkt bleibt, festgehalten.

Das Ziel, die im regionalplanerischen Freiraum liegenden Ortsteile ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Aufgrund vorhandener eklatanter Vollzugsdefizite konnten in der Vergangenheit die landes- und regionalplanerischen Bestimmungen zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile ihre steuernde Wirkung zum Schutz des Freiraums allerdings kaum entfalten.

Es ist daher zwingend erforderlich, durch die Aufnahme landeseinheitlicher Vorgaben im LEP, die sachgerechte Ermittlung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung zu gewährleisten. Nur wenn es gelingt, durch die Vorgabe eines einheitlichen Rahmens Transparenz und Gleichbehandlung im Hinblick auf die Eigenentwicklung in den verschiedenen Planungsregionen zu erreichen, ist das angestrebte Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung zu realisieren.

Solange es Kommunen wie bisher möglich ist, nach Gutdünken auch in Eigenentwicklungsortsteilen eine auf "Anwerbung" von Einwohnern aus Nachbarkommunen gerichtete angebotsorientierte Baulandpolitik zu betreiben, wird der unlautere Wettbewerb um Einwohner zu Lasten der Freiraumfunktion und damit zu Lasten der Natur fortgesetzt.

Zahlreiche Eigenentwicklungskommunen haben nicht zuletzt mit "wohlwollender Zustimmung" der Landesregierung und der Bezirksregierungen eine "Kirchturmpolitik" zum Nachteil des Freiraumschutzes betrieben. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einem Urteil vom 18.10.2013 (OVG NRW 10 D 4/11.NE) eindrücklich auf die Folgen dieses Fehlverhaltens hingewiesen: "Eine gegenbenenfalls konkurrierende flächenmäßige Erweiterung dieser Ortsteile mit dem vorrangigen Ziel, dem Trend des Bevölkerungsrückgangs entgegenzuwirken, würde - zumindest in ihrer gedachten Häufung - die übergeordnete Regionalplanung, die mit der gewollten Siedlungskonzentration nicht zuletzt dem fortschreitenden Flächenverbrauch entgegenzutreten und dem Umweltgedanken Rechnung tragen will, zwangsläufig scheitern lassen" (Zitat OVG-Urteil).

Das Gericht sieht es im Interesse der Ziele der Raumordnung als gerechtfertigt an, die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsfläche in den Eigenentwicklungsortsteilen von dem plausiblen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung abhängig zu machen. In seinem Urteil hat das OVG Kriterien genannt, die ein gerichtlich überprüfbares Wohnbedarfsgutachten zu erfüllen hat.

Am aktuellen Beispiel der Flächennutzungsplanänderung im Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen der Gemeinde Everswinkel wird jedoch deutlich, dass weder die Landesregierung noch die Bezirksregierung bisher ernsthaft bereit sind, die Einhaltung der vom OVG formulierten Kriterien einzufordern.

Nachdem das OVG NRW mit Urteil vom 18.10.2013 den Bebauungsplan für das überdimensionierte Baugebiet "Königskamp" im Ortsteil Alverskirchen wegen des gänzlichen Fehlens eines Bedarfsnachweises aufgehoben hatte, wurde von der Gemeinde Everswinkel inzwischen ein Bedarfsgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplans "Königskamp II" vorgelegt. Das Gutachten für den Wohnungsneubau im Ortsteil Alverskirchen erfüllt ganz offensichtlich nicht die vom OVG formulierten Anforderungen, die an eine belastbare Prognose zu stellen sind. Die Bezirksregierung Münster stellt im Rahmen der Plausibilitätsprüfung selbstkritisch fest, dass das Gutachten "deutlich macht, dass man eher den marktwirtschaftlichen Realitäten nachkommt und dem Ansinnen der Regionalplanung so nicht Rechnung getragen werden kann". Trotz vielfältiger Unzulänglichkeiten in dem von der Gemeinde Everswinkel vorgelegten Gutachten sieht die Bezirksregierung Münster in Abstimmung mit dem Bauministerium und der Staatskanzlei des Landes NRW die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung als gegeben an.

Obwohl im Ortsteil Alverskirchen lt. Gutachten in erheblichem Umfang unbebaute Grundstücke und Nachverdichtungspotentiale zur Verfügung stehen und im Prognosezeitraum auf Grund des Generationenwechsels ca. 50 Bestandsimmobilien frei werden, wird von der Gemeinde Eveswinkel zusätzliche Siedlungsfläche im Freiraum auf Kosten der Natur beansprucht.

Das zur Bedarfsermittlung für den Wohnungsneubau im Ortsteil Alverskirchen von der Gemeinde Everswinkel vorgelegte Gutachten missachtet in eklatanter Weise die durch höchstrichterliche Rechtsprechung für eine ordnungsgemäße Bedarfsprognose entwickelten Kriterien.

So ergibt sich der im Gutachten rein rechnerisch ermittelte Zuwachs an Haushalten (= Zuwachs an Wohneinheiten) ausschließlich durch eine Veränderung der Altersstruktur, die durch "prognostizierte" Wanderungsgewinne in der Altersgruppe 60+ verstärkt wird. Durch das starke Anwachsen der Generation 60+ wird im Gutachten eine Zunahme von 1- und 2-Personenhaushalten im Prognosezeitraum unterstellt. Der rechnerisch ermittelte Zuwachs an Haushalten in der Altersgruppe 60+ stellt nach Ansicht des Gutachters den zukünftigen Wohnungsbedarf dar.

Die Erhöhung der Anzahl der Haushalte infolge der Verschiebung der Altersstruktur und die damit einhergehende rein rechnerische Erhöhung der Wohneinheiten führt lt. Gutachten bei gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der potentiellen Nachfrager nach Einfamilienhäusern in der Altersgruppe der 20 bis 39-Jährigen (Verringerung um 50%) zu der Forderung, zusätzliche Siedlungsfläche ausschließlich für Einfamilienhäuser auszuweisen.

Einen derartigen methodischen Ansatz hat das OVG NRW ausdrücklich untersagt. Im OVG-Urteil heißt es: Eine sich verändernde Altersstruktur in der Bevölkerung und die daraus folgernde Verkleinerung der Haushalte reicht nicht aus, um einen konkreten Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung festzustellen.

Da laut Gutachten im Prognosezeitraum insgesamt 50 Bestandsimmobilien durch Generationenwechsel an den Markt kommen, könnte der prognostizierte Wohnungsbedarf problemlos durch die zur Verfügung stehenden Bestandsimmobilien gedeckt werden. Der Gutachter legt jedoch willkürlich fest, dass in Alverskirchen nur 20% der frei werdenden Bestandsimmobilien von Ortsansässigen nachgefragt werden (= sog. Wiederbelegungsquote). Die verbleibenden 80% der zur Verfügung stehenden Einfamilienhäuser werden bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt. Sie erhöhen zukünftig den bereits vorhandenen Leerstand.

Die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen werden durch das Einfügen eines fiktiven "Siedlungsflächenzuschlags" in Form einer sog. "Bleibequote" geradezu ad absurdum geführt. Obwohl das OVG in seinem Urteil zu dem Ergebnis kommt, dass die im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen "in den letzten Jahren baureif gemachten Grundstücke tatsächlich ganz überwiegend nicht von Ortsansässigen genutzt wurden" (Zitat OVG-Urteil), stellt der Gutachter die Behauptung auf, es hätten in der Vergangenheit nicht genügend Baugrundstücke für die Alverskirchener Bevölkerung zur Verfügung gestanden. Infolgedessen sei es zu Nahabwanderungen gekommen. Zum "Ausgleich" der Nahabwanderungen wird in das Bedarfsgutachten eine sog. "Bleibequote" eingefügt, durch die der bis dahin ermittelte Wohnungsbedarf um 140% erhöht wird.

Da in Alverskirchen Baugrundstücke entgegen den Zielen der Raumordnung tatsächlich ganz überwiegend in den letzten Jahren rechtswidrig an Ortsfremde vergeben worden sind, ist es absurd, eine Bleibequote zu kreieren, die einen Mangel an Baugrundstücken für Ortsansässige suggerieren soll und damit als zusätzlicher Bedarf in Form eines



	<p>"Siedlungsflächenzuschlags" in die aktuelle Bedarfsprognose einbezogen wird. Die Berücksichtigung einer "Bleibequote" stellt quasi eine "Belohnung" für das rechtswidrige Verhalten der Gemeinde Everswinkel in der Vergangenheit dar.</p> <p>Die Einführung und Einbindung einer sog. "Bleibequote" zur Wohnungsbedarfsberechnung für den Ortsteil Alverskirchen ist inhaltlich nicht zu begründen, methodisch höchst bedenklich und somit unzulässig.</p> <p>Solange Bezirks- und Landesregierung Wohnungsbedarfsgutachten dulden, mit denen das Unterlaufen der landes- und regioanplanerischen Zielsetzungen ermöglicht wird, ist eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung, wie sie mit dem Landesentwicklungsplan angestrebt werden soll, nicht zu erreichen.</p>
<p><b>ID:</b> 2983</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Im Rahmen der Entwicklung des Landesentwicklungsplans NRW, wollen wir uns beschweren GEGEN den Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten, ins besondere das Reichswald.</p>
<p><b>ID:</b> 3097</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Der von Ihnen massiv geplante Ausbau der Windenergie wird hier zwangsläufig Konflikte mit Anwohnern und Natur auslösen.</p> <p>Es ist einfach nicht genug Fläche in NRW vorhanden um einen gesicherten Abstand zu Anwohnern einzuhalten. Es wird in vielen Kommunen, z.B. Stadt Hagen, mit Abständen von nur 300 Meter zu Wohnhäusern gerechnet. Dies ist nicht selbst laut Infoblatt Arnsberg von Dr. Ploor deutlich zu nah.</p> <p><b>Windräder im Wald</b> Durch den von Ihnen geplanten Ausbau von Windenergie in Waldgebieten wird der letzte Rückzug für Mensch und Natur zerstört. Wer gibt uns und Ihnen eigentlich das Recht den Wald und die darin beheimateten Lebensformen zu zerstören.</p> <p><b>Landschaftsbild</b> Wie leider in manchen Kommunen, z.B. Paderborn Lichtenau, bereits sichtbar, wo im Umkreis von 20km Umkreis fast 600 Windräder stehen oder sich gerade im Aufbau befinden. Hier wird die Dimension Ihrer Planung auf ganz NRW verdeutlicht. Durch die Größe und Anzahl der Anlagen ist die wunderschöne hügelige Landschaft nicht mehr Existenz. Die Dominanz der bis zu 210 Meter hohen Windanlagen ist einfach zu gewaltig. Alles dreht sich bei Tag oder und blinkt bei Nacht um ein herum. Wer möchte hier noch in Zukunft wohnen und leben. Schauen Sie sich doch die Zukunft von NRW am besten mal direkt Vorort dort an. Sicher müssen wir in Erzeugung und Verbrauch von Energie neue Wege und Lösungen finden, aber dieser von Ihnen hier gewählte Weg ist eindeutig der Falsche.</p>

**ID: Stellungnahme:**

3129

Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Dem Wunsch vieler Beteiligter folgend wird in dem vorliegenden Entwurf des LEP durch redaktionelle Änderungen des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" verdeutlicht, dass auch in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen (< 2.000 Einwohner) eine Eigenentwicklung für die dort ansässigen Einwohner möglich ist.

Damit wird für alle klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Wohnraumbedarf in den im Freiraum liegenden Eigenentwicklungsortsteilen gewährleistet ist. Das bedeutet aber auch, alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, sind damit ausgeschlossen.

Mit dem raumordnerischen Instrument der Eigenentwicklung soll verhindert werden, dass in den im Freiraum liegenden kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuworben". Solche Einwohnerwanderungen sollen auf die Orte gelenkt werden, die regionalplanerisch als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind und die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Damit soll nicht nur einer Zersiedlung des ländlichen Raumes entgegengewirkt, sondern gleichzeitig das Konzept kurzer Wege mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung verfolgt werden.

Dieses Ziel ist allerdings nur zu erreichen, wenn der Plangeber auch bereit ist, durch die Vorgabe landesweit einheitlicher Bedarfsnachweise, mit denen der tatsächliche Bedarf an Bauflächen in den Eigenentwicklungsortsteilen zu ermitteln ist, für alle an der Planung Beteiligten einen einheitlichen Standard zu schaffen.

Klare und eindeutige Regelungen, wie sie von der Rechtsprechung und der Planungspraxis gefordert werden, um die Effektivität des Instruments der Eigenentwicklung zu gewährleisten, sind in dem vorliegenden LEP-Entwurf bisher nicht enthalten. Solange die Landesregierung NRW nicht bereit ist, ergänzende konkrete Bezugsgrößen im Hinblick auf die Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung in Eigenentwicklungsortsteilen anzugeben, ist das Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht zu erreichen. Es handelt sich dann um ein bloßes Lippenbekenntnis.

Statt verbindliche Vorgaben zu definieren, weist der Plangeber vielmehr in seinen Anmerkungen zu den bisher eingegangenen Stellungnahmen darauf hin: "Die Eigenentwicklung wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen" (Zitat Stellungnahme Staatskanzlei).

Der Plangeber bringt hier zum Ausdruck, dass zwar eine bestimmte Intention verfolgt wird, es aber weiterhin dem politischen Einfluss der Kommunen überlassen bleibt, auf Regionalplanungsebene die "gewünschten" Flächen auszuhandeln. Die Vorgaben des LEP verkommen damit quasi zur "Verhandlungsmasse".

Der Landesentwicklungsplan hat nicht nur die Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit eine nachhaltige raumordnerische Steuerung zu gewährleisten. Er hat gegenüber dem einzelnen Bürger auch die Funktion, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Das auf Gleichbehandlung zielende Verwaltungshandeln ist eine der tragenden Säulen unseres Rechtsstaates. Die als Verhandlungsmasse zu betrachtende Zielsetzung des LEP führt lediglich zu machtpolitisch austarierten, nicht aber zu rechtmäßigen Entscheidungen.

Dies aber widerspricht nicht nur dem rechtsstaatlichen Prinzip, sondern bedeutet auch die Fortsetzung des unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauchs in den Eigenentwicklungsortsteilen.

Dass das auch im LEP von 1995 verankerte raumordnerische Instrument der Eigenentwicklung aufgrund bisher vorhandener erheblicher Vollzugsdefizite zu einem "stumpfen Schwert" verkommen ist bzw. teilweise de facto nicht existierte, macht ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.10.2013 deutlich (OVG NRW, 10 D 4/11.NE). Mit diesem Urteil hat das OVG den Bebauungsplan "Königskamp" der Gemeinde Everswinkel im Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen aufgehoben. Die Gemeinde hatte ohne den erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ein überdimensioniertes Baugebiet im regionalplanerischen Freiraum ausgewiesen.

Das OVG stellt in seinem Urteil fest, dass der Ortsteil Alverskirchen kein Einzelfall ist, sondern dass viele im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland gelegene Gemeinden und ihre im Freiraum gelegenen Ortsteile in ähnlicher Weise wie die Gemeinde Everswinkel gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen haben dürften (vgl. hierzu z. B. den Artikel "Wettbewerb um Einwohner – versus Regionalplanung" in NABU-Impuls Stadt-Land-Fläche 08/2015, [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/impuls/150828-nabu-impuls\\_stadtlandfla\\_c...](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/impuls/150828-nabu-impuls_stadtlandfla_c...)

)

Zur Aufstellung eines Bebauungsplans "Königskamp II" hat die Gemeinde Everswinkel inzwischen eine Bedarfsprognose für den Wohnungsneubaubedarf im Eigenentwicklungsortteil Alverskirchen erstellen lassen. Dieses Bedarfsgutachten entspricht ganz offensichtlich nicht den im OVG-Urteil vom 18.10.2013 formulierten Kriterien. So wird das auf fehlerhaftem Datenmaterial basierende Ergebnis durch das willkürliche Einfügen einer sog. "Wiederbelegungsquote" und einer sog. "Bleibequote" um ein Vielfaches erhöht und somit die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen in eklatanter Weise unterlaufen.

Weder die Bezirksregierung, noch das Bauministerium und die Staatskanzlei des Landes NRW sehen hierin einen Verstoß gegen die im LEP und Regionalplan formulierten Zielsetzungen. Hier offenbart sich das Dilemma des raumordnerischen Instruments der Eigenentwicklung in aller Deutlichkeit: Politische Entscheidungsträger auf allen Ebenen bekunden stets, dass die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum auf ein Minimum reduziert werden muss, wenn es darum geht, dieses Ziel durch Beseitigung vorhandener Vollzugsdefizite zu beseitigen, stehen sich genau diese Entscheidungsträger aus der Verantwortung.

Ganz offensichtlich verstehen zahlreiche Kommunen den Umgang der Landes- und Bezirksregierung mit dem Präzedenzfall "Königskamp" in Alverskirchen als Einladung, mit Hilfe eines "Wunschgutachtens" weiterhin die Möglichkeit zur Ausweisung überdimensionierter Baugebiete in Eigenentwicklungsortsteilen zu nutzen.

So wird in einem von der Stadt Warendorf für die Eigenentwicklungsortsteile Milte, Eimen, Müssingen und Hoetmar erstellten Bedarfsgutachten darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit der überwiegende Teil der laut Zielsetzung des Regionalplans ausschließlich für die ortsansässige Bevölkerung ausgewiesenen Baugrundstücke an Ortsfremde vergeben wurde. Der Gutachter zieht aus den eklatanten Verstößen gegen die landes- und regionalplanerischen Bestimmungen den irrwitzigen Schluss, es hätte in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Maße Bauland für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung gestanden und es sei infolgedessen zu Nahabwanderungen gekommen. Zum "Ausgleich" der hypothetisch angenommenen Nahabwanderungen in der Vergangenheit wird in dem

aktuellen Bedarfsgutachten ein "Siedlungsflächenzuschlag" in Form einer sog. "Bleibequote" berücksichtigt.

Die Berücksichtigung einer "Bleibequote" stellt nicht nur eine "Belohnung" für das rechtswidrige Verhalten in der Vergangenheit dar. Sie ist in ihrer Größenordnung offensichtlich auf beliebig variierbar, um das jeweilige "Wunschergebnis" zu ermitteln. Während in dem Gutachten der Stadt Warendorf eine "Bleibequote" in Höhe von 45% berücksichtigt wurde, betrug die "Bleibequote" in der Bedarfsprognose der Gemeinde Everswinkel für den Ortsteil Alverskirchen 1/3.

Die Stadt Telgte ist im Juni 2015 für den Eigenentwicklungsortsteil Westbevern-Dorf vor dem Hintergrund eines Bevölkerungsrückgangs von 4,1% in den letzten 10 Jahren zu der Erkenntnis gekommen, dass bis 2030 für das Dorf die zusätzliche Ausweisung von Baugrundstücken für 12 Wohneinheiten notwendig ist. Nach massiver Kritik aus den Reihen der Kommunalpolitiker sah sich die Verwaltung veranlasst, eine "Neuberechnung" durchzuführen. Das neue Ergebnis wurde im Dezember 2015 vorgelegt. Nun müssen in den nächsten Jahren 47 neue Wohneinheiten geschaffen werden, um den Bedarf zu decken.

Die hier stellvertretend angeführten Beispiele Everswinkel, Warendorf und Telgte zeigen in aller Deutlichkeit, dass die nach wie vor vorhandenen Vollzugsdefizite bei der Umsetzung des raumordnerischen Instruments der Eigenentwicklung durch Präzisierung der Vorgaben im Landesentwicklungsplan zu beseitigen sind.

Darüber hinaus ist stärker als bisher zu verdeutlichen, dass die Beschränkung der ausnahmsweisen Ausweisung von zusätzlicher Siedlungsfläche auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen deren Entwicklung nicht "abwürgen" soll. Vielmehr sollen durch eine Fokussierung auf die Eigenentwicklung die dörflichen Strukturen erhalten, das kulturelle Erbe bewahrt und die Erhaltung der notwendigen Freiraumfunktionen gesichert werden.

**ID: 3130** **Stellungnahme:**

Windenergieplanung

-----

Kommunale Planungshoheit

Wegen der bundesrechtlich geltenden Privilegierung der WEAen durch 35 BauGB bedarf es der Ausweisung der Flächenziele weder als Ziel noch als Grundsatz. Die gleichwohl erfolgende Ausweisung verletzt die grundgesetzlich und nach 35 BauGB der Gemeinde zustehenden Planungshoheit, wenn dieses durch ein höherrangiges Ziel geboten ist. Dieses Gebot setzt voraus, dass das Ziel "Energiewende und / oder CO2-Einsparung" durch die Planung erreichbar ist. Es ist jedoch nicht erreichbar, solange das Speicherproblem in der gebotenen Dimension nicht geklärt ist.

### Volatilität des Windstroms

Soweit auf den Vorhalt das die Windenergie wegen ihrer hohen Volatilität weder grund- noch mittellastfähig sei, erwidert wurde, dass dieses mittels Lastmanagement auszugleichen sei, unterliegt der Verfasser einem Denkfehler. Die Stromspitzen entstehen auf der Produktionsseite. Das Lastmanagement betrifft die Verbrauchsseite. Im Ergebnis bedeutet Lastmanagement nicht anderes als Rationierung. D.h. der Regionalplanentwurf setzt einen Anreiz, den Betrieb in das Ausland zu verlangen, in welchem der Strom nicht rationiert wird, oder sich alternativ für den Produktionsausfall entschädigen zu lassen.

Damit gefährdet der Entwurf industrielle Arbeitsplätze.

In einem sinnvollen "Masterplan" zum Ausbau der Windenergie muss deshalb eine Verknüpfung mit dem Ausbau der Speichertechniken und Speicherkapazitäten, insbesondere P2G erfolgen. Alles andere ist Anreiz zum Wildwuchs.

### S.g. Öffnung des Waldes

Zu dem darf CO<sub>2</sub>-speichernder Wald nur dann herangezogen werden, wenn eine sinnvolle Verwendung der Stromspitzen gewährleistet ist und andere Standorte nicht mehr verfügbar sind.

### Infraschall:

Die Planung setzt sich über neuer Erkenntnis zum Infragschall hinweg.

Insoweit beziehe ich mich zur Ausbreitung auf eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und auf die Rechtsprechung:

"Das Bayerische Landesamt für Umwelt kommt in einer Untersuchung "Windkraftanlagen - Beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?" (März 2012) zu dem Ergebnis, dass nach heutigem [also damaligen] Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen, \_\_\_weil\_\_\_ die von ihnen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 21 Hz) seien erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die[se] Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten worden sei." Die Antragsteller verweisen hier ohne jegliche Präzisierung auf "neuere Untersuchungen". Dieser Vortrag ist unsubstantiiert und kann den oben geschilderten Erkenntnisstand nicht widerlegen." vgl. VG Augsburg vom 9. Juli 2014, Au 4 S 14.945. verfügbar auch über <http://openjur.de/u/716562.html>

Seit Publikation der EARS-Studie ist die Hör- und Wahrnehmbarkeit für einen Bereich >2,5 Hz nachgewiesen. Vgl. Verlautbarungen des PTB vom 31.07.2014 (also wenige Tage \_\_\_nach\_\_\_ Verkündung der Entscheidung). Im Umkehrschluss folgt aus der zitierten Entscheidung, dass sich die Genehmigungsbehörde dem Thema stellen muss, falls sie von einer Hörbarkeit auszugehen hat. Aufgrund der EARS-Studie muss die

Genehmigungsbehörde m.E. davon ausgehen, und sich dann als Folge aus VG Augsburg (a.a.O.) dem Thema stellen.

Dann sind die 18.000 ha für das Planungsgebiet Soest / Sauerland nicht mehr haltbar.

**ID: Stellungnahme:**

3180 Zum Kiesabbau und damit zu Kapitel 9.2:

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass im Koalitionsvertrag in NRW die Initiativen des Niederrhein-Appells aufgegriffen werden und im Landesentwicklungsplan die Substitution primärer Rohstoffe und die flächensparende Gewinnung angesprochen werden.

Es ist allerdings weder im Landesentwicklungsplan noch in den derzeitigen Projekten der NRW-Landesregierung erkennbar, wie diese Aspekte durch aktive und vorsorgende Landespolitik steuernd aufgegriffen werden. Im Gegenteil entsteht gerade in diesem LEP der Eindruck, als würde die alte NRW-Politik der Industrievorrangpolitik weiter verfolgt.

Die Methodik des eingesetzten Monitorings, die im Vordergrund der Bewertung zur Messung des Bedarfes steht, halte ich für nicht zielführend, da es einfach eine Fortschreibung der Ist-Situation darstellt und auf den Absatzmöglichkeiten der Kiesindustrie beruht, egal wohin die Produkte geliefert werden. Es ist also nicht der Bedarf von NRW-Industrie und Bevölkerung, der für die Bereitstellung dieses Rohstoffes zum Ansatz gemacht wird. In der Praxis kann das bedeuten, dass eine Erhöhung des Exportes die Ausweitung der Abbaumengen durch die vorgesehene Fortschreibung für die Folge resultiert.

Die durchschnittlichen Jahres-Abbaumengen können sich außerdem ohnehin bereits im Vorhinein erhöhen, da eine laufende Kontrolle dieser Mengen nicht stattfindet. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Fortschreibung nach den Vorgaben in diesem LEP früher erfolgen muss und damit implizit die abgebauten Mengen quasi planerisch nachgeholt werden. Wie bereits angedeutet, ist das umso bedenklicher, da hierbei auch Mengen zum Tragen kommen können, die mit dem Bedarf in NRW nichts zu tun haben. Damit geht eine solche Bevorratung von Rohstoffen über die laut Raumordnungsordnungsgesetz einzuplanende Menge weit hinaus. Eventuelle Hinweise auf den üblichen globalen Marktaustausch und den gemeinsamen europäischen Markt helfen darüber nicht hinweg.

Es ist notwendig, insbesondere bei bereits stark in Anspruch genommenen Räumen eine planerische Reduzierung der Flächen und Mengen anzusteuern. Auch hierzu sind keine Maßnahmen der Landesregierung festzustellen auch nicht außerhalb dieses Landesentwicklungsplanes; so wurde der bereits ab dem Jahr 2009 sowohl von SPD und GRÜNEN geforderte Kies-Euro weder eingeführt noch ist erkennbar, dass sich diese Einführung in Vorbereitung befindet.

Die Flächen im Kreis Wesel, die für den Kiesabbau genutzt werden, gehen in Kürze auf 7 Prozent zu. Nach Abgrabung der derzeit in die Planung eingestellten Flächen sind bereits 10 % der Gesamtfläche von der Kiesindustrie in Anspruch genommen, wohlgemerkt 10 % von sämtlichen Flächen des Kreises. Hierbei gehen wertvolle Grünflächen verloren, die als wichtige CO<sub>2</sub>-Speicher dienen; Grundwasserströme werden unterbrochen, offen gelegt oder umgelenkt; zusätzlich werden heute noch nutzbare Flächen der Landwirtschaft entzogen und entfallen als Quelle für die Nahrungsmittelproduktion.

Unter der Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels sind alle 3 Aspekte absolut nicht wünschenswert. Auch die zunehmende Weltbevölkerung steht einem weiteren Entzug von Flächen für Ernährung und Trinkwasserversorgung entgegen.

Übrig bleiben häufig große Wasserflächen, die allenfalls in gewissen Grenzen noch eine

	<p>ökologische Funktion haben können, aber weder alte ökologische Gegebenheiten noch alte Nutzungen wiederherstellen. Eine Ausweitung dieser Flächen hält damit dem Anspruch der Raumplanung nicht stand, auch für einen notwendigen Schutz des Raumes zu sorgen.</p>
<p><b>ID: 3181</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Zum Fracking und damit zum Ziel 10.3-4 Ich begrüße außerordentlich, dass dieses Ziel aufgenommen wurde.</p> <p>Allerdings muss aus meiner Sicht die Einschränkung erweitert auf alle Lagerstätten und alle Arten von Stoffen, die gefördert werden, da nicht nur für die im 2. Entwurf festgelegten Bedingungen Risiken zu befürchten sind. Auch gibt es nach meiner Kenntnis keine gesicherten Aussagen, ob bei bereits bisher eingesetzter Technik negative Auswirkungen ausgeblieben sind.</p> <p>Ich lege daher nahe, die bisherigen Festlegungen noch einmal zu überdenken und schlage die unten stehende Änderungen vor.</p>
<p><b>ID: 3185</b></p>	<p><b>Stellungnahme:</b> 9.1-2 Grundsatz Substitution Ersetzen: Die Regionalplanungsbehörden sollen bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen. Durch: Die Regionalplanungsbehörden müssen bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen. Die Basis hierfür schafft die Landesregierung, die eine gezielte Förderung zur Verwendung von RC-Stoffen einleitet und eventuell notwendige Änderungen im Baurecht auf den Weg bringt soweit hierfür Bundesgesetze zu ändern sind, wird die Landesregierung versuchen, diese Änderungen über den Bundesrat einzubringen. Begründung: Die Entwicklung hochwertiger RC-Stoffe muss gezielt vorangetrieben werden, um eine Entlastung der NRW-internen Nachfrage in größerem Maße zu befriedigen. Denkbarerweise schafft das auch Wettbewerbsvorteile in der Zukunft für NRW.</p> <p>Der Einsatz solcher Materialien kann zu einer erheblichen Ressourcenentlastung führen. Die Flächen können zu anderen Zwecken (weiter-)genutzt werden. Wenn z.B. ganze Häuserblöcke oder Einkaufszentren aus den 70-er Jahren abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden, die ihrerseits heute neue Rohstoffe erfordern, so ist das eine auf Dauer nicht zu tragende Verschwendung. Es wäre denkbar, dass die Abbruchstoffe für den Neubau mitverwendet werden, sobald hierzu zuverlässige Techniken vorliegen und RC-Stoffe unproblematisch gewonnen werden können. In einem solchen Szenario sind dann allerdings auch die Regionalbehörden anzuhalten, diese Entwicklungen aufzugreifen. Es muss vorgeschrieben werden, dass Möglichkeiten zur Substitution in jedem Fall zu berücksichtigen sind (daher "müssen" statt "sollen").</p>

<p><b>ID: Stellungnahme:</b> 3186</p>	<p>9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung</p> <p>Ersetzen: Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen.</p> <p>Durch: Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung umweltschonend erfolgen.</p> <p>Begründung: Die Formulierung "möglichst" zeigt, dass der Entwurf des LEP Umweltaspekte als Kategorie zweiter Klasse empfindet. Umweltaspekte haben aber einen großen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung und die Überlebensfähigkeit der Menschheit. "Möglichst" kann auch implizieren, dass man beliebige Umweltschäden in Kauf nimmt, wenn die Bereitstellung der Rohstoffe dies erfordert.</p>
<p><b>ID: Stellungnahme:</b> 3187</p>	<p>Erläuterung zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p>Ersetzen: Die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft. Wirtschaft und Bevölkerung haben ein Interesse an einer sparsamen und qualitätsspezifischen Nutzung von Rohstoffen. Sie sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen.</p> <p>Durch: Die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen ist eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft, die Rohstoffe in spezifischen Qualitäten benötigt. Das kommt auch dem Konsuminteresse der nordrhein-westfälischen Bevölkerung entgegen. Andererseits hat die Bevölkerung einen Anspruch auf einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen. Der Abbau von Rohstoffen ist daher auf den Bedarf der nordrhein-westfälischen Bevölkerung und Wirtschaft auszurichten.</p> <p>Begründung: In der im Entwurf vorgegeben Formulierung wird nahegelegt, dass auch die Wirtschaft ein Interesse an einem sparsamen Umgang mit Rohstoffen hat. Davon ist nur auszugehen, wenn die Einsparung sich auch betriebswirtschaftlich rechnet. Erfordert die Produktion hingegen einen breiten Einsatz von Rohstoffen, wird die Wirtschaft nicht auf das Produkt verzichten, wenn der Absatz des Produkts gewinnbringend möglich ist. Damit wird im LEP-Entwurf eine Darstellung geliefert, die nicht der Praxis entspricht. Es ist nicht Aufgabe des LEP, Fakten künstlich schön zu reden.</p> <p>Dass die Bevölkerung selbst ein Interesse am sparsamen Umgang mit Rohstoffen hat, ergibt sich daraus, dass sie ihren Lebensraum erhalten will. Eine Einschränkung auf den Raum dieses Landes kommt dem entgegen. Zur Ermittlung des Binnenbedarfes sind vom Land NRW entsprechende Instrumente zu schaffen.</p>
<p><b>ID: Stellungnahme:</b> 3190</p>	<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Ersetzen: In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p> <p>Durch: In den Regionalplänen sind die zur langfristigen Versorgung der nordrheinwestfälischen</p>



	<p>Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Rohstoffen erforderlichen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze als Vorranggebiet mit Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p>
<b>ID:</b>	<b>Stellungnahme:</b>
3191	<p>Begründung:            9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume            Einfügung hinter der bestehenden Formulierung            In bereits besonders in Anspruch genommenen Gebieten/Kreisen (ab 4% der Gesamtfläche) ist in die Bedarfsermittlung eine jährliche Reduzierung der Abbaumengen um einen festen Prozentsatz einzuarbeiten.            Begründung:            Auf diese Weise wird eine Mengenreduzierung und damit Flächeninanspruchnahme in der Landesplanung verfestigt. Neben der Einsparung der primären Rohstoffe ergeben sich höhere Anreize zur Substitution, da geringere Angebotsmengen i.a. eine wünschenswerte Erhöhung der Preise bedeuten. Damit erhält RC-Material eine Absatzchance. Da sich dieser Prozentsatz auf den gesamten Planungszeitraum bezieht, kommt er nicht bereits am Anfang zum Tragen, und es bleibt Zeit, die Aufbereitung von RC-Material weiter zu erforschen und zu entwickeln. Dazu ist allerdings auch die Unterstützung durch das Landes NRW erforderlich.</p>
<b>ID:</b>	<b>Stellungnahme:</b>
3192	<p>9.2-3 Ziel Fortschreibung            Einfügung hinter der bestehenden Formulierung            In bereits besonders in Anspruch genommenen Gebieten/Kreisen (ab 4% der Gesamtfläche) ist die Entwicklung der Reduzierung des Abbaus zu überprüfen. Die Fortschreibung der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 ist für diesen Fall so herzustellen, dass der Reduktionsprozentsatz auf die jährlichen Mengen weiterhin angewendet wird. Insbesondere soll erreicht werden, dass die Gesamtfläche der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Bereiche schrittweise mindestens jeweils um 20 % gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum zu reduzieren ist.            Begründung:            Im Wesentlichen gilt die Begründung zu meinem Änderungsvorschlag zu 9.2-2. Bei diesem Zeile ist sicherzustellen, dass die ursprünglich vorgesehenen Reduzierungen durch die Fortschreibung nicht aufgeholt werden, sondern die Minderung weiter fortgeschrieben wird.</p>
<b>ID:</b>	<b>Stellungnahme:</b>
3193	<p>Erläuterung zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe            Streichung:            Dabei sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden.            Begründung:            Auch hier kommt wieder das Prinzip der Industrievorrangpolitik zum Tragen. Es nicht Aufgabe der Landesplanung, einzelne Betriebe der Kiesindustrie abzusichern.</p>

<b>ID:</b> 3195	<b>Stellungnahme:</b> Erläuterung zu 9.2-5 Nachfolgenutzung
	<p>Ersetzen: Angestrebt ist in diesem Zusammenhang die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch beispielweise die Schaffung von Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten oder Maßnahmen für den Natur- oder Hochwasserschutz zu Gunsten des betroffenen Raumes. Das kann am ehesten mit einer sinnvollen, ggf. interkommunal abgestimmten Folgenutzung erreicht werden, die zeitnah zum Abbaugeschehen umgesetzt wird.</p> <p>Durch: Die Rekultivierung soll weitgehend den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, insbesondere wenn es sich um Waldgebiete und sonstige naturnahe Flächen, Grünlandflächen oder landwirtschaftliche Flächen gehandelt hat. Wenn dies wie bei Nassabgrabungen nicht möglich ist, sollen die Flächen naturnah wiederhergestellt werden oder für den Hochwasserschutz Verwendung finden. Eine Nutzung für Erholung, Sport und Freizeit soll nur möglich sein, wenn sie dem Gedanken der Naturnähe nicht widerspricht. Die Folgenutzung soll ggf. interkommunal abgestimmt werden. Sie ist zeitnah zum Abbaugeschehen umzusetzen.</p> <p>Begründung: Ich bitte meine Formulierung zu entschuldigen: Aber die Sprechblase vom gesellschaftlichen Mehrwert ist eines Landesentwicklungsplanes nicht würdig.</p> <p>Nun zur Sache: Die wachsende Weltbevölkerung und der Klimawandel erfordern, dass Flächen nicht auf Dauer aufgegeben werden dürfen, die zur Trinkwassergewinnung und zur Lebensmittelproduktion genutzt werden können. Darüber hinaus ist die Wiederherstellung von Flächen sinnvoll, die wie Dauergrünland wichtige CO<sub>2</sub>-Speicher sind. Zur Regenerierung des Naturhaushalts müssen zusätzlich Flächen erhalten werden bzw. in diesem Fall wiederhergestellt werden, die durch ihre Naturnähe diesen Vorgang begünstigen. Neben der zweifelhaften Bedeutung des sogenannten gesellschaftlichen Mehrwerts bei Campingplätzen, Schwimmbädern, Fun-Sportanlagen, Wasserskizentren sind diese Einrichtungen oft nur durch massive Unterstützung durch die Öffentliche Hand aufrechtzuerhalten, tragen aber im Wesentlichen nicht zum Erhalt fundamentaler Lebenserfordernisse bei, wie es bei den vorherigen Nutzungen oft der Fall war.</p>
<b>ID:</b> 3196	<b>Stellungnahme:</b> Änderungen zum Fracking Einleitung (S. 15, Abschnitt 3) wird der Absatz Ersetzen: Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Durch: Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze. Begründung:

	Vgl. Einleitung
<b>ID:</b> 3197	<b>Stellungnahme:</b> 10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten Ersetzen: Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Durch: Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze. Begründung: Vgl. Einleitung  Erläuterungen zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten Ersetzen: Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Durch: Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen. Begründung:  Vgl. Einleitung  Erläuterungen zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten Ersetzen: Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz. Durch: Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Begründung: Die im 2. Satz im Entwurf gemachte Behauptung der Sicherheit von schon in den 60er Jahren angewendeten Technologien lässt sich nicht belegen, da in dieser Zeit mit Gefahrenpotenziale noch sehr sorglos umgegangen wurde und aus diesem Grund auch keine Untersuchungen etwa über Aufzeichnungen existieren, die auf eine Gefahrenfreiheit Rückschlüsse zulassen.

<b>ID: Stellungnahme:</b> 3255	Tabugebiete Die Streichung der Festlegungen über die Tabugebiete in dem bisherigen Ziel 9.2-3 und dem vormaligen Grundsatz 9.2-4 begrüßen wir ausdrücklich. Mit den neuen Einfügungen in das Ziel 7.2-2 wird jedoch eine Festlegung geschaffen, welche die Einführung von Tabugebieten tatsächlich weiter ermöglicht. Dies begegnet durchgreifenden rechtlichen und tatsächlichen Bedenken.
<b>ID: Stellungnahme:</b> 3256	Die neu eingefügten Erläuterungen zu der Festlegung in Ziel 7.2-3 sind aus unserer Sicht außerordentlich problematisch. Sie decken ein Verständnis dieser Zielfestlegungen auf, das so bislang nicht erkennbar war. Deren inhärente Widersprüchlichkeit und der durch sie begründete Verstoß gegen naturschutzrechtliche Grundsätze verlangen ihre Streichung.
<b>ID: Stellungnahme:</b> 3257	Notwendige Klarstellungen zum Hochwasserschutz In dem Planentwurf sollte die Zulässigkeit von Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse klargestellt werden. Denn das gesamtgesellschaftliche - nicht zuletzt durch die Folgen des Klimawandels induzierte- Interesse an einem verstärkten Hochwasserschutz verlangt die zweifelsfreie Zulässigkeit von Abgrabungen, die auch dem Hochwasserschutz dienen. Dies gilt für Abgrabungen aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen ebenso wie der Integration in ein Bauprojekt eines Hochwasserschutzprojekts. Zwar sind solche Maßnahmen grundsätzlich auch außerhalb von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten schon heute zulässig. Bisher wird dies Möglichkeit aber fast ausnahmslos nicht angewandt, weil die Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörden von der Notwendigkeit einer solchen Ausweisung im Regionalplan ausgehen. So ist jedoch eine gesonderte Festlegung wegen der herausragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes geboten. Es liegt insoweit nahe, Ziel 9.2-1 klarstellend zu ergänzen oder eine gesonderte Ziel-Festlegung einzuführen, welche die planerische Zulässigkeit der Maßnahme deutlich macht. Nicht ausreichend wäre es indes, das Thema aus dem Landesentwicklungsplan auszusparen und es allein der Regionalplanung - ohne Bindung durch landesplanerische Ziele und/oder Grundsätze - zu überlassen, wie der Bedeutung der Abbaumaßnahmen für den Hochwasserschutz Rechnung getragen wird.
<b>ID: Stellungnahme:</b> 3258	Versorgungszeiträume Die Regelungen über die Versorgungszeiträume in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 unterliegen einfach- und verfassungsrechtlichen Bedenken. Die vorgesehenen starren Zeiträume schließen eine - jedem rechtmäßigen Planungsakt zwingend vorausgehende - ordnungsgemäße Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall aus und verstoßen zudem gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Um diese rechtlichen Zweifel

auszuräumen, ist der Verzicht auf die zeitlichen Begrenzungen, zumindest aber die Vorgabe eindeutiger und sicher handhabbarer Dispensregelungen geboten. Wir geben zu bedenken, dass die geplanten Festlegungen in Nordrhein-Westfalen kein Vorbild in einem anderen Bundesland finden

**ID: Stellungnahme:**

3259 Die Überarbeitung des LEP-Entwurfs hat zu Klarstellungen und Korrekturen geführt, die wir ausdrücklich begrüßen. Einzelne Festlegungen und Erläuterungen - auch hinzugekommene - sind dagegen weiterhin unbefriedigend und verlangen eine Überarbeitung bzw. Streichung. Vor allem um den Herausforderungen des Hochwasserschutzes und der volkswirtschaftlich gebotenen Versorgungssicherheit mit Bodenschätzen angemessen Rechnung tragen zu können, sind weitere Änderungen des Entwurfs dringend geboten. Wir wären Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn sie unsere Anmerkungen und Bedenken in den weiteren Beratungen zum endgültigen LEP aufgreifen würden.

Im Rahmen unserer Befassung mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans im gegenwärtigen zweiten Beteiligungsverfahren haben wir die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP gebeten, eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zu einzelnen Fragen des Planentwurfs zu erarbeiten. Wir fügen diese Stellungnahme aus dem Dezember 2015 dem hiesigen Schreiben bei und machen uns den Inhalt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu eigen.

**ID: Stellungnahme:**

3260 Das gesamtgesellschaftliche - nicht zuletzt durch die Folgen des Klimawandels induzierte - Interesse an einem verstärkten Hochwasserschutz verlangt die Zulässigkeit von Abgrabungen, die auch dem Hochwasserschutz dienen. Dieses Erfordernis erstreckt sich ebenso auf Abgrabungen anlässlich und bei Gelegenheit einer Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Zulässigkeit von Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse ist durch exekutive oder legislative Maßnahmen klarzustellen. Dies gilt unabhängig davon, daß sie im Grundsatz auch außerhalb von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig sind. Es liegt insoweit nahe, Ziel 9.2-1 LEP-E 2015 klarstellend zu ergänzen oder eine gesonderte (Ziel-)Festlegung einzuführen, welche die planerische Zulässigkeit der Maßnahme deutlich macht. In keiner Weise ausreichend wäre es indes, wenn das Thema aus dem Landesentwicklungsplan ausgespart würde und es allein der Regionalplanung - ohne Bindung durch landesplanerische Ziele und/oder Grundsätze - überlassen bliebe, wie der Bedeutung der Abbaumaßnahmen für den Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Eine legislative Verankerung wäre demgegenüber grundsätzlich ebfdenkbar.

Nicht zuletzt aus dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt die Pflicht zur umfassenden sowie vollständigen Erschöpfung der Lagerstätte und der angemessenen Verwertung des gewonnenen Abbaumaterials. Dies erstreckt sich auch auf Abgrabungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet der ursprünglichen Hochwasserschutzmaßnahmen, die anlässlich und bei deren Gelegenheit durchgeführt werden. Abbautiefenbeschränkungen sind aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

<b>ID:</b> 3261	<b>Stellungnahme:</b> Die Regelungen des LEP-E 2015 zu den Versorgungszeiträumen in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 begegnen durchgreifenden Bedenken einfach- und verfassungsrechtlicher Art, die durch einen Vergleich mit den landesplanerischen Ansätzen anderer Bundesländer, die keine dem nordrhein-westfälischen Entwurf vergleichbare Elemente enthalten, manifestiert werden. Die in den Zielen vorgesehenen starren Zeiträume schließen eine - jedem rechtmäßigen Planungsakt zwingend vorausgehende - ordnungsgemäße Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall aus und verstoßen zudem gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diesen rechtlichen Zweifeln könnte nur durch den Verzicht auf die zeitlichen Begrenzungen, zumindest aber die Vorgabe eindeutiger und sicher handhabbarer Dispensregelungen begegnet werden
<b>ID:</b> 3262	<b>Stellungnahme:</b> Das in den Erläuterungen des Ziels 7.2-3 LEP-E 2015 zum Ausdruck kommende Regelungsverständnis ist nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Regelungsintention begründet zudem durchgreifende rechtliche Zweifel an dem Ziel an sich. Auch die Einfügungen in Ziel 7.2-2 LEP-E 2015 sind mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen unvereinbar.
<b>ID:</b> 3263	<b>Stellungnahme:</b> Der LEP-E 2015 stellt (ebenso wie der LEP-E 2013) das Ziel auf, in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (BSAB) festzulegen (Ziel 9.2-1 LEP-E 2015). In den Erläuterungen dieses Ziels wird ausgeführt, daß sich „Abgrabungsvorhaben (...) in den BSAB zu vollziehen (haben)“.  Hochwasserschutzmaßnahmen wird künftig - nicht zuletzt bedingt durch die Herausforderungen des Klimawandels - noch mehr Bedeutung beigemessen werden. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die mit Abgrabungen einhergehen, also insbesondere die Schaffung (und Rückgewinnung) von Retentions- und Polderflächen. Denn gerade im Zuge der Herstellung dieser Flächen sind erhebliche Bodenmaßnahmen erforderlich, die z.B. zum Aufschluß von Kiesabbaugebieten führen können. Der da bei gewonnene Kies ist vermarktungsfähig.  Die Strombaggerei ist eine besondere Form der (Kies- und Sand-)Rohstoffgewinnung in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu Fließgewässern. In Nordrhein-Westfalen führt sie zur Notwendigkeit einer rheinnahen Abgrabungstätigkeit. Mit ihr gehen besondere Möglichkeiten einher, die Rohstoffgewinnung mit weiteren Tätigkeiten - z.B. im Hochwasserschutzinteresse - zu kombinieren. Diejenigen Unternehmen, welche in Nordrhein-Westfalen Strombaggerei praktizieren, verfügen über hochspezialisiertes Personal, das im Laufe der Jahre wesentliches und singuläres Know-how für die notwendigen Arbeiten und Abläufe, vor allem aber auch die sich anschließende Rekultivierung erworben haben. Allein die Fa. Hülskens beschäftigt mehr als 35 Vollzeitmitarbeiter in diesem Bereich, deren Arbeitsplätze zu entfallen drohen, wenn die Strombaggerei nicht mehr betrieben werden könnte. Zudem drohten dann substantielle Investitionen in spezifische, nur für die Strombaggerei geeignete Ausrüstungsgegenstände

	zu verfallen.
<b>ID: 3264</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Nach Ziel 9.2-2 LEP-E 2015 sind die BSAB für Lockergesteine für einen Versorgungszeitraum von "mindestens 20 Jahren", für Festgesteine von "mindestens 35 Jahren" festzulegen. In der korrespondierenden Erläuterung wird ausgeführt, daß bei der Festlegung der BSAB ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten ist. Die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind dazu so zu bemessen, daß ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf mindestens für die genannten Zeiträume deckt.</p> <p>Die Erläuterungen des LEP-E 2013 bezeichnen diese Zeiträume als Regelfall, von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll. Demgegenüber wird in den Erläuterungen des LEP-E 2015 zwar nach wie vor der Terminus "Regelfall" verwendet; in der Folge wird aber von der seinerzeitigen Fassung abgewichen: Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden seien, "sollen diese Versorgungszeiträume ... nicht wesentlich überschritten werden." In den Stellungnahmen zu den Einwendungen zum LEP-E 2013 wird zudem nochmals betont, daß es sich bei den Zeiträumen in Ziel 9.2-2 LEP E um eine Mindestvorgabe handele, von der die Regionalplanung abweichen könne (S. 1728 der Synopse der Staatskanzlei zum LEP-E). Die Regelungen zur Fortschreibung der Regionalpläne verlangen zudem, daß ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren nicht unterschritten wird (vgl. Ziel 9.2-3 LEP-E 2015).</p>
<b>ID: 3265</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Der LEP-E 2015 erläutert die Festlegung in Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gebiete zum Schutz der Natur) wesentlich ausführlicher und mit abweichender Schwerpunktsetzung als der LEP-E 2013. So wird nunmehr ausgeführt, daß (Hinzufügung kursiv)</p> <p>"eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur ... nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht (kommt), d.h. wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt,</li> <li>- für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen,</li> <li>- die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und</li> <li>- die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."</li> </ul> <p>In der Folge wird ausführlich dargelegt, unter welchen Umständen von einer zumutbaren Alternative für die angestrebte Nutzung innerhalb des jeweiligen Gebiets zum Schutz der Natur auszugehen ist.</p>
<b>ID: 3266</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Zudem wurde im LEP-E 2015 das Ziel 7.2-2 dahingehend ergänzt, daß die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in den Regionalplänen als Bereiche zum</p>

	Schutz der Natur zu konkretisieren sind.
<b>ID: 3267</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage, ob die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen die Durchführung von Abbautätigkeiten für Hochwasserschutzziele privilegiert. Hierbei ist auch zu klären, wie mit dem gewonnenen Abbaumaterial umzugehen ist.</p> <p>Bejahendenfalls ist darüber hinaus zu erörtern, auf welche Weise diese besondere Rolle der Abbaumaßnahmen gesetzlich oder planerisch verankert werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Versorgungszeiträume des LEP-E 2015 an sich einer Rechtmäßigkeitskontrolle standhalten und insbesondere hinreichende Flexibilität gewähren, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können.</p>
<b>ID: 3338</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Schließlich ist zu untersuchen, ob die nunmehrige Fassung des Erläuterungsabschnitts für Ziel 7.2-3 im LEP-E 2015 mit höherrangigem Recht vereinbar ist.</p>
<b>ID: 3343</b>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Gebotenheit sowie Umfang des Bodenschatzabbaus im Hochwasserschutzinteresse und ihre hoheitliche Anerkennung</p> <p>Das gesamtgesellschaftliche-nicht zuletzt durch die Folgen des Klimawandels induzierte - Interesse an einem verstärkten Hochwasserschutz verlangt die Zulässigkeit von Abgrabungen, die auch dem Hochwasserschutz dienen. Dieses Erfordernis erstreckt sich auch auf Abgrabungen anlässlich und bei Gelegenheit einer Hochwasserschutzmaßnahme. Nicht zuletzt aus dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt die Pflicht zur umfassenden sowie vollständigen Erschöpfung der Lagerstätte und der angemessenen Verwertung des gewonnenen Abbaumaterials (dazu 1.). Die Zulässigkeit von Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse ist durch exekutive oder legislative Maßnahmen klarzustellen (2.).</p> <p>Zulässigkeit und Umfang von Abgrabungsmaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse</p> <p>Die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen begründet das Bedürfnis nach Abgrabungen. Diesen dürfen wegen der besonderen Bedeutung des Hochwasserschutzes nicht durch planerische Maßnahmen ausgeschlossen werden (dazu a)). Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fordert dabei eine umfassende und vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte sowie die bestmögliche Verwertung des anfallenden Abbaumaterials (b)).</p> <p>a) Abgrabungsmaßnahmen werden durch Hochwasserschutzinteresse induziert</p> <p>Die Bedeutung und Wichtigkeit des Hochwasserschutzes verlangt eine besondere - planerisch festzulegende - Anerkennung von Abbaumaßnahmen im</p>



Hochwasserschutzinteresse.

aa) Raumplanerische Bedeutung des Hochwasserschutzes

Es ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG ein Grundsatz der Raumordnung, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG für vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen, u.a. durch Rückhalte- und Entlastungsflächen.

Hochwasserschutz ist danach eine Aufgabe der Raumplanung.

Vgl. Runkel, in: Bielenberg/RunkeVSpannowsky, Raumordnungsrecht, § 2 ROG Rz. 237.

Dem ist umso größere Bedeutung beizumessen, als die Folgen des Klimawandels das Bedürfnis nach Hochwasserschutz verstärken. Nicht zuletzt aus diesem Grund stellt die von der Bundesregierung am 17. Dezember 2008 beschlossene Anpassungsstrategie an den Klimawandel heraus, daß die Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme (an den Klimawandel) gesteigert werden muß.

Runkel, a.a.O., § 2 ROG Rz. 248.

Als eine Maßnahme dazu sieht die Anpassungsstrategie vor, daß sich die Raumordnung zur Risikovorsorge gegen die erwartete Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterlagen dafür einsetzen muß, eine erhebliche Ausweitung der Retentionsflächen zu erreichen und alle dafür vorhandenen Potentiale weitgehend auszuschöpfen.

Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung vom 17.12.2008, S. 43.

Des weiteren hat der Bund auch in dem Modellvorhaben der Raumordnung "Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel" erkannt, daß die räumliche Planung in den Einzugsgebieten von Hochwasser auf Flächennutzungen hinwirken kann, die das Retentionsvermögen erhöhen. Zudem entstehe im Bereich des Hochwasserschutzes Handlungsbedarf durch eine veränderte Frequenz und Intensität von Flußhochwassern. Die mache die Ausweisung von Retentionsflächen notwendig.

Ergebnisbericht des Modellvorhabens der Raumordnung "Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel", S. 12, 84.

Aus alledem folgt, daß sich die Raumplanung dem Bedürfnis nach Hochwasserschutz nicht verschließen darf. Sie ist umgekehrt gefordert, aktiv vorzugehen, um Maßnahmen im Hochwasserschutzinteresse zu ermöglichen. Keinesfalls darf sie im Ergebnis dazu führen, daß diese Maßnahmen aus planungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.

bb) Abgrabungen im Hochwasserschutzinteresse

Vor diesem Hintergrund ist es aus Rechtsgründen unzulässig, mittels raumplanerischer Maßnahmen Aktivitäten auszuschließen, die dem Hochwasserschutz dienen. Dies gilt auch und vor allem für Abgrabungen, die einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz durch die Schaffung von Retentions- und Polderflächen leisten können. Im Hochwasserschutzinteresse sind zudem alle vorhandenen Potentiale auszuschöpfen, um weitere Retentionsflächen zu schaffen. Sofern z.B. bestimmte Abgrabungen die Hochwasserschutzmaßnahme erst ermöglichen, sind diese mit Vorrang zu verfolgen. Denn dann wird dem Bedürfnis nach mehr Hochwasserschutz und dem Gebot der Ausschöpfung aller vorhandenen Potentiale geradezu beispielhaft Rechnung getragen. Es ist z.B. denkbar, daß Entgelte für die Gewährung von Grundstücksnutzungen (Kiesentgelte) das Land erst in die Lage versetzen, an der Stelle der Abgrabung oder in direkter Umgebung Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese faktische und finanzielle Opportunität ist dann ein vorhandenes - und zu nutzendes - Potential für mehr Hochwasserschutz.

Wird mithin eine notwendige Hochwasserschutzmaßnahme durch eine Abgrabung erst ermöglicht, folgt daraus auch die Zulässigkeit der Abgrabung. Dieser zwingende Zusammenhang zwischen Abgrabung und Hochwasserschutz ist auch raumplanerisch festzuhalten. Dafür sind regelmäßig Klarstellungen notwendig, daß Abgrabungen im Hochwasserschutzinteresse keine planerischen Festlegungen entgegenstehen. Dies gilt ungeachtet dessen, daß Hochwasserschutzmaßnahmen, die mit einer Abbautätigkeit einhergehen, auch außerhalb von BSAB zulässig sind (dazu sogleich unter C.I.2.a)). Denn die Bedeutung des Hochwasserschutzes und der herausragenden Beitrag der Abbautätigkeit dazu verlangen eine eindeutige Festlegung.

#### cc) Besondere Implikationen der Strombaggerei

Die Besonderheiten und Potentiale der Strombaggerei verstärken diesen Befund. Denn sie zeitigt gerade im Verbund mit den über die reine Abgrabung hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Natur- und Hochwasserschutzes, ein erhebliches Optimierungspotential, das nachhaltige Synergien zwischen der Gewinnungstätigkeit und berechtigten räumlichen Schutzansprüchen - etwa an Natur, Landschaft, Uferbereiche etc. - ermöglicht. So können insbesondere rechtlich geforderte und im Zuge des Klimawandels zunehmend bedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen, etwa Deichrückverlegungen oder die Schaffung von Polderflächen und Retentionsräumen, im Rahmen von Rohstoffgewinnungen so modelliert werden, daß sowohl eine praktische Wirksamkeit der jeweiligen Schutzziele erreicht als auch Material für die notwendige Aufschüttung neu anzulegender Deiche und Umfassungen gewonnen werden kann. Entsprechende Projekte sind in der Vergangenheit auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Land Nordrhein-Westfalen erfolgreich durchgeführt worden (vgl. etwa Deichrückführung im Orsoyer Rheinbogen, Lippe Mündungsraum oder Polder Lohrwardt). Würde auf die Strombaggerei verzichtet, wären auch solche im Hochwasserschutzinteresse liegenden Maßnahmen künftig ausgeschlossen. Schon dies induziert die Zulässigkeit der Strombaggerei (auch) zum Rohstoffabbau.

Dies gilt umso mehr, als das besondere Know-how der sie betreibenden Unternehmen - dessen Ausnutzung Voraussetzung für die Hebung des Optimierungspotentials im Hochwasserschutzinteresse ist - von diesen denkbare nur dann vorgehalten werden wird, wenn nicht nur die Folgemaßnahmen, sondern auch die eigentliche Abbautätigkeit weiterhin möglich ist. Wäre diese ausgeschlossen, müßte mit dem Verlust von Kompetenz sowie der spezialisierten Belegschaft und des speziellen Ausrüstungsmaterials gerechnet werden. Die Ermöglichung der Strombaggerei ist somit eine zwingende Bedingung nachhaltiger und finanzierbarer Hochwasserschutzmaßnahmen.

#### b) Implikationen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf Bodenschatzabbau und -verwendung

Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bestimmende Maxime für alles staatliches Handeln. Er bindet nach §§ 1, 6 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) Bund und Länder, wobei ihm auf Bundesebene sogar Verfassungsrang zukommt (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG). Er gilt für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, ist aber zugleich maßgebliche Handlungsmaxime für die Exekutive und damit letztlich verbindlicher Prüfungsmaßstab für alle staatlichen Entscheidungen.

Dittrich, Bundeshaushaltsordnung, § 7 BHO Rz. 5; Gröpl, BHO/LHO, 2011, § 7 Rz. 15.

Auf landesrechtlicher Ebene wird er in § 7 Abs. 1 LHO NRW bestätigend aufgegriffen. Auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene kommt ihm - obgleich nicht ausdrücklich im

Verfassungstext verankert - nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen Verfassungsrang zu. Das Gebot zu wirtschaftlichem und sparsamem Handeln stellt sich als finanzrechtliche Ausprägung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips dar, das auch dem nordrhein-westfälischen Verfassungsrecht immanent ist und alle Staatsgewalt bindet.

VerfGH NRW, NVwZ 2004, 217 (218); Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, Art. 81 Rz. 70; vgl. auch Gröpl, in: ders., BHO/LHO, 2011, § 7 Rz. 12.

Damit besteht eine Verpflichtung der Landesstaatsorgane zu wirtschaftlichem Handeln.

Die Verpflichtung aller staatlichen Stellen zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit ist darauf gerichtet, daß die bestmögliche Nutzung der öffentlichen Ressourcen sichergestellt wird (Ziff. 1.1 VV zu LHO NRW).

Vgl. von Lewinski/ Burbat, HGrG, § 7 Rz. 2; Gröpl, in: Gröpl, BHO/LHO, 2011, § 7 Rz. 5; Helm, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 7 Rz. 1; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung, § 7 BHO Rz. 2.1; Reus/Mühlhausen, Haushaltsrecht in Bund und Ländern, S. 122.

Es ist jeweils die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen anzustreben. Das gewünschte Ergebnis muß mit möglichst geringem Mitteleinsatz erzielt werden (Minimalprinzip) und der jeweilige Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis erzielen (Maximalprinzip). Erforderlich ist somit im Ergebnis ein möglichst effektiver Mitteleinsatz.

von Lewinski/Burbat, HGrG, § 7 Rz. 4; Reus/Mühlhausen, Haushaltsrecht in Bund und Ländern, 2014, S. 122 f.; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung, § 7 BHO Rz. 2.1; Gröpl, in: Gröpl, BHO/LHO, 2011, § 7 Rz. 6; Helm, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 7 Rz. 1; Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, Art. 81 Rn. 70.

Dies gilt für alle Maßnahmen des Landes, die Ausgaben des Landeshaushalts mittelbar oder unmittelbar beeinflussen (Ziff. 1.1 und 1.2 VV zu LHO NRW).

Wirtschaftliches Handeln ist folglich das Leitprinzip des gesamten Haushaltsrechts. von Lewinski/Burbat, HGrG, § 7 Rz. 6; Gröpl, in: Gröpl, BHO/LHO, 2011, § 7 Rz. 1; Reus/Mühlhausen, Haushaltsrecht in Bund und Ländern, 2014, S. 123; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung, § 7 BHO Rz. 1.

Daraus folgt hier im einzelnen:

#### aa) Verwendung des anfallenden Abbaumaterials

Ist von staatlichen Stellen eine Hochwasserschutzmaßnahme vorzunehmen und im Rahmen der für diese erforderlichen Aushubarbeiten ein gleichzeitiger Abbau von Kies möglich, so sind daraus erwachsende Möglichkeiten einer Kostensenkung für die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme zu nutzen. Sofern mit dem im Rahmen einer Hochwasserschutzmaßnahme entfalteten Bodeneingriff der Abbau vermarktungsfähigen Materials einhergeht, so gebietet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, daß das wirtschaftliche Potential dieses Materials auch verwertet wird, um so die Kosten für die vorzunehmende Gesamtmaßnahme im Saldo zu senken. Nur so kann der Forderung genügt werden, Sparpotentiale auszunutzen und der geringstmögliche Mitteleinsatz bei der Realisierung des angestrebten Sachziels wirksam erreicht werden.

Auch wenn das Haushaltsrecht nicht aus sich heraus die Ausbeutung vorhandener Bodenschätzen gebietet, so verlangt es doch, daß Bodenschätze, die im Rahmen eines

ohnehin durchzuführenden Bodeneingriffs zu Tage gefördert werden, optimal verwertet werden. Etwaige Erträge, die aus der Durchführung einer Maßnahme generiert werden können, sind auch zu realisieren. Zu diesem Ziel ist es geboten, daß im Zuge eines aus anderweitigen Gründen vorzunehmenden Bodeneingriffs aufgefundene Bodenschätze einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Soweit im Rahmen von Bodenarbeiten Bodenschätze entdeckt werden und zur Durchführung der notwendigen Bodenarbeiten ausgehoben werden müssen, hat die Bergung und der Abbau des betreffenden Materials in einer Art und Weise zu erfolgen, welche die anschließende wirtschaftliche Vermarktungsmöglichkeit des aufgefundenen Bodenschatzes in größtmöglicher Weise sicherstellt und erhält.

Soweit Bodenschätze ausgehoben werden, die wirtschaftlich vermarktet werden können, ist die Vermarktungsmöglichkeit daher zu realisieren und das Material einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Eine Entsorgung der ausgehobenen Bodenschätze ohne Realisierung des ihnen innewohnenden Verwertungspotentials wäre rechtswidrig. Diese Verwertungspflicht verbietet es auch, in dem Fall, daß ausgehobene Flächen wieder verfüllt werden müssen, die wirtschaftlich verwertbaren Bodenschätze zur Verfüllung zu verwenden, sofern eine Verfüllung mit alternativem und jedenfalls gleich geeignetem Material möglich ist, und für Beschaffung und Verfüllung dieses Materials weniger Kosten entstehen als durch die wirtschaftliche Verwertung der Bodenschätze erlöst werden kann. Würde darauf verzichtet, wäre ein Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht zu konstatieren.

Die vorstehenden Erwägungen werden noch durch einen ergänzenden Aspekt verstärkt: In der Verwertung des möglichen Aushubs liegt nicht nur Möglichkeit der Senkung der unmittelbar für die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme anfallenden Kosten. Zugleich würde dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle für das Land erschlossen, was die Kostenbilanz auf Landesseite zusätzlich verbesserte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die in Rede stehende Hochwasserschutzmaßnahme auf landeseigenem Grund durchgeführt werden soll und der Abbau grundeigener Bodenschätze in Rede steht. Denn diese stehen dem jeweiligen Grundeigentümer zu, der üblicherweise für die Gewährung der Abbauberechtigung zu Gunsten Dritter kompensiert wird (z.B. in Form eines Kiesentgelts). Das Land würde somit in zweierlei Hinsicht profitieren: Zum einen durch die Übernahme bestimmter (Abbau-)Arbeiten durch den zu beauftragenden Dritten, zum anderen durch die Einnahme einer Kompensation.

bb) Vollständiger und umfassender Abbau als haushaltsrechtliche Pflicht - Unzulässigkeit von Abbautiefenbeschränkungen

Nach dem Vorgesagten ist die Nutzung von Sparpotentialen und das Anstreben des geringstmöglichen Mitteleinsatzes bei höchstmöglichem Ertrag eine staatliche Handlungsmaxime. Daraus folgt im hiesigen Kontext zunächst, daß das in der Vermarktung des Abbaumaterials verkörperte Einsparpotential hinsichtlich der Mittelaufwendung für die eigentliche Maßnahme zwingend zu nutzen ist. Das Abbaumaterial darf folglich nicht einfach "entsorgt" werden, wenn ihm ein realisierbarer kommerzieller Wert innewohnt.

Darüber hinaus schließt der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aber auch eine willkürliche Beschränkung der Abbautiefe aus, die zu einer Verringerung des durch den Abbau vermittelten Ertrags führen würde. Denn es ist nicht ersichtlich, warum ein einmal aufgeschlossenes Abbaufeld nicht vollständig und umfassend genutzt werden sollte, wenn dadurch zum einen ein höherer Ertrag gewährleistet würde, und zum anderen keine weitergehenden Belastungen oder Beeinträchtigungen, die über die durch den ursprünglichen Aufschluß verursachten wesentlich hinausgehen, zu befürchten sind. Die freiwillige Beschränkung auf eine bestimmte Abbautiefe hätte damit allein die Verschwendung einer sich bietenden Ressource zur Konsequenz, ohne daß dafür ein

rechtfertigender Grund ersichtlich wäre.

Angesichts dessen ist es ausgeschlossen, die Abbautiefe allein an dem für die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme notwendigen Abbauumfang zu orientieren. Denn der durch den Aufschluß des Abbaugebiets vermittelte Eingriff erhält nicht dadurch eine andere rechtliche Qualität, daß er über das zum Hochwasserschutz erforderliche Maß hinausgeht. In beiden Fällen muß der Gewässerausbau den Anforderungen der §§ 67 ff. WHG genügen. Steht auch der weitergehende Abbau im

Einklang mit den entsprechenden Anforderungen, ist kein Grund ersichtlich, der die Beschränkung der Abbautiefe rechtfertigen könnte. Der Verzicht auf das Ressourcenpotential würde geltendes Haushaltsrecht verletzen.

cc) Zulässigkeit von Abbautätigkeiten anlässlich der Hochwasserschutzmaßnahme über das unmittelbare Gebiet der Schutzmaßnahme hinaus  
Zudem folgt aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, daß im Rahmen der Durchführung von mit Bodeneingriffen einhergehenden Hochwasserschutzmaßnahmen eine Pflicht besteht, die Verwertung von Bodenschätzen zu ermöglichen, auf die ein Zugriff anlässlich und bei Gelegenheit der Hochwasserschutzmaßnahme ermöglicht wird. Das schließt die Ausbeutung von Abbaugebieten in unmittelbarer Umgebung des Gebiets der eigentlichen Hochwasserschutzmaßnahme mit ein, wenn es sich um zusammenhängende Abbaugebiete handelt und der gemeinsame oder sich zumindest aneinander anschließende Abbau eine umfassende sowie landesweit betrachtet - flächenschonende Rohstoffproduktion ermöglicht. Die darin liegende Konzentration der Abbaufläche und die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Lagerstätte stellen im übrigen sicher, daß neben der Erfüllung haushaltsrechtlicher Pflichten auch das Gebot des schonenden Umgangs mit Umwelt und Natur beachtet wird.

Der Vergleich mit den Landesentwicklungsplänen anderer Bundesländer bestätigt die hiesige Sichtweise. So wird z.B. in der Begründung des bayerischen Landesentwicklungsprogramms ausdrücklich festgehalten: "Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei." (vgl. S. 56 BayLEP). Auch in Baden-Württemberg wird eine Konzentration der Abbaustätten ausdrücklich als abwägungserheblicher Belang für die Regionalplanung herausgestellt (S. B56 f. LEP). Des Weiteren betont der hessische Landesentwicklungsplan die Notwendigkeit, "alle Möglichkeiten einer gebündelten Rohstoffgewinnung und umfassenden Rohstoffverwertung" auszuschöpfen; eine "vollständige Nutzung der Lagerstätte" wird verlangt (vgl. Ziffer 10).

Erforderlich ist mithin die Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven und die Durchführung der sich anlässlich und bei Gelegenheit der Hochwasserschutzmaßnahme anbietenden Begleitmaßnahmen, die eine wirtschaftlichere Durchführung des Vorhabens ermöglichen können, indem ein größeres Ressourcenpotential nutzbar gemacht wird. Die Ausbeutung der Bodenschätze muß dabei auch nicht notwendigerweise in unmittelbarer Verbindung zur Durchführung der Hauptmaßnahme dergestalt stehen, daß sie zu deren Durchführung zwingend erforderlich sind. Vielmehr reicht ein mittelbarer Bezug zu der Hochwasserschutzmaßnahme insoweit aus, daß bei Gelegenheit der Durchführung der für die Hochwasserschutzmaßnahme erforderlichen Bodenarbeiten auch über das technisch zwingend für die Maßnahme notwendige Maß hinaus der Zugriff auf Bodenschätze möglich wird. Auch insofern greift im übrigen die aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgende Verwertungspflicht hinsichtlich des geförderten Abbaumaterials.

Zu beachten ist jedoch auch, daß die Gestattung einer umfassenderen Ausbeutung vorhandener Bodenschätze über den unmittelbar zur Durchführung des für die Sachmaßnahme erforderlichen Bodeneingriffs hinaus nur in den Grenzen der wirksamen Zweckerreichung der Ausgangsmaßnahme gefordert ist. Würden die weiteren Ausbeutungsmaßnahmen die Fertigstellung der Hauptmaßnahme dergestalt behindern, daß deren Zweck erst mit erheblicher, durch die zusätzlichen Ausbeutungsmaßnahmen hervorgerufener Verzögerung erreicht werden kann, könnte die Realisierung zusätzlichen Kostensenkungspotentials möglicherweise zurückstehen. Im Hinblick auf die hier geprüfte erweiterte Kiesausbeutung im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Zwecksetzung durch die erweiterte Bodenschatzverwertung jedoch nicht erkennbar. Denn der Zweck des Hochwasserschutzes wird durch einen weiteren Bodenaushub zum Zwecke der Bodenschatzgewinnung nicht verzögert. Auch während des zusätzlichen Abbaus ist die Zweckerreichung gewährleistet, so daß der effektive Hochwasserschutz zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder verzögert wird.

## 2. Hoheitliche Anerkennung der Gebotenheit von Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse

Zwar sind Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse auch außerhalb von BSAB zulässig (dazu sogleich unter a)), doch begründet ihre herausragende Bedeutung für den Hochwasserschutz das Erfordernis, ihre Zulässigkeit auch planerisch ausdrücklich zu bestätigen (b)).

a) Ausgangslage - Zulässigkeit des Bodenschatzabbaus auch außerhalb der BSAB  
Der mit Hochwasserschutzmaßnahmen einhergehende Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist auch außerhalb der BSAB zulässig. Zwar führt die raumplanerische Festlegung von (Vorranggebieten mit der Wirkung von) Eignungsgebieten für bestimmte Maßnahmen und Nutzungen grundsätzlich zu deren Unzulässigkeit außerhalb des Eignungsgebiets (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 12 Abs. 2 LPIG NW). Im hiesigen Kontext der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von

Eignungsgebieten in den Regionalplänen nach Maßgabe des LEP-E schließt dies jedoch den Bodenschatzabbau im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen nicht aus. Dies ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

### aa) Unionsrechtliche Implikationen

Nach dem allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz haben die Mitgliedstaaten alles zu unterlassen, was die Wirksamkeit des Unionsrechts praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Unionsrecht setzt sich gegen widerstreitendes oder seine effektive Umsetzung erschwerendes nationales Recht durch.

Kahl, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 4 EUV Rz. 62; Ruffert, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 1 AEUV Rz. 22.

Daraus folgt hier, daß landesplanerische Festlegungen, welche die Effektivität des Unionsrechts einschränken, indem sie deren Wirksamkeit zumindest übermäßig erschweren, unionsrechtswidrig sind. Die wirksame Implementierung unionsrechtlicher Vorgaben darf durch landesplanerische Regelungen nicht ausgeschlossen werden. Wenn die Durchführung eines unionsrechtlich gebotenen Hochwasserschutzvorhabens (Abbau-)Maßnahmen erfordert, die nach den landesplanerischen Vorgaben nur in den BSAB durchgeführt werden sollen, kann ihre Festlegung dem jeweiligen Vorhaben folglich nicht entgegengehalten werden. Denn anderenfalls würde die Festlegung die effektive Anwendung des Unionsrechts nicht nur übermäßig erschweren, sondern gleichsam ausschließen.

bb) Abbautätigkeit im Rahmen des Hochwasserschutzes ist kein Abgrabungsvorhaben. Sofern die Abbautätigkeit im Zuge einer Hochwasserschutzmaßnahme (z.B. der Vergrößerung des Retentionsvermögens) erfolgt, handelt es sich zudem nicht um eine Abgrabung, die durch die Festlegung der BSAB planerisch gesteuert werden soll. Die BSAB sind daher für die in Rede stehenden Hochwasserschutzmaßnahmen und die in deren Rahmen durchgeführten Abbautätigkeiten von vornherein nicht einschlägig.

Dies folgt daraus, daß Gewinnungsbegriff des § 1 Abs. 1 AbgrG bergrechtlich zu verstehen ist

-Linke, Abgrabungsgesetz, § 1 Rz. 21 -,

so daß auf die Termini des Bundesberggesetzes zurückgegriffen werden kann. Danach ist eine Gewinnung das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen; ausgenommen ist jedoch von Gesetzes wegen das Lösen oder Freisetzen in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BBergG); das gilt auch für im Zuge der Gesamtmaßnahme vorübergehend hergestellte Gewässer, die mit Teilen des entnommenen Materials wieder verfüllt werden. Der im Zuge einer - die Merkmale des Gewässerausbaus erfüllenden - Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführte Bodenschatzabbau ist danach per definitionem keine Gewinnung i.S.d. § 4 Abs. 2 BBodSchG und folglich auch keine Abgrabung nach § 1 Abs. 1 AbgrG NRW. Da die Festlegung der BSAB die Abgrabungstätigkeit planerisch steuern soll („Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen“, vgl. Erläuterung des Ziels 9.2-1 LEP-E 2015), ist sie rechtlich ohne Bedeutung, wenn keine Abgrabung, sondern vielmehr eine Hochwasserschutzmaßnahme in Rede steht. Sie kann demnach auch einer Abbautätigkeit im Rahmen einer Hochwasserschutzmaßnahme nicht entgegengehalten werden.

cc) Festlegung der BSAB zielt auf die planerische Steuerung des oberflächennahen Bodenschatzabbaus, nicht auf die Erschwerung des Hochwasserschutzes. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, daß die Festlegung der BSAB ausweislich der Erläuterungen des Ziels 9.2-1 des E-LEP 2015 darauf gerichtet sind, die Abgrabungstätigkeit planerisch zu steuern („Abgrabungsvorhaben haben sich (...) zu voll ziehen“): Durch die Festlegung der BSAB soll zum einen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, zum anderen aber auch der durch die Rohstoffgewinnung ausgelösten Nutzungskonflikte Rechnung getragen werden.

Es ist jedoch keineswegs das planerische Anliegen, die Möglichkeiten für Hochwasserschutzmaßnahmen einzuschränken oder zu erschweren. Gerade umgekehrt kommt der Schaffung von Überschwemmungsbereichen und der Rückgewinnung von Retentionsraum Zielqualität zu (vgl. Ziele 7.4-6 und 7.4-7). Es wird zudem in den Erläuterungen dieser Ziele betont, daß Abgrabungen zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können (Erläuterung Ziel 7.4-6 des E-LEP 2015), also gerade einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Abgrabungen im Rahmen des Hochwasserschutzes pauschal auszuschließen, obwohl sie eine effektive und nachhaltige Hochwasserschutzmaßnahme geradezu prägen können, wäre daher nicht nur widersinnig, sondern würde das Ziel eines wirksamen Hochwasserschutzes konterkarieren.

Des Weiteren liegen der Hauptzweck und der Schwerpunkt der im Zuge eines Hochwasserschutzvorhabens durchgeführten Abbautätigkeit nicht in der Rohstoffgewinnung, sondern dem Hochwasserschutz. Denn die Abbaumaßnahme hat insofern nur dienenden Charakter; sie ist nicht Selbstzweck, sondern trägt zur technisch qualitativen Ermöglichung des Hauptziels Hochwasserschutz bei. Dies ist auch bei der rechtlichen Beurteilung der planerischen Zulässigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme zu berücksichtigen. Nicht die einzelnen Teilschritte (z.B. der Abbau), sondern die jeweilige Gesamtmaßnahme (der

Hochwasserschutz) ist in den Blick zu nehmen. Die gleichen Überlegungen gelten für die zuvor angesprochenen Maßnahmen der Flußökologisierung. Wenn die jeweilige Maßnahme mithin zweckmäßigerweise mit einer Abbautätigkeit einhergeht, ist sie nicht etwa ausgeschlossen, weil sie- wegen der örtlichen Gegebenheiten - außerhalb der BSAB durchgeführt werden muß, sondern zur effektiven Zielerreichung (vgl. Ziele 7.4-6 und 7.4-7) gerade geboten.

#### b) Notwendigkeit gesonderter Verankerung

##### aa) Regelungsbedürfnis

Die sich aus dem Vorgesagten ergebende grundsätzliche Zulässigkeit von Abgrabungsmaßnahmen im Interesse des Hochwasserschutzes auch außerhalb von BSAB allein ist jedoch nicht ausreichend, um ihrer Bedeutung und der herausragenden Stellung der Hochwasserschutzinteressen - vor allem im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels - gerecht zu werden. Es ist daher geboten, ihre Zulässigkeit ausdrücklich klarzustellen und es nicht mit einem Rekurs auf die Auslegung bestehender planerischen Festlegungen bewenden zu lassen. Das folgt bereits aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG, nach dem es ein Grundsatz der Raumordnung ist, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (u.a. auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen) und § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG, der den vorbeugenden Hochwasserschutz verfolgt. Eine Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel ist die Abgrabungstätigkeit im Hochwasserschutzinteresse, da sie der Schaffung von Überschwemmungsgebieten dient, damit Hochwasserschutz verfolgt und des weiteren der Notwendigkeit der Wiederherstellung natürlicher Flußgebiete Rechnung trägt. Sie dient damit auch der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 5. Dies erkennt im übrigen auch der LEP-E an, in dem im Rahmen der Erläuterung des Ziels 7.4-6 klargestellt wird, daß "Überschwemmungsgebiete ... auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen(stehen), da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können." Angesichts der Wichtigkeit der Abbautätigkeiten für den Hochwasserschutz reicht das aber nicht aus.

##### bb) Regelungsmöglichkeiten

Zur weiteren Klarstellung der Zulässigkeit und Bedeutung der Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse bieten sich mehrere Alternativen an:

(1) Zunächst läge es nahe, der Regionalplanung aufzugeben, in besonders hochwasserschutzbedürftigen Gebieten, die auch geeignete Abbauareale sind, BSAB auszuweisen. Diese Variante hätte insbesondere den Vorteil, daß ohne weitreichende Änderungen des bisherigen Entwurfsstands eine Klarstellung erreichbar wäre. Es könnte z.B. der Wortlaut des Ziels 9.2-1 wie folgt ergänzt werden (Hinzufügung fett):

"In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, insbesondere zur Schaffung von Überschwemmungsgebieten und in hochwasserschutzbedürftigen Bereichen:"

(2) Alternativ käme die Verankerung der besonderen Bedeutung der Abbaumaßnahmen durch die gesonderte Festlegung von Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan in Frage. Dabei ist die Zielfestlegung vorrangig zu verfolgen, um der Bedeutung des Hochwasserschutzes und des herausragenden Beitrags der Abbautätigkeiten für die Verfolgung von Hochwasserschutzinteressen Rechnung zu tragen. Es könnte folgende Zielfestlegung nach Ziel 9.2-1 in den LEP-E eingefügt werden:



"Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe ist auch außerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten zulässig, wenn er auch im Hochwasserschutzinteresse erfolgt. Die Bereiche, in denen Abbautätigkeiten im Hochwasserschutzinteresse durchgeführt werden können, sind in den Regionalplänen zu kennzeichnen."

(3) Daneben könnte der in den gestrichenen Festlegungen des vormaligen Ziels 9.2-3 LEP-E 2013 enthaltene Rekurs auf Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen des Naturschutz- und Wasserrechts aufgegriffen werden. Insoweit böte es sich an, die Festlegungen in Ziel 9.2-1 wie folgt zu ergänzen (Hinzufügung kursiv):

"In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Ausnahmen und Befreiungen von fachgesetzlichen Vorgaben und Beschränkungen sind nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Fachrechts, insbesondere des Naturschutz- und Wasserrechts, und im Rahmen Integrierter oder Synergetischer Projekte möglich."

In der Erläuterung zu Ziffer 9.2-1 LEP-E 2015 wäre am Ende folgendes hinzuzufügen:

"Eine Bodenschatzgewinnung kann zum einen zugelassen werden, wenn die Prüfung ihrer Verträglichkeit ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Darüber hinaus sind Ausnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen - etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL oder § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG - zulässig. Dies ist im Regelfall insbesondere gegeben, wenn Rohstoffe in Rede stehen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder im Falle "Integrierter Projekte", bei denen durch die Einbeziehung von Maßnahmen des Naturschutzes eine Zulassungsfähigkeit erreicht wird. Eine Abgrabung soll auch dann zulässig sein, wenn sie dem Hochwasserschutz als überragendem öffentlichen Interesse dient, etwa zur Schaffung von Retentionsräumen oder dem Deichbau beiträgt und wasserrechtliche Anforderungen wie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, z.B. auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Landesregierung oder Gebietskörperschaften erfolgt. Gleiches gilt im Falle der Mehrfachnutzung von Flächen. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Ausnahmen im Rahmen Synergetischer Projekte aufgrund des Naturschutzes, Artenschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und von Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung zu regeln."

(4) Wesentlich schwächere Wirkung hätte demgegenüber eine Klarstellung nur im Begründungs- und Erläuterungsteil des LEP-E. Denn Begründung und Erläuterung dienen lediglich als Hilfe zur Auslegung der Ziele und Grundsätze des Plans. Es würde daher weder der Bedeutung des Hochwasserschutzes an sich noch dem Beitrag der Abbaumaßnahmen dazu entsprechen, wenn allein darauf verwiesen würde. Ohne eine spezifische Ziel- oder Grundsatzfestlegung bliebe die Begründung zudem ohne konkreten Bezug und würde als Fremdkörper empfunden, der nicht zu den textlichen Vorgaben der raumordnerischen Erfordernissen paßt; ihre Bedeutung könnte dadurch womöglich verpuffen.

(5) In keiner Weise ausreichend wäre es indes, wenn das Thema aus dem Landesentwicklungsplan ausspart würde und es allein der Regionalplanung - ohne Bindung durch landesplanerische Ziele und/oder Grundsätze - überlassen bliebe, wie der Bedeutung der Abbaumaßnahmen für den Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Denn dann wird die notwendige Klarstellung der Festlegungslage gerade nicht herbeigeführt. Umgekehrt bestünde die Gefahr, daß seitens der Regionalplanung eine abweichende, nicht durch das Gesetz getragene Auslegung der unionsrechtlichen Implikationen und des abgrabungsrechtlichen Gewinnungsbegriffs vertreten wird.

(6) Ebenfalls denkbar, wenngleich mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet wäre es schließlich, die grundsätzliche Zulässigkeit der Abbautätigkeit im Hochwasserschutzinteresse in einem Gesetz, z.B. dem Landesnaturschutz- oder dem Landeswassergesetz, festzulegen. Nachteilig wäre an dieser Variante insbesondere, daß planerische

Grundsätze in fachfremden Gesetzen adressiert werden müßten und zudem sehr sorgfältig geprüft werden müßte, ob eine Zuständigkeit des Gesetzgebers für die entsprechende Klarstellung bestünde.

Die ist vor allem deswegen zweifelhaft, weil der Landesentwicklungsplan nach § 17 Abs. 2 LPIG NW von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen wird. Demgegenüber beschließt über Landesgesetze der Landtag. Es könnte daher einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) begründen, wenn der legislativ tätige Landtag einen Regelungsauftrag aufgreift, der grundsätzlich an die Landesregierung als Teil der Exekutive gerichtet ist. Nach der Judikatur des Bundesverfassungsgericht wäre dies nur dann zulässig, wenn "hierfür im Einzelfall gute Gründe bestehen." (BVerfGE 95, 1 (19)). Dafür spricht im hiesigen Kontext zwar einiges, eine nicht unerhebliche Restunsicherheit verbleibt jedoch.

**ID: Stellungnahme:**

3345 II. Unzulässigkeit unangemessener Beschränkungen des Abbaus von Bodenschätzen durch Zugrundelegung kurzer und starrer Versorgungszeiträume

Die Festlegungen des LEP-E 2015 zu den Versorgungszeiträumen in den Zielen 9.2- 2 und 9.2-3 begegnen durchgreifenden Bedenken einfach- und verfassungsrechtlicher Art, die durch einen Vergleich mit den landesplanerischen Ansätzen anderer Bundesländer, die keine dem nordrhein-westfälischen Entwurf vergleichbaren Elemente enthalten, noch manifestiert werden. Die in den Zielen vorgesehenen starren Zeiträume schließen eine - jeden rechtmäßigen Planungsakt zwingend voraussetzende - ordnungsgemäße Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall aus und verstoßen zudem gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diesen rechtlichen Zweifeln könnte nur durch den Verzicht auf die zeitlichen Begrenzungen, zumindest aber die Vorgabe eindeutiger und sicher handhabbarer Dispensregelung begegnet werden.

1. Verstoß gegen das Abwägungsgebot

Eine Verletzung des Gebots ordnungsgemäßer Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG, das auch für die Festlegung von BSAB gilt

- Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 8, Rz. 79 ff. -,

wird bereits durch den Wortlaut der Erläuterung der Ziele 9.2-2 und 9.2-3 LEP-E 2015 belegt:

Zwar geht der LEP-E von Mindestzeiträumen aus, die nach dem hergebrachten Wortverständnis auch überschritten werden können. Die Erläuterung stellt jedoch klar, daß diese Mindestzeiträume ausdrücklich der Regelfall sein sollen. Eine Abweichung setzt mithin voraus, daß ein besonderer, die Abweichung von der Regel rechtfertigender Ausnahmefall gegeben ist. Umstände, die im Zeitpunkt der Festlegung des Regelfalls bekannt waren, können dazu nicht dienen. Denn sie haben gerade zur Bestimmung des gewöhnlichen

Rahmens geführt und können außergewöhnliche Umstände folglich nicht tragen. Hieraus ergibt sich, daß die in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 vorgesehenen Zeiträume keineswegs Mindestzeiträume sind, sondern vielmehr den regelmäßigen Maximalzeitrahmen vorgeben. Da es mit solcherart kurzen und starren zeitlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen, verstößt diese Festsetzung gegen das Gebot ordnungsgemäßer Abwägung. Daß in den Stellungnahmen zu den Einwendungen zu dem LEP-E 2013 gleichwohl betont wird, es handele sich bei den Zeiträumen in Ziel 9.2-2 LEP-E um Mindestvorgaben, von der die Regionalplanung abweichen könne (S. 1728 der Synopse der Staatskanzlei zum LEP-E), ändert daran nichts. Umgekehrt belegt es den Abwägungsausfall, da die Festlegung offenkundig einen anderen Inhalt hat, als die Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde glauben machen möchte.

Auch die mangelhafte Sicherung des langfristigen - und vor allem des gegenwärtig noch unvorhergesehenen - Bedarfs belegt eine Verletzung des Abwägungsgebots. So läßt der LEP-E 2015 die Frage unbeantwortet, was mit den Gebieten geschehen soll, die zwar grundsätzlich als BSAB geeignet wären, jedoch wegen fehlenden voraussichtlichen Bedarfes nicht als solche gekennzeichnet werden. Für eine ordnungsgemäße Lagerstättensicherung wäre es zwingend erforderlich, diese - wenn nicht schon als BSAB auszuweisen, so doch zumindest- von konfligierenden Nutzungen freizuhalten. Anderenfalls droht im Falle bisher unvorhergesehener Sonderbedarfe ein - selbstverschuldeter - Mangel an Abbauf Flächen. Der planerische Ansatz des LEP-E 2015 konterkariert damit nachgerade das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Rohstoffsicherung. Daß es sich hierbei nicht nur um hypothetische Szenarien handelt, belegen z.B. die gegenwärtigen Anstrengungen der Wohnungsbauindustrie zur Wohnraumschaffung, um gesamtgesellschaftlichen sozialen Herausforderungen begegnen zu können. Es liegt auf der Hand, daß hierfür ausreichende Baumaterialien vorhandenen sein müssen. Ihre Förderung in einem insoweit besonders geeigneten und rohstoffreichen Land wie Nordrhein-Westfalen gezielt zu erschweren, ist weder rechtlich vertretbar noch sozial verantwortlich.

Des weiteren führt die mangelhafte Regelung der Bedarfsermittlung zu einem Abwägungsfehler. Der LEP-E 2015 verhält sich nicht dazu, wie diese erfolgen sollte. Es wird lediglich pauschal auf ein Abgrabungsmonitoring verwiesen, was aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch unzureichend ist. Erforderlich wären vielmehr dezidierte Ausführungen dazu, wie und unter welchen Prämissen die Bedarfsermittlung zu erfolgen hat. Daran fehlt es jedoch.

## 2. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet jede staatliche Gewalt. Er ist auch bei planerischen Maßnahmen zu beachten. Der Plangeber ist insbesondere verpflichtet, den sich aus seiner Planung ergebenden grundrechtlichen Gefährdungslagen Rechnung zu tragen.

Im hiesigen Kontext ist zu beachten, daß durch die Festlegung von Versorgungszeiträumen eine erhebliche Beeinträchtigung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der betroffenen Abbauunternehmen zu gewärtigen ist. Selbst wenn es sich dabei lediglich um Berufsausübungsregelungen handeln sollte (wobei mit Blick auf die beschränkte Ausweisung der BSAB und die strikte Regelung der Versorgungszeiträume eine Berufswahlbeschränkung durchaus naheliegt), wären zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs im Einzelfall vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls erforderlich.

Daran mangelt es hier. Denn die starren Vorgaben hinsichtlich der Versorgungszeiträume schließen eine auf den Einzelfall abstellende Regelung gerade aus. Erforderlich wäre zumindest, daß eindeutige und sicher handhabbare Dispensregelungen in die Ziele 9.2-2 und 9.2-3 aufgenommen werden, um der Regionalplanung die Möglichkeit zu geben,

einzelfallabhängig und in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu entscheiden. Alternativ könnten wesentlich längere Versorgungszeiträume, die entsprechend mehr Planungssicherheit gewährleisten, einen Beitrag zu einer verhältnismäßigen und abwägungsgerechten Lösung leisten.

### 3. Regelungsansätze anderer Bundesländer

Ein Vergleich mit den landesplanerischen Vorgaben anderer Bundesländer bestätigt die hiesigen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ziele 9.2-2 und 9.2-3 des LEP-E 2015. Kein anderes Land kennt vergleichbar strenge und starre Festsetzungen.

So sieht z.B. der Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg in Ziel 5.2.3 vor, daß in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen sind. Dabei können sich sowohl Abbaubetriebe als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 30 Jahren darauf einstellen, daß in den ausgewiesenen Bereichen der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch anderweitige Nutzungen nicht verhindert werden darf (vgl. Begründung Ziel 5.2.3). Die Festlegung steht nicht in Abhängigkeit zu einer Bedarfsermittlung. Auch das bayerische Landesentwicklungsprogramm kennt keine Versorgungszeiträume. Er verlangt in Ziel 5.2.1 die am regionalen und überregionalen Bedarf ausgerichtete Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Steinen und Erden, ohne für die Bedarfsermittlung in zeitlicher Hinsicht Vorgaben zu machen. Zudem wird in der Begründung des Ziels das öffentliche Interesse an der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen betont. Des Weiteren stellt der hessische Landesentwicklungsplan ausdrücklich das Ziel der langfristigen Sicherung der verfügbaren Rohstoffressourcen durch die Regionalplanung auf (vgl. Ziffer 10).

Diese nur beispielhaft für viele angezogenen Regelungen anderer Bundesländer zeigen, daß das Land Nordrhein-Westfalen mit der Vorgabe strenger und starrer Zeiträume für die Bedarfsermittlung einen Sonderweg geht. Das nimmt nicht Wunder, fehlt es ihr doch an der Vereinbarkeit mit den Prinzipien ordnungsgemäßer Abwägung und der Verhältnismäßigkeit. Der nordrhein-westfälische Ansatz hat somit keine Stütze im Gesetz.

## ID: **Stellungnahme:**

3346 III. Unvereinbarkeit des Regelungsverständnisses in der Erläuterung des Ziels 7.2-3 und der Einüfung in Ziel 7.2-2 LEP-E 2015 mit höherrangigem Recht

Das mit den neu in den LEP-E 2015 eingefügten Erläuterungen des Ziels 7.2-3 zum Ausdruck kommende Regelungsverständnis ist aus mehreren Gründen nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Die damit offenbar gewordene landesplanerische Regelungsintention hat zur Folge, daß auch das - im Vergleich zum LEP-E 2013 an sich unverändert gebliebene Ziel 7.2-3 - aus Rechtsgründen in Frage gestellt ist. Darüber hinaus ist auch die Einfügung im Ziel 7.2-2 LEP-E 2015 mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen unvereinbar. Es ist deswegen die Streichung der im LEP-E 2015 hinzugefügten Einschübe geboten.

### 1. Inhärente Widersprüchlichkeit

Gegen die Rechtskonformität spricht zunächst, daß die Erläuterung des Ziels 7.2-3 in sich widersprüchlich ist.

Dies folgt daraus, daß im ersten Teil der Erläuterungen einerseits ausdrücklich darauf

verwiesen wird, daß "die Festlegungen des LEP ... die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen" können. Andererseits wird im weiteren Verlauf der Erläuterungen aber dezidiert ausgeführt:., unter welchen (Ausnahme-)Umständen Gebiete zum Schutz der Natur in Anspruch genommen werden können. Die Erläuterungen versuchen mithin (erfolglos) genau das zu leisten, was der Landesentwicklungsplan nach eigenem Bekenntnis nicht kann.

Darin liegt zudem ein Verstoß gegen das allgemeine Abwägungsgebot. Denn losgelöst von der - an sich gebotenen - Betrachtung des Einzelfalls wird einem Belang pauschal der Vorrang gegenüber anderen eingeräumt. Es wird indes verkannt, daß nicht nur naturschutzfachliche Erwägungen zu betrachten sind, sondern auch die sich aus den raumordnerischen Festlegungen ergebenden Grundrechtsbeeinträchtigungen Dritter. Hierbei sind namentlich die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Abbauunternehmen in den Blick zu nehmen, deren Belange jedoch in keiner Weise gewürdigt werden. Auch daraus ergibt sich, daß es für das Ziel 7.2-3 und die jene Regelungsintention zum Ausdruck bringenden Erläuterungen im LEP-E 2015 keine rechtliche Grundlage gibt. Nur der Vollständigkeit halber ist zu betonen, daß auch das Ziel 7.2-3 des LEP-E 2015 mit seiner durch die Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Regelungsabsicht in Deutschland beispiellos ist. Kein anderes Bundesland kennt solcherart planungsrechtliche Festlegungen. Die damit einhergehende einseitige Belastung der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, deren Interesse pauschaliter negiert werden, ist fatal und dem Wirtschaftsstandort in hohem Maße abträglich.

## 2. Verstoß gegen naturschutzrechtliche Grundsätze

Zudem verstößt das Regelungsverständnis gegen naturschutzrechtliche Grundsätze. Mit den Erläuterungen wird seitens der Landesplanung der Versuch unternommen, eine - unterstellte - naturschutzfachliche Konfliktbewältigung vorwegzunehmen und dadurch mittels einer als Planung camouflierten- tatsächlich aber naturschutzrechtlichen Abwägung, die ohne Kompetenz und losgelöst von Einzelfall stattfindet - über die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben zu befinden.

Die Landesplanungsbehörde versucht mithin, durch das Planungsrecht Rechtsfolgen zu erreichen, die das einschlägige (Naturschutz-)Fachrecht nicht bietet. Sie maßt sich damit eine Rolle an, die ihr als Teil der Exekutive nicht zusteht. Richtigerweise müßte darüber der Landtag als Legislative befinden. Denn das LG NW sieht Handlungsverbote aus Naturschutzgründen nur in Naturschutzgebieten vor (§§ 34, 20 LG NW). Die landesplanerische Ausweisung des Gebiets hat damit nichts zu tun.

Darin liegt zugleich ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG (vgl. dazu auch oben). Denn die zur Exekutive gehörende Landesplanungsbehörde beabsichtigt faktisch eine Änderungen naturschutzrechtlicher Bestimmungen - unter rechtsstaatswidriger Umgehung der dafür vorgesehenen landesparlamentarischen Beteiligung und Beschlußfassung.

## 3. Streichung der Einfügung in Ziel 7.2-2

Aus eben diesen Gründen ist auch die Einfügung in Ziel 7.2-2 zu streichen, wonach die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in den Regionalplänen als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind.

Denn offenkundig verfolgt die Landesplanungsbehörde damit das Ziel, Fakten zu schaffen und bestimmte Nutzungen in den von ihr identifizierten Gebieten auszuschließen. Sie führt Tabugebiete, von deren Festlegung sie durch die Streichung des Ziels 9.2-3 des LEP-E 2013 (offensichtlich nur scheinbar) absehen wollte, durch die Hintertür wieder ein. Daß es sich hierbei um einen Irrweg handelt, der nur beschritten werden kann, wenn man grundlegende und zwingende Abwägungserfordernisse bewußt hintanstellt, belegt

eindrucksvoll die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den LEP-E 2015 vom 30. November 2015. Im Hinblick auf die Streichung der Festlegungen zu den Tabugebieten im LEP-E 2015 wird dort beklagt (S. 8 f.):

"Die Streichung dieses Ziels, bestimmte Bereiche als Tabugebiete festzulegen, hätte zur Folge, dass die Ziele Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz bzw. Naturschutz etc. gleichberechtigt nebeneinander stünden. Stattdessen sollten die zuvor genannten Tabugebiete weiter aufrecht erhalten ... werden ..."

Damit wird deutlich, was mit Tabugebieten droht und die Regionalplanung verfolgt: die einseitige und in einem ordnungsgemäßen Abwägungsprozeß gerade nicht zu rechtfertigende Behinderung der Rohstoffgewinnung. Es ist beredt und in höchstem Maß befremdlich, daß sich eine gern. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundene Behörde nicht der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägungen der widerstreitenden Interessen im Einzelfall stellen möchte, obwohl sie die Gleichwertigkeit der jeweiligen Interessen im Ausgangspunkt erkannt hat.

Überaus schwer wiegt auch der darüber hinaus zu erhebende Vorwurf, daß mittels landesplanenscher Festlegungen naturschutzfachlichen Prüfungen und Entscheidungen nach dem LG NW vorgegriffen werden soll. Abgesehen von dem auch insoweit zu konstatierenden Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung, verpflichtet die Landesplanungsbehörde zusätzlich die Regionalplanungsbehörde, gleichsam als Erfüllungsgehilfe mitzuwirken. Damit wird eine rechtstaatswidrige Zementierung des landesplanerischen Festlegungsansinnens beabsichtigt, dem die rechtliche Anerkennung jedoch zu verweigern ist. All dies führt zu der Erkenntnis, daß der Einschub des LEP-E 2015 in das Ziel 7.2-3 wieder zu streichen ist.

**ID: Stellungnahme:**

3347 Rechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit von Hochwasserschutz führt zur Privilegierung von Abbaumaßnahmen, die auch im Hochwasserschutzinteresse erfolgen (dazu 1.). Die gegenwärtig im LEP-E 2015 vorgesehenen kurzen und vor allem starren Versorgungszeiträume begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken (li.). Das in den Erläuterungen des Ziels 7.2-3 LEP-E 2015 zum Ausdruck kommende Verständnis ist nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Auch die Einfügung in Ziel 7.2-2 begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken (111.).

**ID: Stellungnahme:**

3399 Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus

Windkraftenthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

1. Das Ziel der Energiewende wird verfehlt, wirksame Alternativen sind gefragt

Die angestrebte "Energiewende" soll unsere künftige Energieversorgung zu möglichst 100 Prozent mit nur noch nachhaltigen "erneuerbaren" Energieträgern sicherstellen. Die Windenergie wird derzeit allerdings nur zur Stromerzeugung genutzt. Der Strombedarf beträgt aber in etwa gerade mal 20 Prozent unseres Primärenergie-Bedarfes.

Und der Anteil der Windenergie an unserem Primär-Energiebedarf beträgt derzeit weniger als 2 Prozent! Zudem ist dieser Energiebeitrag aufgrund der Wetterschwankungen recht unzuverlässig. Mehr noch: es ist nicht auszuschließen, dass Überschuss-Strom zu Unzeiten produziert wird, den keiner abnehmen und bezahlen will. Ebenso fehlt der benötigte Strom dann wieder bei Windflauten, wo meist die schädlichen Kern- und Kohlekraftwerke einspringen müssen.

Die Bedeutung der möglichen Windkraftnutzung wird im LEP ganz offenbar völlig ungerechtfertigt einseitig bevorzugt:

Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen.

Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca. 1000 Mrd. , wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 Euro zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit  $\varnothing$  ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde. Hier ist z. B. auch auf die Forschungsempfehlungen der EU-Kommission hinzuweisen, u. a. auf die sog. LENR-Technologie:

[http://ec.europa.eu/research/industrial\\_technologies/pdf/emerging-materials-report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/industrial_technologies/pdf/emerging-materials-report_en.pdf)

(siehe Kapitel 3.4 Low Energy Nuclear Reactions in Condensed Matter, Seite 23 ff.)

Für diesen vielversprechende Ansatz interessieren sich offenbar nicht nur z. B. Bill Gates: <http://www.everyday-feng-shui.de/feng-shui-news/bill-gates-investiert-in-kalte-fusion-lenr/>

, sondern inzwischen u. a. auch Airbus und die NASA: <http://www.reiner-bautzen.de/ecat.html>

Anstatt also primär nur die Windkraftnutzung auffallend einseitig und wenig aussichtsreich zu fördern, dürfte es deutlich zielführender sein, die verfügbaren Mittel auch angemessen in die vielversprechenden Alternativen zu investieren.

An dieser Stelle möchte ich auch auf einen Beitrag aus dem Bundesarchiv hinweisen: [https://www.filmothek.bundesarchiv.de/video/584688?set\\_lang=de](https://www.filmothek.bundesarchiv.de/video/584688?set_lang=de)  
Dritter Beitrag (unter "Inhalt")

03. Lüling Motor

Titel: Magnet Motor im Auto - Bild: Hand hält Magnet. Magnet hebt Nägel auf. Mann geht mit Kopf nach unten an Magnetschiene. Magnetische Schachfiguren auf Brett. Seife hängt an Magnet. Aushänge werden an Wand von Magnet festgehalten.

Der Dauermagnet Automotor. Der Erfinder Lüling spricht O-Ton:

"Es ist mir entgegen aller herkömmlichen Kenntnisse über den Dauermagneten schon 1954 gelungen, Dauermagneten zu neutralisieren. Der rotierende Anker wird von dem Magnetsystem angezogen bis kurz vor dem Punkt, wo er ihn festhalten will. Im selben Augenblick setzt das Neutralisieren der Magneten ein, so dass der Anker ohne jegliche Rückzugskraft, ohne jeglichen Restmagnetismus sich herausdreht.

Der Wert dieser Erfindung zeigt sich auch wohl in dem jahrelangen Bemühen anderer, die Sache einfrieren zu lassen, bzw. sie zu sabotieren.

Dieses Neutralisieren geschieht beim laufenden Versuchsmotor bei 290 Umdrehungen 580 Mal in der Minute. Ein Magnetmotor kann mit einem Satz Magneten ohne Unterbrechung 10 bis 20 Jahre laufen. Die Möglichkeit der Ausnutzung eines Magnetmotors liegt auf allen Gebieten, nicht zuletzt auch als Autoantrieb ohne lästiges Motorengeräusch und gesundheitsschädigender Auspuffgase und noch in diesem Jahre soll diese Versuchsmaschine einen PKW antreiben."

Lüling, groß. Er demonstriert seinen Motor. Autoschlängen auf der Straße. Abgase aus Autoauspuff ...

Soweit aus dem Bundesarchiv. Was ist nur aus dieser Erfindung geworden? Sind Ihnen diese Informationen bekannt? Sind Sie diesen Informationen schon einmal genauer nachgegangen?

Zum wohl gravierendsten Problem: dem Atommüll: warum bleibt die historische Chance unbeachtet, den hochproblematischen Atommüll zu transmutieren (und dabei auch noch Energie zu gewinnen), so dass er nur noch 300 Jahre statt Millionen von Jahren sicher "end"-gelagert werden muß? <http://dual-fluid-reaktor.de>

**ID: Stellungnahme:**

3426 Mit diesem Schreiben beziehe ich zu o.g. Fassung des LEP-Entwurfs Stellung. Konkret bezieht sich dieses Schreiben auf die Ziele und Grundsätze für Wald und die Forstwirtschaft (Abschnitt 7.3, S. 116 ff.), sowie für die Nutzung von Wald für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

Seite 116

Alter Entwurf

"Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wird."

Geänderter Entwurf

"Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."

Ich bitte Sie eindringlich, davon abzusehen, den Bau von Windenergieanlagen auf den wenigen verbliebenen nicht forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen zu ermöglichen. In anderen Bundesländern gesammelte Erfahrungen zeigen, dass potentielle Suchräume über von Projektierern finanzierte Gutachten maximal ausgenutzt werden. (S. z.B. eine aktuelle Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein: <https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/windenergie/19980.html>).



Inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist, lässt sich nicht über harte Kriterien definieren. Sollte der LEP eine Industrialisierung von Wald sogar außerhalb bewirtschafteter Flächen erlauben, ist der Verlust der letzten heute noch geschützten Waldbereiche samt ihres hohen ökologischen Wertes gewiss.

Seite 118

Alter Entwurf

"Weiterhin ist er {Wald} in seinen Strukturen weiter zu entwickeln und in waldarmen Gebieten zu vermehren."

Geänderter Entwurf

"Weiterhin soll er {Wald} in seinen Strukturen weiter entwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden."

Auch hier bitte ich Sie, mindestens zu der ursprünglichen Formulierung zurückzukehren. Die aktuelle Fassung, die die Vorgabe der Waldentwicklung in waldarmen Gebieten aufweicht, wird dazu führen, dass ihr aufgrund ökonomischer Gesetzmäßigkeiten mittel- bis langfristig nicht nachgekommen werden wird.

Allgemein zu Windenergie im Wald

Auch über die obenstehenden Punkte hinaus halte ich es für höchst bedenklich, dass der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Wald als möglichen Suchraum für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen definiert. Das folgende sind die Gründe hierfür:

- Bäume sind ein wichtiger CO<sub>2</sub>-Speicher. Es ist widersinnig, Sie zum Ziel des Klimaschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen zu roden.
- V.a. in ohnehin schon waldarmen Regionen sollte der Bau von Windenergieanlagen im Wald gänzlich ausgeschlossen werden. Hier sollten Waldentwicklung und -vermehrung die zentralen Ziele und Grundsätze für den Wald und die Forstwirtschaft sein.
- Auch nach einem Abbau von Windenergieanlagen am Ende der Laufzeit können die Waldflächen wegen des Verlustes der Bodenschutzfunktion und starken Verdichtung nicht wieder aufgeforstet werden. Für Windenergie genutzte Waldflächen sind permanent verloren.
- Im Wald gibt es keine naturverträglichen Standorte für Windenergieanlagen. Weder im Inneren noch am Rand. Deshalb sollte der Landesentwicklungsplan den Wald zur Tabuzone für Windenergieanlagen erklären.
  - o Bei Standorten im Wald werden für Zuwegungen auch Gebiete außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zerstört und in den Lebensraum vieler Tierarten eingegriffen. Zudem führt der Eingriff naturgemäß zu einer starken Fragmentierung.
  - o Der Waldrand im Übergang zum Offenland ist z.B. durch das Vorkommen von Insekten ein nahrungsreiches Gebiet, in dem sich beispielsweise vermehrt Fledermäuse aufhalten. Vögel nutzen die hier herrschende Thermik für ihren Flug.
- Es erscheint mir unvernünftig, den Beitrag NRWs zur Deckung des binnenländischen Holzbedarfes aus der eigenen Forstwirtschaft zu reduzieren. Im Rahmen einer internationalen Betrachtung ist es nicht vertretbar, eigene forstwirtschaftliche Waldflächen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu roden, um anschließend Holz aus anderen Ländern zu importieren. So werden die globalen Waldbestände gleich mehrfach in Anspruch genommen und verkleinert.
- Weil Windenergieanlagen in ihrer heutigen Form (auch in Ergänzung mit anderen erneuerbaren Energien) nicht grundlastfähig sind, ist die Vernichtung von Wald für ihren Bau unverhältnismäßig und nicht dem Klimaschutz dienlich. Auch mittelfristig sind wirtschaftliche Speicherlösungen nicht zu erwarten. Windenergieanlagen im Wald ersetzen konventionelle Kraftwerke nicht, sondern sind eine zusätzliche Belastung der Natur und des Klimas.

- Verunreinigung von Grundwasser infolge von Rodungen: Wissenschaftler vermuten, dass großflächige Rodungen in Waldgebieten für den Bau von Windenergieanlagen neben einer Verringerung der Bodenfruchtbarkeit auch zu einer Nitratbelastung des Grundwassers durch Bodenbelichtung führen (<http://www.ahabc.de/bodenbelichtung-windparks-und-potentielle-nitratbelastung-von-trinkwasser/>).
- Beeinträchtigung des Ökosystems Wald bis weit über die Grenzen von Windkraft-Industriezonen hinaus: Heute ist bekannt, was man zu Beginn der Entwicklung des Landesentwicklungsplans noch nicht wusste: Windenergieanlagen haben gravierende Begleiterscheinungen, die mit zunehmender Größe der Anlagen wachsen. Das beginnt schon bei einem Lärmpegel oberhalb von 100 db(A) bei modernen Anlagen. Dieser Lärm ist in einem Umkreis von 2km zu hören. Für Mensch und Tier stellt der kontinuierliche Lärmpegel bis weit über die Grenzen von Windkraftindustrialzonen an Waldstandorten eine große Beeinträchtigung dar. Ähnliches gilt für die Belastung durch Infraschall.
- Die Fragmentierung von Waldgebieten durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen verringert den Naturwert des Ökosystems Wald als Ganzes. Denn der Naturwert von Wäldern wird u.a. durch ihre Größe bestimmt. Hinzu kommt, dass mit dem Bau der ersten industriellen Anlage ein Waldgebiet mittel- bis langfristig in Gänze verloren ist.
- Die durch den Bau der ersten Anlage entstehende Vorbelastung schafft die Basis für einen weiteren Ausbau und damit die fortschreitende Zerstörung betroffener Wälder. Siehe auch den Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrheinwestfalen (S. 35)": "Darüber hinaus bieten sich als bevorzugte Suchräume im Wald Standorte an, die bereits eine Vorbelastung aufweisen...".
- Windenergieanlagen an Waldstandorten sind eine besondere Gefahr für die Vogelwelt: Deutschlandweit verenden schon heute neben ca. 250.000 Fledermäusen jedes Jahr rund 100.000 Vögel an Windenergieanlagen. Hierzu zählen neben einheimischen Vögeln auch viele Zugvögel. Dabei ist das Risiko an Waldstandorten besonders groß. Viele Tiere haben ihre Schlafplätze im Wald und/ oder begeben sich zur Futtersuche an dessen Rand. Bei Standorten am Waldrand kommt erschwerend hinzu, dass sich die Vögel für den Flug der am Waldrand herrschenden Thermik bedienen und so schnell in die Nähe der sich mit einer Geschwindigkeit von bis zu 400 km/h drehenden Rotorblätter von Windenergieanlagen gelangen können.
- Vor allem in Trockenperioden geht von Windenergieanlagen in Waldgebieten ein nicht von der Hand zu weisendes Brandrisiko aus. Das gilt sowohl für Anlagen mit Löschvorrichtungen als für solche ohne. Zum Ausbruch von Bränden kann es beispielsweise durch Störungen in der Mechanik bzw. Elektrik und durch Blitzeinschläge kommen. Dass solche Ereignisse häufiger auftreten als gemeinhin angenommen, belegen u.a. Studien wie die des Imperial College aus dem Jahr 2014. Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass der Deutsche Feuerwehrverband als einzige Einsatzstrategie bei Bränden an Windenergieanlagen ein kontrolliertes Abbrennen unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 500m fordert. Aufgrund von Funkenflug und im Verlauf herabfallender brennender Bauteile wäre ein Brand von Windenergieanlagen in nordrheinwestfälischen Wäldern fatal.  
(<http://www.ingenieur.de/Fachbereiche/Windenergie/Unterschaetzte-Gefahr-Jeden-Monat-geraten-zehn-Windturbinen-in-Brand>,  
[www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB6\\_ELU/DFV-Fachempfehlung\\_Einsatz\\_Windenergieanlagen.pdf](http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB6_ELU/DFV-Fachempfehlung_Einsatz_Windenergieanlagen.pdf))
- Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen macht die in der heutigen Zeit immer wichtiger werdende Funktion von Wald als Naherholungsgebiet für die Bürger von NRW

zunichte.

Keine Windenergieanlagen in Waldgebieten  
Angesichts obenstehender Ausführungen möchte ich Ihre Behörde nachdrücklich darum bitten, vom Ermöglichen bzw. Fördern des Baus von Windenergieanlagen in Waldgebieten abzusehen und den Entwurf des Landesentwicklungsplans entsprechend zu ändern. Der Nutzen der Windkrafttechnologie in ihrer heutigen Form rechtfertigt keine Zerstörung des sensiblen Ökosystems Wald.

Der Landesentwicklungsplan sollte den Wald vor einer Ausbeutung schützen und seine Aufwertung stimulieren anstatt den Weg für seine langfristige Vernichtung zu ebneten.

**ID: Stellungnahme:**

3492 Wir regen an, dass Sie Ihren Entwurf des LEP vom 22.09.2015 in 5-2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt ändern:

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Der Europäische Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen und funktionale Arbeitsteilung insbesondere in der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr mit der Metropole Ruhr und der Metropole Rheinland entwickelt werden.

Begründung: Entsprechend dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) und der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt es sich an der Gliederung und Bezeichnung "Metropolregion Rhein - Ruhr" als einer der abgestimmten 11 Metropolregionen von europäischer Bedeutung festzuhalten.

**ID: Stellungnahme:**

3502 Gegenstand der Äußerungen sind die Festlegungen zur Rohstoffversorgung in Ziff. 9.2 des überarbeiteten Entwurfes mit Stand vom 22. September 2015.

Die Tatsache, dass das Ziel 9.2-3 "Tabugebiete" und der Grundsatz 9.2-4 "zusätzliche Tabugebiete" im überarbeiteten Entwurf gestrichen sind, wird begrüßt.

Die Streichung ist politisch-planerisch mit Hinzufügungen in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" kompensiert worden. Die Hinzufügungen laufen auf eine Bedarfslimitierung von 20 Jahren für Lockergestein und 35 Jahren für Festgestein hinaus. Diese Limitierung ist im Interesse der Standortsicherung auch für neue Regionalpläne zu lockern. Der Betrieb unserer Mandantschaft in Beckum-Kollenbach beispielsweise ist existenziell auf die Rohstofflieferung aus in der Nähe umliegenden Steinbrüchen angewiesen. Die Investitionsentscheidungen und -planungen im Betrieb unserer Mandantin umfassen einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten. Gerade im neuen Konzernverbund der Holcim (Deutschland) GmbH mit der LafargeHolcim Ltd., Jona/Schweiz, sind 150 Arbeitsplätze am Standort Beckum-Kollenbach und die Zementversorgung der Region von stabilen Rahmenbedingungen abhängig. Je

länger und stabiler die Perspektive der Rohstoffsicherung, desto höher die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung und des Ausbaus des Werkes in Beckum-Kollenbach.

Wir fordern deshalb die Ausweitung des Versorgungszeitraumes für Festgesteine auf mindestens 50 Jahre.

Wir sind uns darüber bewusst, dass die Berücksichtigung dieser Forderung zu einem Planentwurf führen würde, wie er über den ursprünglichen Planentwurf mit Stand vom 25. Juni 2013 hinausgeht. In Anbetracht der Tatsache, dass ein 50jähriger Versorgungszeitraum langjährige Planungspraxis war (so stellt insbesondere auch der "Gesamtrekultivierungsplan Beckum" und diesen aufgreifend die Fortschreibung des Regionalplanes für den benachbarten Regierungsbezirk Arnsberg aus dem Jahr 20012 auf diese Planungsperspektive ab) und im Hinblick auf die Tatsache, dass für die Sondersituation der Zementindustrie im Marktumfeld nur ein 50jähriger Versorgungszeitraum die notwendige Investitionssicherheit zu vermitteln vermag, halten wir dies aber nicht nur für hinnehmbar, sondern für geboten.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung des Zieles "9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume" vor:

"Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 50 Jahren für Festgesteine festzulegen." Die Erläuterung zu diesem Ziel könnte wie folgt formuliert werden:

"Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 35 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 50 Jahre für Festgesteine deckt.

35 Jahre für Lockergesteine und 50 Jahre für Festgesteine sind der Regelfall, von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach unten abgewichen werden soll. Eine Überschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ein entsprechender betrieblicher Bedarf durchsetzt.

Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Für die betriebswirtschaftliche Amortisation ist insoweit eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren erforderlich, um Investitionsentscheidungen in den weltweiten Konzernstrukturen der Abbaunternehmen auszulösen. Das Ziel soll außerdem auf gleiche Rahmenbedingungen für die in den Regierungsbezirken Nordrhein Westfalens tätigen Abbaunternehmen hinwirken.

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird."

Auch zu den Erläuterungen im Übrigen nehmen wir Stellung:

Kritisch sehen wir insbesondere die Vorgabe, dass die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB auf die Versorgungsräume anzurechnen sind. Zum Ersten muss es wohl "Versorgungszeiträume" heißen. Zum Zweiten ist es aus unserer Sicht selbstverständlich, dass eine in die Zukunft reichende Planung einen Vorrat im zugelassenen Bestand aus Gründen der Rohstoffsicherheit gerade nicht anrechnen darf. Wir regen deshalb an, die Fassung der Erläuterung nach dem Entwurf vom Stand 25. Juni 2013

beizubehalten.

Damit verbunden wäre insbesondere die Beibehaltung der Erläuterung zum Ziel 9.2-1 "räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe", soweit sie der Regionalplanung ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes "sektorales Rahmenkonzept" empfiehlt. Ein sektorales Rahmenkonzept, dessen Ausfüllung der nachgeordneten Flächennutzungs- und Fachplanung überlassen wird, entspricht eher als ein umfassendes Planungskonzept dem Grundsatz größtmöglicher Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen und der Konfliktminderung.

Wir regen an, im Zuge der Erläuterung zum Ziel 9.2-1 hinzuzufügen, dass insbesondere das von der Bezirksregierung Münster entwickelte Darstellungskonzept für Abgrabungsbereiche im Münsterland im Hinblick auf die Überarbeitung des LEP-Entwurfes und unter Berücksichtigung von Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG), Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 S. 1 ROG) und Anpassungspflicht (§ 18 Abs. 1 S. 2 LPlG) selbst überarbeitungsbedürftig ist.

**ID: Stellungnahme:**

3503

Schließen möchten wir mit einer Anmerkung zum Ziel 9.2-4, auch wenn der Planentwurf insoweit nicht geändert wurde. Wir regen an, Satz 2 im Ziel 9.2-4 "Nachfolgenutzung" zu streichen. Es ist nicht praktikabel, in den Regionalplänen die Nachfolgenutzung für Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, zeichnerisch festzulegen. Nur zu oft ergeben sich erst aus der konkreten Umsetzungsplanung die räumlichen Erstreckungen für die Nachfolgenutzung oder die Nachfolgenutzungen. In Satz 2 der Erläuterung könnte durch eine Ersetzung des Wortes "muss" durch das Wort "soll" gleichwohl deutlich gemacht werden, dass im Regelfall aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes die jeweilige Nachfolgenutzung ersichtlich sein soll. Der Verzicht auf die raumordnungsgesetzliche Wirkung eines Ziels belässt der Praxis die notwendigen Spielräume, nicht schon auf der Ebene der Regionalplanung Untersuchungen anstellen zu müssen, die üblicher- und sinnvollerweise erst auf nachfolgenden Planungsebenen mit dem damit verbundenen Aufwand konkretisiert werden.

**ID: Stellungnahme:**

3744

Gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfes wurden die Mindestvorgaben zur zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der überarbeiteten Fassung Stand 22.09.2015 nicht mehr als Ziel definiert. Die Zielvorgabe für das Planungsgebiet Arnsberg von 18.000 ha wurde in Kapitel 10.2.-3 nunmehr als Grundsatz definiert. Auf den ersten Blick sieht dies wie eine Lockerung der bisher strikten Vorgaben aus. Diese Änderung vom "Ziel" zum "Grundsatz" kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass über den Umweg der Zielsetzung, bis 2020 bzw. 2025 eine vorgegebene Deckung der nordrhein-westfälischen Stromversorgung zu erreichen und in Verbindung mit diesen Vorgaben proportional zum jeweiligen Potential Gebiete als Vorranggebiete festzulegen, die alte Zielvorgabe faktisch auch wieder im neuen Entwurf des Landesentwicklungsplanes enthalten ist.

**ID: Stellungnahme:**

3745

Zu den Erläuterungen 10.2-2 Ziel "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" (S. 183)

Nach den Erläuterungen im geänderten Entwurf erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies soll den kommunalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnen, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen und damit (Zitat) "... durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren." Aus diesem Wortlaut kann man schließen, dass die Regionalplanung keine geeigneten Vorrangzonen ausweisen muss und dies den kommunalen Planungsträgern vorbehalten bleibt. Dennoch sind die im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen von den kommunalen Planungsträgern zu beachten und auszuweisen.

Vor dem Hintergrund einer lückenhaften Bewertungsgrundlage ist es jedoch nicht nachvollziehbar, im nachgelagerten Regionalplanverfahren die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen trotzdem planlich festzulegen und eine strikte Beachtungspflicht für die nächsten kommunalen Planungsebenen festzuschreiben. Die Folge kann z.B. ein Entwurf des Regionalplans sein, der beispielsweise die nahezu vollständige Umzingelung einer Ortschaft mit Windenergieanlagen vorsieht, wie anhand des aktuellen Entwurfes des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg belegt werden kann.

Durch den Entwurf des Landesentwicklungsplanes für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird der Bereich Südwestfalen erheblich benachteiligt. Bereits im Regionalplanverfahren für den Planungsbereich Arnsberg ist deutlich geworden, dass mit den seinerzeit vorgelegten Planungen verfahrens-relevante Artenschutzfragen nicht ausreichend bzw. überhaupt nicht untersucht wurden. Die Abstände der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung sind durchgehend zu gering geplant, dem Schutzgut Mensch wird nicht der erforderliche Abstand zu Vorrangzonen zugestanden, der zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen (Schlagschatten, Schall, Infraschall) notwendig ist. Die Regionalplanung basiert auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, der mit seinen weitgehenden und unverrückbaren Vorgaben (18.000 ha im Planungsbereich Arnsberg) eine den Anforderungen für Mensch und Natur gerecht werdende Planung und Auswahl von geeigneten Vorranggebieten bereits allein durch die Flächenvorgaben unmöglich macht.

Die oben genannten Gefährdungen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit den daraus resultierenden negativen Folgen für die Attraktivität des Wohn- und Lebensumfeldes sind geeignet, neben den bereits bestehenden Problemen infolge des demografischen Wandels die Landflucht zusätzlich weiter zu verstärken und ganzen Siedlungsbereichen die Chance auf eine Zukunft im wahrsten Sinne des Wortes zu verbauen. Dieser Aspekt gewinnt wegen des bereits heute existierenden Fachkräftemangels zusätzlich an Bedeutung, weil durch Vorrangzonen belastete Siedlungsbereiche kein annehmbares Wohn- und Lebensumfeld für dringend benötigte Fachkräfte mehr darstellen können.

Die vorgelegten Planungen verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und behindern insbesondere den Kreis Olpe und ganz Südwestfalen erheblich in ihrer weiteren Entwicklung.

Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich

- a) der nicht geklärten und offensichtlich vorhandenen gesundheitlichen Risiken für Anwohner und Fauna,
- b) der irreparablen Schäden für das Landschaftsbild insgesamt,
- c) der Wirksamkeit des Ausbaus der Windenergieerzeugung insgesamt aufgrund der fehlenden Speicherkapazitäten und der nicht gegebenen Versorgungssicherheit,
- d) des unangemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen und der daraus resultierenden hohen Stromkosten für den Endverbraucher,
- e) der Wirksamkeit der Energiewende mittels Ausbau der Windenergie in der BRD auf das

Weltklima insgesamt mit Auswirkungen bei der CO<sub>2</sub>-Reduzierung in einem verschwindend geringen Umfang,  
 f) des unangemessen hohen Flächenverbrauchs zur Erschließung und Errichtung der Windenergieanlagen,  
 g) der Risiken durch den Betrieb der Anlagen (Eiswurf, Brandfall),  
 h) der Risiken durch einen finanziell nicht vollständig gedeckten Rückbau der Anlagen bei Einstellung des Betriebes.

Ein gerechter Ausgleich zwischen Nutzen und Lasten der Energiewende und eine wirtschaftlich vertretbare Alternative zu den vorhandenen Formen der Energieerzeugung ist aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans nicht erkennbar.

**ID: Stellungnahme:**

3753 Ich möchte, dass Sie diesen Auszug als meine Stellungnahme zum LEP berücksichtigen

.....Ihrem Schreiben Bezirksregierung) habe ich entnommen, dass ein Alleingang der Verwaltung Bünde nebst Bürgermeister in Fragen einer Umwandlung von dem genannten Ackerland in Gewerbefläche nicht möglich ist.

Ferner müsste die Stadt umfangreiche Planungsunterlagen mit insbesondere einer Standortalternativenprüfung, einen Bedarfsnachweis und auch einer regionalplanerischen Umweltprüfung erarbeitet werden.

Eben diese Anforderungen wurden als Fragen auf einer Versammlung zu der die Ortsunion der CDU eingeladen hatte, formuliert. Zusätzlich habe ich nochmals nach einem Konzept zur Gewerbeansiedlung gefragt.

Bürgermeister Koch war aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend, allerdings war Wirtschaftsförderer Herr Bokel da.

Konkrete Fragen der BürgerInnen wurden mit viel Worten nichtssagend beantwortet. Der von Ihnen beschriebene offene Dialog wäre meines Erachtens auch nicht mit Bürgermeister Koch entstanden. Zum Dialog gehört Vertrauen, und nicht nur ich habe dieses aufgrund der bisherigen Gespräche zu den verantwortlichen Politikern in Bünde verloren.

Nur ein Beispiel: konkrete Planungen für den genannten Acker habe es nicht gegeben so Herr Bokel um wenig später auf Nachfrage einzuräumen, dass mit einer Anliegerin über die Möglichkeit einer Gewerbeansiedlung und deren Position dazu gesprochen wurde.

Konkrete Fragen nach einem Gesamtkonzept wurden nicht beantwortet.

Es ist zu befürchten, dass es keines gibt.

Ackerfläche in Gewerbefläche umzuwandeln ohne konkrete Zielvorstellungen zu haben wie zum Beispiel:

- zu erwartende Arbeitsplätze pro Fläche
- zu erwartende Steuereinnahmen
- zu erwartende Neubürger in der Gemeinde
- zu erwartende Nachfolgeinvestitionen

um nur einige Parameter beispielhaft zu erwähnen, ist doch wohl unbenommen höchstspekulativ.

Bedingungen sollten meines Erachtens und ich traue mir aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit eine qualitative Aussage zu in ein Kennzahlensystem aufgenommen werden, um so eine möglichst objektive Betrachtung zu ermöglichen und gleichzeitig den Geruch von

Vetternwirtschaft zwischen Schützenbrüdern oder Fußballfreunden usw. zu verhindern. Ein solches System ist zwar kompliziert, dazu gibt es Fachleute wie zum Beispiel in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Natürlich müssen bei solch einem Kennzahlensystem Faktoren wie z.B. Erweiterungsinvestitionen von bereits vorhandenen Betrieben, aber auch Güterklassen des Bodens einfließen. Gutes Ackerland ist inzwischen zu knapp um darauf z.B. ich übertreibe jetzt Parkplätze entstehen zu lassen.

Faktoren wie zum Beispiel der vorrangigen Innenentwicklung, der Nutzung vorhandener industrieller Brachflächen bzw. auch deren Rückführung, müssen bei der Frage auch vorrangige Berücksichtigung finden. Leider gestaltet sich der neue der Entwurf des LEP's genau entgegengesetzt. Als Begründung verweise ich nur auf die geplanten Änderungen in §6 Siedlungsraum im LEP. Es ist zu befürchten, das Land und Naturschutz, und damit auch die Bürger und deren Beteiligung an der Planung auf der Strecke bleiben.

Gerade deshalb bin ich zu einer Mitarbeit zur Erstellung eines solchen Kennzahlensystems als Bürger bereit. Fachkenntnisse bringe ich mit.

## **ID: Stellungnahme:**

3763

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

### 1. Tieffrequente Lärmimmissionen/Infraschall

Der Begriff Infraschall wird zunehmend im Zusammenhang mit den zahlreichen Windkraftanlagen diskutiert, die in der Nähe der Wohngebiete errichtet worden sind. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und denen der Anlagenbetreiber nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Als gesichert anzusehen ist, dass elastische Materie in Schwingungen versetzt werden kann und dass viele Stoffe ein spezifisches und charakteristisches Eigenschwingungsverhalten, die Eigenfrequenz, aufweisen. Wird von außen ein Stoff mit der Eigenfrequenz beschallt oder entsprechenden Fremdvibrationen ausgesetzt, so können Resonanzphänomene beobachtet werden. Indessen kann den Auswirkungen tieffrequenten Schalls mittels Dämmungsmaßnahmen nur unzureichend entgegengewirkt werden, weil die Wellenlängen wesentlich länger sind und der Schall demnach durchdringender ist als bei höherfrequentem Hörschall. Durch tieffrequenten Schall kann auch das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise können Bewusstseinsveränderungen herbeigeführt werden. Grundlage hierfür ist, dass das Gehirn durch die sog. Gehirnwellen entsprechend prädestiniert ist. Diese entstehen aus den unzähligen elektrochemischen Entladungen der Nervenzellen, die ihrerseits winzige elektromagnetische Felder erzeugen. Deren Frequenz liegt normalerweise zwischen einem und 40 Hz, also im tieffrequenten bzw. zum Teil im Infraschallbereich. Da sich Gehirnschwingungen mittels des EEG ermitteln lassen, lassen sich auch jene im tieffrequenten Bereich erfassen, die für Bewusstseinszustände und Emotionen bedeutend sind.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Der Nachweis ist allerdings insofern unzulänglich, als über eventuelle spezifische Verhaltensweisen und Erkrankungen der



Probanden nichts bekannt ist; außerdem ist ein Vergleich mit einer Kontrollgruppe nicht möglich. Dessen ungeachtet spricht vieles dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden Einflüsse individuell unterschiedlich empfunden werden; jedenfalls gibt es Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten. Hierzu gehört etwa die zwanghafte Aufmerksamkeit, sich fortwährend auf einen tieffrequenten Ton konzentrieren zu müssen, sobald dieser die Hörschwelle erreicht und nicht durch höherfrequente Geräusche überlagert wird. Andere Beobachtungen lassen erkennen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u. a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheits- und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während also die Stärke des Lärms, gemessen nach den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt.

Von den hier in rechtlicher Hinsicht zu stellenden Fragen besteht die erste darin, ob dieser Befund ausreicht, um die staatliche Schutzverpflichtung auslösen zu können. Insofern ist das Gefahrenabwehrrecht berührt wie u. U. auch das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip. Die menschliche Gesundheit ist durch tieffrequenten oder speziell durch Infraschall gefährdet, wenn sich der Geschehensablauf ungehindert verwirklichen und dadurch eine erkennbare Beeinträchtigung des Rechtsguts angenommen werden kann. Eine absolut zuverlässige Einschätzung kann insofern allerdings nicht erwartet werden, weil beim gegenwärtigen Wissensstand Schwachpunkte nicht ausgeschlossen werden können. Soweit sich Anhaltspunkte für Fehler bei den hier vorgestellten Forschungsergebnissen zeigen, kann sich darauf jedoch nicht ein Verzicht auf staatliche Gegenmaßnahmen stützen lassen. Diese setzen nämlich nicht den lückenlosen wissenschaftlichen Nachweis der Gefahr, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus. Dabei hängt der Grad der Wahrscheinlichkeit vom Rang des betroffenen Schutzguts ebenso ab wie vom Umfang des drohenden Schadens. Die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, ist also das eigentliche Problem. Gefordert ist eine Prognoseentscheidung aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes, nicht hingegen die Zurückstellung der Entscheidung, bis die Lücken im Kenntnisstand geschlossen sind. Nach Ansicht des BVerfG besteht die anzuwendende Methode hier in der "Abschätzung anhand praktischer Vernunft". Zu welchem Ergebnis eine solche Abschätzung gelangt und in welchem Umfang ein Fehlerrisiko verbleibt, hängt demnach davon ab, von welchen Ansichten die Entscheidungsträger jeweils aktuell angeleitet werden. Die höchstrichterliche Orientierungsvorgabe ist demnach zu vage, als dass mit ihrer Hilfe zuverlässig Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Risikoversorge getroffen werden könnten. Angemessener erscheint die Devise, dass den Entscheidungsträgern eine Zurückhaltung bei der Gefahrenabwehr nur zugestanden sein kann, wenn sich der Schaden als hochgradig unwahrscheinlich darstellt. Indessen wird es unter den Verhältnissen einer sich immerzu fortentwickelnden hoch industrialisierten Gesellschaft zunehmend schwierig, Schadensrisiken zuverlässig ausschließen zu können. Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden. Jedenfalls kann nicht schon deshalb auf die

Unwahrscheinlichkeit geschlossen werden, weil die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls - wie es der Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft formuliert hat - bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden ist. Auszugehen ist gegenwärtig vielmehr von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Analytische Schwierigkeiten ergeben sich nicht zuletzt deshalb, weil tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie keine sofort nachweisbaren Schäden auslöst; vielmehr scheinen gesundheitliche Schäden i. d. R. erst aufgrund einer längeren Einwirkungsdauer hervorzutreten und deshalb nicht immer auf Antriebe eindeutig den tatsächlichen Ursachen zugeschrieben werden zu können. Diese Umstände rechtfertigen es freilich nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen, und demnach darf der Staat bei seiner Genehmigungs- und Überwachungsaufgabe auch nicht die Schutzpflicht ignorieren. Gerade aus diesen Erwägungen muss die Gefahrenabwehr darauf gerichtet sein, die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Zweifel niedrig anzusetzen. Sich nicht mit niedrigen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu begnügen, ist schon deshalb nicht möglich, weil die Bedeutung der menschlichen Gesundheit als des zu schützenden Rechtsguts zu groß ist, als dass es wegen eines prognostischen Risikos einer Gefährdung ausgesetzt werden dürfte. Die staatliche Schutzpflicht kann auch deshalb nur als eine stringent zu erfüllende Pflicht aufgefasst werden, weil die Gesundheit im Wesentlichen mit dem verfassungsrechtlichen Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit gleichzusetzen ist. Ferner bezieht das Rechtsgut der Gesundheit eine große Bedeutung aus dem vom Gesetz verlangten hohen Schutzniveau, das immissionsschutzrechtlich zu verfolgen und nach dem Prinzip der Belastungsminimierung anzustreben ist. Um von der Unwahrscheinlichkeit eines Schadens ausgehen zu können, müssten angesichts des hier gebotenen strengen Pflichtverständnisses die Gefahren außerhalb des Vorstellbaren liegen. Für eine solche Annahme gibt es aber keine Anhaltspunkte.

In der naturwissenschaftlichen Literatur werden zur Schadensabwehr und Risikoversorge verschiedene Maßnahmen erwogen. In dem Umstand, dass sie überhaupt erwogen werden, ist zunächst mittelbar eine sachverständige Stellungnahme gegen die bislang praktizierte Vernachlässigung des tieffrequenten Schalls zu erkennen. Angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls bietet sich die Konsequenz an, die von der Rechtsprechung vorgegebenen Schutzabstände als sachfremd und unzureichend aufzugeben. Bei der Neufestlegung der jeweils geeigneten Abstände sind die landschaftlichen Gegebenheiten von großer Bedeutung, weil der Schall durch Erhebungen und Bebauungen abgeleitet werden kann. Welcher Abstand wirklich erforderlich ist, hängt davon ab, inwieweit sich die Wirkungen des Infraschalls mit der Entfernung abschwächen. Deshalb erscheint zumindest im Prinzip der Gedanke zielführend zu sein, Errichtung und Betrieb der Anlagen von einem Abstand zu den Wohngebieten abhängig zu machen, der größer ist als die jeweilige Sichtweite.

Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km empfohlen. Es mag dahingestellt sein, ob die Empfehlung, denen topographische Verhältnisse Nordamerikas zugrunde liegen, uneingeschränkt geeignet ist, um auf deutsche Verhältnisse übertragen werden zu können. In Ermanglung anderer Empfehlungen verdienen sie jedenfalls weitaus eher Zustimmung als die unter Rückgriff auf die TA Lärm von der deutschen Rechtsprechung formulierten geringen Schutzabstände. Diese können nur als ungeeignet angesehen werden; denn das Phänomen des Infraschalls erfordert Abstände, die der langwelligen Beschaffenheit des Infraschalls zu entsprechen vermögen. Soweit sich die Frage stellt, ob Menschen im Umfeld bereits errichteter Anlagen geschützt werden müssen, lassen sich die gebotenen Schutzabstände dadurch ermitteln, dass der Schall, insbesondere der niederfrequente Schall, in und an den betroffenen Wohngebäuden gemessen wird und nicht in der Nähe der Anlage selbst.

Von entscheidender Bedeutung ist hier, dass es gegenwärtig keinen Gesichtspunkt gibt, unter dem die Ausdehnung der Schutzabstände als verzichtbar angesehen werden könnte. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, das die vorgeschlagene Abstandsregelung

ganz oder teilweise entbehrlich machen könnte. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erweisen sich technische Möglichkeiten zur Reduzierung des Infraschalls als so hochgradig unzureichend, dass sie überhaupt nicht als geeignete Mittel der Gefahrenabwehr in Betracht kommen können. Solange hiervon auszugehen ist, muss ebenfalls davon ausgegangen werden, dass sich der Kreis der rechtserheblich betroffenen Anwohner wesentlich über den Kreis hinaus erweitert hat, von dem Verwaltung und Rechtsprechung bisher ausgegangen sind.

Da das zu gewährleistende Schutzniveau (§ 5 Abs. 1 BImSchG) mittels der bisherigen Genehmigungspraxis nicht mehr gewährleistet werden kann, wird sich dementsprechend die Anzahl der Genehmigungen im großen Umfang reduzieren müssen. Im Hinblick auf die bereits genehmigten Anlagen werden nachträgliche Korrekturen nach § 17 BImSchG i. d. R. nicht ausreichen, um am Betrieb der Anlagen festhalten zu können. Zwar trifft der Anspruch aus Art. 2 Abs. 2 GG hier auf die Grundrechte des Unternehmers, die er in der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und im Eigentumsschutz (Art. 14 GG) vorfindet; jedoch muss die Abwägung der kollidierenden Grundrechte zugunsten desjenigen ausgehen, der durch die staatliche Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit in seiner Gesundheit betroffen ist. Eine andere Konsequenz lässt sich schon deshalb nicht vertreten, weil die Enttäuschung des Vertrauens, das der Unternehmer in den Bestand der staatlichen Genehmigung gesetzt hat, gem. § 48 Abs. 3 VwVfG durch einen Ausgleich der Vermögensnachteile weitestgehend kompensiert werden kann. Es kann folglich in aller Regel keine Schwierigkeiten bereiten, die erteilten Genehmigungen in den Fällen immittierten gefährlichen Infraschalls als von Anfang an rechtswidrig anzusehen und nach den Regelungen des § 48 VwVfG zurückzunehmen.

Das insofern der Behörde zustehende Ermessen dürfte sich angesichts der verfassungsgebotenen staatlichen Schutzverpflichtung in aller Regel auf Null reduzieren.

Die aufgezeigten Gefahren stellen sich unsererseits als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen.

Aus diesem Grund kann nach unserem Dafürhalten zur Zeit keine Windenergieanlage mehr gebaut werden. Zudem müssen die bereits genehmigten Anlage einer ausgiebigen Untersuchung bzw. Begutachtung hinsichtlich des von diesen ausgehenden Infraschalls unterzogen werden. Beides beantragen wir hiermit ausdrücklich.

Ich selbst leide seit ca. 4 Jahren unter erheblichen Schlafstörungen und insbesondere unter Herzrhythmusstörungen (Extrasystolen und Vorhofflimmern), die mittlerweile 4 mal einen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Ich bin seit meiner Kindheit Freizeitsportler und lebe sehr bewusst. Es ist schon beängstigend, dass die Störungen einige Zeit nach dem Bau der WEA auf der Kalteiche begannen. Ich kann sicher nicht behaupten, dass meine gesundheitlichen Störungen mit den Windrädern zu tun haben, aber kann man es ausschließen?

Wie beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen diesbezüglich den Schutz der in der Nähe zu Windenergieanlagen lebenden Menschen, sicherzustellen? Mit welchen Abständen und Auflagen sollen die Genehmigungen diesbezüglich erteilt werden?

## 2. Erdrückende Wirkung

Wenn Windenergieanlagen in Nähe zu Wohnbebauung errichtet werden sollen, stellt sich die Frage, ob nicht allein schon aufgrund der heute üblichen Gesamthöhe solcher Anlagen eine "erdrückende Wirkung" als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme anzunehmen ist. Unseres Erachtens stellt sich in dieser Hinsicht die Frage, warum überhaupt ein Neubaugebiet als reines oder allgemeines Wohngebiet umgesetzt wird, wenn die Gemeinde offensichtlich schon länger geplant hat, im angrenzenden Außenbereich eine Windfarm zu genehmigen. Unseres Erachtens verstößt es gegen das in 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

verankerte Gebot der Rücksichtnahme, wenn man unmittelbar nach der Erschließung eines reinen Wohngebiets im daran angrenzenden Außenbereich eine Windfarm genehmigen und diesbezüglich den Ausweis von Vorranggebieten forciert. Wir gingen beim Erwerb des Grundstücks aus den vorgenannten Gründen nicht davon aus, dass die Windenergie oberhalb des Neubaugebiets weiter ausgebaut werden soll. Wir dachten vielmehr, dass die Gemeinde die Planung mit den bereits errichteten Anlagen abgeschlossen hatte. Selbst von diesen Anlagen geht bereits eine erdrückende Wirkung aus. Wenn weitere Anlagen hinzukommen und die vorhandenen Anlagen repowert werden, liegt ein Verstoß gegen das in 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme auf der Hand. Denn die Anlagen liegen höhenmäßig aufgrund des ansteigenden Geländes weit über dem Geländeniveau der vorhandenen Wohnbebauung und sollen dann wohl auch noch 200 Meter in den Himmel ragen. Aus diesem Grund stellt sich insbesondere die Frage, warum nicht versucht wird, die Windenergieanlagen nicht möglichst so weit wie möglich von der vorhandenen Wohnbebauung zu genehmigen, sondern stattdessen stets versucht wird, möglichst nah ran zu gehen. Welchen Zweck hat eine solche Planung in Anbetracht der Bedenken, die gegen die von den Anlagen ausgehenden Immissionen geäußert werden. An dieser Stelle stellt sich uns die Frage, wer von der derzeitigen Planung im Hinblick auf die zu erteilenden Genehmigungen profitieren wird.

### 3. Artenschutz

Wir leben in der Gemeinde Wilnsdorf gerade zur Grenze nach Hessen. Nachweislich leben hier gemäß Gutachten 16 geschützte Fledermausarten, Schwarzstörche, Wildkatzen, Haselmäuse, Haselhühner und weitere streng geschützte Arten direkt im Grenzgebiet (Kalteiche). Aber trotzdem wurden mittlerweile 14 Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet gebaut. Mittlerweile gibt es einen toten Schwarzstorch. Wie kann man da als Bürger noch Vertrauen in eine Politik haben. Gemäß den betroffenen Kommunen wird auf die im LEP geforderte Fläche von 18.000 ha verwiesen. Daher darf es keine pauschale Forderung für die Ausweisung über eben diese 18.000 ha im LEP geben.

### 4. Abstimmung mit Hessen

Findet eine Abstimmung mit dem Land Hessen statt? Wahrscheinlich nicht, denn wieso werden von beiden Seiten jeweils die Grenzbereiche zugebaut. Auch hier fordern wir als betroffenen Bürger eine für Mensch und Tier verträgliche Lösung.

### 5. Bedenken wegen Wirksamkeit

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/CO<sub>2</sub>-Reduzierung sowie dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausstieg aus der Kernenergie. Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKAs erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar:

#### a) Ersatz fossiler Brennstoffe

Der Gesamtenergiebedarf Deutschlands im Weltmaßstab liegt bei ca. 2,5%. Auf die Stromerzeugung entfallen hiervon ca. 21%. Bei einem geplanten Anteil hieran durch Windkraft von ca. 60% ergibt sich für die Ressourcenschonung fossiler Energieträger eine Reduzierung von ca. -0,3% im Weltmaßstab.

#### b) CO<sub>2</sub>-Reduzierung/Klima

Deutschland ist an den weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen mit ca. 2,2% beteiligt. Hiervon entfallen ca. 39% auf die Stromerzeugung. Bei einem Anteil hieran für Windkraft von geplanten ca. 60% ergibt sich somit im Weltmaßstab eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von ca. -0,5%. Die gesamte deutsche "Energiewende" verzögert die vorhergesagte Klimaerwärmung um ca. 3 Grad bis zum Jahr 2100 um ganze 16 Tage!

Bricht man diese "Effekte" auch noch auf NRW herunter, sind die Ergebnisse, die durch den massiven Windkraftausbau erreicht werden geradezu lächerlich.

### c) Atomausstieg

Der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,4 % liegt.

Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht demgegenüber jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen (EEG-Umlage= 2014 ca. 24 Mrd. ), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Bereits heute müssen in Deutschland mehr als 7 Mio. Haushalte mehr als 10% ihres Einkommens für die Stromrechnung aufwenden.

Die Energiewende ist daher nicht nur wirkungslos, sondern auch noch unsozial! Trotz hoher Subventionierung ist die betriebswirtschaftliche Lage der meisten Windparks desaströs: nur 1/3 werfen überhaupt Renditen ab bzw. schreiben schwarze Zahlen. Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKAs (im Ø nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu gigantischen Zuwachsbedarfen mit entsprechenden Flächenverbräuchen.

Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKAs über die Bundesrepublik ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km<sup>2</sup>! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar. Insofern wird ein geplanter massiver Windkraftausbau ohnehin irgendwo auf der Strecke scheitern. Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolgversprechende

Wege umschwenken?

Als Fazit bleibt festzustellen: für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

### 6. Bedenken wegen Folgen

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz,

die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca. 135.000 WKAs werden ca. 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer erneut bauen könnte!

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca. 1000 Mrd. ,wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit  $\emptyset$  ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

7. Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP  
Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

8. Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz  
Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinsten Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

9. Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen  
Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterchluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt. Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau in NRW hält. Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen. Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven

Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!

#### 10. Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan

Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKAVorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

##### a) Aufhebung der bisherigen Raumtrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezone bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte

Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

##### b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

##### c) kein ergebnisoffener kommunaler FNP

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

##### d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien

Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine

Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Wer will und kann das denn dem Bürger verkaufen?

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher hochgradig angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNPs zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, der ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann.

In Summe aller o.a. Bedenken ist daher:

-eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen

- eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen

Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 3 Personen eingereicht)

## ID: **Stellungnahme:**

4021

Der Landesentwicklungsplan ist dem Klimawandel und damit dem Klimaschutz und den Klimazielen verpflichtet - die Gesetzgebung verpflichtet insgesamt hierzu.

Neben der Treibhausgasreduktion als Klimaziel ist der Klimaschutz von essentieller Bedeutung.

Weder im LEP noch im Klimaschutzgesetz NRW sind bisher eindeutige und tiefgreifende Voraussetzungen für den Klimaschutz vorhanden.

WIR in NRW räumen daher dem Klimaschutz einen bedeutenden Raum im Landesentwicklungsplan zu

Auch nachdem die Bundesregierung generalisiert Wälder als mögliche Industrieflächen für Windkraftanlagen deklariert hat, sind im LEP fachlich fundierte Grundlagen als Klimaschutz + -ziele festzulegen:

NRW ist insgesamt ein Land mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil. Für den effektiven und effizienten Klimaschutz sind daher unsere Wälder und damit auch Holzressourcen realitätsbezogen zu schützen und zu erhalten.

Hierzu müssen intelligente + raumgebende Grundlagen im LEP geschaffen werden:

Wälder sind als riesige CO<sub>2</sub>-Speicher zu schützen + zu erhalten + zu verbessern. Hierzu ist auch die Entwicklung einer natürlichen Waldbewirtschaftung auf natürlichen Waldböden in natürlichen Wäldern erforderlich natürlich - von Natur abgeleitet und auf Naturkreisläufe bezogen als intelligentester Klimaschutz.

Wälder regulieren weltweit das Klima auch in NRW und sind deshalb in einem erheblichen Ausmaß (als Klimaregler) wieder zu vermehren: Landwirtschaftliche Flächen in Randzonen der Wälder können wieder zukunftsweisend als Naturwälder rekultiviert werden. (Statt Pelettheizungen zu subventionieren (>CO<sub>2</sub>), geschredderte wertvolle Baumschubstanz



in Energiekraftwerken zu Strom zu verbrennen (>CO<sub>2</sub>) werden hier Subventionen zur Aufforstung als Naturwälder direkt und klimagerecht eingesetzt (<CO<sub>2</sub>).

in unserem waldarmen NRW sind daher auch Industriezonen für Windräder in Wäldern oder in Waldgebieten und an Waldrändern auszuschließen (riesige Waldflächenverluste, Destabilisierung etc.).

damit wird UMWELTSCHUTZ - im wahrsten Sinn - als Klimaschutz und damit als Klimaziel anerkannt und wertgeschätzt.

- unternehmerisches Profitdenken dürfen den Klimaschutz und die Klimaziele natürlich nicht konterkarieren und sind damit vom bewussten Zeitgeist längst überholt!

- Es ist bekannt und wahr-nehmbar, dass Umweltschutz und Ressourcenschutz einseitigen wirtschaftlichen Wachstumsinteressen entgegen stehen. (siehe auch das Unternehmen Wald und Holz NRW, hierzu: [www.waldhueterin.de](http://www.waldhueterin.de))

- WIR und die verantwortliche Klimapolitik NRW weist hier neue umweltgerechte Wege.

und deshalb:

0 Erneuerbare Energien dürfen also in ihrer Nutzung die Treibhausimmissionen nicht zusätzlich erhöhen und damit den Klimawandel zusätzlich beschleunigen. Das wird durch o.g. Grundlagen gewährleistet.

- hier kann und muss der Landesentwicklungsplan ordnend und wegweisend die klimaschützende Entwicklung in NRW steuern.

## ID: **Stellungnahme:**

4023

Gemäß Ziff. 7.2-3 soll eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur nur statthaft sein, wenn die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Vorgabe bedeutet eine erhebliche, nicht gerechtfertigte Einschränkung der Inanspruchnahme dieser Gebiete gegenüber dem Fachrecht. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur sind im BNatSchG hinreichend konkret definiert; es bedarf keiner weiteren Regulierung durch den LEP. Nach § 67 BNatSchG sind Befreiungen von den Verboten dieses Gesetzes statthaft, sofern sie aus Gründen des öffentlichen Interesses wozu auch wirtschaftliche Gründe gehören - notwendig sind. Sofern jegliche Inanspruchnahme derartiger Gebiete auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, wird die wirtschaftliche Tätigkeit meiner Mandantin in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Steinbrüche befinden sich ebenso wie Gebiete für den Schutz der Natur typischerweise im Freiraum; Konflikte entstehen hier fast zwangsläufig. Dies gilt auch für den Standort Erwitte, wo diverse Gebiete für den Schutz der Natur in unmittelbarer Nähe der Steinbrüche festgesetzt sind. Vielfach grenzen die Gebiete für den Schutz der Natur unmittelbar an die aktiven Steinbruchflächen an, indem beispielsweise nicht mehr im Betrieb befindliche Steinbruchflächen als Gebiete für den Schutz der Natur festgesetzt worden sind. So führen auch die Zufahrten in die aktiv betriebenen Steinbrüche durch Gebiete für den Schutz der Natur hindurch. Die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie leben aber auch im Interesse des aktiven Umweltschutzes mit diesen Festsetzungen und den daraus resultierenden Beschränkungen. Dies geschah allerdings immer unter dem allgemein anerkannten Regelungsrahmen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die nunmehr im Zuge des Erlasses des LEP NRW geplante weitere Einschränkung und Beschränkung der Inanspruchnahme solcher Flächen ist für meine Mandantin nicht akzeptabel, weil der Begriff des "unbedingt erforderlichen Maßes" bei wortgetreuer Auslegung kaum noch Ausnahmen statthaft erscheinen lässt. Konflikte sind vorprogrammiert, wenn die geplante Regelung unverändert in Kraft gesetzt würde. Die im Einzelfall ausnahmsweise gebotene Inanspruchnahme derartiger Flächen darf aber nicht durch unüberwindbare Hürden praktisch unmöglich gemacht werden.

Da sich das durch die bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen gewährleistetete

Schutzniveau für diese Gebiete in der Praxis als sinnvoll und gut handhabbar erwiesen hat, regen wir dringend an, das Wort "unbedingt erforderlich" zu streichen und wie im Fachrecht den Begriff "notwendig" zu verwenden; zumindest aber sollte das Wort "unbedingt" gestrichen werden.

**ID: Stellungnahme:**

4024 Anmerkung der Landesplanung: Der Einsender hat eine Tabelle geliefert, die in einen Text umgewandelt werden musste

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten soll ersetzt werden durch:

10.3-4 Ziel Ausschluss von Gasgewinnung in unkonventionellen Lagerstätten

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Födertechnologie nach Stand der Technik erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind, die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist sowie der Aufschluss neuer fossiler Rohstoffe unvereinbar ist mit den Zielen von Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Die Förderung dieser Vorkommen ist nach derzeitigem Stand der Technik nur unter anderem unter Einsatz der sogenannten Fracking-Technologie möglich. Bei dieser wird nach vertikalen und anschließenden horizontalen Bohrungen ein Fracking-Fluid, ein Gemisch grundsätzlich bestehend aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven, in das Erdreich eingeleitet und unter erheblichem Druck verpresst. Hierbei entstehen Risse in impermeablen Gesteinsschichten, durch die das gebundene Erdgas entweichen und im Anschluss gefördert werden kann. Für die Förderung des Erdgases aus unkonventionellen Lagerstätten streiten rohstoff- und damit letztlich volkswirtschaftliche Interessen. Das Bedürfnis nach einer sicheren und insbesondere unabhängigen Energieversorgung ist in die Abwägung ebenso einzustellen wie die Erhöhung von Treibhausgas- Emissionen durch verstärkte Gewinnung und Verbrennung von Erdgas. Die für den Einsatz der Födertechnologien in unkonventionellen Lagerstätten sprechenden Belange sind vor diesem Hintergrund zu relativieren.

Unsicherheit besteht sowohl hinsichtlich der in NRW vorhandenen Menge von Gas in unkonventionellen Lagerstätten als auch bezüglich der tatsächlich förderbaren Menge. In Verbindung mit einer nur schwierig zu prognostizierenden Entwicklung des Gaspreises, der maßgeblich vom ebenfalls unklaren weiteren Bedarf und der internationalen Marktsituation abhängt, ist die Möglichkeit einer dauerhaften wirtschaftlichen Förderung und nicht mit Sicherheit anzunehmen. Dies ist nicht allein das Risiko der Vorhabenträger, sondern ein im staatlichen Interesse zu berücksichtigender Belang der Beherrschbarkeit von Folgeschäden an Rechtsgütern, die beeinträchtigt werden sowohl durch den Einsatz der Födertechnologien in unkonventionellen Lagerstätten als auch durch den von Treibhausgas-Emissionen angefeuerten Klimawandel.

Nach dem Stand der Forschung können Gasfördervorhaben in unkonventionellen Lagerstätten erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt erzeugen, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden. So kann z.B. das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt, die als Grundbedingung menschlicher Existenz auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft sind, gefährden. Gleiches gilt für den Rückfluss von Lagerstättenwasser, welcher in der Regel mit Schwermetallen und radioaktiven Substanzen hoch belastet ist.

Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen, sollten Flowback oder Frack-Fluide in Grundwasserkörper einfließen oder unkontrolliert an der Oberfläche austreten. Sowohl für Frack-Fluide als auch für Lagerstättenwasser existiert nach

Stand der Technik lediglich die Disposalbohrung als Entsorgungsverfahren. Hierbei werden die toxischen Substanzen durch eine weitere Bohrung in den Untergrund verpresst, was das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt nochmals wesentlich vergrößert.

Weiter besteht keine wissenschaftliche Unsicherheit bzgl. der durch Gasförderung induzierten seismischen Aktivität. So stellte die Bundesregierung in Drucksache 18/6073 - Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode am 23.09.2015 fest: "Erdbeben, die in jüngerer Zeit im Bereich der niedersächsischen Erdgasfelder auftraten, wurden in enger Kooperation vom Seismologischen Zentralobservatorium der BGR und dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) des Landes Niedersachsen ausgewertet. Bei diesen und auch weiteren Beben in den Fördergebieten wurde der Zusammenhang zwischen Förderung und Seismizität als 'wahrscheinlich' oder sogar 'sehr wahrscheinlich' (Erdgasfeld Völkersen, Erdgasfeld Klosterseele/Kirchseele/Ortholz, Erdgasfeld Goldenstedt/Visbek) eingestuft."

Die Landesregierung hatte vor diesem Hintergrund bereits 2012 ein Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere auf die öffentliche Trinkwasserversorgung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist von erheblichen Risiken insbesondere für das Grundwasser auszugehen; bezüglich der Risikoeinschätzung besteht weiterhin erheblicher Untersuchungsbedarf.

Bezüglich des Erdbebebrisikos hat sich seit der Studie von 2012 eine neue Faktengrundlage durch die Untersuchungsergebnisse aus Niedersachsen ergeben. Der diagnostizierte Zusammenhang zwischen Gasförderung, Fracking und Disposalbohrung muss zu einer neuen Risikoabschätzung von Gasförderung in allen Technologiebereichen führen. Eine Abschätzung der Wirkpfade von Gefährdungen ist zur Zeit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Von daher ist nach jetzigem Stand der Forschung von erheblichen Risiken für Landschaft, Bebauung, Umwelt und Mensch auszugehen.

Zusätzliche Risiken werden durch die Gewinnung von Erdgas als fossiler Energieträger und die mit der Verbrennung verbundenen Kohlendioxidemissionen hervorgerufen. Schon heute leistet das Land NRW erhebliche Aufwendungen für die Vorsorge bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels. Weiter unternimmt das Land erhebliche Anstrengungen, fossile Energieträger durch regenerative Energien zu ersetzen, um die gesetzten Klimaziele umzusetzen und so dem rasanten Klimawandel entgegenzusteuern. Land- und Forstwirtschaft sind in erheblichem Maße den Folgen des Klimawandels ausgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ausstieg aus den fossilen Energieträgern verpflichtet, um sowohl die fossilen Rohstoffe unangetastet zu lassen als auch den Klimawandel bei einem weltweiten Temperaturanstieg von 2°C im Vergleich zu 1990 zu stabilisieren.

Den Interessen an der Förderung von fossilen Energieträgern und insbesondere am Einsatz der Fördertechnologien in unkonventionellen Lagerstätten stehen erhebliche und letztlich überwiegende Belange entgegen, die für einen landesweiten Ausschluss von Fördervorhaben in unkonventionellen Lagerstätten sprechen. Aufgrund von teilweise erheblichem, teilweise unüberwindbarem Raumwiderstand kommt ein Großteil der Landesfläche ohnehin nicht für die Durchführung von Fördervorhaben in unkonventionellen Lagerstätten in Betracht. Der Einsatz der Technologie bedeutet zudem Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, welche über ober- und unterirdische Wirkpfade vermittelt werden. Insbesondere das eingesetzte Fracking-Fluid und zurückfließendes Lagerstättenwasser können den Boden- und Wasserhaushalt gefährden, dessen Funktionieren die Grundbedingung menschlicher Existenz als auch Voraussetzung für diverse andere Raumfunktionen zum Beispiel zugunsten von Natur und Landwirtschaft ist. Hinzu kommen unkalkulierbare Risiken einerseits durch Erdbeben, die durch Gasförderung, Fracking oder Disposalbohrungen verursacht werden, andererseits aufgrund von Auswirkungen auf den Klimawandel durch Methan oder Kohlendioxid-Emissionen.

Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch

das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht auszuschließen- den, denkbar irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen, kommt die Landesentwicklungsplanung ihrem Schutz- und Risikovorsorgeauftrag nach und schließt landesweit Gasgewinnungsvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus. Solange nicht die Möglichkeit einer irreversiblen Schädigung des Raumes durch den Stand von Wissenschaft und Technik ausgeschlossen ist, gehört es zu den Aufgaben der Raumordnung, Räume so zu erhalten und zu schützen, dass andere Nutzungen zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin eröffnet sind. Daher sind auch die Auswirkungen einer neuen Technologie auf das Weltklima zu berücksichtigen, da es bei einer Erhöhung der Weltdurchschnittstemperaturen durch weitere Einträge von Methan und Kohlendioxid in die Atmosphäre zu irreversiblen Veränderungen auch in NRW kommen kann. Auch die Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit des Menschen, Schutz von Gewässern, insb. Grundwasser, Natur und Landschaft, Boden, Klima) streitet für ein hohes Maß an (Risiko-)Vorsorge und letztlich für einen derzeitigen Ausschluss der Nutzung von Technologien zu Gasbohrvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten. Insgesamt überwiegen die notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz, der bestehende Raumwiderstand, die wissenschaftlichen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen und die technologische Unsicherheit einer sicheren Verhinderung von schädlichen Auswirkungen von Gasbohrvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten gegenüber den Vorteilen der Nutzung von Erdgas aus unkonventioneller Lagerstätten. Sofern Risiko- und Gefahrenpotenziale von Nutzungen unkonventioneller Erdgaslagerstätten zukünftig wissenschaftlich und technologisch ausreichend abgeschätzt bzw. beherrscht werden könnten und eine Auswirkung der Rohstoffnutzung auf das Klima ausgeschlossen werden kann, ist eine Neubewertung des Raumwiderstandes von Gasbohrvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschlossen. Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

**ID: Stellungnahme:**

4036

Auf mein diesbezügliches Schreiben vom 03.11.2014 habe ich lediglich eine allgemein gehaltene unbefriedigende Antwort unter dem 14.07.15 erhalten. Ich erneuere hiermit meinen Einspruch und füge zur Begründung Kopie meines Briefes vom 03.11.2014 bei:

Stellungnahme zum Regionalplan Energie hier: Teilflächen im Stadtgebiet Olsberg

- Flächenvorschlag 093-1 Flur 4 und 6 Gemarkung Wiemeringhausen -

Gegen die geplante Ausweisung obiger Fläche als Windkraft Konzentrationszone im Regionalplan Energie melde ich grundsätzlichen Widerspruch oder zumindest Bedenken an:

Eine solche Planung bedeutet in der Entwicklung alternativer Energien den zweiten Schritt vor dem notwendig ersten, nämlich zunächst erst mal Leitungsnetze zu planen und zu bauen, die den erzeugten Strom zum Verbraucher bringen. Bis dahin sind Windräder vom Zielansatz her ineffizient, zumal sie einen massiven unumkehrbaren Eingriff ins Landschaftsbild mit allen negativen für den bisher mit Millionen aus Steuermitteln geförderten Fremdenverkehr darstellen. Entwickeln ja, aber in der richtigen Reihenfolge.

Ich darf Sie bitten mich zu informieren, wenn die Stromtrassen vom obigen Standort mit

Fertigstellungstermin zu welchem Knotenpunkt beauftragt sind. Bestätigen Sie mir bitte diese Vorgehensweise.

**ID: 4041 Stellungnahme:**

Hiermit nehme ich meine Chance wahr, vehement gegen den geplanten massiven Ausbau von Windkraftanlagen und dem weiteren Flächenverbrauch durch Bebauung jeglicher Art im Außenbereich von Ortschaften zu sprechen.

Grundsätzlich ist der Ausstieg aus der Atomindustrie und aus der Kohle und anderer fossiler Brennstoffe zu begrüßen. (Dafür setze ich mich ein und tue mein Möglichstes, Ressourcen zu sparen und unserer A1utter Erde mehr zurück zu geben, als ich für mich nutze.)

Jedoch sind verbindliche Zielvorgaben für die Deckung des Energiebedarfs in NRW aus Windkraft kontraproduktiv, unwirtschaftlich und inakzeptabel Mensch, Natur, Umwelt! Deshalb lehne ich diese grundsätzlich ab, ebenso eine Soll- Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA- Vorrangzonen auf Reg,Bez.Ebene sowie auf Regionalebene . Ich beantrage die Streichung o.a. Punkte im vorliegenden LEP Entwurf

**Begründung:**

Die Privilegierung der Windenergie ist nicht in Einklang zu bringen mit den bestehenden Gesetzen wie Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsschutzgesetz, Verbraucherschutzgesetz etc., und auch den Grundrechten der BRD Artikel 1,2,3,4,11,12,13,14.

Die kurze Version, was WKA anbetrifft:

mangelhafte Wirksamkeit der Windkraft-Technologie für Ressourcenschonung und Klima  
gravierende Folgen der Windkraft-Technologie

Behinderung der Entwicklung von geeigneten Lösungsansätzen in der Energiepolitik

Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild Überlagerung des Schutzgutes Erholung

Überlagerung des Schutzgutes Natur-und Artenschutz

Überlagerung des Schutzgutes menschliche Gesundheit

Kollision mit dem LEP-Ziel "Flächeneinsparung"

Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete)

Missachtung von eindeutigen Bürgerwillen

Aufhebung der Raumtrennung von Erschließungs-und Erholungsraum schwerer Eingriff in die kommunale Planungshoheit

keine ergebnisoffenen kommunalen Flächennutzungspläne

mangelhafte Planungssicherheit auf kommunaler Ebene

ineffizienter Verfahrensablauf für Kommune und jeweilige Bezirksregierung

usw.

Zu allen Punkten könnte ich Ihnen etliches schreiben, beschränke mich aber auf einige wenige Punkte:

1. Es ist mittlerweile hinlänglich bekannt, dass bei der Erzeugung von Strom durch WKA mehr Schaden an Natur, Landschaft und Gesundheit der Bürger entsteht, als Nutzen an erzeugten zu verbrauchenden KWH Strom, der zudem weder grundlastfähig noch versorgungssicher ist.

Wenn man die realen Kosten der Herstellung von WKA, deren Transport und Aufbau und die Verlegung von Stromtrassen, Zuwegung, Wartung, Pachtzahlungen und Einspeisevergütung den Kosten für die Zerstörung der Natur, der Landschaft, der Umwelt, des Bodens (Beton und Bodenschätze für WKA), des Grundwassers, der Gesundheit und dem Wertigkeitsverfall

von Immobilien im Außenbereich gegenüberstellt, so kommt man schnell und einfach auf das Resultat, dass die einzigen, die Nutzen aus diesen Industrieanlagen ziehen, diejenigen sind, die die Anlagen bauen, verkaufen und aufstellen mit all den Kartierern und Ingenieurbüros. Würde man diese Summen in sinnvolle Projekte, wie Naturschutz und Naturraumerweiterung sowie in Speichertechnologie und in sinnvolle energetische Wohngebäudesanierung (Dachisolierung, effektivere und umweltschonende Heizungen usw.), sowie in Aufklärung und Leitfaden für die Bürger stecken? dann wäre das Geld sehr viel besser angelegt!

2. Grundrecht Art. 1 und 3: Die Würde des Menschen ist unantastbar /Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Es ist nicht weiter hinzunehmen dass den Bewohnern im Außenbereich an Immissionen jeglicher Art von Straßenverkehr, Landmaschinen und Gewerbebetrieben und Industrieanlagen mehr zugemutet wird, als Bürgern in Wohngebieten, geschweige denn in Kurbereichen.

Des Weiteren ist unverständlich, dass ausgerechnet die Bundesländer, die viel Platz zu Wohngebäuden im Außenbereich haben (Bayern, Sachsen) ihren Bürgern sehr viel mehr Abstand zu WKA einräumt, als wir in NRW bekommen.

Mir klingen noch die Begrüßungsworte des Herrn Remmel in den Onren, als er bei der Vorstellung des Leitfadentwurfs zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WKA in NRW sagte: "NRW war immer Energieerzeugungsland Nr. 1 in Deutschland Wollen wir diesen Platz wirklich abgeben?" Meine Antwort ist dazu, WARUM NICHT / Wir haben schon mehr als genug Klima- und Naturzerstörung betrieben!

Forderung: Gleiches Recht für alle mit niedrigsten Immisionswerten und höchstmöglichen Abständen.

3. Grundrecht Art 2 : Recht auf freie Entfaltung und Leben und körperliche Unversehrtheit und 13 Schutz der Wohnung

NRW ist ein bevölkerungsreiches und stark besiedeltes Bundesland, indem eben dieser Zustand es den Bürgern schon schwer genug macht, Erholungsräume zu finden, in dem Ohren und Augen mal zur Ruhe kommen. (Nicht umsonst steigt stetig die Anzahl derer, die an Depressionen, Tinnitus, Herzrhythmus -und Schlafstörungen, Aggressionen, Suchtverhalten usw. und durch die Behandlung dieser "hausgemachten Störfälle" entsteht ein riesiger Kostenaufwand, der zwar die Pharmaindustrie und Ähnliche stärkt, aber auf Kosten der Volkswirtschaft geht). LÄRM MACHT KRANK! Genauso Dauerbeschallung mit Licht und Lichtreflexen, Infraschall usw. auch in den Wohnungen, Tag und Nacht immer, ohne Feiertage.

Forderung: Erweiterung von Erholungsgebieten in jeder Kommune! Zu stoppen ist der Neubau jeglicher Art im Außenbereich!

Keine weiteren Baugenehmigungen in Landschaftsschutzgebieten, NSG und weiteren geschützten Flächen, insbesondere von weiteren Gewerbegebieten, Schweine- und Hühnerställen, Trassenführungen,...; eben allen, was mit der Versiegelung von Boden und mit dem Eintrag von Schadstoffen wie Pestizide, insektiziden, Stickstoffen (Gülle) usw. und mit Lärm, also jeglicher Art von Immissionen in Boden und Luft und der Ausbeutung unserer Erde und ihren Bewohnern zu tun hat!

Dafür: -Rückbau von asphaltierten Wegen im ländlichen Raum, im Besonderen der kleinen Strassen, an denen keine Häuser stehen.

4. Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsschutzgesetz:

Diese Gesetze beschreiben den Erhalt und die Erweiterung von NSG, FFH und Natura 2000 Gebieten und LSG mit Flora und Fauna

Kleinvieh macht auch Mist. Weiß man doch, dass in Städten mittlerweile mehr Arten

vorkommen, als im Außenbereich. Bienensterben ist da nur ein Stichwort. Leider sieht man in den Leitfäden zum Artenschutz immer nur sehr große NSG erwähnt. Wenn man sich aber manche Gebiete im Zusammenhang von vielen kleinen Schutzgebieten anschaut, so ist es geboten, die Trennung und Zerschneidung von diesen zu verhindern! Vögel kennen keine Ortsgrenzen.

Forderung: Rückbau von Strassen in Naturschutzgebieten.

- Durchfahrverbot von KFZ ohne Sondergenehmigung
- Anerkennung und Schutz von Biotopverbunden
- größere geschützte Randstreifen mit viel mehr heimischen Pflanzen (Bäume, Sträucher, Magerrasenflächen usw) an Ackerrandstreifen, Wegen, Strassen, Bachläufen im Besonderen bei Potenzialflächen für Windvorranggebiete.
- Moorwiedervernässung (größter CO<sub>2</sub>Speicher)
- Erhalt und Instandsetzung von Feuchtwiesen (Drainagen abbauen)
- Ausgleichsflächen so bepflanzen und gestalten, wie es in der Gegend ökologisch sinnvoll ist.
- Den Passus von Ausgleichszahlungen, wenn keine Ausgleichsflächen gefunden werden, ganz streichen! Keine Ausgleichsflächen bedeutet keine Baugenehmigung!
- keine weiteren Sondergenehmigungen und Privilegierungen für wen auch immer, wenn Bauanträge Natur und Landschaft beeinträchtigen!

5. Ich dachte, wir leben in einer Demokratie.

Doch mehr und mehr scheint es, dass einige wenige Machtbeansprucher hinter verschlossenen Türen immer mehr den Zuschlag in Genehmigungsverfahren, egal welcher Art, bekommen. Wie es läuft, ohne wirkliche Bürgermitnahme und Aufklärung, und ohne dass man aus gemachten Fehlern lernt, sieht man ja an etlichen Projekten, bei denen viel Geld in den Sand gesetzt und wo unsere Gesetze für Mensch, Natur und Umwelt ausgehebelt wurden. Die Politiker sind irgendwann weg, die Menschen müssen aber unter ihren Entscheidungen und ihren Denkmälern leiden und dürfen sie auch noch bezahlen. Stoppen Sie das!!!!

In Summe aller o.a. Bedenken beantrage ich daher verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung, sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

Bitte bedenken Sie, dass wir uns keine weiteren klimaschädlichen, Ressourcen verschwendenden, Landschaftsbild zerstörenden, naturschädlichen Flächenverbrauch und weitere faule Kompromisse mehr leisten können und doch auch nicht wollen, nur um einige wenige zu bedienen, die immer noch denken, dass Geld macht und Glück bedeuten und denen es vollkommen egal ist, wie es den Mitmenschen und der Natur damit geht.

"Erst wenn der letzte Boden verseucht, der letzte Baum gefällt, der letzte Fisch gegessen ist, werden wir sehen, dass man Geld nicht essen kann."

Wir als Bürger sind es leid, dass unser schönes Land weiter zerstört wird und Lobbyisten umschmeichelt und mit Freibriefen für ihre kurzzeitigen Geschäfte bedient werden! Schützt unsere Umwelt, unsere Natur und Landschaft und alt gewachsene Orts und Siedlungsbilder. Hier im Münsterland gibt es viele Einzelhäuser im Außenbereich. Erholungssuchende, sowie Touristen schätzen die platte Landschaft mit weitem Blick und nutzen sie gern für Fahrradtouren und andere Aktivitäten an frischer Luft. Bei dem ambitionierten Plan der Stromgewinnung aus WKA fiele dieses weg, da wir von überall immerzu von diesen Industrieanlagen belästigt und bedrängt würden. Außerdem würden auch noch die letzten Gebiete zum Schutz der Natur und Landschaft zu Industriegebieten. Dieses werden wir nicht hinnehmen!

NRW ist strukturreich. Wald (CO<sub>2</sub> und Wasserspeicher) und Landschaft sind zu schützen und zu erweitern. Dächer, die gedämmt und mit PV- Anlagen bestückt werden könnten, gibt es noch zu massenweise. Auch die Möglichkeit der Stromspeicherung ist erst in den Kinderschuhen, könnte aber besser gefördert werden. Ebenso die Elektromobilität und die öffentlichen Verkehrsmittel. Wir könnten soviel Sinnvolles sehr leicht bewirken um unser Klima zu schützen, ohne die Natur zu zerstören und Menschen krank zu machen. Zugewinn durch Einsparung! Vorgaben, dass jeder was zu machen hat und nicht nur um Fördergelder zu bekommen.

Ich selbst bin in vielen Naturschutzprojekten unterwegs und kann Ihnen sagen: Wenn man erstmal bei einer Moorerwässerung oder beim Bäume pflanzen im Sauerland geschwitzt hat, weiß wie glücklich Energie- und CO<sub>2</sub> sparen macht! Also, weg vom Schreibtisch rein ins aktive Leben, dann erst sollten Sie entscheiden.

**ID: Stellungnahme:**

4186 Unter Beachtung der Fristsetzung mache ich im Folgenden von meinem Recht der Abgabe einer persönlichen Stellungnahme, den Beschluswurf LEP 2016 des von Ihnen geführten Landeskabinetts vom 22.09.2015 betreffend, Gebrauch.

Bei der Lektüre meiner Stellungnahme sollen Sie wissen, daß ich sehr wohl zu unterscheiden weiß zwischen der Rechtsbedeutsamkeit eines Referenten- entwurfs und der eines Beschluswurfs durch das Landeskabinet NRW.

Mit der Vorlage des Entwurfes des LEP kamen Sie am 30.08.2013 Ihrer Pflicht nach, den LEP aus dem Jahre 1995 fortzuschreiben, Beibehalte aus diesem zu verdeutlichen, und zu erläutern, neue Planungsziele zu definieren und diese zu erklären und diese auch an einzelnen Planungselementen konkret darzustellen.

Nach meinem Verständnis und aufgrund meiner Mitwirkungserfahrung in der Vergangenheit umfassen Landesentwicklungspläne die Summe aller geeigneten Maßnahmen, um einen Raum oder um miteinander verbundene Räume so gestalten zu können, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte ermöglicht und, wenn möglich oder notwendig, auch gefördert werden.

Ausgerichtet an der Bestimmung des Art. 75 Nr. 4 unseres Grundgesetzes besitzt der Bund die Raumordnungs-Rahmenkompetenz. Aufgrund unserer föderalen Ordnung und somit des Subsidiaritätsprinzips tragen die jeweiligen Landesregierungen die Verantwortung für die jeweiligen Landesplanungen, wobei sie sich allerdings nicht der Mitwirkung und der Kontrolle sowohl des Landesparlaments als auch der kommunalen Ebene entziehen dürfen.

Der von Ihnen der Öffentlichkeit und somit allen potentiell Betroffenen und Beteiligten am 22.09.2015 vorgelegte und zum vorigen abgeänderte Beschluswurf des Landeskabinetts erfüllt die durch Bundesrecht vorgegebenen Beteiligungskriterien, gleichwohl weist er sehr erhebliche Mängel auf, die aus meiner rechtslaienhaften Bürgersicht teilweise auch von verfassungsrechtlicher Bedeutsamkeit sind. Diese möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken in der Gänze auszuschließen ist Ihre Pflicht, bevor sich das Landesparlament abschließend mit dem LEP befaßt und über diesen einen Beschluß herbei führt. Dieses gilt insbesondere auch deswegen, weil weder Sie noch der sehr deutlich überwiegende Teil der Abgeordnete., im Landtag NRW über gefestigte juristische Kenntnisse - und schon gar nicht über verfassungsrechtliche! - verfügt. Trotz unterschiedlichen Parteiencolorits verbindet diese aber der berechnete Anspruch auf den Schutz des "guten Glaubens", und es verbindet sie auch der beim Amtsantritt geleistete Eid auf unsere Verfassung.



Der Wortlaut dieses Eides sollte immer wieder einmal in Erinnerung gerufen werden! Die Vorlage des Beschlüßentwurfes zum LEP NRW nährt meine Empfehlung, die aber eigentlich als Forderung verstanden werden möchte!

Ich bin mir der Bedeutsamkeit sehr bewußt, daß der sehr bald durch das Landesparlament beschlossene LEP in möglicher oder in notwendiger Verbindung mit anderen Landesgesetzen als Bündelungsrichtlinie mit Gesetzescharakter wirken wird und dieses auch soll.

Er ist zu verstehen als Vorgabe für die Entwicklung von Regionalplänen, die in der Verantwortung der Bezirksregierungen, aber immer abgestimmt mit der Landesregierung, entwickelt werden.

Und auch weiß ich um die Nachabfolge: Den Bezirksregierungen nachgeordnet und mit diesen abgestimmt entwickeln die Kreise und kreisfreien Städte, gemeinsam mit den wiederum nachgeordneten Städten und Gemeinden, Landschaftspläne. In den Regional- und Landschaftsplänen werden, bei pflichtweiser Beachtung des LEP, detaillierte Konkretisierungen festgelegt.

Ausgerichtet am Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes lagen in NRW im Jahre 1995, mit dem Wirkungsbeginn des aktuellen LEPs, flächendeckend abgestimmte und sehr überwiegend gleichwertige Regional- und Landschaftspläne vor.

Der heutige in Ihrer Hauptverantwortung vorgelegte Beschlüßentwurf zum LEP vom 22.09.2015 läßt das Festhalten am Prinzip der Gleichwertigkeit und somit auch an den Prinzipien der Ordnungsgemäßheit und Nachhaltigkeit auffallend deutlich vermissen, weswegen ich Zweifel habe am Erhalt des Einklanges des Beschlüßentwurfes des LEP mit Bestimmungen unseres Grundgesetzes, unserer Landesverfassung und unserer Kommunalverfassung!

Um nun konkret zu werden:

Das novellierte Landesjagdgesetz NRW betrifft im Wesentlichen Eigentums- und Besitzrechte im ländlichen Raum. Es schmälert nicht nur die merkantilen Eigentums- und Besitzwerte der Eigentümer und Besitzer an Grund und Boden und somit auch die Flächenverkehrswerte sondern auch die Freiheitsrechte und die Freiheitspflichten mündiger und in der Sache kompetenter Bürgerinnen und Bürger, allen voran die der Landwirte, der Waldbauern und der Jäger.

Mit dem Beschluß vom 22.09.2015, den LEP betreffend, haben Sie und das von Ihnen geführte Landeskabinett zwar die Herausnahme von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern aus einer zukünftigen Förderung zurück genommen, gleichwohl bleibt aber die Gewichtung Ihres politischen Denkansatzes weiterhin deutlich:

Sie beabsichtigen in der Zukunft die Ballungsräume "Ruhrgebiet" und "Rheinland" privilegiert und zum Nachteil der ländlichen Regionen "Münsterland", "Ostwestfalen" und "Südwestfalen" zu fördern. Während Sie die Ballungsraumregionen auch namentlich hervorheben, lassen Sie es an der namentlichen Benennung der ländlichen Regionen fehlen. In dieser Tatsache erblicke ich eine Beschädigung des Prinzips der "Gleichwertigkeit", der "Ordnungsgemäßheit" und der "Nachhaltigkeit": Der ländliche Raum und die in ihm lebende und arbeitende Menschen dürfen weder als Kompensationsfläche noch als Kompensationsmasse angesehen und somit mißbraucht werden!

Auch in NRW sind die Menschen nicht "gleich", aber sie sind gleichwertig.

Und sie haben alle einen Anspruch auf eine sozial ausgewogene und daher gleichwertige Berücksichtigung bei den notwendigen und zumeist individuellen Förderungen, u.a. durch das Land NRW, die überwiegend von langfristig wirkender vitaler Bedeutung für den Einzelmenschen und für dessen soziale Umgebung sind. Die in Ihrem Beschlußvorschlag vom 22.09.2015 zum Ausdruck gebrachte Sichtweise des von Ihnen geführten Landeskabinetts trägt nicht zur höherwertigen Entwicklung des ländlichen Raumes bei sondern zur augenscheinlichen weiteren Benachteiligung der Infrastruktur und somit der Menschen. Zum Beispiel sieht der LEP-Beschlúßentwurf eine Neu bestimmung der

Ordnungsmäßigkeit und Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vor. Diese Absicht wollen Sie alsbald mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz zementieren, was wiederum zu Lasten von Eigentum und Besitz erfolgen wird. Augenscheinlich sind Ihnen Mängel bekannt, die aus objektive Gründen behebedürftig sind. Ihrem LEP-Entwurf fehlt es hier an konkreten Beispielen und Zielsetzungen. Auch mangelt es an der Beantwortung der Frage nach der Entschädigung. Selbst ein Taschen- oder Ladendieb und auch ein Mundräuber werden, wenn sie gefaßt werden, ordnungsgemäß einer Bestrafung zugeführt. Der politische Klau muß schon gut begründet sein, wenn er als rechtskonform eingestuft werden soll. In der Denkmalpflege hat die von Ihnen geführte Landesregierung die Fördermittel quasi auf Null gehend gekürzt. Zum Beispiel an den vielen Baudenkmalern ist das Landeswappen NRW angeschraubt, was besagt, daß die Eigentümer und Besitzer dieser Baudenkmalern, die ja allesamt als Kulturgut anerkannt sind, die Pflicht zu deren Erhaltung aufgetragen bekommen haben, aber sie besagen auch, daß sich das Land NRW am Erhalt dieser umfänglich und verlässlich beteiligt. Der Denkmalschutz findet in Ihrem LEP-Beschlußentwurf keine erkennbare Rolle, was ebenfalls sehr zum Nachteil der ländlichen Regionen wirken wird.

Weiterhin befaßt sich der LEP-Beschlußentwurf mit dem Erhalt und der Weiterentwicklung bedeutsamer Landschaftsteile. Außerhalb der örtlichen Bebauung sind diese durch die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung von von Land- und Forstwirten und unter Beachtung von Gesetzen und Vorschriften (Nachhaltigkeit, Naturgemäßheit, Standortgeeignetheit etc.) im Verlaufe vieler Bewirtschaftergenerationen entstanden. Diese Mehrgenerationen-Lebensleistungen erfahren nun sowohl durch Ihren LEP-Beschlußentwurf aber auch durch das neue Landesnaturschutzgesetz und auch durch das im Entwurf vorliegende Landesforstgesetz nicht nur Kritik sondern eine strangulierende Wirkung: Sie beschränken die nachhaltige Nutzung ordnungsgemäß entwickelter natürlicher Ressourcen zum Nachteil sowohl der Menschen in den ländlichen wie aber auch in den Ballungsräumen. Offenkundig liegt Ihnen daran, Geschichte und Traditionen ungeschehen und unwirksam zu machen und das ebenfalls über Generationen gewachsene Miteinander von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dem weiteren Handel, Handwerk und Gewerbe den Garaus zu machen. Diese Vermutung wird genährt durch eine Vielzahl von Erklärungen Ihres Kabinettskollegen, Herrn Minister Rimmel, die Ihnen sämtlichst bekannt sind und augenscheinlich Ihren Intentionen entsprechen, weil Sie diese entweder nicht entkräftet oder durch Ihr Stillschweigen bekräftigt haben. So muß ich davon ausgehen, daß es auch Ihr Wille ist, daß der ländliche Raum zunehmend schneller "grüner" und in der Folge auch zunehmend schneller älter wird.

Zwar soll die Gesundheits- und Erholungswirtschaft ein Mehr an Förderung erfahren und der Leerstand in unseren Städten und Gemeinden entsprechend angepaßt werden, aber die ungleichwerte Behandlung durch Sie und durch die von Ihnen geführte Regierungskoalition hat auch eine Beschleunigung demografischer Faktoren zur Folge: Aufgegebene Gewerbebetriebe haben es schwer, Nachfolger zu finden, Straßen werden nicht mehr erneuert sondern bestenfalls ausreichend repariert, Gewerbe- und Wohnungsbaugebietserweiterungen werden nur mit erhöhten Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen erlaubt, und das hat dann, wie leicht auszurechnen ist, beschleunigte Folgewirkungen auf das gesamte Schul- und Ausbildungswesen, auf die Kinder- und Seniorenbetreuungseinrichtungen, auf die ärztliche Grundversorgung etc.pp. Man muß kein Volkswirt sein, um beurteilen zu können, wie der aktuelle LEP-Entwurf im Zusammenwirken mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz, dem Landesforstgesetz und dem ebenfalls im Stadium der Novellierung befindlichen Landeswassergesetz Wirkung zeigen wird - und dieses dann sehr bald!

Nicht nur meinem Verständnis von Politik entspricht es, daß die politisch Verantwortlichen - und dieses auf allen Ebenen! - den jeweils selbstgegebenen Auftrag haben - dem Wohl der Menschen zu dienen und eben nicht Herr über diese sein dürfen. Für mich ist nicht erkennbar, daß der LEP-Beschlußentwurf dem Gemeinwohl der Menschen in NRW dient, jedenfalls nicht an welcher Stelle. Und schon lange nicht aus einem solchen Grund,

der es notwendig macht, unsere kleine Welt mit einem Gesetzgebungspaket von der Qualität, wie es Ihr offensichtliches Ansinnen ist, zu befrachten und somit die Mitmenschen, an deren Mündigkeit und Mitverantwortung Sie, gerade in dieser nicht ganz so eifachen Zeit, nicht aufhören, scheinbar inständige Appelle zu richten, im Bemühen um den Erhalt des Gemeinwohls nicht nachlassen zu wollen.

Als einigermaßen aufgeweckter und in politischer Mitwirkung beteiligter Demokrat weiß auch ich, daß das geltende Recht immer die Grundlage für das Miteinander der Gesellschaft aber immer auch für das Handeln einer Regierung bildet. Auch weiß ich, daß sowohl das Regierungshandeln in Berlin wie auch in Düsseldorf auch gefärbt ist durch die Einhaltung von Vereinbarungen zwischen den jeweiligen an den Regierungen beteiligten "sonstigen" Interessengruppen. Diesen Geruch trägt jede Regierung und auch jedes Parlament mit sich herum. Und das gilt auch für die Partei, die häufig genug Anlaß hatte, sich meiner aktiven Mitgliedschaft zu erfreuen, die es aber ebenso häufig nicht ganz leicht mit mir hatte, was auch jetzt zu vermuten ist, wenn ich Ihnen, ohne einen Auftrag Dritter erhalten zu haben, mit der mir möglichen Deutlichkeit schreibe, weil ich die Gefahren für die Menschen in unserer Region Südwestfalen sehe, die vom LEP-Entwurf Ihres Kabinetts ausgeht, um welchen herum Sie sich befließigen weitere Gesetzesnovellen zu drapieren, ganz ohne Not und mit heute schon erkennbar schädigender Wirkung, wobei der größte Schaden, den Sie alsbald zu verantworten haben, der Vertrauensschaden ist. Und dann reiben Sie sich immer wieder einmal Ihre Äuglein und stellen die Frage an das Wahlvolk, warum die politische Elite in unserem Lande bei diesem nicht die erwünschte Akzeptanz und Mitmachbereitschaft findet. Ein mir sehr gut bekannter Waldarbeiter mit Abitur ist gerne bereit, Ihnen diese Fragen zu beantworten.

Aus eigener Kraft und ganz freiwillig haben, auf Initiative des Hochsauerlandkreises, alle 12 Städte und Gemeinden des HSK und unter dessen Federführung, sowie abgestimmt mit gesellschaftsrelevanten Verbänden und Organisationen, die auch Träger öffentlicher Belange sind, im Jahre 2009 das "Zukunftsprogramm für den Hochsauerlandkreis" zu diskutieren begonnen, welches am 12. April 2013 durch Beschluß des Kreistages verabschiedet wurde. Diesem Zukunftsprogramm ist alles Grundsätzliche und Notwendige zu entnehmen, was für eine verbindlich gesicherte Zukunftsplanung unseres HSK wichtig ist. Dieses Zukunftsprogramm erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es kann also angereichert werden durch neue Erkenntnisse, die allen Beteiligten und/oder Betroffenen dienen. Es wird getragen und auch umgesetzt durch Beschlüsse des Kreistages sowie der Räte der Städte und Gemeinden, von der kommunalen Familie und deren gewählten Vertretern also, die über das "verbriefte" Planungs- und Gestaltungsrecht verfügen. Mit Ihrem LEP-Entwurfsbeschluß lädieren Sie eben diese Planungs- und Gestaltungsrechte der kommunalen Parlamente. Über die Regionalplanung greifen Sie ein in die Landschaftsplanung, welche bislang zwischen den Städten und Gemeinden und dem Hochsauerlandkreis bestmöglich abgestimmt und durch den Kreistag dann auch beschlossen wurde. Der von Ihnen gewollte LEP-NRW, der eine Haltbarkeitsdauer von erneut 20 Jahren haben soll, beschneidet nicht nur die Planungs- und Gestaltungsrechte auf der kommunalen Ebene, er greift auch mit zerstörender Wirkung ein in die Umsetzung des "Zukunftsprogramms für den Hochsauerlandkreis".

Aus welchem Grunde betreiben Sie in NRW einerseits die Entkommunalisierung und aus welchem Grunde ordnen Sie zeitgleich die politisch wirkenden Verwaltungen neu und geben somit der "Hoheit" den Vorzug gegenüber dem so häufig von Ihnen gelobten Ehrenamt? Keimen hier nicht bei Ihnen verfassungsrechtliche Bedenken?

Der LEP-Beschlußentwurf ist deutlich befrachtet von dem "Biodiversitätsstrategie"-Verständnis der von Ihnen geführten Landesregierung. Unsere von Ihnen namenlos und nicht näher bezeichnete Region Südwestfalen, deren Bewohner und Bewirtschafter einen großen Wert darauf legen, daß ihr die ganz besondere Identität und auch Autarkie nicht beschädigt wird, überlassen Sie Herrn Rimmel und den klagebefugten Umwelt- und Naturschutzverbänden aber auch den Tourismusverbänden als planerischen

Tummelplatz und stellen diesen das Eigentum und den Besitz Dritter für die Umsetzung deren Planungsvorhaben zur Verfügung. Die Rücknahme von Flächen kleiner als 150 ha wird dann aufgehoben durch Festlegungen in den verschiedenen Landschaftsplänen. Zeitgleich legen Sie aber alleine im HSK eine Fläche von 18.000 ha für die Errichtung von Windkraftanlagen fest. Nicht eingerechnet in diese Gesamtfläche sind die, welche der Erschließung dieser Flächen dienen und auch nicht die, welche für deren Betrieb und für die Stromdurchleitung notwendig sind. Einige Planungen gehen davon aus, daß sich der Flächenbedarf verdoppelt. Zudem muß die Zuwegung zu den Windkraftanlagen für den Schwerlastverkehr (über 42 Tonnen Gesamtgewicht!) ausgelegt werden, was einer Versiegelung dieser Wirtschaftswege gleich kommt. An welcher Stelle sollen diese Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden und wie und durch wen?

Der Sie in dieser Fragestellung offensichtlich steuernde Umweltminister, Herr Rimmel, hat kürzlich per Dekret verfügt, daß der "Arnsberger Wald" von weiteren Windkraftflächen-Planungen ausgeommen werden soll. Dieses führt aber nicht zur Reduzierung der festgelegten v.g. Gesamtfläche von 18.000 ha sondern zu einer Verdichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen. Oder zu einer Erhöhung der Einzelanlagen und deren Energiegewinnungskapazitäten. Diese Tatsache setze ich bei Ihnen als bekannt voraus.

Auch haben Sie Kenntnis davon, daß es aus diesen Gründen in vielen sauerländischen und südwestfälischen Kreisen, Städten und Gemeinden brodelt, worunter nicht selten das örtliche Miteinander erheblich leidet.

Auch diese Tatsache scheint sie nicht zu berühren. Augenscheinlich deswegen auch nicht weil Ihnen die Erfüllung des Koalitionsvertrages sowie die "erfolgreiche Weiterverfolgung Ihrer Biodiversitätsstrategie wichtiger ist als das Bürgerwohl. Wundert Sie die Vermutung, daß Sie und Ihr Kabinett einem Modell der sozialistischen Planwirtschaft näher stehen als dem Prinzip der freien, sozialen und ökologischen Marktwirtschaft?

Der von Ihnen zu verantwortende LEP-Beschlußentwurf kann weder gewürdigt och kritisch beäugt werden ohne Hinzuziehung des Entwurfes zum neuen Landesnaturschutzgesetz, welches das bisherige Landschaftsgesetz ablösen soll. Beide Novellen sehen vor, das Planungs- und Gestaltungsrecht der Kommune erheblich zu beschneide und in der Folge oberhalb der Kommunen liegenden Ordnungsbehörden mehr Rechte an die Hand zu geben - aber eben auch mehr Kontrollpflichten über das von diesen Veranlaßte. Welches sind die Wächter über diese und mit welchen Kompetenzen müssen diese aufwarten können?

Welche Planungs- und Gestaltungsrechte verbleiben dann noch bei den kreisfreien Städten, den Kreisen, den Städten und Gemeiniden?

Wie und mit welcher Qualität sollen Ihnen demnächst etwa die Landwirtschaftskammer, die Landschaftsverbände, die Regionalräte, die Wasserver- und Entsorgungsverbände (Ruhrverband, Gelsenwasser etc.) und auch die Energieversorgungsunternehmen, die sich allesamt dem Bürgerwohl verpflichtet haben, zuarbeiten? Müssen dann nicht etwa die fünf Bezirksregierungen in NRW neu definiert werden, was eine komplette Verwaltungsstrukurreform zu Folge hätte?

Ist Ihnen Ihr Gedanke daran so fern, daß Sie mit Ihren Gesetzesvorhaben LEP und Landesnaturschutzgesetz der freien Bürgergesellschaft wichtige Identifikationsmerkmale abschneiden und daß Sie sich zunehmend dem Blockwartesystem der ehemaligen DDR näher ? Diese Vermutung habe nicht nur ich. Und das wissen Sie auch. Umso bedauerlicher ist es, daß Sie nichts unternehmen, um sich der Aufrechterhaltung dieser Vermutung zu entziehen. Folglich muß davon ausgegangen werden, daß Sie und Ihr Koalitionspartner nicht nur einen Politikwechsel als definiertes Nahziel vor den Augen hat sondern einen politischen Systemwechsel! Wer und/oder was hindert Sie daran, dieses auch der sehr interessierten Öffentlichkeit bekannt zu geben?

Als Vertreter der Kommunen ist der Landkreistag NRW seit 2013 bei Ihnen mehrmals vorstellig geworden um seine Anregungen und Bedenken zum LEP-und LNatSchG vorzutragen. Die elf von mir befragten Landräte und Oberbürgermeister, die allesamt bemüht

waren das ausgewogene Bürgerinteresse .zu vertreten, fühlen sich von Ihnen in diesem Themenzusammenhang brüskiert, wobei das jeweilige Verhalten einiger Minister und Staatssekretäre Ihnen zugerechnet werden muß, da bei Ihnen die Direktivekompetenz liegt. Oder etwa nicht?

Nach meiner Kenntnis trafen sich vor etwa acht Wochen in Münster die Präsidenten und Regionalratsvorsitzenden der Bezirksregierungen Detmold, Arnsberg und Münster. Übereinstimmend forderten sie eine den Ballungsräumen entsprechende und somit gleichwertige Hervorhebung der ländlichen Räume im LEP und gründeten eine Steuerungsgruppe, die aber, so meine Information, leider erst am 11. März 2016 zusammenkommen wird. Wie ich ebenfalls erfuhr, sind die dort diskutierten Themen und Anliegen mit den von mir Ihnen hier vorgetragenen weit überwiegend identisch. Der Unterschied ist aber der, daß Land- und Forstwirte, der gesamte Mittelstand und auch die Mittelschicht - und auch die Kommunalpolitiker! weitaus längere Planungszeiträume auszugestalten und zu verantworten haben als nur die Dauerhaftigkeit eines LEP von etwa 20 Jahren. Und daß wir die Dauerhaftigkeit der wirtschaftliche Risiken ebenfalls und vollumfänglich zu tragen haben. Und mit dem weiteren Unterschied, daß unter den Fehlleitungen des LEP und des LNatSchG unsere Kinder und Enkel noch werden leiden müssen!

Vor wenigen Tagen, am 11. Januar 2016, hatte das "Aktionsbündnis ländlicher Raum unter der Federführung des WLV, nach Werl zu Bauerntag eingeladen. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand der Entwurf des LEP und des LNatSchG NRW. Das Landeskabinett und somit Sie waren dort vertreten durch Herrn Minister Rimmel, dem sehr viel Respekt - auch von mir! - entgegengebracht wurde, weil er es verstand, die Vorhaben der Landesregierung tapfer zu argumentieren und somit zu verteidigen. Die weit mehr als tausend Anwesenden im Plenum verformten zu keinem Moment die Stadthalle Werl zu einer "Krawallbude". Sowohl die Teilnehmer auf dem Podium wie auch die Wortmelder/-innen beim Plenum verstanden es, ihre Sorgen und auch Ängste, teilweise an konkreten Beispielen verdeutlicht, zu artikulieren. Herr Minister Rimmel bekundete in seinen Einlassungen mehrmals, daß er um diese Sorgen und Ängste weiß, und er benannte auch einige Gründe, die, aus seiner Sicht zu diesen geführt haben und auch, daß es noch viel Zeit braucht für Konsolidierung. Was er damit konkret meinte, ließ er leider offen. Nicht offen ließ er hingegen sein Festhalten an der Umsetzung der hier in Rede stehenden Gesetzesvorhaben. Er gab zu, daß er wisse, daß sowohl der LEP als auch das LNatSchG die Landbewirtschaftler vor neue Herausforderungen stellen würde, aber diese lägen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums resp. des Besitzes.

Als "Schmankerl" hinterließ Herr Minister Rimmel dann die Zusage, daß er die hofnahen Streuobstwiesen aus dem strengen Natur- und Artenschutz heraus nehmen werde, damit sich die Betriebe noch weiter entwickeln können! Ich gehe davon aus, daß sich Herr Rimmel auch hinsichtlich dieser Zusage mit Ihnen abgestimmt hat. Für mich hat sie die Qualität eines in Ihren Händen verwelkten Blumenstraußes an einem bereits offenen Grab!

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft, ich erwarte von Ihnen, daß Sie persönlich sämtliche bei Ihnen eingehenden Eingaben zu den Gesetzesvorhaben sehr ernst nehmen. In deren Unterschiedlichkeit bringen sie aber immer sehr individuelle Belange zum Ausdruck. Ein besonders schützenswertes Gut sind Eigentum und Besitz. Schließen Sie bei Ihren Beratungen und Beschlußvorschlägen an das Landesparlament das "Noli me tangere!"-Gebot unseres Grundgesetzes nicht aus sondern schenken sie ihm Ihre besondere Beachtung! Haben Sie die Kraft und den überzeugenden Willen, schon jetzt erkennbare Mängel sowohl des LEP als auch des LNatSchG zu korrigieren. Lassen Sie sich hierbei von Ihrer Klugheit und nicht von Ihrer Ideologie lenken! Umso befreiter können Sie sich dann den Themen, Problemen und Aufgaben widmen, die, wie Ihnen bekannt, unsere Gesellschaft aktuell ganz besonders beschäftigen!

**ID: Stellungnahme:**

4208 Ich möchte zum LEP - hier: Windenergieanlagen - wie folgt Stellung nehmen und Folgendes beantragen:

Ich beantrage, dass der Wald in NRW für Windenergieanlagen wieder zur Tabuzone erklärt und es entsprechend künftig damit nicht mehr möglich sein wird, Windenergieanlagen im Wald zu errichten.

Zur Begründung:

Der Wald ist ein besonders geschützter Raum und dient als Lebensgrundlage zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Der Wald dient der Bevölkerung zur Erholung und ist gerade auch in NRW ein wichtiger Tourismusfaktor, vor allem in walddreichen Gebieten wie dem Sauerland, meiner alten Heimat. Weiterhin erfüllt der Wald selbst wichtige ökologische Aufgaben wie die Reduzierung von CO<sub>2</sub> Ausstoß - und zwar auf ganz natürliche Weise.

Der Wald als geschlossener Naturraum ist völlig ungeeignet zum Bau von industriellen Großprojekten - und nichts anderes stellt der Bau von Windenergieanlagen dar.

Der Bau von Windenergieanlagen im Wald widerspricht im hohen Maße dem Natur-, Arten- und Tierschutz. Es müssen umfangreich Flächen gerodet werden für den Stellplatz der Windenergieanlagen, Zufahrtstraßen, Lagerplätze. Tiere werden durch die Rotorblätter getötet. Lebensräume für Wildtiere werden dauerhaft zerstört. Wildtiere fühlen sich vom Schall, Lichtern, Schlagschatten gestört und wandern aus. Durch die umfangreichen Rodungen werden neue Angriffsflächen für Stürme geschaffen - gerade nach Kyrill müssen wir doch hieraus gelernt haben!

Viele Touristen suchen NRW gerade wegen der schönen unberührten Natur und der Landschaft auf (Wandern, Skifahren etc.) - der radikale Ausbau der Windkraftanlagen wird dazu führen, dass sich die Touristen neue Ausflugsziele suchen.

Man darf den Bau von Windenergieanlagen im Wald getrost als ein Verbrechen an der Natur bezeichnen!

Die Bevölkerung in NRW und ganz Deutschland möchte keinen Bau von Windenergieanlagen im Wald, wie aktuelle Umfragen beweisen. Kommen Sie endlich Ihrem Auftrag als Politiker nach, richten Sie sich nicht gegen den Willen der Bevölkerung und stoppen Sie diesen unsäglichen Ausbau von Windenergieanlagen in den Wäldern. Mit dem aktuellen LEP wenden Sie sich sehenden Auges gegen den Willen der Bevölkerung und somit auch Ihrer Wählerschaft!

Erneuerbare Energien sind gut, richtig und wichtig, dürfen aber nicht gleichzeitig das zerstören, was sie schützen wollen: Die Natur und Umwelt. Gegen Windenergieanlagen auf Feldern, Offshore und geeigneten landwirtschaftlichen Flächen spricht überhaupt nichts, wenn der Bau verträglich - für Mensch und Umwelt - erfolgt.

Gerade die Partei Bündnis 90/Die Grünen stellen sich gerne als Umweltpartei dar, zerstören aber gleichzeitig durch den ungebremsten Ausbau von Windenergieanlagen im Wald die so schätzenswerte Natur - Umweltpartei und Windräder im Wald passen einfach nicht zusammen.

**ID: Stellungnahme:**

4382

im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme

1.1. Windenergieanlagen verletzen öffentliche Belange

1.1.1. Verstoß gegen das Bundesbaugesetz BauGB

BauGB § 35, Absatz 3, Ziffer 5

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört wird. Denn auch privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen. Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist derart tiefgreifend das sie sich schlicht nicht kompensieren lässt.

1.1.2. Verstoß gegen das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG)

§ 34, Absatz 2

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von §2c Absatz 1 (bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege?) und nach Maßgabe nähere Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1.1.3. Verstoß gegen §1, §37 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt, lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderung und Wiederbesiedlung zu ermöglichen.

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

Windenergieanlagen beschränken in besonderem Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft und schmälern auf Dauer erheblich deren Erholungswert.

### § 37 Aufgaben des Artenschutzes

Die Vorschriften dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Der Artenschutz umfasst,

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigung durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

### § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Alle Greifvögel und Eulen sind mithin besonders geschützte Arten, da sie im Anhang B der Verordnung (EG) Nr.338/97 aufgelistet sind.

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Windenergieanlagen töten Vögel und Fledermäuse, da sie in deren Flugkorridoren stehen. Die Abmessungen der "Schutzzonen" um die Anlagen sind willkürlich gewählt und verhindern die Tötungen nicht. Jüngsten Studien zufolge könnten in Deutschland pro Jahr mehr als 250000 Fledermäuse von Windrädern getötet werden. (Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) in Berlin). Hauptursache sind Kollisionen und das Barotrauma. Da Fledermäuse nur eine geringe Fortpflanzungsrate von ein bis zwei Jungen pro Jahr haben können hohe Verluste nur langsam kompensiert werden.

§44 BNatSchG verbietet nicht nur mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnahme von Todesopfern. Nach der aktuellen Gesetzeslage (EU Habitat Direktive, Bundesnaturschutzgesetz §44, EUROBATS Abkommen (London,1991), muß die Tötung einer Fledermaus durch direkte oder indirekte Menschenhand als Gesetzesverstoß gewertet werden. Zudem kann mit dem Töten ein sogenannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann.

Laut Dr. Michael Petrak (LANUV NRW, Forschungsstelle für Jagdkunde) lässt sich das Unfallrisiko bei Einzelereignissen wie den Vogelzug nur durch ständige Präsenz im Lebensraum einschätzen. Dazu sind auch Zufallsbeobachtungen wertvoll. Mit den üblichen Gutachten werden solche Phänomene nicht erfasst.

Es sterben bis zu 100000 Vögel pro Jahr (Michael-Otto-Institut)

#### a. Eigentumsrecht

Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. an Wert verlieren. Durch das Sinken der Verkehrswerte ist eine Refinanzierung und Beleihung als Hypothek erheblich schwieriger oder führt zu schlechten Konditionen.

#### b. Beschädigung der Bodenschutzfunktion / Gefährdung der Wasserversorgung

Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktionen der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, Fließwege, Versiegelung). Die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau haben ebenfalls Auswirkungen. (Erhöhtes Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffe, Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus ober- und unterirdischen Anlagenteilen)

Stellungnahme zur Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40

c. Flächenbedarf und Anzahl der WEA

Das in Tabelle 22 der LANUV-Studie dargestellte machbare Potential in NRW basiert auf unrealistischen Werten. Umgerechnet ergeben sich für die Region Arnsberg aus der Studie folgende Werte:

Erforderliche Fläche je WEA: 12,3 ha

Die "mögliche Nettostromproduktion" ergibt jährliche Volllaststunden von 2.390 h /a

Aus den ebenfalls in der LANUV-Studie angeführten Bedingungen ergeben sich jedoch für den Flächenbedarf:

für den kleinsten zulässigen Bedrängungsabstand ( $2,0 \times H = 400 \text{ m}$ ) 50,3 ha je WEA

für den Abstand der WEA untereinander ( $5 \times D \times 3 \times D = 500 \times 300 \text{ m}$ ) 15 ha je WEA

Das bedeutet, dass der Flächenbedarf zwischen 22% und 309% größer ist als in der Studie aufgeführt.

Die durchschnittlichen Jahres-Volllaststunden betragen in NRW (Quelle BDEW)

im Jahr 2011 : 1656 h

im Jahr 2012 : 1577 h

im Jahr 2013 : 1523 h

(Werte für die folgenden Jahre sind nur bundesweit verfügbar, liegen aber unter diesen Werten)

Das bedeutet, dass die Anzahl der prognostizierten Windräder mindestens um 44% erhöht werden muss um die angestrebte Strom-Arbeit zu erhalten

d. Gesundheitsgefährdung durch Schall und Infraschall

Die Grundlagen der bisherigen gesetzlichen Abstandsfestlegungen zu Windenergieanlagen beruhen auf Anlagengrößen, die erheblich kleiner sind als die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Anlagen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefährdung der Gesundheit der benachbarten Bevölkerung besteht. In Anlage 1 ist die aktuelle Studienlage dargestellt.

Aufgrund dieses Gefährdungspotenzials und zur Sicherheit des zukünftigen Anlagenbetreibers sollte entweder mit der Planung abgewartet werden bis ausreichende Untersuchungen durchgeführt wurden oder der Abstand zu Wohngebieten erheblich vergrößert werden (wie im Freistaat Bayern: das Zehnfache der Anlagenhöhe).

e. Schattenwurf

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Der Schattenwurf muss daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

f. Schutzabstand zum Siedlungsbereich, optisch bedrängende Wirkung

Das angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW, 8 A 3726/05, bezieht sich auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 m. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch von einer Anlagengesamthöhe von 200 m ausgegangen. Eine pauschale Regelung kann hier nicht getroffen werden. Es müssen gegebenenfalls Einzelprüfungen stattfinden. (BayVGH vom 8.9.2008 Az. 22 ZB 08.387), (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2002, Az. 7 K 1613/00.KO und Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/08.KO)

Die Nabenhöhe der geplanten WEA wird so hoch liegen, dass für die Flugsicherung Tages- und die Nachtkennzeichnung durch weiß blitzende bzw. rot blinkende Gefahrenfeuer erforderlich ist. Diese Feuer sind weithin sichtbar. Es sollte Sorge getragen werden, dass diese Befeuerung nur bei Annäherung von Flugzeugen eingeschaltet werden.

g. Schutzabstand zum Siedlungsbereich, Lärmemissionen

Bei den dem Landesentwicklungsplan zugrundeliegenden Windenergieanlagen ist damit zu rechnen, dass bei dem angenommenen Schutzabstand die Schallimmission auch in allgemeinen Wohngebieten während der Nachtstunden unzulässig hoch ist, selbst wenn man die Schallquelle als isotrop emittierende Punktschallquelle annimmt.

Weiterhin gilt, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, weil ein "atypisches Verhalten" vorliegt, das zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt. Der erzeugte Schall trifft aufgrund der hoch liegenden Schallquelle in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks.

h. Schutzabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich

Wie oben angemerkt wird bei kürzerem Abstand die Lärmbelästigung noch erheblich höher sein, Die angeführten "Referenzanlagen" haben eine geringere bauliche Höhe und auch einen geringeren Schallpegel.

i. 300m Schutzabstand zu Naturschutz? und FFH?Gebieten

Diese Gebiete werden durch Schattenwurf und Schallpegel über 50 dB(A) nicht mehr als Naturschutzgebiet wahrgenommen werden. Das "Recht auf Erholung und Freizeit", das nach

Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein elementares Menschenrecht ist, wird in diesen Gebieten nicht mehr gegeben sein.

## 2. Empfehlungen zum Landesentwicklungsplan

Es ist empfehlenswert, Unsicherheiten in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen auszuschalten, indem man die laufenden Untersuchungsergebnisse abwartet. Planer und potentielle Betreiber sind so vor Unwägbarkeiten geschützt.

Andernfalls sollten die Abstände zur Wohnbebauung in jedem Fall erheblich vergrößert werden. Aus Gründen der Planungssicherheit sollten Abstände gewählt werden, die dem Vorgehen in Bayern entsprechen, das heißt, dass der Abstand so groß ist wie das zehnfache der Höhe der Windenergieanlage.

Der Aspekt des Landschaftsschutzes / Naturschutzes sollte verstärkt betrachtet werden.

Es ist unverständlich, wie Minister Remmel auf der einen Seite am 30.11.2015 den zweitgrößten Naturpark Deutschlands (Sauerland-Rothaargebirge) als offiziellen Naturpark erklärt und betont "Der neue Naturpark bietet Lebensräume für viele seltene Tier- und Pflanzenarten und steht damit ganz besonders im Focus wenn es gilt, unser Naturerbe für heutige und künftige Generationen zu schützen aber auch erlebbar zu machen." Einerseits werden Zuwendungen des Landes eingesetzt, um die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden attraktiver zu gestalten, andererseits die Höhenzüge mit Windenergieanlagen bestückt und dadurch die Schönheit der Berglandschaft zerstört. Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist oft derart tiefgreifend, dass sie sich schlicht nicht kompensieren läßt.

Bisher gibt es kaum Untersuchungen über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf im Wald lebende Wildtiere. Fundierte Forschung ist notwendig, um Lösungen zu suchen, im Bewusstsein, das wir noch nicht alles wissen und vielleicht Schäden anrichten, die wir erst sehr viel später bemerken.

Ein großer Erfolg wäre es, wenn die Ergebnisse solcher Forschungsarbeiten länderübergreifend genutzt würden.

Würden die Standorte von WEA sorgsam ausgewählt, ließen sich Kollisionen vermeiden – auch zwischen Klima und Artenschützern.

### **ID: Stellungnahme:**

4391 Große Teile von NRW sind industriell geprägte und dicht besiedelte Ballungsräume. In einem dieser Ballungsräume lebe ich mit meiner Familie. Umso wichtiger ist es für uns, regelmäßig ins Sauerland zu fahren, um uns von Lärm, Licht und Feinstaub erholen zu können.

Durch Ihren nun vorliegenden Entwurf des LEP fühlen wir uns in unseren Erholungsinteressen massiv verletzt. Unsere bevorzugten Naherholungsgebiete liegen im Sauerland, das für uns leicht und schnell erreichbar ist. Gerne wandern wir und genießen die Natur auf den Höhenzügen und genießen die weitgehend unverbauten Fernsichten und die Ruhe der Wälder. Durch die in den Wäldern nun zugelassenen Windräder müssen wir nun

befürchten, dass die letzten vergleichsweise naturnahen Gebiete in NRW von den Windenergiegebieten zerstört und industrialisiert werden.

In Gesprächen mit den Einheimischen mussten wir in den letzten Jahren feststellen, dass bauliche Erweiterungen ihrer Häuser in den Außenbereichen aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet durch die Behörden nicht zugelassen wurden. Während diese vergleichsweise kleinen Eingriffe untersagt wurden, öffnet man nun die Landschaftsschutzgebiete für Anlagen, die von ihrer Größe kaum vorstellbar und durch ihren großen Flächenverbrauch in Wäldern und Waldwiesen nicht akzeptabel sind.

Wo sollen wir und unsere Kinder demnächst die Natur genießen und diese verstehen lernen, wenn der Erlebniswert der Natur durch Licht und Schattenwurf, Lärm und einfach die abstoßende Größe der Anlagen vernichtet wird. Aber nicht nur unser Interesse an einem schnell erreichbaren Erholungsziel wird verletzt, sondern auch der Anspruch unserer Kinder an einem Kennenlernen der Tiere und Pflanzen. Weitgehend ungetrübte Fernsichten, dunkle Nächte, um den Sternenhimmel zu sehen, und einfach Ruhe, um das Rauschen der Blätter und das Singen der Vögel zu hören. All das wird nicht mehr möglich sein.

Warum wird es ausgerechnet in einem so dicht besiedelten Land wie NRW zugelassen, die wenigen naturnahen Flächen und Erholungsräume zu zerstören? Aufgabe der Behörden sollte es vielmehr sein, Landschaftsschutzgebiete aller Kategorien zu schützen. Oder warum wurden Landschaftsschutzgebiete überhaupt eingerichtet? Müssen wir demnächst (klimaschädlich) ins Ausland fliegen, um Erholung in der Natur zu finden? Wird damit die naturnahe Erholung von Familien ein Luxusgut?

Neben unseren privaten Betroffenheiten scheint der Naturschutz fast bedingungslos dem (vermeintlichen) Klimaschutz untergeordnet. Naturschutz braucht Raum. Naturschutzgebiete als Insellösungen machen wenig Sinn, wenn ihre Verbindungen zueinander durch "Sperriegel" unterbrochen werden. Bislang waren dies vornehmlich Straßen, nun sollen die verbliebenen Rückzugsräume der Natur durch Windgewerbegebiete zusätzlich getrennt werden. Abgesehen davon, dass der Aktionskreis vieler Arten, insbesondere von Vögeln, viele Kilometer beträgt. Förmliche Schutzabstände um einzelne Vogelnester würdigen nicht ausreichend die Gesamtzusammenhänge in den Lebensräumen. Ein Ausschluss von Windrädern nur in Bezug zu den FFH- und den eigentlichen Naturschutzgebieten ist bei Weitem nicht ausreichend.

Im Sinne der Erholungssuchenden und im Sinne der Natur beantragen wir daher, die Landschaftsschutzgebiete jeder Kategorie als Tabuzone für Windenergiegebiete bzw. Windgewerbegebiete zu erklären.

Windenergie kann nur dann einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten, wenn sie naturverträglich erzeugt wird. Genau dies ist in den Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Die Belange der Erholung (Landschaftsbild, Ruhe) wurden nicht bzw. viel zu gering gewichtet.

Die Formulierungen des LEP sind dahingehend deutlich zu ergänzen, dass der Bau von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig ist. Dies insbesondere unter den Ziffern 7.1, 7.2 und 10.2.

**ID: Stellungnahme:**

4392 Als Anwohner, Naturnutzer und Umweltschützer des Gebietes Kalteiche erheben wir Einspruch gegen die Zerstörung unserer Heimat.

Man kann nicht eine Energiewende gegen die Natur betreiben, indem man Wälder abholzt, Quellen versiegen lässt, massiven Waldwegebau betreibt, geschützte Tierarten wie Rotmilan und Schwarzstorch vertreibt, Erholungssuchende auf dem Rothaarsteig beeinträchtigt, Lichtverschmutzung und Lärmbeeinträchtigung zulässt.

Wir bitten Sie im Sinne der Natur und nicht der Investoren zu entscheiden und Windkraft in geschlossenen Wäldern abzulehnen. Es gibt in NRW durchaus Flächen die geeignet sind. Unsere Kalteiche ist es nicht!!

**ID: Stellungnahme:**

4393

Unsere Mandantin betreibt in Stolberg-Gressenich bereits seit vielen Jahrzehnten einen Steinbruch zum Abbau von Kalkstein. Hierzu hat es in der Vergangenheit bereits diverse Erweiterungen mit entsprechenden Genehmigungsverfahren und daraus resultierenden Genehmigungen gegeben.

Eine Übersicht über die letzten Genehmigungen ist nachstehend dargestellt:

< siehe Tabelle pdf-Datei >

Unsere Mandantin beabsichtigt, den bestehenden Steinbruch auch weiterhin zu betreiben und mit dem Ziel der Standortsicherung auch in Zukunft nochmals zu erweitern. Hierzu ist es auch notwendig, die bestehenden genehmigten Bereiche um neue Abbauflächen in südöstlicher Richtung zu ergänzen. Die hierfür vorgesehenen Erweiterungsgebiete sind bislang vollständig als Rohstoffabbaugebiete im aktuell gültigen Gebietsentwicklungsplan ausgewiesen.

2. Auswirkungen der Darstellungen des LEP/Zielkonflikt

a) Die geplante Steinbrucherweiterung wird durch den Entwurf des LEP NRW, Zeichnerische Festlegungen, massiv behindert, da die in Frage kommenden Flächen als "Gebiete für den Schutz der Natur" ausgewiesen werden. Dies zeigt der nachfolgende Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen:

< siehe Karte pdf-Datei >

Der Erweiterungsbereich des Steinbruchs unserer Mandantin liegt zumindest weitgehend innerhalb der dargestellten Fläche.

b) Gemäß dem aktuellen LEP-Entwurf (Ziel 7.2-2) sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass die zeichnerische Darstellung einer Fläche im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur noch keine endgültige Festlegung zur Folge hat, da ja noch eine Konkretisierung erforderlich ist.

Dies ist jedoch nach den übrigen Regelungen des LEP gerade nicht sichergestellt. Im Gegenteil. Nach dem im Zuge der Überarbeitung des LEP-Entwurfs eingefügten Text beruht die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur

"auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des

LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt".

Wenn aber auf der Ebene des Regionalplanes bereits eine Abwägung mit anderen Raumansprüchen stattgefunden hat hierzu gehört ohne Zweifel die Sicherung von Lagerstätten für die Rohstoffversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft dann bleibt für eine Konkretisierung der Planung auf der Ebene des Regionalplanes kein Raum mehr. Mit der Darstellung des Abbaubereichs als Gebiet für den Schutz der Natur und der Vorgabe an die Regionalplanungsbehörde zur Umsetzung des LEP wird wenn auch in verschleierte Form bereits eine abschließende Entscheidung gegen die von unserer Mandantin geplante Steinbrucherweiterung getroffen.

c) Der LEP selbst enthält für die Rohstoffsicherung u.a. folgende Vorgaben:  
"Zu den wirtschaftlichen Funktionen des Freiraums zählen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft. Dem Freiraum kommt jedoch auch für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie für die Versorgung mit anderen Ressourcen (Rohstoffsicherung, Trinkwassergewinnung) große Bedeutung zu. (Entwurf S. 103).

Die langfristige Sicherung wirtschaftlich verwertbarer Lagerstätten hat nicht nur für die Unternehmen, die sich unmittelbar mit dem Abbau von Rohstoffen befassen, sondern darüber hinausgehend für die gesamte rohstoffverarbeitende Industrie und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche zum Beispiel für die Bauwirtschaft, die Chemische Industrie, die Stahlindustrie, die Glasindustrie, oder die Umweltschutzindustrien zum Teil existentielle Bedeutung und aufgrund der arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Auswirkungen auch allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung. Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Angestrebt wird ein verlässlicher Handlungsrahmen für die rohstoffgewinnende und verarbeitende Industrie sowie eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens. (Entwurf, S. 167)

Diesen Anforderungen genügt der LEP im Hinblick auf die Überplanung der Steinbrucherweiterungsfläche unserer Mandantin offensichtlich nicht.

Der bestehende Steinbruch nimmt gemeinsam mit den geplanten Erweiterungsflächen kurz-, mittel- aber auch langfristig eine wichtige Bedeutung für die Rohstoffversorgung wahr.

Die Qualität des im Gesteins im geplanten Abbaubereich (Erweiterungsbereich) wurde bereits im Jahr 2004 durch den Geologischen Dienst NRW begutachtet. Der Bereich weist in großer Menge hochwertigen Kalkstein auf, welcher insbesondere für Straßenbaumaßnahmen sehr gut geeignet ist. Hier zur Veranschaulichung ein Blockbild aus dem Gutachten:

< siehe Grafik pdf-Datei >

In den kommenden Jahren ist auch weiterhin mit einem hohen Bedarf an qualifiziertem Straßenbaumaterial zu rechnen. Dieser sollte bedarfsnah gewonnen werden, um einen Materialtourismus des Massenguts Straßenbaumaterial zu vermeiden. Hier einige zukünftige Bauvorhaben in der Lieferregion (nicht abschließend):

- B 56
- Ausbau A 44
- Ausbau Monschauer Straße
- Autobahnanschluss Aachen Eilendorf

- Neubau L 238 N
- Ortsumgehung Wassenberg
- Weiterer Ausbau Aachener Kreuz
- Belieferung der umliegenden Asphaltmischanlagen

Um diese kontinuierliche Nachfrage auch weiterhin decken zu können, ist die Erweiterungsmöglichkeit des hier betroffenen Steinbruchs Stolberg-Gressenich unumgänglich. Die Erweiterung ist auch ein integraler Bestandteil der zukünftigen Entwicklung der BSR Schotterwerk GmbH.

e) Im Rahmen der Abwägung sind auch die privaten Belange unserer Mandantin als gewerbetriebe und der Schutz ihres Vertrauens zu berücksichtigen (vgl. hierzu schon vorstehend S. 5 oben). Dies gilt insbesondere wegen der ebenfalls vorstehend bereits dargestellten weitgehend abschließenden Folgen der geplanten Unterschutzstellung der Erweiterungsflächen.

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in Stolberg-Gressenich wird durch unsere Mandantin bereits seit vielen Jahren immer wieder thematisiert. So wurde bereits im Jahre 2009 eine Planung vorgestellt, welche eine Verlegung der Landstraße L12 zwischen Stolberg-Mausbach und Stolberg-Gressenich vorsah. Im weiteren Verlauf der Planungen wurde von einer Verlegung der Landstraße jedoch Abstand genommen und die Erweiterung wurde bis zur Landstraße begrenzt. Hierzu gab es auch bereits eine entsprechende Bürgerinformation.

Am 02.02.2011 fand im Haus der Städteregion Aachen ein Vorgespräch zum Genehmigungsverfahren statt. Gegenstand dieses Gespräches war die Vorbereitung eines Scopings. In diesem Termin wurde die geplante Erweiterung nochmals dargestellt und der Ablauf des Genehmigungsverfahrens wurde durch Herrn Willekens (Städteregion Aachen) vorgestellt. Hier einige Auszüge aus der Präsentation:

< siehe Grafik pdf-Datei >

Das Genehmigungsverfahren ist zwar noch nicht förmlich eingeleitet wird aber weiterhin aktiv vorbereitet.

#### Anregung

Aus den v.g. Gründen widersprechen wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantin der im LEP geplanten Darstellung als Gebiet zum Schutz der Natur. Wir bitten vielmehr um eine zeichnerische und textliche Anpassung des LEP NRW an die Erfordernisse des Rohstoffabbaus in der Städteregion Aachen, um auch in Zukunft die regionale Versorgung mit so wichtigen Produkten wie z.B. Straßenbaurohstoffen sicherstellen zu können. Es wird angeregt, auf die hier in Rede stehende Darstellung insgesamt zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein wird angeregt, die Abgrenzung des Gebietes unter Berücksichtigung der abbauwürdige Bereich zu überarbeiten, äußert hilfsweise regen wir die Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel in den LEP an, durch die festgelegt wird, dass die hier in Rede stehende Flächendarstellung zurücktritt, wenn und soweit in diesem Bereich Rohstoffe abgebaut werden sollen.

#### **ID: Stellungnahme:**

4411 die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler hat im Juli 2013 bereits eine Stellungnahme zum Entwurf des LEP abgegeben auf die wir hier Bezug nehmen.



Wir beantragten darin, die Fläche des ehemaligen Kraftwerksstandortes zwischen der Stadt Baesweiler und der Stadt Aldenhoven einer erneuten Nutzung als interkommunales Gewerbegebiet zuzuführen und eine entsprechende Ausweisung im LEP vorzunehmen.

Wir verweisen auf die damals gegebene Begründung, die nach wie vor gilt, weil die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes für beide Kommunen den angestrebten Anschluss an das Schienennetz der EuRegiobahn wesentlich unterstützt. Diese wird daher hier noch einmal angeführt:

Im Februar 2013 hat die Vorstellung der Machbarkeitsstudie für den Anschluss der Stadt Baesweiler an das Schienennetz der EuRegiobahn ergeben, dass dieser grundsätzlich machbar ist. Dabei ist die Variante Ost als günstigste Trasse ausgewiesen worden. Sie führt ausgehend vom EuRegiobahn-Haltepunkt Alsdorf-Annapark über die größtenteils noch vorhandene Schienentrasse der ehemaligen Grubenbahn nach Alsdorf-Mariagrube, Alsdorf-Hoengen, Gewerbegebiet Hoengen, Siersdorf in das Stadtgebiet Baesweiler-Setterich hinein.

Die Studie geht von einer Auslastung der Strecke mit 700-1100 Fahrgästen pro Tag aus. Dieser Wert rechtfertigt es, die Planungen weiter voranzutreiben, weist aber noch ein deutliches Potenzial nach oben auf. Sicher ist nach aller Erfahrung davon auszugehen, dass, wenn ein Mobilitätsangebot durch die EuRegiobahn erst einmal vorhanden ist, dieses auch verstärkt genutzt und nachgefragt wird.

Dennoch sind weitere flankierende Maßnahmen ins Blickfeld zu nehmen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den nachhaltigen und dauerhaften Betrieb der EuRegiobahn-Strecke von Alsdorf über Hoengen, Siersdorf nach Baesweiler-Setterich zu verbessern. Um möglichst viele Nutzer auf die Bahn zu bringen, ist es sinnvoll, in den Überlegungen zur künftigen Stadtentwicklung die Ausweisung neuer Wohngebiete entlang der Schienentrasse vorzunehmen.

Einen wesentlichen Beitrag kann auch die in der Vergangenheit schon mehrmals angedachte Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zwischen Setterich und Siersdorf, auf und um den Standort des ehemaligen Kraftwerks, leisten.

Nach dem für die Aufstellung des LEP formulierten Grundsatz 6.1-8 zur Wiedernutzung von Brachflächen, halten wir die Ausweisung der ehemaligen Kraftwerksfläche zur Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet als zwingend erforderlich, zumal beide Kommunen hierfür den Bedarf darlegen.

**ID: Stellungnahme:**

4482

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme
  - 1.1. Windenergieanlagen verletzen öffentliche Belange
    - 1.1.1. Verstoß gegen das Bundesbaugesetz BauGB

BauGB § 35, Absatz 3, Ziffer 5

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben  
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des  
Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert  
beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen  
verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört wird.

1.1.2. Verstoß gegen §1 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben  
und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im  
besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu  
schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der  
Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft  
auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit  
erforderlich, die

Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

Windenergieanlagen beschränken in besonderem Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit  
einer Landschaft und schmälern auf Dauer erheblich deren Erholungswert

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu  
verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu  
beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten  
während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  
erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der  
Erhaltungszustand der lokalen Population einer  
Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten  
Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen  
aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Windenergieanlagen töten Vögel und Fledermäuse. Die Abmessungen der "Schutzzonen"  
um die Anlagen sind willkürlich gewählt und verhindern die Tötungen nicht.

§44 BNatSchG verbietet nicht nur mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das  
wissentliche Inkaufnahme von Todesopfern. Zudem kann mit dem Töten ein sogenannter  
Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der  
Sanierungsmaßnahmen auslösen kann.

1.2. Eigentumsrecht

Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in  
der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. an Wert verlieren. Durch das Sinken der  
Verkehrswerte ist eine Refinanzierung und Beleihung als Hypothek erheblich schwieriger  
oder führt zu schlechten Konditionen.

2. Stellungnahme zur Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1- Windenergie,

## LANUV-Fachbericht 40

### 2.1. Flächenbedarf und Anzahl der WEA

Das in Tabelle 22 der LANUV-Studie dargestellte machbare Potential in NRW basiert auf unrealistischen Werten. Umgerechnet ergeben sich für die Region Arnsberg aus der Studie folgende Werte:

Erforderliche Fläche je WEA: 12,3 ha

Die "mögliche Nettostromproduktion" ergibt jährliche Volllaststunden von 2.390 h /a

Aus den ebenfalls in der LANUV-Studie angeführten Bedingungen ergeben sich jedoch für den Flächenbedarf:

für den kleinsten zulässigen Bedrängungsabstand ( $2,0 \times H = 400$  m) 50,3 ha je WEA  
für den Abstand der WEA untereinander ( $5 \times D \times 3 \times D = 500 \times 300$ m) 15 ha je WEA Das bedeutet, dass der Flächenbedarf zwischen 22% und 309% größer ist als in der Studie aufgeführt.

Die durchschnittlichen Jahres-Volllaststunden betragen in NRW (Quelle BDEW)

im Jahr 2011 : 1656 h im Jahr 2012 : 1577 h im Jahr 2013 : 1523 h

(Werte für die folgenden Jahre sind nur bundesweit verfügbar, liegen aber unter diesen Werten)

Das bedeutet, dass die Anzahl der prognostizierten Windräder mindestens um 44% erhöht werden muss um die angestrebte Strom-Arbeit zu erhalten

### 2.2. Gesundheitsgefährdung durch Schall und Infraschall

Die Grundlagen der bisherigen gesetzlichen Abstandsfestlegungen zu Windenergieanlagen beruhen auf Anlagengrößen, die erheblich kleiner sind als die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Anlagen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefährdung der Gesundheit der benachbarten Bevölkerung besteht. In Anlage 1 ist die aktuelle Studienlage dargestellt.

Aufgrund dieses Gefährdungspotenzials und zur Sicherheit des zukünftigen Anlagenbetreibers sollte entweder mit der Planung abgewartet werden bis ausreichende Untersuchungen durchgeführt wurden oder der Abstand zu Wohngebieten erheblich vergrößert werden (wie im Freistaat Bayern: das Zehnfache der Anlagenhöhe).

### 2.3. Schattenwurf

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Der Schattenwurf muss daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

### 2.4. Schutzabstand zum Siedlungsbereich, optisch bedrängende Wirkung

Das angeführte Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW, 8 A 3726/05, bezieht sich auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 m. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch von einer Anlagengesamthöhe von 200 m ausgegangen. Eine pauschale Regelung kann hier nicht getroffen werden. Es müssen gegebenenfalls Einzelprüfungen stattfinden. (BayVGH vom 8.9.2008 Az. 22 ZB 08.387), (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2002, Az. 7 K 1613/00.KO und Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/0S.KO)

Die Nabenhöhe der geplanten WEA wird so hoch liegen, dass für die Flugsicherung Tages- und die Nachtkennzeichnung durch weiß blitzende bzw. rot blinkende Gefahrenfeuer erforderlich ist. Diese Feuer sind weithin sichtbar. Es sollte Sorge getragen werden, dass diese Befeuerung nur bei Annäherung von Flugzeugen eingeschaltet werden.

### 2.5. Schutzabstand zum Siedlungsbereich, Lärmemissionen

Bei den dem Landesentwicklungsplan zugrunde liegenden Windenergieanlagen ist damit zu rechnen, dass bei dem angenommenen Schutzabstand die Schallimmission auch in allgemeinen Wohngebieten während der Nachtstunden unzulässig hoch ist, selbst wenn man die Schallquelle als isotrop emittierende Punktschallquelle annimmt.

Weiterhin gilt, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, weil ein "atypisches Verhalten" vorliegt, das zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt. Der erzeugte Schall trifft aufgrund der hoch liegenden Schallquelle in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks.

#### 2.6. Schutzabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich

Wie oben angemerkt wird bei kürzerem Abstand die Lärmbelästigung noch erheblich höher sein, Die angeführten "Referenzanlagen" haben eine geringere bauliche Höhe und auch einen geringeren Schallpegel

#### 2.7. 300m Schutzabstand zu Naturschutz- und FFH-Gebieten

Diese Gebiete werden durch Schattenwurf und Schallpegel über 50 dB(A) nicht mehr als Naturschutzgebiet wahrgenommen werden. Das "Recht auf Erholung und Freizeit", das nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein elementares Menschenrecht ist, wird in diesen Gebieten nicht mehr gegeben sein.

#### 3. Empfehlungen zum Landesentwicklungsplan

Es ist empfehlenswert, Unsicherheiten in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen auszuschalten, indem man die laufenden Untersuchungsergebnisse abwartet. Planer und potentielle Betreiber sind so vor Unwägbarkeiten geschützt.

Andernfalls sollten die Abstände zur Wohnbebauung in jedem Fall erheblich vergrößert werden. Aus Gründen der Planungssicherheit sollten Abstände gewählt werden, die dem Vorgehen in Bayern entsprechen, das heißt, dass der Abstand so groß ist wie das zehnfache der Höhe der Windenergieanlage.

Der Aspekt des Landschaftsschutzes sollte verstärkt betrachtet werden. Es ist nicht schlüssig, wenn einerseits Zuwendungen des Landes eingesetzt werden um die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden attraktiver zu gestalten, andererseits die Höhenzüge mit Windenergieanlagen bestückt werden und dadurch die Schönheit der Berglandschaft zerstört wird.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 4 Personen eingereicht)

#### **ID: Stellungnahme:**

4488 Zu ihrem Landesentwicklungsplan NRW möchte bezüglich Windkraftanlagen als Staatsbürger meinen Anspruch auf Schutz der Gesundheit und Gleichbehandlung geltend machen. Alle zur Zeit angewandten Gutachten und die DIN Normen der rechtskräftigen TA Lärm aus dem Jahr 1982! . entsprechen längst nicht mehr aktuellen Stand des Wissens, denn die Gefahren die von Infraschall ausgehen bleiben unberücksichtigt. Ich verstehe nicht, dass ich als Bürger von Nordrhein-Westfalen der Belastung und den Gefahren ausgesetzt werde die von Windrädern mit einem derart geringen Abstand von in unserem Fall nur 350 - 500 m zu Wohnbebauungen ausgehen. In Bayern, in Amerika, Australien und Großbritannien schützt man die Gesundheit von Bürgern mit einem Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung von mindestens

2000m- 2500m bei solchen Anlagen. Der Verkauf betroffener Immobilien wird kaum mehr möglich sein, gesetzt des Falles dass man überhaupt bereit wäre sein Zuhause aufzugeben. Ich sehe unsere finanzielle und gesundheitliche Zukunft durch staatliche Willkür bedroht und gefährdet und bitte sie deshalb ihre Planung neu zu überdenken und vertretbare, angemessene Mindestabstände zu Windkraftanlagen von mindestens 2000m-2500m, bzw. Höhe mal 10-Abstand festzulegen. Ich berufe mich dabei auf Artikel 2 GG. Alles andere zerstört Lebensgrundlagen Gesundheit und Wohlbefinden und schafft Bürger zweiter Klasse und demotivierte, frustrierte oder kranke und durch Kämpfe gegen Windkraft blockierte Staatsbürger.

Ich bin bestimmt für alternative Energien und auch für Windkraft aber nicht gegen jede Vernunft und Logik. Hier geht es wohl eher um eine Revolution die bereit ist die eigenen Kinder zu fressen, oder zu opfern. Wenn Gemeinden so zersiedelt sind, wie unsere, dass sich keine geeignete Fläche finden lässt die weiter als 350m von einer Wohnbebauung entfernt liegt, dann sollte man bei klarem Verstand dort auch keine Windkraftanlage bauen dürfen und ich hoffe und vertraue sehr darauf, dass sie dafür als Volksvertreter die entsprechenden Gesetze schaffen und so den Schutz unserer Gesundheit und Gleichberechtigung als Staatsbürger gewährleisten. Ich erwarte, dass sie sich persönlich folgende Frage stellen und sie mir beantworten nachdem sie sich selbst Zugang zu neuesten Wissensstand und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen verschafft haben. Ich frage sie also ob sie möchten und glücklich darüber wären und als Staatsbürger zufrieden und beruhigt und sich recht vertreten fühlen würden, wenn ihre schwangere Tochter ohne Wahlmöglichkeit ihre Enkelkinder im Abstand von 350- 500m von einer Windkraftanlage von 150 -200m Höhe großziehen müsste, obwohl sie sich bewusst für einen besonders ruhigen und unbelasteten Wohnort entschieden hatte und ihr gesamtes Vermögen dafür eingesetzt hatte. Momentan betreibt die EU eine Studie zur Auswirkung von Infraschall auf Schwangere.

Ich bitte sie also um eine schriftliche Stellungnahme, bei der sie mir diese Frage mit gutem Gewissen und nach Recht und Gesetz mit Ja beantworten und mit wissenschaftlichen Daten neueren Datums belegen, eine Begründung auf Grund der TA Lärm reicht mir dabei nicht aus, da die zugrundeliegenden DIN Normen

( DIN 45680 und DIN 458681), die Berechnungen bei 90Hz abrechnen und für tiefere Töne keine Ermittlungen vorliegen, was nicht bedeutet dass sich darüber keine Studien finden lassen. Tatsache ist, dass es weltweit Beschwerden über die Auswirkungen durch bestehende Windkraftanlagen gibt, dass sich die Symptome überall gleichen und unter dem Windturbinen- Syndrom zusammengefasst sind und das obwohl Windkraft generell positiv besetzt ist. Zu berücksichtigen wären ebenso die Gefahren durch Eiswurf und Havarie. Ich erwarte nicht, dass ihnen das möglich sein wird und bitte folglich darum in ihrem Entwicklungsplan die zur Gewährleistung der Gesundheit der Bürger von Nordrhein-Westfalen nötigen Mindestabstände von 2000 - 2500m festzulegen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wird von weiteren 20 Bürgern inhaltsgleich abgegeben)

**ID: Stellungnahme:**

4498 Mit diesem Brief möchte ich Sie ermutigen, den LEP-Entwurf für NRW einschließlich der Potenzialfläche nördlich von 34431 Marsberg-Leitmar zu verabschieden.

Im Einzelnen geht es also um eine sehr interessante Fläche nördlich von Leitmar, welches ein Energieunternehmen als einen optimalen Standort für insgesamt 5 WKA mit einer Leistung von je 4,2 MW definiert. Die Gründe hierfür sind: Kein Wurfshadow zur Ortschaft Leitmar (Nordseite), kein Wasserschutzgebiet, hohes Windpotenzial, kein direkter Blick auf die WKA. Auch der Artenschutz ist gegeben.

Die Planungen seitens des Bauamtes der Stadt Marsberg hatten diese Fläche auch vorgesehen. In dem beiliegenden Plan ist sie als Fläche "h" markiert. Durch die Rücknahme der Abstände zur Wohnbebauung von 700 auf 1000 Meter seitens des Bauamtes Marsberg, ist die markierte Fläche komplett verworfen worden.

Liegt hier eine Verhinderungspolitik der Stadt Marsberg vor?

Bitte unterstützen Sie uns in der strukturschwachen Grenzregion zu Hessen und weisen die besagte Fläche als Vorranggebiet aus.

Zum Abschluss noch eine Bitte:

Lassen Sie sich nicht von Bürger-Initiativen beeinflussen.

**ID: Stellungnahme:**

4501

Hiermit lege ich Einspruch ein zu Ziel und Grundsatz des LEP - Entwurfs. Mit dem geplanten massiven Ausbau der Windenergienutzung in NRW in der beabsichtigten Vorgehensweise bin ich nicht einverstanden. Als vollkommen mangelhaft empfinde ich in dem Zusammenhang auch die Bürgerbeteiligung; bei der großen Bedeutung des Themas "Windkraftausbau" muss die rechtzeitige und umfangreiche Einbeziehung der betroffenen Bürger- vergleichbar zum Verfahren des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) - sichergestellt werden.

Im Einzelnen kritisiere ich:

den Eingriff "von oben" in die kommunale Planungshoheit, so dass eine nachhaltige Planungssicherheit vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann;

die beabsichtigte Schieflage beider Flächenfestlegung für die Windenergienutzung. So sollen Landschaftsschutz- und Erholungsgebiete übermäßige Zuweisungen erhalten, konkret etwa der Regierungsbezirk Amsberg 18 000 ha. verkraften" und auf seine fünf Kreise verteilen, während städtische Randlagen und Ballungsgebiete offensichtlich begünstigt werden (Beispiele: Düsseldorf, Münster, Detmold);

dass die Gesundheit der Bürger und ihre Lebensqualität nicht ausreichend berücksichtigt werden. So werden beispielsweise Menschen, die ihrer Gesundheit wegen in Erholungsgebiete, etwa ins Sauerland oder Hochsauerland, gesiedelt sind, nachträglich durch Lärm und Wurfshadowen der Anlagen beeinträchtigt - von der Zerstörung einzigartiger Landschaftsbilder ganz zu schweigen;

die Gefährdung wirtschaftlicher Existenzen ganzer Regionen. Viele Unternehmen und Familienbetriebe investieren nachhaltig - und teilweise sogar staatlich gefördert- in die Attraktivität ihrer Heimat, um den Tourismus zu fördern. Andererseits wird dem dann durch Windkraftanlagen mit den geschilderten Auswirkungen entgegengewirkt.

Angesichts dieser Argumente beantrage ich, sowohl umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung als auch verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung im LEP ersatzlos zu streichen. Dabei zähle ich auf das Wort von Frau Ministerpräsidentin Kraft, die wiederholt versprochen hat, dem Bürgerwillen wieder stärker Geltung verschaffen zu wollen.

**ID: Stellungnahme:**

4503

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung

Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung

Zu o.a. Ziel und Grundsatz des LEP-Entwurfs lege ich hiermit Einspruch ein.

Gleichzeitig melde ich folgende Bedenken bzgl. des geplanten Windkraftausbaus in NRW an:

Bereits jetzt habe ich erheblichen Schattenwurf auf meinem Grund und Boden. Hinzu kommt mein Haus welches davon ebenso stark betroffen ist. Diese Immission darf nicht durch weitere Windkraftanlagen verstärkt werden.

Gleiches gilt für den Schall. Bereits jetzt ist er einige Meter vor meinem Haus deutlich wahrzunehmen. Eine Verstärkung dessen kann ich nicht zustimmen.

In Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes steht "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit". Das wird hier missachtet.

Deshalb beantrage ich daher verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegung im LEP ersatzlos zu streichen.

**ID: Stellungnahme:**

4505

Ich bin mit dem o. g. Plan nicht einverstanden. Als frühere Bewohnerin einer Großstadt und heute als Bewohnerin einer dicht besiedelten Region weiß ich, wie wichtig die Erholungsmöglichkeiten in den Naturparks sind. Erschrocken habe ich davon erfahren, dass die Planungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich nur rudimentär Rücksicht auf die Naherholungsmöglichkeiten der Menschen nehmen.

Erholung setzt Ruhe nicht nur im Hinblick auf durch Menschen verursachte Geräusche voraus. Ruhe finden wir in unserem Land vornehmlich außerhalb der Siedlungen in den Naturparks. Leider nimmt sich der Entwurf des LEPs dieses Themas bei der Kennzeichnung von Windenergiebereichen nur ungenügend an.

Windräder verursachen Unruhe durch die Drehungen, den Schattenwurf, die Schallimmissionen und die Blinklichter. Damit bringen sie zahlreiche Störungen in ihre Umgebung für den Erholungssuchenden. Und genau aus diesen Gründen dürfen Windräder in einem so dicht besiedelten Land wie NRW nicht die verbliebenen naturnahen Erholungsräume belasten und zerstören.

Die wohl überall bereitstehenden Investoren lassen erahnen, welche massiven Beeinträchtigungen in den Erholungsgebieten zu erwarten sind. Ein einzelnes Windrad am Wegesrand mag akzeptabel, früher vielleicht sogar interessant gewesen sein. Die durch die Planungen freigegebenen Waldflächen lassen aber erahnen, welche Belastungen auf Mensch und Natur großflächig zukommen. Attraktive Wanderungen in unseren landschaftlich schönen Gebieten, werden dann - wie heute schon in Ostfriesland - kaum mehr möglich sein. Insgesamt bedauere ich, dass in den Planungen das Landschaftsbild keine substantielle Berücksichtigung findet.

Naturparke führen diese Bezeichnung nicht ohne Grund. Sowohl Natur als auch Erholung brauchen ausreichende Flächen, um zur Geltung zu kommen. Nur punktuelle Betrachtungen und kleine Inseln für verbleibende Naturräume sind hierfür nicht ausreichend. Diese müssen für die funktionellen Zusammenhänge möglichst großflächig erhalten werden und dürfen durch Windenergiebereiche nicht zusätzlich zerstückelt werden.

Konkret beantrage ich daher, alle Formulierungen zu streichen, die das Aufstellen von Windenergieanlagen in Wäldern für zulässig erklären und außerdem unter 10.2-2 klarzustellen, dass in Naturparks Windenergieanlagen unzulässig sind.

Mir ist bewusst, dass es in NRW eine starke Lobby der Windindustrie gibt. Ich hoffe aber, dass die für den LEP Verantwortlichen nicht unter dem Schlagwort "Klimaschutz" die Erholungsgebiete und die untrennbar damit zusammenhängenden Naturräume in unserem Land opfern. Der Naturschutz vor Ort darf dem Klimaschutz nicht geopfert werden.

**ID: Stellungnahme:**

4524

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: 1110. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

**1. Erdrückende Wirkung**

Wenn Windenergieanlagen in Nähe zu Wohnbebauung errichtet werden sollen, stellt sich die Frage, ob nicht allein schon aufgrund der heute üblichen Gesamthöhe solcher Anlagen eine "erdrückende Wirkung" als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme anzunehmen ist. Unseres Erachtens stellt sich in dieser Hinsicht die Frage, warum überhaupt ein Neubaugebiet als reines oder allgemeines Wohngebiet umgesetzt wird, wenn die Gemeinde offensichtlich schon länger geplant hat, im angrenzenden Außenbereich eine Windfarm zu genehmigen. Unseres Erachtens verstößt es gegen das in 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme, wenn man unmittelbar nach der Erschließung eines reinen Wohngebiets im daran angrenzenden Außenbereich eine Windfarm genehmigen und diesbezüglich den Ausweis von Vorranggebieten forciert. Wir gingen beim Erwerb des Grundstücks aus den vorgenannten Gründen nicht davon aus, dass die Windenergie oberhalb des Neubaugebiets weiter ausgebaut werden soll. Wir dachten vielmehr, dass die Gemeinde die Planung mit den bereits errichteten Anlagen abgeschlossen hatte. Selbst von diesen Anlagen geht bereits eine erdrückende Wirkung aus. Wenn weitere Anlagen hinzukommen und die vorhandenen Anlagen repowert werden, liegt ein Verstoß gegen das in 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme auf der Hand. Denn die Anlagen liegen höhenmäßig aufgrund des ansteigenden Geländes weit über dem Geländeniveau der vorhandenen Wohnbebauung und sollen dann wohl auch noch 200 Meter in den Himmel ragen. Aus diesem Grund stellt sich insbesondere die Frage, warum nicht versucht wird, die Windenergieanlagen nicht möglichst so weit wie möglich von der vorhandenen Wohnbebauung zu genehmigen, sondern stattdessen stets versucht wird, möglichst nah ran zu gehen. Welchen Zweck hat eine solche Planung in Anbetracht der Bedenken, die gegen die von den Anlagen ausgehenden Immissionen geäußert werden. An dieser Stelle stellt sich uns die Frage, wer von der derzeitigen Planung im Hinblick auf die zu erteilenden Genehmigungen profitieren wird.

**2. Tieffrequente Lärmimmissionen/Infraschall**

Der Begriff Infraschall wird zunehmend im Zusammenhang mit den zahlreichen Windkraftanlagen diskutiert, die in der Nähe der Wohngebiete errichtet worden sind. Windkraftanlagen erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und denen der Anlagenbetreiber nahestehenden Institutionen, Infraschall sei "völlig harmlos", verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls. Als gesichert anzusehen ist, dass elastische Materie in Schwingungen versetzt werden kann und dass viele Stoffe ein spezifisches und charakteristisches Eigenschwingungsverhalten, die Eigenfrequenz, aufweisen. Wird von außen ein Stoff mit der Eigenfrequenz beschallt oder entsprechenden Fremdvibrationen ausgesetzt, so können Resonanzphänomene beobachtet werden. Indessen kann den Auswirkungen tieffrequenten Schalls mittels Dämmungsmaßnahmen nur unzureichend



entgegengewirkt werden, weil die Wellenlängen wesentlich länger sind und der Schall demnach durchdringender ist als bei höherfrequentem Hörschall. Durch tieffrequenten Schall kann auch das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise können Bewusstseinsveränderungen herbeigeführt werden. Grundlage hierfür ist, dass das Gehirn durch die sog. Gehirnwellen entsprechend prädestiniert ist. Diese entstehen aus den unzähligen elektrochemischen Entladungen der Nervenzellen, die ihrerseits winzige elektromagnetische Felder erzeugen. Deren Frequenz liegt normalerweise zwischen einem und 40Hz, also im tieffrequenten bzw. zum Teil im Infraschallbereich. Da sich Gehirnschwingungen mittels des EEG ermitteln lassen, lassen sich auch jene im tieffrequenten Bereich erfassen, die für Bewusstseinszustände und Emotionen bedeutend sind.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Der Nachweis ist allerdings insofern unzulänglich, als über eventuelle spezifische Verhaltensweisen und Erkrankungen der Probanden nichts bekannt ist; außerdem ist ein Vergleich mit einer Kontrollgruppe nicht möglich. Dessen ungeachtet spricht vieles dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden Einflüsse individuell unterschiedlich empfunden werden; jedenfalls gibt es Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten. Hierzu gehört etwa die zwanghafte Aufmerksamkeit, sich fortwährend auf einen tieffrequenten Ton konzentrieren zu müssen, sobald dieser die Hörschwelle erreicht und nicht durch höherfrequente Geräusche überlagert wird. Andere Beobachtungen lassen erkennen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen

Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u. a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheits- und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während also die Stärke des Lärms, gemessen nach den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt.

Von den hier in rechtlicher Hinsicht zu stellenden Fragen besteht die erste darin, ob dieser Befund ausreicht, um die staatliche Schutzverpflichtung auslösen zu können. Insofern ist das Gefahrenabwehrrecht berührt wie u. U. auch das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip. Die menschliche Gesundheit ist durch tieffrequenten oder speziell durch Infraschall gefährdet, wenn sich der Geschehensablauf ungehindert verwirklichen und dadurch eine erkennbare Beeinträchtigung des Rechtsguts angenommen werden kann. Eine absolut zuverlässige Einschätzung kann insofern allerdings nicht erwartet werden, weil beim gegenwärtigen Wissensstand Schwachpunkte nicht ausgeschlossen werden können. Soweit sich Anhaltspunkte für Fehler bei den hier vorgestellten Forschungsergebnissen zeigen, kann sich darauf jedoch nicht ein Verzicht auf staatliche Gegenmaßnahmen stützen lassen. Diese setzen nämlich nicht den lückenlosen wissenschaftlichen Nachweis der Gefahr, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus. Dabei hängt der Grad der Wahrscheinlichkeit vom Rang des betroffenen Schutzguts ebenso ab wie vom Umfang des drohenden Schadens. Die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des

Schadenseintritts zu stellen sind, ist also das eigentliche Problem. Gefordert ist eine Prognoseentscheidung aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes, nicht hingegen die Zurückstellung der Entscheidung, bis die Lücken im Kenntnisstand geschlossen sind. Nach Ansicht des BVerfG besteht die anzuwendende Methode hier in der "Abschätzung anhand praktischer Vernunft". Zu welchem Ergebnis eine solche Abschätzung gelangt und in welchem Umfang ein Fehlerrisiko verbleibt, hängt demnach davon ab, von welchen Ansichten die Entscheidungsträger jeweils aktuell angeleitet werden. Die höchstrichterliche Orientierungsvorgabe ist demnach zu vage, als dass mit ihrer Hilfe zuverlässig Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Risikovorsorge getroffen werden könnten. Angemessener erscheint die Devise, dass den Entscheidungsträgern eine Zurückhaltung bei der Gefahrenabwehr nur zugestanden sein kann, wenn sich der Schaden als hochgradig unwahrscheinlich darstellt. Indessen wird es unter den Verhältnissen einer sich immerzu fortentwickelnden hoch industrialisierten Gesellschaft zunehmend schwierig, Schadensrisiken zuverlässig ausschließen zu können. Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden. Jedenfalls kann nicht schon deshalb auf die Unwahrscheinlichkeit geschlossen werden, weil die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls- wie es der Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft formuliert hat- bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden ist. Auszugehen ist gegenwärtig vielmehr von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Analytische Schwierigkeiten ergeben sich nicht zuletzt deshalb, weil tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie keine sofort nachweisbaren Schäden auslöst; vielmehr scheinen gesundheitliche Schäden i. d. R. erst aufgrund einer längeren Einwirkungsdauer hervortreten und deshalb nicht immer auf Anheb eindeutig den tatsächlichen Ursachen zugeschrieben werden zu können. Diese Umstände rechtfertigen es freilich nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen, und demnach darf der Staat bei seiner Genehmigungs- und Überwachungsaufgabe auch nicht die Schutzpflicht ignorieren. Gerade aus diesen Erwägungen muss die Gefahrenabwehr darauf gerichtet sein, die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Zweifel niedrig anzusetzen. Sich nicht mit niedrigen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu begnügen, ist schon deshalb nicht möglich, weil die Bedeutung der menschlichen Gesundheit als des zu schützenden Rechtsguts zu groß ist, als dass es wegen eines prognostischen Risikos einer Gefährdung ausgesetzt werden dürfte. Die staatliche Schutzpflicht kann auch deshalb nur als eine stringent zu erfüllende Pflicht aufgefasst werden, weil die Gesundheit im Wesentlichen mit dem verfassungsrechtlichen Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit gleichzusetzen ist. Ferner bezieht das Rechtsgut der Gesundheit eine große Bedeutung aus dem vom Gesetz verlangten hohen Schutzniveau, das immissionsschutzrechtlich zu verfolgen und nach dem Prinzip der Belastungsminimierung anzustreben ist. Um von der Unwahrscheinlichkeit eines Schadens ausgehen zu können, müssten angesichts des hier gebotenen strengen Pflichtverständnisses die Gefahren außerhalb des Vorstellbaren liegen. Für eine solche Annahme gibt es aber keine Anhaltspunkte.

In der naturwissenschaftlichen Literatur werden zur Schadensabwehr und Risikovorsorge verschiedene Maßnahmen erwogen. In dem Umstand, dass sie überhaupt erwogen werden, ist zunächst mittelbar eine sachverständige Stellungnahme gegen die bislang praktizierte Vernachlässigung des tieffrequenten Schalls zu erkennen. Angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls bietet sich die Konsequenz an, die von der Rechtsprechung vorgegebenen Schutzabstände als sachfremd und unzureichend aufzugeben. Bei der Neufestlegung der jeweils geeigneten Abstände sind die landschaftlichen Gegebenheiten von großer Bedeutung, weil der Schall durch Erhebungen und Bebauungen abgeleitet werden kann. Welcher Abstand wirklich erforderlich ist, hängt davon ab, inwieweit sich die Wirkungen des Infraschalls mit der Entfernung abschwächen. Deshalb erscheint zumindest im Prinzip der Gedanke zielführend zu sein, Errichtung und Betrieb der Anlagen von einem Abstand zu den Wohngebieten abhängig zu machen, der

größer ist als die jeweilige Sichtweite.

Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km empfohlen. Es mag dahingestellt sein, ob die Empfehlung, denen topographische Verhältnisse Nordamerikas zugrunde liegen, uneingeschränkt geeignet ist, um auf deutsche Verhältnisse übertragen werden zu können. In Ermanglung anderer Empfehlungen verdienen sie jedenfalls weitaus eher Zustimmung als die unter Rückgriff auf die TA Lärm von der deutschen Rechtsprechung formulierten geringen Schutzabstände. Diese können nur als ungeeignet angesehen werden; denn das Phänomen des Infraschalls erfordert Abstände, die der langwelligen Beschaffenheit des Infraschalls zu entsprechen vermögen. Soweit sich die Frage stellt, ob Menschen im Umfeld bereits errichteter Anlagen geschützt werden müssen, lassen sich die gebotenen Schutzabstände dadurch ermitteln, dass der Schall, insbesondere der niederfrequente Schall, in und an den betroffenen Wohngebäuden gemessen wird und nicht in der Nähe der Anlage selbst.

Von entscheidender Bedeutung ist hier, dass es gegenwärtig keinen Gesichtspunkt gibt, unter dem die Ausdehnung der Schutzabstände als verzichtbar angesehen werden könnte. Insbesondere ist kein milderer Mittel ersichtlich, das die vorgeschlagene Abstandsregelung ganz oder teilweise entbehrlich machen könnte. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erweisen sich technische Möglichkeiten zur Reduzierung des Infraschalls als so hochgradig unzureichend, dass sie überhaupt nicht als geeignete Mittel der Gefahrenabwehr in Betracht kommen können. Solange hiervon auszugehen ist, muss ebenfalls davon ausgegangen werden, dass sich der Kreis der rechtserheblich betroffenen Anwohner wesentlich über den Kreis hinaus erweitert hat, von dem Verwaltung und Rechtsprechung bisher ausgegangen sind.

Da das zu gewährleistende Schutzniveau (§ 5 Abs. 1 BImSchG) mittels der bisherigen Genehmigungspraxis nicht mehr gewährleistet werden kann, wird sich dementsprechend die Anzahl der Genehmigungen im großen Umfang reduzieren müssen. Im Hinblick auf die bereits genehmigten Anlagen werden nachträgliche Korrekturen nach § 17 BImSchG i. d. R. nicht ausreichen, um am Betrieb der Anlagen festhalten zu können. Zwar trifft der Anspruch aus Art. 2 Abs. 2 GG hier auf die Grundrechte des Unternehmers, die er in der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und im Eigentumsschutz (Art. 14 GG) vorfindet; jedoch muss die Abwägung der kollidierenden Grundrechte zugunsten desjenigen ausgehen, der durch die staatliche Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit in seiner Gesundheit betroffen ist. Eine andere Konsequenz lässt sich schon deshalb nicht vertreten, weil die Enttäuschung des Vertrauens, das der Unternehmer in den Bestand der staatlichen Genehmigung gesetzt hat, gem. § 48 Abs. 3 VwVfG durch einen Ausgleich der Vermögensnachteile weitestgehend kompensiert werden kann. Es kann folglich in aller Regel keine Schwierigkeiten bereiten, die erteilten Genehmigungen in den Fällen immittierten gefährlichen Infraschalls als von Anfang an rechtswidrig anzusehen und nach den Regelungen des § 48 VwVfG zurückzunehmen.

Das

insofern der Behörde zustehende Ermessen dürfte sich angesichts der verfassungsgebundenen staatlichen Schutzverpflichtung in aller Regel auf Null reduzieren. Die aufgezeigten Gefahren stellen sich unsererseits als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssen. Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen.

Aus diesem Grund kann nach unserem Dafürhalten zur Zeit keine Windenergieanlage mehr gebaut werden. Zudem müssen die bereits genehmigten Anlage einer ausgiebigen Untersuchung bzw. Begutachtung hinsichtlich des von diesen ausgehenden Infraschalls unterzogen werden. Beides beantragen wir hiermit ausdrücklich.

Ich selbst leide seit ca. 4 Jahren unter erheblichen Schlafstörungen und insbesondere unter Herzrhythmusstörungen (Extrasystolen und Vorhofflimmern), die mittlerweile 4 mal einen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Ich bin seit meiner Kindheit Freizeitsportler und

lebe sehr bewusst. Es ist schon beängstigend, dass die Störungen einige Zeit nach dem Bau der WEA auf der Kalteiche begannen. Ich kann sicher nicht behaupten, dass meine gesundheitlichen Störungen mit den Windrädern zu tun haben, aber kann man es ausschließen?

Wie beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen diesbezüglich den Schutz der in der Nähe zu Windenergieanlagen lebenden Menschen, sicherzustellen? Mit welchen Abständen und Auflagen sollen die Genehmigungen diesbezüglich erteilt werden?

### 3. Abstimmung mit Hessen

Findet eine Abstimmung mit dem Land Hessen statt? Wahrscheinlich nicht, denn wieso werden von beiden Seiten jeweils die Grenzgebiete zugebaut. Auch hier fordern wir als betroffenen Bürger eine für Mensch und Tier verträgliche Lösung.

### 4. Bedenken wegen Wirksamkeit

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder

Ressourcenschonung, Klimawandel/C02-Reduzierung sowie dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausstieg aus der Kernenergie. Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar:

#### a) Ersatz fossiler Brennstoffe

Der Gesamtenergiebedarf Deutschlands im Weltmaßstab liegt bei ca. 2,5%. Auf die Stromerzeugung entfallen hiervon ca. 21%. Bei einem geplanten Anteil hieran durch Windkraft von ca. 60% ergibt sich für die Ressourcenschonung fossiler Energieträger eine Reduzierung von ca. -0,3% im Weltmaßstab.

#### b) C02-Reduzierung/Klima

Deutschland ist an den weltweiten C02-Emissionen mit ca. 2,2% beteiligt. Hiervon entfallen ca. 39% auf die Stromerzeugung. Bei einem Anteil hieran für Windkraft von geplanten ca. 60% ergibt sich somit im Weltmaßstab eine C02-Reduzierung von ca. -0,5%. Die gesamte deutsche "Energiewende" verzögert die vorhergesagte Klimaerwärmung um ca. 3 Grad bis zum Jahr 2100 um ganze 16 Tage!

Bricht man diese "Effekte" auch noch auf NRW herunter, sind die Ergebnisse, die durch den massiven Windkraftausbau erreicht werden geradezu lächerlich.

#### c) Atomausstieg

Der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,4% liegt.

Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht demgegenüber jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen (EEG Umlage= 2014 ca. 24 Mrd.), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Bereits heute müssen in Deutschland mehr als 7 Mio. Haushalte mehr als 10% ihres Einkommens für die Stromrechnung aufwenden.

Die Energiewende ist daher nicht nur wirkungslos, sondern auch noch unsozial! Trotz hoher Subventionierung ist die betriebswirtschaftliche Lage der meisten Windparks desaströs: nur 1/3 werfen überhaupt Renditen ab bzw. schreiben schwarze Zahlen. Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKA's (im nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu gigantischen Zuwachsbedarfen mit entsprechenden Flächenverbräuchen.

Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA's über die Bundesrepublik ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km<sup>2</sup> ! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar. Insofern wird ein geplanter massiver Windkraftausbau ohnehin irgendwo auf der Strecke scheitern. Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolversprechende Wege umschwenken?

Als Fazit bleibt festzustellen: für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

#### 5. Artenschutz

Wir leben in der Gemeinde Wilnsdorf gerade zur Grenze nach Hessen. Nachweislich leben hier gemäß Gutachten 16 geschützte Fledermausarten, Schwarzstörche, Wildkatzen, Haselmäuse, Haselhühner und weitere streng geschützte Arten direkt im Grenzgebiet (Kalteiche). Aber trotzdem wurden mittlerweile 14 Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet gebaut. Mittlerweile gibt es einen toten Schwarzstorch. Wie kann man da als Bürger noch Vertrauen in eine Politik haben. Gemäß den betroffenen Kommunen wird auf die im LEP geforderte Fläche von 18.000 ha verwiesen. Daher darf es keine pauschale Forderung für die Ausweisung über eben diese 18.000 ha im LEP geben.

#### 6. Bedenken wegen Folgen

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca. 135.000 WKA's werden ca. 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer erneut bauen könnte! Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca. 1000 Mrd. , wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit (2) ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4 l/100 km den gleichen Effekt wie die

gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

#### 7. Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan

Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

##### a) Aufhebung der bisherigen Raumtrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezeiten bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

##### b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

##### c) kein ergebnisoffener kommunaler FNP

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

##### d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien

Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Wer will und kann das denn dem Bürger verkaufen?

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher hochgradig angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNP's zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, der ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann. In Summe aller o.a. Bedenken ist daher:

-eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen

- eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen

Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

8. Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP  
Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

9. Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinsten Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

10. Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen

Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterschluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt. Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau in NRW hält.

Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven

	<p>Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!</p>
<p><b>ID:</b> 4590</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens in 2013- in der Synopse geführt als privates Unternehmen "Beteiligter".</p>
<p><b>ID:</b> 4591</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Gemäß Ziel 7.2-2 sind die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren. Die BSN sind weiterhin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Neben bereits festgesetzten Naturschutzgebieten wurden weitere für den Naturschutz und landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete als Gebiete zum Schutz der Natur neu festgelegt. Wir möchten darauf sensibilisieren, dass die in unmittelbarer Nähe zu den CHEMPARK-Standorten dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur und tlw. auch Grünzüge (gemäß 7.1-5) in Wechselwirkung zu den gegenwärtigen Nutzungen und auch der Entwicklungsfähigkeit der Standorte stehen. Insbesondere durch die Darstellung von Flächen, für die eine Entwicklung zum Naturschutzgebiet oder vergleichbare sensible Gebiete vorbereitet werden soll und für die der konkrete Schutzanspruch (noch) nicht gegeben ist, sehen wir die Gefahr, dass sich die weiteren Planungsebenen aufgefordert sehen, neue und zusätzliche Schutzgebiete konkret festzusetzen. In Bezug auf die Seveso II/III Richtlinie könnten hierdurch schutzbedürftige Nutzungen an die CHEMPARK-Standorte heranrücken und sich weitergehende Schutzansprüche entwickeln, so dass erhöhte (technische und/oder genehmigungsrechtliche) Anforderungen für bestehende und neue Betriebe an den Standorten resultieren würden. Der besonderen Herausforderung der flächensparenden Siedlungsentwicklung durch Ausnutzung der vorhandenen Industriegebiete und insbesondere dem in Ziffer 6.3-2 formulierten Grundsatz wird hiermit u.E. nicht hinreichend Rechnung getragen und mittelbar sogar entgegengewirkt.  Wir bitten daher darum solche möglichen Nutzungskonflikte räumlich zu entzerren, in dem Bereiche mit erhöhtem Schutzanspruch Natur nicht planmäßig unmittelbar an großräumige Siedlungs-/Industriegebiete mit emittierenden Betrieben angrenzen. Daher bitten wir Sie, dieses in den zeichnerischen Darstellungen (siehe beispielhafte Kennzeichnung in unten stehenden Kartenausügen) zu überprüfen (Abgleich mit den tatsächlich ausgewiesenen Schutzflächen) und zeichnerisch anzupassen. (2 Karten in der pdf-Datei)</p>



Darüber hinaus sollte dieser Aspekt auch textlich als Hinweis in den Erläuterungen zum LEP aufgenommen werden, so dass die v.g. Herangehensweise auch auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung findet.

**ID: Stellungnahme:**

4592 10.3. Kraftwerkstandort und Fracking

Die Currenta betreibt innerhalb der CHEMPARK-Standorte (GIB ohne Zweckbindung im Regionalplan) diverse Kraftwerke und plant weitere Kraftwerke zu errichten (vgl. Stellungnahme "Beteiligter" aus 2013). Im LEP-Entwurf findet sich unter 10.3-1 "Neue Kraftwerkstandorte im Regionalplan" das Ziel, dass im Regionalplan die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung erfolgt. Wir gehen davon aus, dass darüber hinaus auch in reinen GIB (ohne Festlegung einer Zweckbindung) weiterhin die Errichtung von Kraftwerken zulässig ist und keine Zweckbindung für ein Kraftwerk erfolgen muss.

**ID: Stellungnahme:**

4593 8.1.-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen sowie Erläuterungen zu den vorgenannten Zielen

Currenta betreibt Häfen an den Standorten Dormagen, Leverkusen und Teile des Hafens Krefeld. Die aktuellen Auswertungen der Umschlagmengen für die Jahre 2010 bis 2015 zeigen, dass im 5-Jahresmittel an den Standorten Dormagen und Leverkusen deutlich über 2 Mio. t/Jahr und am Standort Krefeld-Uerdingen (als Teil des Hafens Krefeld) nur knapp unter 2 Mio. t/Jahr umgeschlagen wurden. Dass hierdurch in Dormagen und Leverkusen allein bereits die quantitativen Anforderungen an einen landesbedeutsamen Hafen erreicht werden und in Krefeld damit der wesentliche Anteil am Umschlag des Landesbedeutsamen Hafens Krefeld geleistet wird, untermauert die hohe Bedeutung dieser Häfen für das Land. Des Weiteren dokumentiert die Tatsache, dass in o. g. CHEMPARK-Häfen der Umschlag durch mehrere (Logistik-)Unternehmen für eine Reihe rechtlich unabhängiger Firmen erfolgt und dass die Anbindung an andere Verkehrsträger z. T. bereits realisiert ist, einen weitreichenden Zugang zu den Hafeninfrastrukturen und die hohe regionale und überregionale Verkehrsbedeutung.

Die geänderte Zielsetzung "In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen:" beinhaltet eine (bisher) auch in den Erläuterungen nicht näher definierte Formulierung der "öffentlichen Zugänglichkeit". Augenscheinlich wurden des Weiteren bisher in den nachfolgenden Erläuterungen genannte private Industriehäfen (z.B. Hüttenwerke Krupp Mannesmann) aus dem jetzigen LEP-Entwurf gestrichen.

Wir sehen in den geänderten Formulierungen die besondere Bedeutung der v. g. CHEMPARK- Häfen als Beitrag für die Verlagerung von Güterverkehr auf Schiene und Wasserstraße und als Beitrag zur Erhöhung des Anteils der Binnenschifffahrt (siehe Nationales Hafenkonzept 2015) nicht klargestellt. Ferner wird hiermit tlw. auch den im Hafenkonzept NRW von 2008 formulierten Handlungsoptionen (Option 2: Konfliktlösung bei konkurrierenden Flächenansprüchen sowie Option 4: Minimierung der förderbedingten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Häfen) nicht weitreichend nachgekommen. Wir gehen daher klarstellend davon aus, dass die jetzt im LEP erfolgte ausdrückliche

Beschränkung auf Häfen mit "öffentlichen Zugang" nur deshalb erfolgt, weil diese "öffentlichen" Häfen (planerisch) in die Zuständigkeit und im Zugriff der öffentlichen Hand fallen, damit aber keine Ausgrenzung anderer "privater" Häfen verbunden ist, die ebenfalls die (sonstigen) Kriterien für die Landesbedeutsamkeit erfüllen. Darüber hinaus unterstellen wir, dass der durch Currenta betriebene Hafenteil im Hafen Krefeld Bestandteil des Landesbedeutsamen Hafen Krefeld ist.

Schließlich möchten wir darauf sensibilisieren, dass durch raumplanerische Fehlentwicklungen und/oder konkurrierende Flächennutzungen die künftige Nutzung und Weiterentwicklung auch bestehender (nicht öffentlich zugänglicher) Industriehäfen beeinträchtigt werden können und damit erhebliche industriepolitische und/oder verkehrliche Auswirkungen zu befürchten sind. Zur Sicherstellung der Ziele der o.g. Hafenkonzeppte sollte daher weitergehend durch eine zu ergänzende Erläuterung zu 8.1-9 im LEP klargestellt werden, dass auch für größere Industriehäfen, die die sonstigen Kriterien (insb. Umschlagmengen) für Landesbedeutsamkeit erfüllen, die Standortpotenziale zu sichern und sie vor dem Heranrücken von Nutzungen, die geeignet sind die Hafennutzung einzuschränken, zu schützen sind.

**ID: Stellungnahme:**

4594 Weitere Änderungen an den zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen

Wir bitten Sie die Kartendarstellung des LEP an den nachfolgend gekennzeichneten Stellen nach Prüfung anzupassen:  
(Karte in der pdf-Datei)

Im Bereich der Deponie Dormagen ist im Flächennutzungsplan eine Fläche der Ver und Entsorgung ausgewiesen während der Entwurf des Regionalplan Düsseldorf aus dem letzten Jahr hier einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung (Abfalldeponie) zeigt. Ggf. ist auch hier in Abstimmung mit der Regionalplanung die Darstellung als Siedlungsraum angezeigt.

Im Bereich des Entsorgungszentrums in Leverkusen (Bürrig), bestehend aus Deponie, Kläranlage und Verbrennungsanlage gilt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, der dort "Industriegebiet" ausweist. Die Darstellung als Siedlungsraum anstelle von Freiraum wäre daher u.E. folgerichtig und ist ggf. mit der Regionalplanung noch einmal klarzustellen.

Im Bereich des Deichvorlandes in Köln-Flittard befindet sich ein ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet (Gebietsnummer 490620), welches augenscheinlich nicht dargestellt wurde.

**ID: Stellungnahme:**

4848 Nachfolgend nehme ich zum Entwurf des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Entwurf vom 22.09.2015 (LEP) - in Namen meiner Mandantin, Frau xxx, 32369 Rahden, Stellung.

Meine Mandantin hat sich bereits im Jahr 2015 in einer ersten Stellungnahme kritisch zu dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans geäußert. Auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen und das Vorbringen weiter vertieft bzw. ergänzt.

Die Lage des Anwesens meiner Mandantin ist geprägt durch die angrenzende Wohnbebauung und die umliegenden Landschaftsschutzgebiete.

Gestört wird das Anwesen der Mandantin und die Wohngebiete durch den in weniger als 100 m Entfernung ansässigen Schwerindustriebetrieb, der Heinrich-Meier-Eisengießerei GmbH & Co KG, 32369 Rahden, Auf der Welle 5-7. Der Betrieb befindet sich auf einem als Gewerbegebiet ausgewiesenen Grundstück ohne Erweiterungsmöglichkeiten in der Fläche.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Ortes ist es bereits aus Sicht des Fachplanungsrechtes unzulässig, durch Ausweisung weiterer Flächen der Entwicklung und Ansiedelung von industriellen Nutzungen innerhalb der Stadt Rahden Vorschub zu leisten.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wirkt dem nicht entgegen. Denn am Standort befindet sich bereits der vorgenannte Betrieb, der aufgrund der räumlichen Nähe zum Anwesen meiner Mandantin mit einem Abstand von nur 100 m und der Lage mitten im Ort, bereits erhebliche Nutzungskonflikte hervorruft und dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG widerspricht.

Daher kann hier einer weiteren Entwicklung, wie sie der Entwurf des Landesentwicklungsplans ermöglicht, nicht zugestimmt werden. Denn aus heutiger Sicht ist das Trennungsgebot strikt zu beachten.

Ferner sind verschiedene rechtliche Entwicklungen zu nennen, die einer weiteren Ansiedelung oder Erweiterung von Industrie im Gebiet des Plans entgegenstehen. Das heißt insbesondere der Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie (KAS 18), der bestimmte Abstände zu industriellen Vorhaben vorschreibt. Weiter ist die Industrie-Emissionsrichtlinie IED zu berücksichtigen, insbesondere die BVT Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung (veröffentlicht am 08. März 2012).

Meine Mandantin wehrt sich zudem gegen verschiedene Bodenverunreinigungen und Gefährdungen des Grundwassers durch vorangehende industrielle Nutzungen sowie durch die Zunahme des Verkehrs durch bereits erfolgte Ausweitungen des vorhandenen Industriebetriebes. Hervorzuheben ist hier die erhebliche Ausdehnung des Betriebes der Heinrich-Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 9. Juli 2015, Az: 700-53.0049/14/3.7.1 und weiterer vorangehender Genehmigungen.

Weiter hervorzuheben ist auch die Belastung durch Staub infolge vorhandener Nutzungen durch Emissionen über den Schornstein, insbesondere aber auch durch Umladevorgänge auf dem Anlagengelände in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohnnutzungen, die teils im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, teils im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen.

Im Unterscheid zur Auffassung der Stadt Rahden und zum Regionalplan handelt es sich bei der Wohnlage meiner Mandantin und der in unmittelbaren Nähe angrenzenden Bebauung um ein Gebiet, das einem unbeplanten Ortsteil nach § 34 BauGB entspricht. Damit besteht die Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO und zur Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes.

Des Weiteren ist der Ort durch An- und Abfahrten, aber auch den bestehenden hohen, den Ort überragenden Schornstein und den Betrieb eines Kupolofens und eines elektrischen Wärmeofens, insbesondere zur Nachtzeit, Schallemissionen ausgesetzt, die sich im tieffrequenten Bereich bewegen und die zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen aufgrund der kurzen Distanzen zum Anwesen meiner Mandantin und der umgebenden Nachbarschaft. Dies führt weiter zu Störungen der elektrischen Geräte wie Lampen, Fernseher, Computer durch Hochfrequenz.

Bei dem Anwesen meiner Mandantin handelt es sich um ein kultur- und landschaftsprägendes westfälisches Gehöft, das sich seit über 300 Jahren in Familienbesitz befindet. Das vormals landwirtschaftlich genutzte Anwesen ist teilweise vermietet, die landwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet, aber planungsrechtlich jederzeit anderweitig

nutzbar.

Die im Entwurf des LEP angelegte Entwicklung bedeutet für das Anwesen meiner Mandantin erhebliche Qualitätseinbußen und es droht weiterer Schaden durch zusätzliche Verunreinigungen bei neuen Industrie- und Gewerbeansiedlungen, wie sie das Kapitel 6 des LEP-Entwurfes vorsieht.

Des weiteren ist der Ortsteil mit dem Anwesen meiner Mandantin auf östlicher Seite bereits durch eine Versorgungsleitung (Hochdruckleitung) zerschnitten, so dass die Ansiedelung durch weiterer industrieller Nutzungen in unmittelbarer Umgebung diesen Ortsteil weitere einschnüren würde und er räumlich in eine Insellage geriete, was die Nutzung zu Wohnzwecken und die Entwicklungsmöglichkeiten meiner Mandantin und der anderen Grundstückseigentümer angeht.

Der vorliegende Entwurf lässt nicht erkennen, dass eine Abwägung stattgefunden hat, wie in Rahden rechtmäßige Zustände in Bezug auf die Abstände und die bestehende Vorbelastungen, gleich ob sie nun von der Gießerei oder von anderen Nutzungen herrühren, sowie der Umgang mit der jeweiligen Ausschöpfung und Erweiterung von Genehmigungen für Gewerbe und Industrie, zu erfolgen hat.

Die Verursachungsbeiträge sind weiter aufzuklären und es hat eine weitere Abklärung zu erfolgen, ob Zusatzbelastungen hinnehmbar sind oder ob durch das Ansiedeln weitere industrieller und gewerblicher Nutzungen mit einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten zu rechnen ist.

Aus Sicht meiner Mandantschaft ist dies eindeutig der Fall, da die vom LANUV durchgeführten Depositionsmessungen belegen, dass für eine Reihe von Parametern Konzentrationen gefunden wurden, die weit über dem Durchschnitt einer vergleichbaren Wohnumgebung liegen.

- Bericht des LANUV vom 15. September 2014

Die Messungen sind nicht flächendeckend erfolgt und nicht in der Hauptausbreitungsrichtung, sondern nur in Bereichen, die nicht in Hauptwindrichtung der Gießerei liegen.

Der Staubausbreitungsprognose liegt eine vollkommen andere Stadt zu Grunde mit teils ähnlichen, aber nicht vollständig vergleichbaren Gegebenheiten.

Bei Entsprechender Erweiterung des Untersuchungsspektrums auch in tieferen Bodenschichten bei schluffigem Untergrund ist daher zu erwarten, dass es zu weiteren erheblichen Befunden kommt.

Insbesondere die Parameter Blei, Cadmium, PCB/Dioxine, Furane Chrom, Zink sind bereits jetzt auffällig. Für Zink im Trinkwasser gibt es keinen Grenzwert. Nicht gesondert dargestellt wurde vom LANUV, welches Chrom gemessen wurde. Aufgrund der Art des Betriebes ist davon auszugehen, dass auch hochgiftiges Chrom 6 emittiert werden kann.

Auf Seite 9 des vorgenannten Berichtes des LANUV heißt es für die Fläche 19, die im Eigentum meiner Mandantschaft steht:

"Noch anders stellt sich die Situation für PCB dar. Während auf vier der sieben analysierten Flächen die PCB6-Gehalte im Bereich der Hintergrundwerte für ländliche Bereiche in NRW

liegen, wurden auf den Flächen 5, 8 und 19 Werte gemessen, die oberhalb des jeweiligen 90. Perzentilwertes liegen und damit als leicht erhöht zu bezeichnen sind. Alle Werte liegen jedoch noch deutlich unterhalb des Vorsorgewertes von 100 g/kg."

Für die Fläche 5, die Herrn Ortlieb, Mitglied des Landtages NRW und Vorsitzender des Umweltschusschusses NRW, wird in dem Gutachten des LANUV auf Seite 7 ausgeführt:

"Auch bei Blei und Zink finden sich insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gießerei auf der Fläche 5 mit einem Bleigehalt von 100 mg/kg und einem Zinkgehalt von 200 mg/kg deutliche Überschreitungen des 90. Perzentilwertes. Für beide Stoffe wird hier auch der Vorsorgewert (Lehm/Schluff) überschritten."

Daher wird insbesondere dem Kapitel 6 Siedlungsraum im Entwurf des LEP widersprochen, da die Sanierung und ggf. Absiedelung von Altstandorten und die Sanierung von Altlasten (vgl. dazu die zahlreichen Einträge/Planzeichen in der Neuzeichnung des Flächennutzungsplans der Stadt Rahden aus dem Jahr 2012) nicht zur Voraussetzung gemacht wird, um eine weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe zu erlauben. Brachflächen, insbesondere innerorts können nicht für die Ansiedelung von Gewerbe- und Industrie-ansiedlungsbereichen (GIB) her- angezogen werden, um die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Industrie und Gewerbe zu verringern und das landespolitische Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs zu erreichen.

In Konfliktlagen ist diese Zielsetzung kontraproduktiv (vgl. Kapitel 6.3, S. 40, S. 66 der Synopse zum LEP-Entwurf), da Kinder, Schulen und Bevölkerung weiteren Belastungen ausgesetzt wären, ohne dass die bisherigen festgestellten schädlichen Einwirkungen nachhaltig abgeklärt und letztendlich - auch aus Gründen der Vorsorge -abgestellt wären.

Bevor hier einer weiteren industriellen Entwicklung des Ortes Rahden Vorschub geleistet wird, hat zunächst eine Sanierung bestehender Fehlentwicklungen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die festgestellten Belastungen im Boden und Gefährdungen des Trinkwassers, als auch für den Fortbestand am Standort ansässiger Betriebe, die jeder weiteren industriellen und gewerblichen Ansiedelung in unmittelbarer Nachbarschaft des Anwesens meiner Mandantschaft entgegenstehen.

Insofern ist bezogen auf den Ort Rahden insbesondere der Detmolder Erklärung der Kommunen der Region Ostwestfalen-Lippe vom 24. Februar 2014 zu widersprechen, die sich gegen einen sparsamen Verbrauch der Landschaft, eine Reduzierung des Flächenverbrauchs aussprechen und gegen einen Flächentausch, da diese Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung aus kommunaler Sicht nicht ausreichend Rechnung trügen. Der kommunalen Planungs-hoheit nach Art. 28 GG steht das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art 2 Abs. 2 GG entgegen.

Weiter abgelehnt wird die vom Rat der Stadt Rahden beschlossene Stellungnahme zum LEP- Entwurf vom 07.01.2016. Dort heißt es unter anderem:

"Die Festlegung des Gebietes für den Schutz der Natur im Bereich der Erweiterungsfläche der Fa. Harting westlich der Kleinen Aue ist vollständig zurückzunehmen und entsprechend der rechtskräftig durchgeführten zwanzigsten Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold -Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld-, vorhabensbezogene Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Rahden, aus dem Jahre 2014 anzu- passen."

Die im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans erfolgte Festsetzung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Bereich der Erweiterungsfläche der Fa. Harding

westlich der Kleinen Aue befindet sich nordöstlich in nur 400 m Entfernung vom Grundstück meiner Mandantin und ist zu unterbinden. Die Festsetzung für den Schutz der Natur ist zu erhalten, da sich die Emissionen im Wohngebiet bei einer Industrieansiedelung in unmittelbare Nachbarschaft addieren würden und sich die Wohn- und Lebensverhältnisse weiter verschlechtern würden.

**ID: Stellungnahme:**

5483 Als Naturliebhaber und begeisterter Wanderer finde ich es unterverantwortlich auf den Höhenzügen der Stadt Winterberg bzw. des gesamten Rothaargebirges WKA-Vorrangzonen auszuweisen, bzw. diese mit Windkraftanlagen zu bebauen.

Diese wunderschöne Landschaft würde durch den Bau von Windkraftanlagen extrem beeinträchtigt und das Landschaftsbild wäre unwiederbringlich zerstört.

Der Flächenvorschlag für die WKA-Vorrangzone 238-1 Dannenberg (Züschen) beinhaltet zwei Heideflächen (Besenheide, Heidelbeere, Preiselbeere), die bei einem Bau von Windkraftanlagen unwiederbringlich zerstört würden.

Diese Überreste von ehemals weiträumigen Heideflächen sind meiner Meinung nach äußerst schützenswert und sollten auf keinen Fall als WKA-Vorrangzonen ausgewiesen werden. Ebenso sollten auf bedrohte Tierarten, wie Rotmilan und Schwarzstorch Rücksicht genommen werden, deren Bestand beim Betrieb von Windkraftanlagen ernsthaft bedroht sind.

Daher beantrage ich die Flächenvorschläge für mögliche WKA-Vorrangzonen im Bereich der Stadt Winterberg, besonders Flächenvorschlag 238-1 Dannenberg (Züschen) als mögliche Vorrangzonen im Regionalplan aufzugeben.

**ID: Stellungnahme:**

5484 Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10.Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keiner Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen

Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. stehen in keinem positiven Verhältnis zu den von Windkraftbetreibern erhofften "Effekten".

Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie da gewesenum Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die enormen Beeinträchtigungen einer technisch überformten Landschaft.

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut.

Es wäre deutlich sinnvoller und wirksamer, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca.30% anzugehen. Für die Kosten der Energiewende, insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. jedes Wohngebäude in Deutschland energetisch sanieren.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine echte Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit (2) ca.7,3 l/100 km auf ca. 4,4 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende".

Auf diesen Feldern könnte Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten.

Die Umwelt und die Bürger würden dies der Politik danken.

Auf Grund dieser Einwände beantrage ich verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

**ID: Stellungnahme:**

5592

Sowohl für die Erholung des Menschen aber vor allem auch für die Entwicklungsmöglichkeiten der biologischen Vielfalt ist dem Schutz des Freiraums und des Bodens in besonderen Gebieten wie Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder Wäldern besondere Bedeutung beizumessen. Der Schutz im LEP geht diesbezüglich nicht weit genug, da durch die Sonderstellung der Windenergie davon auszugehen ist, dass an vielen Stellen massive Eingriffe durch den Bau und Betrieb von Windrädern erfolgen.

Dem Klimaschutz ist weltweit große Beachtung zu schenken. Den Wäldern dieser Erde kommt dabei enorme Bedeutung zu, was auch insbesondere in der Forderung nach einem Schutz der Regenwälder zum Ausdruck kommt. Solche Forderungen gegenüber den Entwicklungs- oder Schwellenländern werden aber unglaublich, wenn gerade ein in der weltweiten Betrachtung reiches Land wie Deutschland bzw. NRW seine eigenen Wälder, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke nicht schützt. Aber genau dies wird auf der Grundlage des LEP durch den massiven Ausbau der Windenergie auch in diesen Lagen passieren.

Damit fallen nicht nur klimafreundliche Waldflächen dem Klimaschutz zum Opfer, sondern auch der Natur- und Artenschutz wird geopfert. Selbst wenn in diesem Zusammenhang auf (vermeintliche) Monokulturen oder (längst wieder angepflanzte) Kyrill-Flächen verwiesen wird, wird verkannt, dass durch die Größe der dauerhaft freizuhaltenden- Aufstellplätze, der

	<p>riesigen Fundamente, der Planierung und Schaffung der Zuwege sowie der Trassierung der Stromleitungen enorme Eingriffe in die Natur insgesamt erfolgen. Auch enden die Lebensräume der Tiere, beispielsweise der Vögel oder Fledermäuse, nicht vor den Grundstücken mit Anlagen der Windindustrie.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung unserer Wälder ist es dringend erforderlich, bereits auf Landesebene die Aufstellung von Windrädern in den Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturparks und dort insbesondere in den Wäldern auszuschließen.</p> <p>Niemand käme hier auf die Idee, die Abholzung der Regenwälder zu begrüßen, um auf den Flächen Mais zur Produktion von Bio-Diesel als Ersatz für alte Energieformen anzupflanzen.</p> <p>Eine Freirauminanspruchnahme durch bauliche Nutzung ist i. d. R. irreversibel. Bereiche, die bislang nur vergleichsweise wenig beeinträchtigt wurden, sind somit zu erhalten. "Verbrauchte" Freiräume können nur bedingt renaturiert werden. Dies gilt besonders für die tiefen Fundamente von Anlagen der Windindustrie aber auch für die massiven Bodenbewegungen zur Schaffung der Zuwegungen und Aufstellplätze.</p>
<p><b>ID:</b> 5593</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Ich begrüße es, dass der Entwurf des LEP grundsätzlich die Bedeutung des Freiraums, des Bodens und der sonstigen Natur erkennt. Durch den Verkehr, unsere wachsende Wirtschaft aber auch die im LEP offenbar noch nicht erkannte Bevölkerungszunahme durch die Flüchtlingsströme und die damit erforderlich werdenden neuen Wohnflächen wird der Druck auf diese grundlegenden Güter weiterhin zunehmen.</p>
<p><b>ID:</b> 5594</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Folgende Änderungen im Text des LEP sind daher erforderlich:</p> <p>Seite 108: Entwurfstext: Oft können planerische Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene (z. B. zur Besucherlenkung) dazu beitragen, dass dabei Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen reduziert werden.</p> <p>Verbesserung: Oft können planerische Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene (z. B. zur Besucherlenkung) dazu beitragen, dass dabei Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen reduziert werden. Bereits auf Ebene der Landesplanung wird zur Vermeidung von Konflikten klargestellt, dass innerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten der Bau neuer Windenergieanlagen unzulässig ist.</p>
<p><b>ID:</b> 5595</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Seite 116: Entwurfstext: Ausnahmsweise darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in</p>



Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Verbesserung:

Ausnahmsweise darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Windenergie kann auch außerhalb von Wäldern gewonnen werden, so dass eine Nutzung der Wälder für diese Art der Energiegewinnung grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Seite 119: Entwurfstext:

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Verbesserung:

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird auch nicht zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, um die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz zu betonen und die Glaubwürdigkeit im Kampf zum Schutz der Wälder (insbesondere der Regenwälder) in anderen Staaten nicht aufs Spiel zu setzen.

Seite 119: Entwurfstext:

Forstwirtschaftliche Waldflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Verbesserung:

Forstwirtschaftliche Waldflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich entgegen, sofern dadurch Funktionen des Waldes beeinträchtigt werden.

Seite 119/120: Entwurfstext:

Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

Verbesserung:

Wälder, die in Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks liegen, haben eine besondere Bedeutung sowohl für die Erholungsfunktion für die Menschen als auch für die natürliche biologische Artenvielfalt. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen auszuschließen.

	<p>Seite 120: Entwurfstext: Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p> <p>Verbesserung: Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald grundsätzlich entgegen, weil regelmäßig nicht unerhebliche Flächen (insbesondere die Fundamentflächen, die Aufstell- und Wartungsflächen, die breiten Zuwegungen und ggf. die Stromtrassen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p>
<p><b>ID:</b> 5596</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Seite 177 ff Energieversorgung: Die Formulierungen sind dahingehend anzupassen, dass Windenergieanlagen in Wäldern nicht zulässig sind, vor allem dann nicht, wenn sie in Naturparks oder Landschaftsschutzgebieten liegen.</p>
<p><b>ID:</b> 5631</p>	<p><b>Stellungnahme:</b> Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Stellungnahme       <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Windenergieanlagen verletzen öffentliche belange           <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1.1. Verstoß gegen das Bundesbaugesetz BauGB</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> <p>BauGB § 35, Absatz 3, Ziffer 5</p> <p>(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</p> <p>Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Einrichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört wird.</p>

## 1.1.2. Verstoß gegen § 1 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

## § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst die Pflege, die Entwicklung und, soweit Erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

Windenergieanlagen beschränken in besonderem Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft und schmälern auf Dauer erheblich deren erholungswert.

## § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen

oder zu zerstören

Windenergieanlagen töten Vögel und Fledermäuse. Die Abmessungen der "Schutzzonen" um die Anlagen sind willkürlich gewählt und verhindern die Tötungen nicht.

§ 44 BNatSchG verbietet nicht nur mutwilliges oder williges Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnahme von Todesopfern. Zudem kann mit dem Töten ein sogenannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann.

## 1.2. Eigentumsrecht

Immobilienmaklerverbände (z.B. Jürgen-Michael Schick VDM) erklären, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. an Wert verlieren. Durch das Sinken der Verkehrswerte ist eine Refinanzierung und Beleihung als Hypothek erheblich schwieriger oder führt zu schlechten Konditionen.

## 2. Stellungnahme zur Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40

### 2.1. Flächenbedarf und Anzahl der WEA

Das in Tabelle 22 der LANUV-Studie dargestellte machbare Potential in NRW basiert auf unrealistischen Werten. Umgerechnet ergeben sich für die Region Arnsberg aus der Studie folgende Werte:

Erforderliche Fläche je WEA: 12,3 ha

Die "mögliche Nettostromproduktion" ergibt jährliche Volllaststunden von 2,390 h/a

Aus den ebenfalls in der LANUV-Studie angeführten Bedingungen ergeben sich jedoch für den flächenbedarf:

für den kleinsten zulässigen Bedrängungsabstand ( $2,0 \times H = 400 \text{ m}$ ) 50,3 ha je WEA

für den kleinsten Abstand der WEA untereinander ( $5 \times D \times 3 \times D = 500 \times 300 \text{ m}$ ) 15 ha je WEA

Das bedeutet, dass der Flächenbedarf zwischen 22% und 309% größer ist als in der Studie aufgeführt.

Die durchschnittlichen Jahres-Volllaststunden betragen in NRW (Quelle BDEW)

im Jahr 2011: 1656 h

im Jahr 2012: 1577 h

im Jahr 2013: 1523 h

(Werte für die folgenden Jahre sind nur bundesweit verfügbar, liegen aber unter diesen Werten)

Das bedeutet, dass die Anzahl der prognostizierten Windräder mindestens um 44% erhöht werden muss um die angestrebte Strom-Arbeit zu erhalten

## 2.2. Gesundheitsgefährdung durch Schall und Infraschall

Die Grundlagen der bisherigen gesetzlichen Abstandfestlegungen zu Windenergie-anlagen beruhen auf Anlagengrößen, die erheblich kleiner sind als die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Anlagen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefährdung der Gesundheit der benachbarten Bevölkerung besteht. In Anlage 1 ist die aktuelle Studienlage dargestellt.

Aufgrund dieses Gefährdungspotenzials und zur Sicherung des Zukünftigen Anlagenbetreibers sollte entweder mit der Planung abgewartet werden bis ausreichende Untersuchungen durchgeführt wurden oder der Abstand zu Wohngebieten erheblich vergrößert werden (wie im Freistaat Bayern: das Zehnfache der Anlagenhöhe).

### 2.3. Schattenwurf

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Der Schattenwurf muss daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

### 2.4. Schutzabstand zum Siedlungsbereich, optisch bedrängende Wirkung

Das angeführte Urteil des Oberverwaltungsberichts NRW, 8 A 3726/05, bezieht sich auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 m. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch von einer Anlagengesamthöhe von 200 m ausgegangen. Eine pauschale Regelung kann hier nicht getroffen werden. Es müssen gegebenenfalls Einzelprüfungen stattfinden. (BayVGH vom 8.9.2008 Az. 22 ZB 08.387), (Verwaltungsbericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2002, Az. 7 K 1613/00.KO und Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/08.KO)

Die Nabenhöhe der geplanten WEA wird so hoch liegen, dass für die Flugsicherung Tages- und die Nachtkennzeichnung durch weiß blitzende bzw. rot blinkende Gefahrenfeuer erforderlich ist. Diese Feuer sind weithin sichtbar. Es sollte Sorge getragen werden, dass diese Befuerung nur bei Annäherung von Flugzeugen eingeschaltet werden.

### 2.5. Schutzabstand zum Siedlungsbereich, Lärmemissionen

Bei den dem Landesentwicklungsplan zugrunde liegenden Windenergieanlagen ist damit zu rechnen, dass bei dem angenommenen Schutzabstand die Schallimmission auch in allgemeinen Wohngebiet während der Nachtstunden unzulässig hoch ist, selbst wenn man die Schallquelle als isotrop emittierende Punktschallquelle annimmt.

Weiterhin gilt, dass für die moderne Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, weil ein "atypisches Verhalten" vorliegt, das zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führt. Der erzeugte Schall trifft aufgrund der hoch liegenden Schallquelle in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu

einer Intensivierung des Schalldrucks.

## 2.6. Schutzabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich

Wie oben angemerkt wird bei kürzerem Abstand die Lärmbelästigung noch erheblich höher sein, Die angeführten "Referenzanlagen" haben eine geringere bauliche Höhe und auch einen geringeren Schallpegel.

## 2.7. 300m Schutzabstand zu Naturschutz- und FFH-Gebieten

Diese Gebiete werden durch Schattenwurf und Schallpegel über 50 dB(A) nicht mehr als Naturschutzgebiet wahrgenommen werden. Das "Recht auf Erholung und Freizeit", das nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein elementares Menschenrecht ist, wird in diesen Gebieten nicht mehr gegeben sein.

## 3. Empfehlungen zum Landesentwicklungsplan

Es ist empfehlenswert, Unsicherheiten in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen auszuschalten, indem man die laufenden Untersuchungsergebnisse abwartet. Planer und potentielle Betreiber sind so vor Unwägbarkeiten geschützt.

Andernfalls sollten die Abstände zur Wohnbebauung in jedem Fall erheblich vergrößert werden. Aus Gründen der Planungssicherheit sollten Abstände gewählt werden, die dem Vorgehen in Bayern entsprechen, das heißt, dass der Abstand so groß ist wie das zehnfache der Höhe der Windenergieanlage.

Der Aspekt des Landschaftsschutzes sollte verstärkt betrachtet werden. Es ist nicht schlüssig, wenn einerseits Zuwendungen des Landes eingesetzt werden um die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden attraktiver zu gestalten, andererseits die Höhenzüge mit Windenergieanlagen bestückt werden und dadurch die Schönheit der Berglandschaft zerstört wird.

<p><b>ID:</b> 5641</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwände:</p> <p>Bedenken wegen ungleicher Verteilung von WKA</p> <p>Das Gebiet des grob gefasst, "Sauerlandes" soll 18.000ha für WKA Ausweisen. Ich vermute dieser Spitzenwert, verglichen mit den anderen Planungsgebieten, folgt aus der bis dato verhältnismäßig geringen Anzahl an WKA im Sauerland verglichen ,z.B. mit dem Münsterland.</p> <p>Es ist für mich absolut plausibel, dass es im Sauerland wenige WKA gibt, da Zuwegungen nur unter schwersten Bedingungen, bzw. Aufwand erfolgen können. Im Münsterland konnte ich beobachten wie Wartungsarbeiten mit großen Kränen durch einfaches Anfahren der Anlagen geschehen konnte. Dies ist durch die Topographie des Sauerlandes (Land der 1000 Berge) so gut wie unmöglich. Selbst Langholztransporte haben hier schon ihre Schwierigkeiten.</p> <p>Ich äußere somit hier meine Bedenken, ein durch marktwirtschaftliche Prinzipien ergebenes Gefälle politisch, also künstlich, zu verändern. Dies muss zu unwirtschaftlichen Prozessen und einer Schwächung der Wirtschaftsstärke führen. Lediglich Steuergelder können diese Lücken schließen. Auch hier äußere ich meine Bedenken, dass künstlich Anreize geschaffen werden, die am langen Ende nur öffentliche Gelder verschlingen oder Privatinvestoren in von Grunde auf unwirtschaftliche Anlagen treiben.</p> <p>Auch ist mir die vorgeschriebene Bündelung von WKA unverständlich. Marktwirtschaftlich mag dies größere Synergieeffekte erzeugen, aber für die Versorgungssicherheit ist dies ein systematischer Fehler. Bei lokalen Windflauten, stehen somit gleich eine große Anzahl an WKA. Ich gehe davon aus, dass dies die Netzstabilität unnötig belastet. Statistisch wäre doch eine gleichmäßige Verteilung im Abstand von z.B. 15km über ganz Deutschland am sinnvollsten. Locker formuliert hieße dies, irgendwo weht immer Wind. Falls doch mal Großflächig keine Windströmungen zu erwarten sind ließe sich dies beider heutigen Technik mit großer Sicherheit mittelfristig Voraussagen und das Netz (andere Kraftwerke) könnten sich darauf einstellen. Auch wäre somit die Bürde der WKA Emissionen gleichmäßig auf alle Bürger der Bundesrepublik verteilt.</p> <p>Ich äußere hiermit meine Bedenken, dass die lokale Anhäufung durch politische Vorschriften nicht sinnvoll ist und auf der einen Seite die Netzstabilität unnötig schwächt und auf der anderen Seite die Lebensqualität einiger Bürger deutlich mindert, andere wiederum nicht trifft und somit zu sozialen Disbalancen führt.</p>
<p><b>ID:</b> 5652</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwände:</p> <p>Bedenken gegen lokale Standorte aufgrund hohem Wirkungsgrad des Transports elektrischer Energie</p>



Bereits seit vielen Jahren ist die Technologie vorhanden, elektrische Energie über weite Entfernungen mit minimalem Energieverlust, also äußerst hoher Effizienz, zu transportieren, auf 1000 Kilometer Entfernung gehen weniger als 5% Energie verloren. Dies bedeutet, daß die Erzeugung von elektrischer Energie quasi Standortunabhängig erfolgen kann, da man sie relativ problemlos transportieren kann.

Berücksichtigt man nun die Tatsache, daß aus obigem Grund sowieso bei verstärktem Einsatz erneuerbarer Energie eine größere Entfernung zwischen Erzeugungsstandort und Verbraucher gegeben sein wird, werden umfangreiche Stromtrassen auch über Ländergrenzen hinweg eh notwendig sein.

Daraus folgt, daß Standorte für Windkraftanlagen in hochbesiedelten Ländern wie Deutschland unsinnig sind, denn hier beeinträchtigen sie sehr stark die Natur sowie die hier lebenden Anwohner bei gleichzeitiger relativer Ineffizienz durch fehlenden Wind.

Offshore Anlagen sowie Standorte in Gegenden mit stark erhöhtem Windaufkommen und geringer Besiedlung, wie z.B. am Bosphorus, eignen sich erheblich besser für Windkraftanlagen, wenn man diese Technologie denn unbedingt einsetzen will. Selbst Standorte in 2000 km Entfernung rechnen sich ökologisch, sobald auch nur 10% mehr Wind an diesen Standorten vorhanden ist.

Eine Zerstörung der eh schon knappen Fläche der Bundesrepublik Deutschland durch Windkraftanlagen sowie die erhebliche Einschränkung der Lebensqualität der hier lebenden Menschen macht daher überhaupt keinen Sinn. NRW ist eine der am dichtesten besiedelten Flächen weltweit, diese Flächen durch Windkraft noch einzuschränken ist nicht hinnehmbar.

Auf Grund dieses ökonomisch und ökologisch unsinnigen Vorhabens und daher lokal abzulehnender Erzeugung von Windenergie beantrage ich die verbindlichen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW Stromversorgung, sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

## **ID: Stellungnahme:**

5739 Meine Änderungsvorschläge sowie Begründung beziehen sich ausschließlich auf das von Ihnen neu formulierte Ziel 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten".

Die Aufnahme des Ziels 10.3-4 wird überaus begrüßt. Jedoch gilt es das Ziel adäquater und sachgerechter zu formulieren.

Die Änderungs-/Ergänzungsvorschläge ergeben sich vor allem aus der Notwendigkeit der Richtigstellung der Definition von "unkonventionellen Lagerstätten" sowie der Erkenntnis, dass die mit der Fracking-Technik verbundenen negativen Auswirkungen und Risiken sich grundsätzlich bei der Aufsuchung und Gewinnung von fossilen Energieträgern ergeben. Dies ist unabhängig von der Lagerstätte (z.B. Schiefer-/Sand- und/oder Kohleflözgestein) sowie den zu fördernden Kohlenwasserstoffen (Öl und/oder Gas).

Die Einschränkung auf den Ausschluss der Aufsuchung und Gewinnung von Schiefer- und Kohleflözgas greift - gerade auch klimaschutztechnisch und energiepolitisch - zu kurz.

Darüber hinaus ist es ebenfalls nicht seriös zu behaupten, dass in Deutschland seit den 60er-Jahren in Sandstein gefrackt werde und noch nie etwas passiert sei. Schließlich gab es nie ein Monitoring in Deutschland. Und gemäß den UBA1- und NRW2-Studien aus 2012 haben die Wissenschaftler nur ca. 25 % der Daten zu den rund 350 Fracks in Deutschland erhalten. Bei diesem geringen Datenpool kann man nicht einfach behaupten, dass noch nie etwas passiert sei.

Gleichzeitig gibt es aber eine ansehnliche Liste an Schadensfällen in der konventionellen Erdöl-/Erdgasförderung alleine während der letzten 10 Jahre.<sup>3</sup> Wir fangen also gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der

Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Das Vorsorgeprinzip 4 (Art. 191 AEUV) verlangt, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen

werden müssen, sobald der glaubwürdige Nachweis erbracht wurde, dass eine bestimmte Handlung die Umwelt belasten könnte auch wenn der kausale Bezug zwischen der Handlung und den negativen Auswirkungen nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Umwelt-, sondern auch für Gesundheitsfragen.

Das Vorbeugeprinzip 5 (Art. 191 AEUV) ist eng mit dem Vorsorgeprinzip verknüpft und beinhaltet eine vorbeugende Herangehensweise der EU in Bezug auf Umweltbelange. Dadurch sollen Maßnahmen, die Umweltschäden von Beginn an vermeiden, bevorzugt werden vor Maßnahmen zur Wiederherstellung der bereits geschädigten Umwelt.

Beide grundlegenden Rechtsprinzipien würde der LEP NRW mit einem kompletten und konsequenten Fracking- Verbot (in Schiefer-, Kohleflöz- und Sandsteinlagerstätten) beachten und umsetzen. Schließlich geht auch aus der beigefügten Aufstellung der Bezirksregierung Arnsberg (UIG-Anfrage vom 29.09.15) deutlich hervor, dass für die bereits erteilten Aufsuchungsfelder Herford, Ibbenbüren, Minden (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG & Mobil Erdgas-Erdöl GmbH), Münsterland-West (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG) sowie Nordrhein-Westfalen Nord (Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) Schiefer-, Sandstein- und/oder Kohleflözlagerstätten als Zielhorizonte anvisiert werden.

Alle zuvor genannten Zielhorizonte können ohne das Fracking-Verfahren nicht erschlossen werden. Deshalb muss das Ziel 10.3-4 des LEP NRW entsprechend auch auf die Aufsuchung und/oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Sandsteinlagerstätten ausgeweitet werden.

1 <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4346.pdf>

2 [http://www.mweimh.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv\\_2012/2012\\_09\\_07\\_4/NRW-Gutachten-Fracking.pdf](http://www.mweimh.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2012/2012_09_07_4/NRW-Gutachten-Fracking.pdf)

3 <http://bohrplatz.org/bibliothek/stoerfall-liste/>

4 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52000DC0001&from=DE>

5 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/europaeische-umweltpolitik.html?referenceKeywordName=EU-Umweltpolitik>

## ID: **Stellungnahme:**

5827

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle und damit nicht einverstanden bin. Zu o.a. Ziel und Grundsatz des LEP-Entwurfs lege ich hiermit Einspruch ein und melde bzgl. des geplanten massiven Windkraftausbaus in NRW gleichzeitig folgende Bedenken an.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch persönliche Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater und persönlicher Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen an keiner Stelle erkennen.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o.g. LEP-Entwurf:

1. Die Gebiete zwischen Berlinghausen und Oberveische, sowie das Gebiete zwischen Mecklinghausen und Rieffinghausen beherbergen schützenswerte Lebenswesen, wie Uhu, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Neuntöter, Waldkauz, Schwalbe und Wildkatze. Alle diese Tiere werden in regelmäßigen Abständen gesichtet. Windkraftanlagen werden die Vorkommen erheblich beeinträchtigen Mit der Ausrottung der Bestände ist zu rechnen.
2. Die angedachten Planungen für Windkraftanlagen liegen genau in den Flugrouten von

Kranichen, die im Frühjahr und Herbst täglich die Gebiete in geringer Höhe überqueren. Gerade im Herbst finden die Züge der Schwärme oft im Dunkeln statt, diese Tiere haben keine Chance den Rotorblättern zu entkommen.

3. Diese Planung ist ökologisches Verbrechen an unseren schon jetzt hoch belasteten Natur. Der jetzt schon stark geschädigte Wald, wie in staatlichen Gutachten festgestellt, wird erheblich verringert und einmal mehr in Mitleidenschaft gezogen.

4. Die Grundwasservorkommen, gerade dieser Gebiete, sind elementar wichtig für die Bewohner der Region Attendorn. Eine Beeinträchtigung wäre katastrophal. Eine Begutachtung solcher massiven Eingriffe ist nach heutigen Stand der Technik nicht möglich. Das Risiko ist nicht einschätzbar.

5. Die Planung ist weder durchdacht, noch dient sie dem Wohle des Volkes der BRD. Sie verursacht für jeden Bürger zusätzliche Kosten, schränkt die persönliche Freiheit vieler ein und belastet einzelne im nicht tolerierbarem Maße.

6. Ökonomisch und energetisch gesehen sind Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten absolut sinnlos.

7. Aufgrund der steigenden Stromkosten wird die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands erheblich beeinträchtigt. Schon nach der ersten Anpassung an den Ökostrompreis liegt die KW/h in bei 0,18 verglichen zu Polen mit 0,088. Wie soll die deutsche Wirtschaft so ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten? Ich spreche nicht von den ca.100 ausgenommen Betrieben sondern von zig Millionen Verbleibenden. Den Privatpersonen wird ebenfalls Kaufkraft in Milliardenhöhe entzogen.

8. Das finanzielle System der Windkraftbetreiber, mit Aufbau, Verkauf an Anleger, Insolvenz und Rückkauf zu Spotpreisen, ist höchst bedenklich und dient nur dem Gewinnstreben der Konsortien. Wie kann der Staat hier zustimmen? Warum werden, trotz leeren Kassen, nicht staatlichen Flächen bebaut, laut unseren Staatsvertretern sind die Parks doch lukratives Geschäft?!

9. Die Windkraft dient dazu der Politik dazu, bewusst die Dörfer unattraktiv zu machen, um Investitionen in ländliche Regionen mittelfristig zu stoppen.

10. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken.

11. Zerstörung von Naherholungsgebieten in einer ohnehin schon durch Industrie stark belasteten Stadt Attendorn.

12. Gefährdung von Gesundheit der in der Region lebenden Menschen und Tiere durch Schlagschatten, wahrnehmbarer, nicht wahrnehmbarer Emissionen, Eisschlag sowie Waldbrandgefahr.

13. Schädigung von Betrieben die von unserer ökologisch einwandfreien Natur leben, seien es Hotels, Pensionen, Pferdehöfe und nicht zuletzt der Golfplatz. Insolvenzen und der Verlust von Arbeitsplätzen ist die unvermeidliche Folge.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Wald UND innerhalb eines 2km Radius Luftlinie zu Wohnbebauungen, sowie schützenswerter Lebewesen ausdrücklich ab!

**ID: Stellungnahme:**

5901 Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung

Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Zu o.a. Ziel und Grundsatz des LEP-Entwurfs lege ich hiermit Einspruch ein und melde bzgl. des geplanten massiven

Windkraftausbaus in NRW gleichzeitig folgende Bedenken an: (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

mangelhafte Wirksamkeit der Windkraft-Technologie für Ressourcenschonung und Klima

- O gravierende Folgen der Windkraft-Technologie
- O Behinderung der Entwicklung von geeigneten Lösungsansätzen in der Energiepolitik
- O Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild
- O Überlagerung des Schutzgutes Erholung
- O Überlagerung des Schutzgutes Natur- und Artenschutz
- O Überlagerung des Schutzgutes menschliche Gesundheit
- O Kollision mit dem LEP-Ziel "Flächeneinsparung"
- O Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete)
- O Missachtung von eindeutigem Bürgerwillen
- O Aufhebung der Raumtrennung von Erschließungs- und Erholungsraum
- O schwerer Eingriff in die kommunale Planungshoheit
- O keine ergebnisoffenen kommunalen Flächennutzungspläne
- O mangelhafte Planungssicherheit auf kommunaler Ebene
- O ineffizienter Verfahrensablauf für Kommune und jeweilige Bezirksregierung

In Summe aller o.a. Bedenken beantrage ich daher verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 1256 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

**ID: Stellungnahme:**

5902

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung

Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Zu o.a. Ziel und zum Grundsatz des LEP-Entwurfs lege ich hiermit Einspruch ein und melde bzgl. des geplanten massiven Windkraftausbaus in NRW gleichzeitig folgende Bedenken an:

- Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild
- Überlagerung des Schutzgutes Erholung
- Überlagerung des Schutzgutes Natur- und Artenschutz
- Überlagerung des Schutzgutes menschliche Gesundheit
- Anmerkung zur Überlagerung der Schutzgüter: Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens die o.a. gleichrangigen Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert.
- Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen (z.B. . Tourismusgebiete)
- Behinderung der Entwicklung von geeigneten Lösungsansätzen in der Energiepolitik
- mangelhafte Wirksamkeit der Windkraft-Technologie für Ressourcenschonung und Klima
- Missachtung von eindeutigem Bürgerwillen
- Aufhebung der Raumtrennung von Erschließungs- und Erholungsraum
- schwerer Eingriff in die kommunale Planungshoheit
- keine ergebnisoffenen kommunalen Flächennutzungspläne

In Summe aller o.a. Bedenken ist daher:

- eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW- Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen.
- eine Soll- Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA- Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen.

- die verbindliche Festlegung von kommunalen WKA-Vorrangzonen über Regionalpläne grundsätzlich abzulehnen.  
Ich beantrage, die o.a. geführten Bedenken im LEP-Entwurf zu berücksichtigen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 291 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

**ID: Stellungnahme:**

5903

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.  
Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

1. Bedenken wegen Wirksamkeit

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/CO<sub>2</sub>-Reduzierung sowie dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausstieg aus der Kernenergie. Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKAs erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar:

a) Ersatz fossiler Brennstoffe

Der Gesamtenergiebedarf Deutschlands im Weltmaßstab liegt bei ca. 2,5%. Auf die Stromerzeugung entfallen hiervon ca. 21%. Bei einem geplanten Anteil hieran durch Windkraft von ca. 60% ergibt sich für die Ressourcenschonung fossiler Energieträger eine Reduzierung von ca. -0,3% im Weltmaßstab.

b) CO<sub>2</sub>-Reduzierung/Klima

Deutschland ist an den weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen mit ca. 2,2% beteiligt. Hiervon entfallen ca. 39% auf die Stromerzeugung. Bei einem Anteil hieran für Windkraft von geplanten ca. 60% ergibt sich somit im Weltmaßstab eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von ca. -0,5%. Die gesamte deutsche "Energiewende" verzögert die vorhergesagte Klimaerwärmung um ca. 3 Grad bis zum Jahr 2100 um ganze 16 Tage!

Bricht man diese "Effekte" auch noch auf NRW herunter, sind die Ergebnisse, die durch den massiven Windkraftausbau erreicht werden geradezu lächerlich.

c) Atomausstieg

Der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,4 % liegt.

Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht demgegenüber jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen (EEGUmlage = 2014 ca. 24 Mrd. ), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen

Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Bereits heute müssen in Deutschland mehr als 7 Mio. Haushalte mehr als 10% ihres Einkommens für die Stromrechnung aufwenden.

Die Energiewende ist daher nicht nur wirkungslos, sondern auch noch unsozial!

Trotz hoher Subventionierung ist die betriebswirtschaftliche Lage der meisten Windparks desaströs: nur 1/3 werfen überhaupt Renditen ab bzw. schreiben schwarze Zahlen.

Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKAs (im Ø nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu gigantischen Zuwachsbedarfen mit entsprechenden Flächenverbräuchen. Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKAs über die Bundesrepublik ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km<sup>2</sup>! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch

umsetzbar. Insofern wird ein geplanter massiver Windkraftausbau ohnehin irgendwo auf der Strecke scheitern. Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolversprechende Wege umschwenken?

Als Fazit bleibt festzustellen: für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.

## 2. Bedenken wegen Folgen

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz,

die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen. Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca. 135.000 WKAs werden ca. 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer erneut bauen könnte! Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca. 1000 Mrd., wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/ Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches. Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit Ø ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4 l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das

Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

3. Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP  
Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

4. Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keinsten Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

5. Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen

Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterschluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt.

Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau in NRW hält.

Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die

marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu

herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!

6. Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan

Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

a) Aufhebung der bisherigen Rauntrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezone bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung

durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden

Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

c) kein ergebnisoffener kommunaler FNP

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien

Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind.

D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Wer will und kann das denn dem Bürger verkaufen?

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher hochgradig angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.



## e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNPs zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, der ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann. In Summe aller o.a. Bedenken ist daher:

-eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen

- eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen

Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 247 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

**ID: Stellungnahme:**

5904 im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

## 1. Bedenken wegen mangelnder Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/C02-Reduzierung sowie dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausstieg aus der Kernenergie.

Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit Windkraftanlagen (WKA) erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar:

## a) Ersatz fossiler Brennstoffe

Der Gesamtenergiebedarf Deutschlands im Weltmaßstab liegt bei ca. 2,5%. Auf die Stromerzeugung entfallen hiervon ca. 21%. Bei einem geplanten Anteil hieran durch Windkraft von ca. 60% ergibt sich für die Ressourcenschonung fossiler Energieträger eine Reduzierung von etwa 0,3% im Weltmaßstab.

## b) C02-Reduzierung/Klimaschutz

Deutschland ist an den weltweiten C02-Emissionen mit ca. 2,2% beteiligt. Hiervon entfallen ca. 39% auf die Stromerzeugung.

Bei einem Anteil der Windkraft von geplanten ca. 60% ergibt sich somit im Weltmaßstab eine C02-Reduzierung von ca. 0,5%. Die gesamte deutsche "Energiewende" verzögert die vorhergesagte Erderwärmung von ca. 3 Grad bis 2100 um ganze 16 Tage!

Schaut man nur auf den Anteil von NRW an der Erderwärmung, so sind die Effekte, die durch den massiven Windkraftausbau erreicht werden, im Weltmaßstab zu vernachlässigen.

### c) Atomausstieg

Der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen, während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,4% liegt.

Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht demgegenüber jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen (EEG Umlage = 2014 ca. 24 Mrd. ), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up Betrieb lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Bereits heute müssen in Deutschland mehr als 7 Mio. Haushalte mehr als 10% ihres Einkommens für die Stromrechnung aufwenden.

Die "Energiewende", die bisher im Wesentlichen nur eine "Stromwende" darstellt, ist daher nicht nur wirkungslos, sondern auch unsozial!

Trotz hoher Subventionierung ist die betriebswirtschaftliche Lage der meisten Windparks desaströs: nur 1/3 der Anlagen werfen überhaupt Renditen ab bzw. schreiben schwarze Zahlen.

Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKA (im o) nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu gigantischem Zuwachsbedarf mit entsprechendem Flächenverbrauch.

Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet. Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA über die Bundesrepublik ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichem etwa 1 WKA pro 2,6 qkm! Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar. Insofern wird der geplante massive Windkraftausbau ohnehin irgendwo auf der Strecke scheitern. Der glücklicherweise schleppende Ausbau der Windenergie in Südwestfalen belegt dies eindrücklich: 2015 wurden 6 WKA in Dienst gestellt, von denen 3 WKA aufgrund einer Gerichtsentscheidung schon wieder abgestellt sind.

Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolversprechende Wege umschwenken?

Als Fazit bleibt festzuhalten: Für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein schlüssiges Sachargument, sondern ausschließlich politischen und ideologisch gefärbten Willen. Ideologie und politische Rücksichten können aber nicht Grundlage einer vernünftigen, zukunftsfähigen Landesplanung sein.

### 2. Bedenken wegen der Folgen der Landesplanung für Mensch, Natur und Landschaft

Die mit Windkraftanlagen unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. stehen in keinem Verhältnis zu den im LEP skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie dagewesenem Umfang.

Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen.

Alleine für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen

Anzahl von ca. 135.000 WKA werden etwa 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer neu bauen könnte!

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut.

Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29%, anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier mindestens ca. 1000 Mrd., wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbeiauftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit ca. 7,31/100 km auf ca. 4,41/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das Alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die beim massiven Ausbau der Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf den Feldern Wärme und Kraftstoff könnte Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt dafür einsetzen würde, anstatt sie auf dem energiepolitischen Irrweg der massiven Förderung der Windkraft zu verschwenden.

Besonders alarmierend ist die im Entwurf hervortretende Aufweichung des Naturschutzes. Wenn Naturschutz-, Wasserschutz- und FFH-Gebiete zur Bebauung mit Windkraftanlagen freigegeben werden, ist die Grenze zur Naturzerstörung längst überschritten.

Insbesondere die 18000 ha, die im Regierungsbezirk Arnberg für Windenergie freigegeben werden sollen, lassen großflächige Naturzerstörung erwarten. WKA sind Industrieanlagen, deren Errichtung und Betrieb sich nicht mit den Schutzziele der o.g. Gebiete in Einklang bringen lässt.

Die Streichung von Tabuzonen im 2. Entwurf des LEP gegenüber dem 1. ist ein Tiefschlag gegen den Naturschutz.

Der Bau und Betrieb von WKA lässt sich nicht mit den Schutzziele von Naturschutz-, Wasserschutz- und FFH-Gebieten vereinbaren. Daher beantrage ich, diese Gebiete als Tabuzonen für WKA im Landesentwicklungsplan zu definieren.

Südwestfalen ist geprägt von großräumigen Natur- und Kulturlandschaften, die durch WKA wesentlich beeinträchtigt würden. Das Bundesnaturschutzgesetz führt in § 27 unter der Überschrift "Naturparke" folgendes aus:

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
1. großräumig sind,
  2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
  3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
  4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
  5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
  6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Naturparke sind "nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen". Die Licht-, Schall- und Infraschallemissionen von WKA von bis über 200 m Höhe bewirken das Gegenteil des Schutzziels "Erholung.. und verursachen beiden Betroffenen Symptome, die Krankheitswert gewinnen können.

Die für den Bau und Betrieb von WKA notwendigen großflächigen Bodenversiegelungen zerschneiden gewachsene Natur- und Kulturlandschaften und zerstören die "durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft" mit "ihrer Arten- und Biotopvielfalt". Bei der Aufstellung des Teilplans Energie wurden die "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" einfach ignoriert, nur um ein politisch vorgegebenes, nicht wissenschaftlich fundiertes Ausbauziel für WKA zu erreichen.

Die Schutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes werden auch vom Klimaschutzgesetz des Landes NRW nicht außer Kraft gesetzt.

Unzerschnittene Waldgebiete sind der beste natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher und tragen auch durch ihre sonstigen positiven Eigenschaften zum Klimaschutz bei- z.B. durch Filterung schädlicher Emissionen des Straßenverkehrs.

Der Naturpark Diemelsee, der auch nordrhein-westfälisches Gebiet umfasst, würde durch WKA besonders beeinträchtigt, weil das Landschaftsbild bisher durch keinerlei WKA gestört wird. 200 m hohe WKA im Naturpark Diemelsee bedeuten das Gegenteil von Weiterentwicklung "unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege". WKA zerstören Naturräume und beunruhigen die Landschaft, die den Erholung Suchenden doch gerade Ruhe spenden soll. Dabei sind WKA nicht mit anderen baulichen Maßnahmen wie Aussichtstürmen oder Skischanzen zu vergleichen: Durch das ständige Rotieren verursachen die WKA einen Schattenwurf, der am Boden und am Horizont zu einer Unruhe führt, die den Erholungssuchenden eher abschreckt.

Der von WKA emittierte, tieffrequente Schall wird von uns Menschen überwiegend als Zeichen der Bedrohung empfunden, was sich auch Filmproduzenten zunutze machen: durch tieffrequente Töne und Geräusche soll beim Zuschauer ein Gefühl der- oft diffusen Bedrohung ausgelöst werden. Die ständige, rhythmische Wiederholung der Schall- und Infraschallemission der WKA verursacht im Betroffenen ein Gefühl des "nicht entkommen Könnens". Ähnlich ergeht es dem Betrachter nachts mit den rhythmischen Lichtemissionen.

Im Naturpark Diemelsee ist der Tourismus einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren. In den meisten Gemeinden des Naturparks Diemelsee ist die Existenz vieler Menschen vom Tourismus abhängig. Mehr und mehr Bürger bemerken, dass die Regionalplanung Energie ihre Haupteinnahmequelle bedroht und haben Angst. Das kann nicht das Ziel einer für Mensch und Natur verträglichen landesentwicklungs- und Regionalplanung sein!

Um ihrer Sorge Nachdruck zu verleihen, haben 1127 Bürgerinnen und Bürger, viele davon aus Nordrhein-Westfalen, die Online-Petition "Keine Windräder im Naturpark Diemelsee" unterstützt:

<https://www.openpetition.de/petition/online/keine-windrader-im-naturpark-diemelsee>

In einer Fülle von Kommentaren führen die Unterstützer der Petition Argumente gegen WKA im Naturpark Diemelsee, aber auch gegen die verfehlte Energiepolitik im Allgemeinen an.

Weitere ca.650 Bürgerinnen und Bürger haben handschriftlich ihre Unterschrift "für den Erhalt unseres Naherholungsgebietes Korbach sowie des Naturparks Diemelsee" geleistet. Das zeigt deutlich,was den Bürgern eine von WKA unzerstörte Landschaft wert ist.

Der Bau und Betrieb von WKA lässt sich nicht mit den Schutzziele von Naturparken vereinbaren.Daher beantrage ich,Naturparke als Tabuzonen für WKA im Landesentwicklungsplan zu definieren.

Nicht nur die Natur,auch die Menschen werden durch die Vorgaben des LEP massiv gefährdet.

Die Gefahren der kontinuierlichen Schall- und Infraschallemissionen von WKA sind völlig unzureichend erforscht.

Der geplante Ausbau der Windenergie ist daher ein Bevölkerungsversuch mit ungewissem Ausgang.Ein solcher Versuch würde in der medizinischen Forschung von keiner Ethik Kommission genehmigt werden. Daher widerspreche ich auch aus medizinisch-ethischer Sicht dem Entwurf des Landesentwicklungsplans.BeiVerwirklichung der Pläne würden viele Anwohner von WKA unfrei willig Probanden eines Großexperiments,dem sie freiwillig niemals zustimmen würden. In Dänemark läuft zurzeit eine große Studie zu den Gesundheitsgefahren von Schall- und Infraschallemissionen von WKA.Bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse,die für 2017 erwartet werden, werden dort kaum noch WKAgebaut.

<http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/>

Macht-der-Infraschall-von  
Windkraftanlagen-krank

Ein solches "Moratorium für den Windkraft-Ausbau" fordere ich auch für NRW.

Ich widerspreche auch der Auffassung,Infraschall sei schon in geringer Entfernung von einer WKA nicht mehr nachzuweisen und daher unschädlich. Elefanten verständigen sich über weite Entfernungen von bis zu 10 km untereinander- mit großer Wahrscheinlichkeit durch Infraschall.Außerdem stören die Emissionen von WKA noch in 10 km Entfernung seismische Messungen,so dass in der Nähe von Erdbebenwarten keine WKA gebaut werden dürfen. ([http://www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/windmill\\_poster\\_A1.pdf](http://www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/windmill_poster_A1.pdf),

veröffentlicht am 30.04.2009)

Auch das menschliche Innenohr reagiert auf Infraschall,obwohl wir ihn bewusst nicht wahrnehmen. Wir nehmen aber auch andere Gesundheitsgefahren nicht bewusst wahr,z.B. Röntgenstrahlen,die Strahlung radioaktiver Isotope oder Kohlenmonoxid in der Atemluft. Dennoch können alle diese Immissionen uns schädigen,krank machen und sogar töten. Die Besonderheit von Infraschall sind seine großen Wellenlängen.Daher bieten Gebäude keinen Schutz-im Gegenteil ist in Innenräumen sogar mit einer Verstärkung des Infraschalls zu rechnen.

Von Infraschall Betroffene berichten von ernsthaften medizinischen Problemen wie Schlaflosigkeit,Müdigkeit,verminderte Leistungsfähigkeit, Schwindel, Übelkeit, Gleichgewichtsstörungen, Bluthochdruck, Nasenbluten, Tinnitus, Menstruationsstörungen, Konzentrationsstörungen, Depressionen, Lernschwierigkeiten bei Kindern,Angstgefühlen, innere Unruhe, Panikattacken, Vibrieren im Brustkorb,Herzrasen und Atemnot.

In einer Studie aus Neuseeland,erschieden 2011,wurden Anwohner von WKA,die innerhalb eines 2 km-Radius wohnten,nach ihrer gesundheitsbezogenen Lebensqualität befragt.

Parallel dazu wurde eine von den demographischen Daten her vergleichbare Gruppe befragt, die nicht in der Nähe von WKA lebten (Shepherd D., et al. Evaluating the impact of wind turbine noise on health-related quality of life. *Noise Health*. 2011;13(54):333-9). Die Autoren kommen zu dem Schluss: "Our data suggest that wind farm noise can negatively impact facets of HRQOL." (HRQOL=health-related quality of life) Auf Deutsch: "Unsere Daten zeigen, dass die Geräusche von Windkraftanlagen einen (signifikanten) negativen Einfluss auf bestimmte Bereiche der gesundheitsbezogenen Lebensqualität haben können."

Diese medizinischen Probleme von Menschen, die in der Nähe von WKA wohnen, machen mir Sorgen. Selbst wenn ein Teil dieser Beschwerden nicht durch eine direkte somatische Wirkung des Schalls und/oder Infraschalls ausgelöst werden sollte, sondern als Folge der psychischen Beeinträchtigung zu interpretieren sind ("psychosomatische Beschwerden"), so sind doch diese Beschwerden aus medizinischer Sicht Folgen der Dauerbeschallung durch WKA, in deren Nähe die Betroffenen leben müssen. In der modernen Auffassung von Medizin, die durch die aktuelle Hirnforschung gedeckt ist, sind somatische und psychische Ursachen von Beschwerden sowieso nicht voneinander zu trennen. Auf molekularer Ebene sind ohnehin alle "psychischen" Vorgänge durch "somatische" Vorgänge zu beschreiben. Auch die Folgen einer "somatischen" Erkrankung, z.B. von Brustkrebs, können sehr wohl psychischer Natur sein, z. B. Depressionen.

Daher spielt es für die Schädigungen durch Schall- und Infraschallemissionen keine Rolle, ob sie mehr auf somatischer oder auf psychischer Ebene entstehen. Sie sind real und müssen ernst genommen werden.

Auch die Argumentation, nur besonders "empfindliche" Individuen seien empfänglich für diese Beschwerden, greift zu kurz und hat nichts mit medizinischer Wissenschaft zu tun. Denn erstens, was heißt "besonders empfindlich" - es fehlt dazu jede nachvollziehbare und verifizierbare Definition- und zweitens kann man den Nerzen, die in der dänischen Farm immer bei Westwind ihre Jungen totgebissen und die missgebildete Nachkommen bekommen haben, seit in der Nähe 4 WKA betrieben wurden, wohl kaum eine psychische Voreingenommenheit gegenüber dieser Technik unterstellen.

Ich zitiere aus dem Artikel in der "Welt" vom 02.03.2015 ("Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?" von Daniel Wetzet):

"So stellte die Ärztekammer für Wien fest, dass sich "bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häufen". Umfassende Untersuchungen "hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen sind unabdingbar", erklärt Piero Lercher, Referent für Umweltmedizin an der Wiener Ärztekammer.

Auch Untersuchungen der Ludwig-Maximilians-Universität München widersprechen den bayerischen Aufsichtsämtern: "Die Annahme, tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch", sagt der Neurobiologe Markus Drexel: "Das Ohr reagiert sehr wohl auch auf sehr tieffrequente Töne." So hatte die Abteilung Neurobiologie der Universität in einem Laborexperiment gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Der Untersuchung zufolge wird durch Infraschall die "Hörschnecke" (Cochlea) des Innenohres stimuliert. "Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich von tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist", stellte Drexel fest."

Ich zitiere aus einem Schreiben der Ärzteinitiative Grünberg an den Gießener Regierungspräsidenten Dr. Lars Wittek und weitere Adressaten vom 20.04.2015 (S.9, S.10): "Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen Handlungsbedarf gesehen. In der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall", die im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird festgestellt:

dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind

dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt

dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert

dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz.)

dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf."

Das Mindeste, was man aus diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen schließen kann, ist, dass enormer Forschungsbedarf besteht. Wenn WKA Geräte für die medizinische Therapie wären, dürfte man sie nur im Rahmen wissenschaftlicher Studien einsetzen- solange, bis die Unbedenklichkeit ihrer Emissionen erwiesen wäre. Bevor nicht eindeutig nachgewiesen ist, dass Schall- und Infraschallemissionen von WKA die Gesundheit nicht schädigen, dürfen WKA nicht in der Nähe von Wohnbauten aufgestellt werden. Auch die Regelung in Bayern: "Abstand mindestens 10 x Höhe der WKA" ist nur ein erster Schritt zum Schutz der Gesundheit der Anwohner- wissenschaftlich belegt ist eine fehlende Schädigung der Menschen auch in diesem Abstand nicht.

Ich beantrage aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse zu den Schall- und Infraschallemissionen von WKA und ihren wahrscheinlichen Gesundheitsschädigungen, den Landesentwicklungsplan so zu ändern, dass die zu Wohnbebauung nächste WKA einen Abstand von mindestens 3000 m, hilfsweise aber 10 x ihrer Höhe aufweist, d.h. bei 200 m hohen WKA einen Abstand von 2000 m.

### 3. Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP

Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächenfressende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder schlüssig noch nachvollziehbar belegt.

### 4. Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog der Potentiale der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen überhaupt nicht regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung offenbar billigend in Kauf genommen wird.

### 5. Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen

Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe, sondern ausschließlich politischen und ideologisch geprägten Willen gibt. Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung: in einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterschluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt. Die Bürger haben eindeutig und klar bekundet, was sie von einem massiven Windkraftausbau in NRW halten.

Viele Bürger haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu herausfordert. Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!

### 6. Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan

Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

#### a) Aufhebung der bisherigen Raumtrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezone bewährt. Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere die Wälder.

In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau nie gekanntes Ausmaßes umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und moralisch bedenklich, ob eine nur auf Zeit gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

#### b) Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht,



weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen.

Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WKA-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden.

Dieses Vorgehen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

#### c) kein ergebnisoffener kommunaler Flächennutzungsplan

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen Flächennutzungsplans (FNP) sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

d) mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

Wer will und kann das denn den Bürgern verkaufen?

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher leicht angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

#### e) ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNP zwischen Kommune und Bezirksregierung entwickeln. Hieraus kann ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, der bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten ist.

Zusammenfassend ist daher

- eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen.
- eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen

Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 2

	Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)
<b>ID:</b> 5905	<b>Stellungnahme:</b> Ausbau Windenergie
	<p>Als Eigentümer mehrerer Grundstücke, tlw. mit Immobilie, werde ich bei Umsetzung der Planungen von naheliegenden Windenergieanlagen betroffen. Das beeinträchtigt durch Wertverlust meine Eigentümerposition und ich erleide daher einen Planungsschaden den ich hiermit vorsorglich anmelde.</p> <p>Diese Anmeldung bezieht sich sowohl auf die Vorgaben/Umsetzung des LEP als auch auf die hieraus resultierenden Planungen aller sonstigen Planungsträger. Die Höhe der Ansprüche werden bei Verwirklichung der Planungen quantifiziert.</p> <p>(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 2 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)</p>
<b>ID:</b> 5906	<b>Stellungnahme:</b> Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwände:
	<p><b>Atomausstieg</b></p> <p>Der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,4% liegt.</p> <p>Durch die hochgradige Subventionierung der Windkraft entsteht demgegenüber jährlich ein volkswirtschaftlicher Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Diese Subventionen (EEG Umlage= 2014 ca. 24 Mrd. ), verbunden mit dem zwingend notwendigen unwirtschaftlichen Vorhalten konventioneller Energieerzeugungs-Systeme im Back-up-Betrieb, lassen die Strompreise für die Verbraucher permanent ansteigen. Bereits heute müssen in Deutschland mehr als 7 Mio. Haushalte mehr als 10% ihres Einkommens für die Stromrechnung aufwenden.</p> <p>Die Energiewende ist daher nicht nur wirkungslos, sondern auch noch unsozial! Trotz hoher Subventionierung ist die betriebswirtschaftliche Lage der meisten Windparks desaströs: nur 1/3 werfen überhaupt Renditen ab bzw. schreiben schwarze Zahlen. Die unzureichenden technischen Wirkungsgrade von WKA (im (2) nur ca. 18% bezogen auf die Nennleistung) führen zu gigantischen Zuwachsbedarfen mit entsprechenden Flächenverbräuchen.</p> <p>Um wie geplant bis 2050 in Deutschland ca. 60% des Stroms aus Windkraft zu erzeugen, wird eine zusammenhängende Fläche benötigt, die mehr als doppelt so groß ist wie das gesamte Ruhrgebiet.</p>

Bei theoretisch gleichmäßiger Flächenverteilung der WKA über die Bundesrepublik ergibt sich dann eine Dichte von unglaublichen ca. 1 Windrad pro 2,6 km<sup>2</sup>!  
 Bei gerade einmal 10 km Fernsicht wären dann von jedem beliebigen Punkt in Deutschland aus ca. 110 Windräder zu sehen! Das ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar.  
 Insofern wird ein geplanter massiver Windkraftausbau ohnehin irgendwo auf der Strecke scheitern. Warum also nicht gleich auf weniger folgenreiche, dafür aber erfolversprechende Wege umschwenken?

Als Fazit bleibt festzustellen: für den Windkraftausbau in NRW gibt es kein einziges schlüssiges Sachargument sondern ausschließlich politischen und ideologischen Willen.  
 Windenergie ist ökonomisch irrational

Daher beantrage ich:

- eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen
- eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen

Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a.Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 992 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

## **ID: Stellungnahme:**

5907

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

Bedenken wegen Ziel- und Flächenvorgaben gegen offenkundigen Bürgerwillen

Die Festschreibung verbindlicher "Zielvorgaben" für den Windkraftausbau und die Aufnahme von "Soll-Flächenvorgaben" als Grundsatz im LEP zementieren langfristig einen energiepolitischen Irrweg, für den es aufgrund fehlender Wirksamkeit keine Sachgründe sondern ausschließlich und allein politischen und ideologischen Willen gibt.

Dieser Wille kollidiert aber in hohem Maße mit offenkundiger Bürgermeinung.

In einem noch nie dagewesen Proteststurm und Schulterchluss von Kommunen, Verbänden und Bürgern wurde z.B. der erste Regionalplanentwurf zur Windkraft der Bezirksregierung Arnsberg vehement und vom überwältigenden Teil der Bevölkerung schlichtweg abgelehnt.

Der Bürger hat eindeutig und klar bekundet, was er von einem massiven Windkraftausbau in NRW hält.

Breite Bevölkerungskreise haben im Gegensatz zur Landesregierung mittlerweile erkannt, dass ein massiver Windkraftausbau aufgrund physikalischer, wirtschaftlicher und flächenmäßiger Grenzen weder umsetzbar noch zielführend ist und die Nachteile der Windkraft die marginalen Effekte bei weitem übertreffen.

Trotzdem hält die Landesregierung in ihrem vorliegenden Entwurf zum LEP am massiven Windkraftausbau fest. Man ist offenbar nicht bereit, eindeutig formulierten Bürgerwillen zu respektieren und sich hieran politisch und inhaltlich zu orientieren. Die rücksichtslose Umsetzung des eigenen politischen Willens über die Menschen in NRW hinweg degradiert

Kommunen und Bürger zu unmündigen Akteuren und ist der Bevölkerung kaum noch zu vermitteln. Sie wird von mir und von vielen Bürgern zunehmend als Ausfluss einer basisfremden Bevormundungs- und Gängelungsmentalität empfunden, die sich nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen im Land orientiert, sondern vorrangig Ideologie- und Lobbyinteressen bedient und hierdurch Politikverdrossenheit oder massiven Widerstand geradezu heraus fordert.

Selbst bei unterschiedlichen Standpunkten in Sachfragen muss es auch in NRW möglich sein, dass offenkundiger, eindeutiger und mehrheitlich artikulierter Bürgerwille von einer Landesregierung auch akzeptiert und Politik für und nicht gegen Menschen gemacht wird!

Auf Grund meiner Bedenken beantrage ich daher, die verbindlichen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 973 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

**ID: Stellungnahme:**

5908

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel:"10.Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an:

Bedenken wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Verbindliche Vorgaben zum Windkraftausbau im LEP und das Aufstellen von Regionalplänen analog den Potentialen der verschiedenen Landesregionen berücksichtigen in keiner Weise regionale und örtliche Besonderheiten und hieraus ggf. völlig anders geartete Interessenlagen.

Das führt soweit, dass für den ausschließlich ideologisch motivierten Windkraftausbau in NRW z.B. in Tourismusgebieten die potentielle Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ganzer Regionen und Landstriche durch die Landesregierung grob fahrlässig und billigend in Kauf genommen wird.

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall- und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten, Verfall der Immobilienpreise, Gefährdung der wirtschaftlichen Basis ganzer Regionen (z.B. Tourismusgebiete) usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten". Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie da gewesenem Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die enormen Beeinträchtigungen einer technisch überformten Landschaft.

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min. ca.1000 Mrd. wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. in jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung stecken. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/ Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der

"Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit (o) ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte 11Energiewende". Und das alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die demgegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

Der Ausbau der Windkraft ist ökonomisch irrational!

Auf Grund dieser Einwände beantrage ich verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 983 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

## **ID: Stellungnahme:**

5909

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel:"10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwände:

Einwände wegen Folgen

Die mit Windrädern unvermeidlich einhergehenden negativen Beeinträchtigungen wie eine massive Landschaftszerstörung, Gefährdung von heimischer Fauna und Flora, Schall und Lichtemissionen, Infraschall, Schlagschatten usw. usw. stehen in keinem Verhältnis zu den oben skizzierten "Effekten".

Die Nachteile der Windkraft treffen dagegen Kommunen und Bürger in noch nie da gewesenum Umfang. Nicht abschätzbar sind insbesondere die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz, die in derart technisch überformten Landschaften vollständig auf der Strecke bleiben müssen.

Allein für die Fundamente der für einen 60%-Anteil an der Stromerzeugung notwendigen Anzahl von ca.135.000 WKA werden ca. 4 deutsche Jahresproduktionen an Beton benötigt, mit denen man die komplette Chinesische Mauer erneut bauen könnte!

Bedenken wegen Verletzung von Schutzgütern und Kollision mit anderen Zielen des LEP

Mit verbindlichen Ausbauvorgaben zur Windkraft in einem LEP werden in NRW mindestens gleichrangige Schutzgüter massiv überlagert und de facto dominiert. Hierzu zählen u.a. die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung, Natur-und Artenschutz sowie die menschliche Gesundheit. Inwiefern sich der flächensessende Windkraftausbau mit dem Teilziel "Flächeneinsparung und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP verträgt, ist weder ansatzweise schlüssig noch nachvollziehbar.

Effektiven, effizienten und zukunftsweisenden Lösungsansätzen wie der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Entwicklung geeigneter Speichersysteme und der Erforschung neuer Technologien wird durch die einseitige Bevorzugung der Windkraft im LEP dauerhaft

der Weg verbaut. Es wäre deutlich sinnvoller und effektiver, die Hauptfelder des deutschen Energieverbrauchs, nämlich Wärme mit ca. 50% und Kraftstoff mit ca. 29% anzugehen. Für die geschätzten Kosten der Energiewende (lt. P. Altmaier min.ca.1000 Mrd. wahrscheinlich aber ein Vielfaches davon), insbesondere verursacht durch den massiven Windkraftausbau, könnte man z.B. für jedes Wohngebäude in Deutschland ca. 55.000 zur energetischen Sanierung aufwenden. Die hierbei auftretenden Effekte in Richtung Ressourcenschonung/Klimaschutz übersteigen die erhofften Ergebnisse der "Energiewende" um ein Vielfaches.

Im Kraftstoffbereich brächte z.B. bereits eine Verbrauchsreduzierung aller Fahrzeuge in Deutschland von derzeit (o) ca. 7,3 l/100 km auf ca. 4,4l/100 km den gleichen Effekt wie die gesamte "Energiewende". Und das alles ohne die erheblichen Nebenwirkungen, die dem gegenüber bei Windkraft zwangsläufig auftreten.

Auf diesen Feldern könnte der Energie- und Emissionszweig Deutschland und gerade das Hochtechnologieland NRW Bedeutendes leisten, wenn es seine Ressourcen gezielt hierfür einsetzen würde, anstatt diese auf dem energiepolitischen Irrweg der Windkraft zu verschwenden.

Auf Grund der ökologischen Zerstörung und der gesundheitlichen Unverantwortlichkeit beantrage ich daher:

-verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW-Stromversorgung sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 989 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

## ID: Stellungnahme:

5910 Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: "10. Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und melde nachfolgende Bedenken an: Inhaltliche Bedenken gegen den Landesentwicklungsplan

Mit der Festlegung verbindlicher Ausbauziele und Soll-Flächenvorgaben für WKA Vorrangzonen im LEP sind außerdem verbunden:

Aufhebung der bisherigen Raumtrennung

Seit Generationen hat sich die Trennung zwischen Erschließungs- und Ruhezone bewährt.

Diese wird bei einem massiven Windkraftausbau in NRW zu Lasten kommender Generationen dauerhaft aufgegeben. Durch die Festschreibung von Ausbauzielen und Flächenvorgaben im LEP wird ein permanenter Anreiz dafür geschaffen, dass diese Technologie weiter expandieren und damit in Landschaftsbereiche vordringen kann, die bislang von jeder Bebauung und technischer Überformung verschont geblieben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Wälder. In nur 10 Jahren soll über den LEP in NRW ein irreversibler Landschaftsumbau im gekannten Ausmaß umgesetzt werden. Es ist rechtlich, politisch und insbesondere auch moralisch bedenklich, ob eine nur temporär gewählte Landesregierung die bisher bewährte, kontinuierlich und organisch ablaufende Landesentwicklung durch einen brachialen Umgestaltungsprozess im Eiltempo ablösen kann, darf und soll.

Eingriffe in die kommunale Planungshoheit

Durch die gegenwärtige Konstruktion des LEP-Entwurfs ergibt sich keine durchgreifende Verbesserung für die Städte und Gemeinden in Richtung kommunaler Planungsfreiheit. Dieses deshalb nicht, weil die Bezirksregierungen in den Regionalplänen nach wie vor von oben herab sogenannte "Vorranggebiete" ausweisen sollen und diese auszuweisenden Flächen dann verbindliche Zielvorgaben für die nächste Planungsebene (Städte) darstellen. Insofern können die fixen Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der Stromversorgung sowie die Flächenvorgaben für WI<A-Vorrangzonen im LEP-Entwurf de facto einfach bis auf die kommunale Ebene durchgereicht und die Kommunen zur Ausweisung genügend großer WKA-Vorrangzonen gezwungen werden. Dieses stellt aber nach wie vor einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das gegenwärtige Konstrukt des LEP führt also nur scheinbar zu mehr Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene, diese wird aber nach wie vor massiv und in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen.

#### Kein ergebnisoffener kommunaler FNP

Die Ausarbeitung und Identifizierung möglicher WKA-Vorrangzonen kann auf kommunaler Ebene somit nicht ergebnisoffen durchgeführt werden. Objektive und nachvollziehbare Auswahlkriterien, die Grundlage eines kommunalen FNP sein sollen, werden durch starre und fixe Zielvorgaben zum Windkraftausbau im LEP überlagert und konterkariert.

#### Mangelhafte Planungssicherheit/retrograde Änderung von Flächenkriterien

Die Kommunen sind aufgefordert, sich anhand "harter" und selbst definierter "weicher" Kriterien eigenständig auf Flächensuche für WKA-Vorrangzonen zu begeben. Bleibt eine Kommune mit ihrem hieraus resultierenden Flächenergebnis hinter den starren und fixen Vorgaben des LEP zurück, muss dieser Kriterienkatalog der Kommune aber ggf. retrograd, evtl. sogar mehrfach, so lange abgeändert werden, bis die Fixvorgaben eines LEP erfüllt sind. D.h., dass hier auf kommunaler Ebene bereits als ungeeignet aussortierte Flächen erneut, oder neue, bisher nicht identifizierte Flächen, nachträglich in ein entsprechendes Verfahren eingebracht werden müssen.

#### Wer will und kann das denn dem aufgeklärten Bürger verkaufen?

Eine willkürliche und ggf. permanente retrograde Abänderung eines kommunalen Kriterienkatalogs aufgrund starrer und fixer Vorgaben eines LEP um zur Zielerfüllung evtl. zusätzliche, i.d.R. ungeeignete WKA-Vorrangflächen zu generieren, ist daher hochgradig angreifbar, nicht rechtssicher und führt zu permanenter Planungsunsicherheit mit unklaren Rechtsfolgen.

#### Ineffizienter Verfahrensablauf

Das o.a. Konstrukt im LEP-Entwurf kann sich daher in einer Art "Ping-Pong-Effekt" zu einem beständigen Verwaltungs- und Antragskreislauf für Windkraft-FNP zwischen Kommune und Bez.-Reg. entwickeln. Hieraus kann somit ein höchst ineffizienter und langwieriger Verfahrensablauf erwachsen, er ganz bestimmt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann.

Auf Grund dieser Bedenken ist daher:

- eine feste Zielvorgabe zum Windkraftanteil an der NRW-Stromversorgung im LEP grundsätzlich abzulehnen
  - eine Soll-Vorgabe für festzulegende Flächengrößen von WKA-Vorrangzonen auf Regierungsbezirksebene im LEP grundsätzlich abzulehnen
- Entsprechend beantrage ich die Streichung der o.a. Punkte im vorliegenden LEP-Entwurf.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 978 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

**ID: Stellungnahme:**

5911

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), Kapitel: 1110. "Energieversorgung" sind verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung" definiert.  
Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwände:

**Bedenken wegen Wirksamkeit**

Der im Rahmen der sogenannten "Energiewende" geplante massive Windkraftausbau in NRW, verbunden mit entsprechenden Ziel- und Flächenfestlegungen im LEP, ist bereits vom Grundsatz her ein ungeeigneter Lösungsansatz zur Beeinflussung der anvisierten Problemfelder Ressourcenschonung, Klimawandel/CO<sub>2</sub>-Reduzierung sowie dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausstieg aus der Kernenergie.

Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig.

Für eine Bevorratung des mit WKA erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar.

**Ersatz fossiler Brennstoffe**

Der Gesamtenergiebedarf Deutschlands im Weltmaßstab liegt bei ca. 2,5%. Auf die Stromerzeugung entfallen hiervon ca. 21%. Bei einem geplanten Anteil hieran durch Windkraft von ca. 60% ergibt sich für die Ressourcenschonung fossiler Energieträger eine Reduzierung von ca. -0,3% im Weltmaßstab.

**CO<sub>2</sub>-Reduzierung/Klima**

Deutschland ist an den weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen mit ca. 2,2% beteiligt. Hiervon entfallen ca. 39% auf die Stromerzeugung. Bei einem Anteil hieran für Windkraft von geplanten ca. 60% ergibt sich somit im Weltmaßstab eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung von ca. -0,5%. Die gesamte deutsche "Energiewende" verzögert die vorhergesagte Klimaerwärmung um ca. 3 Grad bis zum Jahr 2100 um ganze 16 Tage!

Bricht man diese "Effekte" auch noch auf NRW herunter, sind die Ergebnisse, die durch den massiven Windkraftausbau erreicht werden geradezu lächerlich.

Auf Grund dieses technisch unsinnigen und ökonomisch irrationalen

Windenergie Vorranges beantrage ich:

- verbindliche Zielvorgaben zum Anteil der Windenergie an der NRW Stromversorgung, sowie umfängliche Flächenfestlegungen zur Windenergienutzung im LEP ersatzlos zu streichen.

(Anmerkung der Landesplanung: Diese Stellungnahme wurde inhaltsgleich von 1003 Bürgerinnen und Bürgern eingereicht)

**ID: Stellungnahme:**

6020

Das Land NRW verfügt über ein probates Mittel, Wildwuchs im Lande vorzubeugen, speziell im Einzelhandel, den Landesentwicklungsplan NRW. Dort ist u.a. unter 1.2 festgeschrieben, daß Ressourcen langfristig zu sichern und zentrale Orte und Innenstädte (also die



gewachsenen urbanen Strukturen) zu stärken statt zu schwächen sind. Dazu benennt man die Zentralörtlichkeiten. Im Bergischen Land ist das z.B. die Stadt Wuppertal, Remscheid nur ein Mittelzentrum. Unter 3.3 ist für den folgenden Planungsfall etwas Bedeutendes in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit von historischen Altstädten festgelegt: "Das gilt auch für Sichtbeziehungen und Sichträume-ihre Wahrnehmbarkeit ist zu verbessern." 6.1-6 Beschreibt den Vorrang der Innenentwicklung. Unter 6.5-2 ist eindeutig festgelegt, dass großflächiger Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen\_ anzusiedeln sei oder in städtebaulich zentrenrelevanten Lagen. Welche Produkte zentrenrelevant sind, regelt die Anlage 1 ziemlich eindeutig.

Es kann Ihnen nicht verborgen geblieben sein, was sich planungsmäßig in Bezug auf großflächigen Einzelhandel bei uns im Bergischen Städtedreieck abspielt? Vorab darf ich erwähnen, dass ich Ihnen hier als jemand schreibe, der seit 1996 die Geschicke der Stadt Remscheid mitgeprägt hat, bis auch 2004 in der SPD. In diversen Mandaten, Konferenzen und ehrenamtlichen Gruppierungen, u.a. mehrere Jahre als stellv. Bezirksvorsteher 2 (Süd). Der nun völlig entsetzt aber keineswegs ratlos dem gegenübersteht, was etwa seit 2011 ganz speziell in Remscheid geschah und geplant ist.

Wobei Außenstehende langsam den Eindruck gewinnen dürften, dass die Verehrer neuzeitlicher Verkaufsstrategien im Einzelhandel entweder morgens zu lau baden (Zitat H. Wehner) oder wie die fiktiven Bürger der Stadt Grasse beim Riechen des Parfums in einen kollektiven Rausch oder Wahn verfallen sind, der dazu führte, dass ihnen der Delinquent durch die Lappen ging. Insofern ist mein Brief durchaus Lobbyarbeit gegen die im Umkreis von 15 km geplanten DOCS (RS),FOCS (W) oder MUOS (SG). Letzteres soll den typisch bergischen Namen "My Urban Outlet" tragen. Im April 15 wurde in Müngsten in einer Art Rüttschwur der "Bergische Rat" gegründet, ohne erkennbare, in der GO NRW verankerte rechtliche Legimation. Warum aber nicht? Ein halbes Jahr später verklagen sich Remscheid und Wuppertal untereinander, um einen nicht vorhandenen Alleinstellungsanspruch durchzuboxen. Das ist Kindergartenpolitik in Reinkultur. SG hält sich zurück, weil dort ein bestehendes Gebäude nur etwas aufgehübscht und mit o.g. Traumnamen ausgestattet werden soll. Was relativ problemlos durchgeführt werden kann und m.E. auch darf.

Dabei übersehen aber viele, dass 20- 30 Kommunen aus dem Rheinland und Westfalen im Rahmen der früh zeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen ihre berechtigten Zweifel am DOC in RS angemeldet haben und manche offensichtlich auch klagebereit sind. Sind wir hier im Tollhaus NRW angekommen ,um die Interessen privater ausländischer Investoren durchzusetzen? Die wie im Fall MCAG ihren Sitz in der Rue de Kiem 5,Luxemburg haben, mit einer beachtlichen Briefkastenanlage vor dem Haus. Die wahrscheinlich nicht die Absicht hegen, auch nur einen in die Kassen der klammen Kommunen fließen zu lassen? Das alles in einer Zeit, in welcher Sie, Ihre Regierung und die Kommunen doch wahrhaftig etwas anderes zu tun haben, (Thema Flüchtlinge, etc.) als sich um solch einen für Kommunen unrentablen Käse mit einer Lebenszeit von vielleicht 10 Jahren zu kümmern, die danach mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit Leerstände oder Ruinen hinterlassen könnten.

Die IHK Bergisch Land liegt sich vor Begeisterung für diese Projekte in den Armen, der Einzelhandelsverband Ist verständlicherweise dagegen und der Regionalrat? Sollte Remscheid, in den beiden anderen Städten ist das nicht von derartiger Relevanz, als Beklagte vor zwei oder drei VG gewinnen, könnte dann mit viel gutem Willen 2020/21 mit dem Bau begonnen werden? Um der Remscheider Bevölkerung, deren Widerstand immer größer wird, nun jedoch suggestiv zu vermitteln, dass weiterer Widerstand zwecklos sei, dass Stadt und Investor um jeden Preis bauen würden, hier ein paar Zitate von kompetenten Personen und Entscheidern:-OB Burkhart Mast-Weist : "Ich will, dass das Ding kommt!" Mit Verlaub, ein wenig schlicht für einen OB, den ich nach wie vor für seine anderen Leistungen sehr schätze, der aber als Sozial- u. Finanzexperte vom Bauen leider keine

fundamentalen Kenntnisse haben kann.

-OB B.M.W. Ende 2014: "Das Projekt befindet sich auf der Zielgeraden". Am 28.12.15 wurde aber von ihm bereits ein Zeitraum nach 2017 in Erwägung gezogen. Vorzeitiges Ende der Suggestivbeeinflussung?

-Frau Burkart, frühere Stadtplanerin in RS heute in Kaarst, Mitte 2014: "2015 wird dann das Klagejahr." Nun ist es aber bereits seit wenigen Tagen ohne Klage Geschichte.

-Henning Balzer, Projektmanager MCAG: "Wir haben bisher alle unsere Projekte vor den Gerichtsinstanzen durchgesetzt." Möchte hier jemand demnächst mit dem wedelnden Scheckbuch nach Düsseldorf oder Münster fahren, um den Verwaltungsgerichten ein wenig Dampf unterm Hintern im Hinblick auf zügige Behandlung und vorzugsweise Ablehnung der Klagen zu machen? Die Möglichkeit, zum ersten Male saftig zu verlieren, schließen solche Global Player anscheinend kategorisch aus.

Aber nicht nur der oder die, sondern am Ende vielleicht sogar die Regierung in Düsseldorf, die sich bis dato verständlicherweise vornehm zurückhält, könnte am Ende zu den Verlierern zählen? Oder vielleicht auch in diesem Fall mit der Begründung aufwarten, dass den Kommunen in planerischer Hinsicht weitgehend Handlungsfreiheit eingeräumt werde. Hier geht es aber inzwischen um ganz andere Dinge, nämlich um eine noch halbwegs geordneten LEP oder den neuen RP Düsseldorf, die beide doch andere, durchaus vernünftige Ziele verfolgen. Könnten am Ende LEP und RPD das Papier nicht mehr wert sind, auf dem sie geschrieben wurden? Damit die Stadtzentren und nicht mehr solche Einkaufsmonster wie die Neue Mitte Oberhausen auf der grünen Wiese zu forciert werden, um dabei einer weiteren Verödung und dem Zerfall der Innenstädte, gewachsener urbaner Strukturen vorzubeugen. Das haben aber einige kluge Köpfe in den Kommunen und bei den Investoren vorerst geschickt ausgenutzt, um daraus eigene Vorteile zu ziehen. Man plant also seine Altkleidertempel nicht mehr auf der grüne Wiese, weil untersagt, sondern möchte sie mitten in die Städte hineinpflanzen und meint damit den Sinn des Landesentwicklungsplan NRW aushebeln zu können.

Auch in Remscheid hat der Rat im Herbst 2014 unser neues Einzelhandelskonzept beschlossen, was eine Stärkung der Zentren in den einzelnen Stadtteilen vorsieht. Ich habe es gelesen und sehe darin etwas, was Vor- u. Nachteile haben kann. Wenn nur die Remscheider Variante nicht einen derartig DOC-lastigen Zuschnitt hätte, dass es jedem halbwegs Sachkundigen wie Schuppen von den Augen fallen muss. Ein Jahr darauf merken die großen Fraktionen auf einmal mit Schrecken, dass es gar keine Nahversorgung mehr in den Quartieren gibt. Also haben sie das Konzept nicht gelesen, wie vieles andere auch nicht? Sonst hätten sie doch wissen müssen, dass sie genau diese Entwicklung selbst beschlossen haben (ich indirekt auch, weil ich mich leider nicht laut genug gemeldet habe). Nun wird seit Monaten nach Lösungen gesucht, übrigens auch im Seniorenbeirat, wie man vielleicht ein paar kleine Läden in die Außenbezirke locken könnte. Bisher leider fast erfolglos. Stattdessen konzentriert sich alles verwaltungs- und politische Streben nur noch darauf, das Jahrhundertbauwerk DOC/FOC durchzupeitschen, fast so, als ob davon die eigene Existenz abhängen könnte. Tut sie auch, wenn nämlich 2019 vielen Remscheidern der Kragen platzen dürfte. Die einen, weil sie immer noch nicht ihren Traum verwirklicht sehen, die anderen, weil sie das Triscksen, Tarnen und Täuschen schon lange nicht mehr ertragen konnten. Danach aber alle gemeinsam, Sie, die Bez.Reg. und RS die verheerende Situation aushalten müssten, nicht zwei, sondern vielleicht 5 oder 6 "Kameraden" von PRO Deutschland weitere fünf Jahre in den Stadtparlamenten genießen zu dürfen? Das ist es bestimmt nicht, was Sie, sehr geehrte Frau Ministerpräsidenten, Damen und Herren der Landesregierung, sich unter Landesentwicklung NRW vorgestellt haben? Insofern sehe ich nicht nur eine große Gefahr auf meine Geburts- u. Heimatstadt Remscheid, mein Bergisches

Land, sondern auch unser schönes NRW zukommen. Die Flüchtlingssituation spielt diesen Herrschaften zusätzlich in die Karten. Falls es Ihnen gemeinsam mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Regionalrat und den Kommunen, die noch nicht unter dem verklärten FOC/DOC/MUO-Blick leiden, nicht gelingen sollte, die Büchse der Pandora nachhaltig geschlossen zu halten, dann könnte das auch negativste Auswirkungen auf spätere Regierungen in Düsseldorf haben - Schwarzmalerei? Sie könnten es auch so weiterlaufen lassen, was aber an den langfristigen Folgen nichts ändern würde, im Gegenteil.

Die Städte Ennepetal, Gevelsberg, Haan, Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter, Witten und Wuppertal fordern kategorisch "Die Planverfahren sind einzustellen." Velbert hält das Vorhaben für rechtlich unzulässig und der Ennepe-Ruhr-Kreis fordert "die Planverfahren wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung einzustellen." In Remscheid sagen die Bürger in Unkenntnis der Situation oft:

Wenn es hier nicht gebaut wird (MCAG) dann eben in einer Stadt nebenan. Falls man die Ziele des Landesentwicklungsplanes NRW halbwegs ernst nimmt, kann und darf dieses Szenario niemals eintreten.

Nach diesen mehr als einleitenden Worten nun zu den Fakten in Remscheid, worüber nach jetziger Lage der Dinge letztendlich die Gerichte entscheiden werden. Es sei denn, es zieht vorher noch jemand die Reißleine, der diesem Unfug ein Ende bereiten könnte? Falls die Kläger verlieren sollten, was immer noch möglich erscheint, würden sie ehrenvoll verlieren. Die Stadtverwaltung und Politik, von den Investmentgründen ganz zu schweigen, wären bei einer Niederlage die Deppen der Nation und in diesen Strudel könnten Bezirks- u. Landesregierung am Ende des Tages durchaus mit hineingezogen werden?

1. Nach einer rechtlich völlig wertlosen "Bürgerbefragung" zum Projekt Blume in Lüttringhausen (die Mehrheit der Bürger war dafür), weil die GO NRW dieses Vehikel gar nicht kennt und Ortssatzung das Mittel der Briefwahl ebenfalls nicht, sie aber durchführen ließ, (ANLAGE 2) geschah Folgendes:

2. Von anderen und mir darauf hingewiesen, wurde mit Hilfe einer möglichen Urkundenfälschung im Amt versucht, zu retten, was bereits verloren war. Man datierte eine Beschlusvorlage, die eine Änderung der Ortssatzung bewirkte, auf den 07.10.11 vor, neun Tage vor der am 16. Oktober 2011 erfolgten unwirksamen Bürgerbefragung und brachte es erst 8 Wochen nach der Abstimmung, am 15.12.11 erfolgreich in den Rat. Weil die Ratsmitglieder wieder nicht erkannten was dort ablief. (ANLAGE 1) Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde von mir am 15.11.15 ausführlich mit Belegen vertraulich (Ausnahme: Staatskanzlei) und per Einschreiben darüber informiert. Auch deshalb, um mich als Mitwisser dieser Angelegenheit und verpflichteter Mandatsträger selbst zu entlasten. Falls man aber mit einer Erklärung, warum das unter welchen nebulösen Umständen (vielleicht Planungshoheit der Städte?) so erlaubt gewesen sein könnte, fragt sich, was eventuell die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, die ich bisher mit Rücksicht die auf heute Verantwortlichen ausdrücklich nicht informieren wollte, dazu sagen könnte?

3. Obwohl die Verwaltung der Stadt RS genau weiß, welche Brisanz in der Angelegenheit steckt, lehnte sie bis heute trotz eines nur auf Lennep bezogenen Bürgerentscheid kategorisch ab. Weil man ein Votum der Bürger seit Blume 2011 vorliegen habe und das sei innerhalb einer laufenden Bauleitplanung auch gar nicht mehr zulässig. Wie einfach Verwaltung doch sein kann? Siehe dazu auch die Drucksache 15/1893 Ergebnisbericht und Abwägungstabelle Anlage 3 zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage mit den eingegangenen Stellungnahmen Nr. 30 (Anlage 30) Stellungnahme vom 25.5.15 Punkt 2.30 auf Seite 142. Außerdem habe das Ergebnis der KOWA von 2014 den Bürgerwillen doch eindeutig bestätigt. Als ob die Wähler in Remscheid bei der KOWA 2014 keine anderen Sorgen und Themen für ihre Wahlentscheidung gehabt hätten, als ein DOC in Lennep? Das ist gefühltes Demokratieverständnis Remscheider Art. Mit Verlaub, schlichter geht's nimmer! Insgesamt betrachtet könnte hier nicht der mögliche Tatbestand einer Urkundenfälschung in

Amt vorliegen, sondern auch ein plumper Betrugsversuch an den Bürgern dieser Stadt im Zusammenhang mit den Vorschriften der aktuellen Bauleitplanung?

4. Als absolutes Alleinstellungsmerkmal für derartige Projekte soll das DOC in Remscheid nicht wie in Ochtrup 800 Meter vom Zentrum entfernt oder wie in W oder SG in bereits vorhandenen Gebäuden entstehen. Nein, hier soll es auf einer Gesamtfläche gebaut werden, die fast so groß ist wie die Fläche der historischen Altstadt von Lennep. Und zwar 10 Meter (zehn Meter!) entfernt von dieser historischen Altstadt. Was das noch mit Denkmalschutz u.a. im Zusammenhang mit historischen Alstadt-kernen nach 3.3 des LEP zu tun hat, wäre für sich betrachtet schon eine Klage wert. Aber in RS genießen selbst Mannesmantürme Denkmalschutz, die mit Mobilfunkantennen von Vodafone vollgepflaster sind. Das ist kein Witz, sondern die bittere Wahrheit. (siehe meine Korrespondenz mit dem Innenministerium NRW- Herr K)

5. Mit den Überschüssen aus Einnahmen und Ausgaben wollte man sinnvollerweise die Löcher im maroden Haushalt stopfen. Bereits heute, also vielleicht fünf Jahre vor einem immer unwahrscheinlicher werdenden Bau dieses Altkleiderladens, ist man aber mit ca. 1,4 Millionen im Minus. Relativ gut im Plan versteckt, damit es die unbedarften Bürger nicht so schnell merken.

6. Man hat eine Proritätenliste für den Ausbau und die Reparatur wichtiger innerstädtischer Straßen erstellt. Auf dieser Liste stand die Ringstraße in Lennep an Position 11. Sie soll aber die bisher nur zweispurige schmale Rennbahn zum geplanten DOC werden, mit einer Decke aus Flüsterasphalt, als Placebo für die Anwohner. Also bestellt man einen Gutachter, der rasch feststellte, dass 56 bisher durchweg gesunde Linden im Projektausbau "untergehen werden". So sein Zitat aus dem 30-seitigen Gutachten und dem Ergebnis (unter 4 in ganzen zwei Sätzen dargestellt). Damit das auch alles seine Ordnung hat, zieht man die Ringstraße auf der Proritätenliste von 11 nach vorne auf die 1 und der Rat hat bereits die Fällung aller Bäume ab Februar 2016 beschlossen.

Alle anderen, viel maroderen Straßen in Remscheid schauen dafür noch ein paar Jahre länger als geplant in die Röhre. Das zentrale Verkehrsgutachten zum geplanten DOC hatte diese Variante der Ringstraße überhaupt nicht auf dem Schirm. Warum auch, man biegt sich eben alles so zurecht, wie es gerade in den Kram passt.

Es sei denn, sehr geehrte Frau Ministerpräsidenten, Sie könnten sich über Parteigrenzen hinweg vorerst eine einstweilige Verfügung erwirken lassen, um das Fällen der Bäume wenigstens bis zu einer halbwegs nach vollziehbaren Klärung zu stoppen?

7. Hunderte Eingaben der Bürger und anderer zum Gesamtprojekt wurden wie von mir nicht anders erwartet bewertet: Eingangsstempel-zur Kenntnis genommen- der Eingabe wird nicht gefolgt- der Rat möge beschließen, wie von der Verwaltung vorgeschlagen- Punkt!

8. Einer Sache wurde allerdings doch gefolgt: Dass man nämlich meiner Forderung, weder meinen Name noch meine Adresse öffentlich nicht zu schwärzen, weil ich das ausdrücklich so wünschen würde (DSchG NRW und Artikel % des GG). Da hat man in allerletzter Minute noch die Kurve gekratzt bekommen. Sonst hätte ich Ihnen hier wahrscheinlich gar nicht mehr so viel schreiben müssen? Die Anzeige wegen Verstoßes gegen des DSchG NRW im Einzelfall und dann auch wieder in Tateinheit mit Urkundenfälschung war bereits fertig und der Spuk DOC nach BauGB 3.1 hätte noch einmal von vorne beginnen dürfen oder andere Konsequenzen gezeitigt?

9. Ein weiteres vor Gericht eventuell sehr wirksames Mosaiksteinchen wurde vor der ersten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit praktiziert. Man engagierte eine Beratungsfirma, die IKU Die Dialoggestalter, Olpe 39, 44135 Dortmund, GF Bloer und Dr. Claus, um die gegnerischen Meinungen in die erhofften Bahnen zu lenken, sie quasi gefügig zu machen. Indem man diesem Unternehmen die privaten Adressen etc. der Hauptgegner mitteilte, um mit diesen völlig unverbindliche "Interviews" über ihre Einstellung zum FOC/DOC zu führen. Ja wie könnte man so etwas denn wohl nennen? Unabhängig davon, dass die Weitergabe von persönlichen Daten wie Adressen doch laut DSchG NRW absolut untersagt ist. Da verschlägt es einem tatsächlich die Sprache und liefert den Verwaltungsgerichten ein traumhaftes Argument mehr in Sachen Normenverstöße. Ein Presseauszug ist beigefügt

(ANLAGE 3).

10. Ich verstehe bis heute nicht, was in OB Mast-Weisz und einigen anderen wirklich klugen Leuten in der Verwaltung und Politik vorgeht, sich auf diese Art und Weise fremden Investoren regelrecht an den Hals zu werfen, es sei denn, eine völlige Fehleinschätzung der Realitäten? Ich mache das alles nicht für mich, bin nämlich kein direkter Anlieger, aber mit Sicherheit jemand, der über das umfangreichste private Archiv verfügt.

Dafür aber einzig und allein in großer Sorge um alle späteren Generationen in Remscheid, die solche Folgen am Halse haben würden wie vergleichsweise in der bettelarmen, kaputten Stadt Oberhausen. Während sich die Entscheider einen schlanken Fuß und schon lange aus dem Staub gemacht hätten oder abgewählt worden wären, was in der Sache wenig Unterschied machen würde.

Eine zentrale Planungsfrage ist daher: Liegt dieser mögliche "Altkleiderladen" an einer solch exponierten städtebaulichen Stelle im allgemeinen öffentlichen Interesse, dabei keineswegs nur auf Remscheid bezogen? Nein, nach meiner unmaßgeblichen Meinung liegt es lediglich im Interesse privater ausländischer Investoren! Sonst dürfte kaum einer davon profitieren, auch nicht die leeren Kassen der Stadt Remscheid. Die abenteuerlichen Luftnummerbuchungen von Verwaltung und befürwortender Politik sind hinlänglich bekannt. Insofern kann ich mich nur der Schlußfolgerung von etlichen Kommunen im Umkreis anschließen, die klar und deutlich fordern: "Die Planungen sind unverzüglich einzustellen!"